Ital. 452

<366319928800014

<366319928800014

Bayer. Staatsbibliothek

DAS PRIVILEGIUM

OTTO I. FÜR DIE RÖMISCHE KIRCHE

VOM JAHRE 962

ERLÄUTERT VON

TH. SICKEL.

MIT EINEM FACSIMILE.

INNSBRUCK.
VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.
1883.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

DRUCK DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI.

Vorrede.

Seitdem mir der Auftrag geworden war die Diplome Otto I. für die Monumenta Germaniae herauszugeben und zu diesem Behufe den noch vorhandenen Originalen und in Ermangelung derselben den ältesten oder den besten Copien nachzuspüren, machte mir diejenige Urkunde Ottos am meisten Sorge welche an historischer Bedeutsamkeit alle anderen übertrifft, und über deren Glaubwürdigkeit die Meinungen noch so zweiten, nämlich das der römischen Kirche im Jahre 962 ausgestellte Privilegium. Es ist in der Urschrift vorhanden, versicherten seit Jahrhunderten die Archivare und die Historiographen der Curie; es kann um seines Wortlautes willen nicht Original sein, wurde mit gleicher Bestimmtheit von anderer Seite erwiedert.

Als Platina die von ihm angelegte Sammlung der Privilegien der römischen Kirche dem P. Sixtus IV. überreichte, äusserte er sich in der Widmung: imperasti ut privilegia ista magna ex parte sigillis aureis munita describerentur reponerenturque in loco idoneo . . . si quis autem exemplaria ista legendo minus fidei tante rei prebuerit, interposita etiam sanctissimi nominis tui auctoritate poterit idem, si ei per beatitudinem tuam licebit, hec eadem in vetustissimis bullis legere omni auro et gemma preciosioribus. Dieser wohlgemeinte Rathschlag blieb Jahrhunderte lang unbeachtet. Nach so vielen anderen Forschern machte auch ich im Jahre 1876 die Erfahrung dass die Einsichtnahme der Ottonischen Urkunde des Vaticanischen Archivs nicht gestattet wurde. Da verbreitete sich die frohe Kunde dass unter dem Pontificate S. H. des Papstes Leo XIII. das Archiv, zu dessen Präfecten S. E. der Cardinal Dr. Hergenröther bestellt worden war, zugänglich geworden sei; sie ermuthigte mich einen zweiten Versuch in Rom zu machen. Dort im April 1881 angekommen fand ich Briefe aus Berlin mit der Meldung vor, welche später im Neuen

Archiv 7, 7 und 189 veröffentlicht worden ist, dass im Nachlasse von Pertz ein von Munch angefertigtes Facsimile jener Urkunde zum Vorschein gekommen war. Die gerade damals in Berlin versammelten Mitglieder der Centraldirection der Monumenta Germaniae kamen mir so in dem Ausspruche zu Gunsten des Vaticanischen Documentes zuvor. Aber bestimmter formuliren und begründen liess sich das Urtheil doch erst nach genauer Untersuchung des Schriftstückes. Ich reichte also mein in üblicher Form an S. Heiligkeit gerichtetes Gesuch ein und erhielt auf die Fürsprache S. E. des Archivpraefecten die unumschränkte Erlaubniss das werthvolle Schriftstück zu prüfen, abzuschreiben, ja auch photographisch aufnehmen zu lassen. Für meine Person, und ich darf wohl hinzufügen im Namen aller Fachgenossen, spreche ich öffentlich den tiefgefühlten Dank für die mir zu Theil gewordene Vergünstigung aus. Dieser Dank gilt auch den Herren Beamten des Archivs, welche mich in meiner Arbeit bereitwilligst unterstützt haben.

Das Ergebniss der Prüfung des Vaticanischen Exemplares war jedoch kein so einfaches als ich erwartet hatte, und um die Echtheit der Urkunde zu erweisen musste ich nochmals auf die inneren Merkmale näher eingehen. Hatte ich dafür schon früher an der Hand der Untersuchungen Fickers, aber auch bald von ihm abweichend und bald über ihn hinausgehend, vorgearbeitet, so wurde mir erst jetzt, nachdem ich für das Privilegium von 962 festen Boden gewonnen hatte, klar dass sich dieses nicht aus dem Zusammenhange mit der ganzen Reihe älterer Verleihungen an die römische Kirche herausreissen lässt. Wie Glieder einer Kette greifen die Urkunden Ludwigs, Ottos und Heinrich II. von den Jahren 817, 962 und 1020 ineinander ein; ja sie lassen sich auch nicht von den früher zwischen den Frankenkönigen und den Päpsten geschlossenen Verträgen loslösen, über welche wir nur dürftig durch unsichere Erzählungen unterrichtet sind. Es trat an mich mehr als die Versuchung, es trat an mich fast die Nöthigung heran, auch meinerseits die Geschichte der Beziehungen zwischen Staat und Kirche durch mehrere Jahrhunderte hindurch zu verfolgen, die Quellen in ihrem ganzen Umfange zu durchforschen und mich durch das Dickicht einer reichen und von Tag zu Tag noch anwachsenden Literatur durchzuarbeiten. Bereits übernommene Verpflichtungen haben mir das Eingehen auf eine so grosse Arbeit verwehrt und haben mir einen Mittelweg vorgezeichnet. Empfahl sich derselbe doch auch durch die Erwägung.

dass gerade bei Untersuchungen welche sich, wenn sie auch ineinander greifen, doch auf verschiedenen Gebieten bewegen, eine Arbeitstheilung gewisse Vortheile bietet.

Soweit es meine Aufgabe das Privilegium Ottos zu erläutern mit sich brachte, habe ich mich auf die Vorurkunden und deren Geschichte eingelassen. Da stellte sich sofort heraus dass die bisherigen Arbeiten über das Ludovicianum nach zwei Richtungen hin zu ergänzen oder zu berichtigen waren. Ich musste der Ueberlieferung dieser Urkunde nach Möglichkeit nachforschen und musste auf Grund des gewonnenen Ergebnisses den Wortlaut desselben feststellen und über den Inhalt ein Urtheil fällen. Der ganze zweite Abschnitt ist diesem Pactum gewidmet und im Anhange theile ich dessen Text mit. Von dem zweiten Theile dieses Documentes jedoch habe ich, da er in die Bestätigung Ottos nicht übergegangen ist, vollständig abgesehen. In ähnlicher Weise habe ich es mit den annalistischen Aufzeichnungen über die älteren Urkunden gehalten: ich habe sie nur insoweit in die Erörterung einbezogen, als es für Deutung und Beurtheilung des Ottonianum eines Rückblickes auf die Vergangenheit bedurfte. In einer Beziehung habe ich dabei inmitten des noch immer lebhaften Streites über zahlreiche Punkte allerdings feste Stellung genommen. Ich mache keinen Hehl daraus dass mir, dem jetzt jedes Wort des Privilegiums von 962 als verbürgt gilt, auch die analogen Vorgänge in früher Zeit in etwas anderem Lichte erscheinen. Aber die Auffassung der Dinge welche mir so nahe gelegt worden ist, will erst noch an der Hand der Quellen des achten Jahrhunderts nachgeprüft werden. Indem ich mich wie gesagt auf so weit gehende Untersuchung jetzt nicht eingelassen habe, bescheide ich mich nur Annahmen und Ansichten aufzustellen, welche gleich denen anderer Forscher auf diesem so unsicheren Gebiete fortan in Erwägung gezogen werden mögen. Werde ich in einzelnen Punkten des Irrthums geziehen und überführt, so wird das hoffentlich der von mir gebotenen Lösung der Frage nach dem Werth und der Bedeutung der Urkunde Ottos nicht Abbruch thun. Denn meine Antwort auf diese Frage habe ich mit so vielen und mannigfachen Gründen zu stützen gesucht, dass sie sich, auch wenn der eine und andere Grund hinfällig werden sollte, doch wohl aufrecht erhalten lassen wird.

Wien im Februar 1883.

Th. Sickel.

DAS PRIVILEGIUM

OTTO I. FÜR DIE RÖMISCHE KIRCHE

VOM JAHRE 962.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Das Exemplar des Privilegiums Ottos im Vaticanischen Archive.

Das Pergament auf welchem das Privilegium Ottos geschrieben steht, ist heutigen Tages so zusammengerollt dass der obere Theil der Urkunde den Kern und der untere Theil die äussere Hülle bildet. Aber wie die Stellung der Dorsualnotizen lehrt, war dasselbe bis in das 18. Jahrhundert hinein in umgekehrter Richtung gerollt, was zur Folge hatte dass der die Umkleidung bildende Kopf der Urkunde sich nicht so gut conservirt hat, wie der mehr vor Luft, Licht und Staub geschützte untere Theil, und dass am oberen Rande die Membrane hie und da eingerissen und die aufgetragene Malerei beschädigt ist. Es ist natürlich nicht leicht ein so lange in Rollenform aufbewahrtes Pergament platt zu legen und zu spannen, zumal wenn dasselbe mit aller Vorsicht behandelt sein will. Ich habe mich deshalb mit oberflächlicher Messung begnügt, welche 101 Centimeter Länge und 39 bis 40 Breite ergab. Letztere differirt, da auch dieses Prachtstück nicht genau in rechten Winkeln beschnitten worden ist, und da überdies der rechte Rand der Schriftseite keine gerade Linie bildet. Um die Länge zu erzielen sind zwei Häute gleicher Beschaffenheit, nicht sehr bearbeitet, daher ziemlich stark und fest, aneinander geklebt worden und zwar so vorzüglich dass die Ränder der ineinander greifenden Lagen sich nicht im geringsten abgelöst haben. Im übrigen läuft der schmale Streifen in dem das Pergament gedoppelt ist, dem oberen und dem unteren Rande der Urkunde nicht parallel: er beginnt links da wo dann die 47. Schriftzeile ansetzt, und endet rechts zwischen der 48. und 49. Zeile.

Auf der für die Schrift bestimmten Seite dieses grossen Pergamentblattes wurde zunächst ringsherum Raum für farbige Randleisten, deren Beschreibung ich später folgen lasse, ausgespart, dann wurde die so abgegrenzte innere Fläche mit Hilfe eines breiten Pinsels

purpurn gefärbt. Wie dabei verfahren wurde, lässt sich ganz genau an dem unteren Dritttheil der Urkunde feststellen, da dieses nicht allein in der Folgezeit besser conservirt worden ist, sondern auch ursprünglich, weil unbeschrieben geblieben, nicht von der Hand des Schreibers abgenutzt worden ist. Auf dieser ununterbrochenen Fläche ziemlich frischen Colorits kann man deutlich sehen, dass der Purpur stellenweise stark aufgetragen und in schräger Richtung ausgestrichen worden ist. Zumeist ist dabei der Pinsel an den Rändern angesetzt und dann nach der Mitte zu fortgeführt worden und zwar zu mehreren Malen um die Farbe einigermassen gleich zu vertheilen. Dies wiederholte Bestreichen der einen Seite hatte zur Folge dass die sehr flüssige Farbe das Pergament vollständig durchtränkte und auf der Kehrseite durchschlug. Doch wurde dann auch letztere noch, wie hier ebenfalls sichtbare Pinselstriche beweisen, mit Purpur überzogen, aber nur leicht, so dass die Rückseite schwächer gefärbt erscheint.

Für die Schrift wurden auf der Innenseite blinde Linien gezogen: zuerst längs des ausgesparten Randes zwei perpendiculare mit geringem Druck des Instruments, dann zwischen ihnen 108 horizontale mit stärkerem Drucke, vielleicht auch mit etwas breiterem Griffel, so dass die Querlinien noch jetzt stark hervortreten, während die ersteren kaum noch sichtbar sind. Indem die Schrift 65 Zeilen füllt, sind 43 Linien unbeschrieben geblieben; diese reichen bis zu dem unteren etwa 14 Millimeter breiten verzierten Rande.

Ich will, da ich mich bereits auf die Dorsualaufschriften berufen habe, diese gleich hier, so gut ich es vermag, besprechen. Vollen Aufschluss über dieselben wird nämlich nur ein Archivar der Curie, dem alles Material zur Vergleichung zu Gebote steht, geben können. Um den Schlüssel zu den blos in Siglen oder Zeichen bestehenden Signaturen zu finden, wird man in dem gewaltigen Vorrathe von Urkunden nach in gleicher oder analoger Weise bezeichneten Stücken Umschau halten müssen. Auch für die Altersbestimmung der längeren Eintragungen genügt das gewöhnliche Mass paläographischer Kenntnisse nicht, weil an der römischen Curie einerseits die Entwicklung der Schrift vielfach vorangeeilt ist, und andererseits in späteren Jahrhunderten gern an älteren Alphabeten festgehalten worden ist, so dass man um mit Sicherheit sagen zu können, wann diese und jene Dorsualnotiz entstanden ist, eine Sammlung von Autographen der langen Reihe von Männern benützen müsste, welchen die Urkundenschätze des Vaticans einst anvertraut waren. Da mir derartige

Hilfsmittel abgehen, berichte ich nur mit allem Vorbehalte über die Merkzeichen des Ottonianum. Verbürgen aber kann ich dass unter allen Signaturen die einzige welche auf dem Rücken unten links steht: Arm. I. caps. III. n° 1, die jüngste ist, und dass diese vielleicht noch dem Ende des 18. Jahrhunderts, wahrscheinlich aber erst unserm Jahrhunderte angehört [1]). Finden sich alle andern Notizen am Kopfe der Urkunde, so beweist eben dieser Umstand dass das Pergament ehemals von unten nach oben gerollt war, und zwar bis zur Zeit der letzten Bezeichnung an dieser Stelle. Bei diesen Eintragungen ist offenbar eine gewisse Reihenfolge beobachtet, d. h. es ist von oben nach unten und eventuell von der linken Ecke mehr oder minder nach rechts geschrieben worden, was uns Anhaltspunkte für die Altersbestimmung darbietet. Eine Ausnahme könnten jedoch die vereinzelten, gleichfalls zu verschiedenen Zeiten gesetzten Siglen machen: ganz oben in der Ecke **d**, etwas weiter rechts und wahrscheinlich zusammengehörig **P. R.**, mehr nach rechts und tiefer stehend **AC**. Etwa auf gleicher Höhe links von letzteren Buchstaben findet sich: Otonis tempore Joannis pape XII. in Schrift wie ich sie aus päpstlichen Mandaten von der Mitte des 13. Jahrhunderts an bis zur Mitte des 14. kenne. Rechts davon (um 1400): est privilegium Ottonis super terris Romane ecclesie. Es folgt mehr nach rechts und in der Höhe der zweiten Schriftzeile der Innenseite in Majuskel: Otonis, und darunter in flüchtiger Cursive des 15. bis 16. Jahrhunderts: e sacculo lineo capsule lignee [2]). Wiederum links und etwa der sechsten Zeile der Schriftseite entsprechend steht:

---

[1]) Mit der gleichen Signatur sind zwei Copien vom J. 1710 versehen, eine flüchtig geschriebene und vielfach corrigirte welche im Juni 1710 im Archiv hinterlegt wurde, und eine sorgfältigere welche Dominicus Rivera archivi Molis Adrianae praefectus auf Befehl Clemens IX. anfertigen liess und am 30. Mai 1710 durch Unterschrift und Siegel beglaubigte. Dieser Copie ist folgende auf das alte Exemplar bezügliche Bemerkung beigefügt: Questo originale diploma in pergamena di porpora scritto a caratteri d'oro riportai da Parigi, salvato e sostratto dai Francesi per miraculo di S. Pietro. Marino Marini, prefetto degli archivi segreti e cameriere segreto di nostra Santità Pio VII. anno 1816.

[2]) Vgl. den im Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde 12, 207 veröffentlichten Index scripturarum quae sunt in scrinio ferrato in castro sancti Angeli . . . anno 1518. — Die grosse Eisentruhe ist noch in der Engelsburg zu sehen. In ihr wurden die wichtigsten Urkunden in Säcken aufbewahrt. In sacculo viridi minore befanden sich zahlreiche Kaiserurkunden, zum Theil wieder in einen andern Sack geborgen: in sacculo lineo albo qui insertus est viridi huic minori (privilegia sunt haec): II. Othonis, quorum unum est membrane violate, scriptum litteris aureis, de terris ecclesiae, quod olim sigillum aureum habuit.

3 privilegia patrimonii ecclesie, sicher von einer Hand des 18. Jahrhunderts, denn gemeint sind unsere Vaticanische Urkunde [1]) und die beiden Abschriften vom Jahre 1710. Rechts davon schliesst sich als noch jüngere Notiz an: in primo volumine fol. 74, d. h. ein Hinweis auf die Sammlung von Platina [2]).

Dass somit die Vaticanische Urkunde mindestens seit etwa 1300 von unten nach oben zusammengerollt war, haben die Archivare oder Historiographen der Curie, welche bis vor wenigen Jahren das ausschliessliche Vorrecht besassen dieselbe zu prüfen und zu beschreiben [3]), nicht beachtet oder doch nicht mitgetheilt, obgleich dies Moment bei Beantwortung der oft und lebhaft discutirten Frage, ob das Ottonianum einst mit Siegel oder Bulle versehen war, wohl zu berücksichtigen ist. Allerdings vermag ich meine Ansicht über diesen Punkt erst im weiteren Verlaufe zu entwickeln; aber insoweit für Bejahung der Frage auch die jetzige Beschaffenheit der Vaticanischen Urkunde geltend gemacht wird, muss ich schon hier bei der Beschreibung den vermeintlichen Spuren des Siegels oder der Bulle nachgehen.

Im Mittelalter, sagt u. a. M. Marini, hat man wiederholt die Bemerkung gemacht dass ehemals eine Goldbulle an dem Ottonischen Privilegium hing, und das erscheint um so glaubwürdiger, da sich noch heutzutage erkennen lässt, wie dieselbe befestigt war. Es hat jedoch mit diesen mittelalterlichen Bemerkungen seine eigene Bewandtniss. Man beruft sich z. B. darauf dass gelegentlich der Transsumirung der Besitztitel der römischen Kirche im Jahre 1245, unter denen sich auch das Ottonianum befand [4]), von den Privilegien gesagt wird: quorum aliqua bullis aureis, alia vero sigillis plumbeis aut cereis roborata esse noscuntur; aber es ist doch ganz willkürlich, unter die aliqua bullis aureis roborata auch die Urkunde von 962 zu subsumiren. Als weiterer Beleg wird die Erklärung angeführt, welche im Jahre 1339 der Notar Johann von Amelio bei gleichem Anlasse betreffs unserer Urkunde abgab: vidimus et inspeximus quoddam privilegium . . . domni Ottonis imperatoris scriptum litteris aureis in carta coloris violati rubei, in quo privilegio seu litteris apparet quod appensa fuit bulla dicti imperatoris, licet modo in

---

[1]) So will ich bis auf weiteres das alte Exemplar auf Purpurpergament und in Goldschrift nennen.

[2]) Vgl. Kaltenbrunner in Mittheilungen des österr. Instituts 4.

[3]) Meines Wissens hat ausser den Archivaren nur Cenni sich solcher Gunst erfreut.

[4]) Näheres darüber im zweiten Capitel.

ipso privilegio non appareat dicta bulla. Heisst es dann in einem Inventar des päpstlichen Archivs vom Jahre 1367: in quo privilegio apparet quod appensa fuit bulla aurea . . . ut in transscripto dicti privilegii legitur, licet modo in ipso privilegio non sit [1]), so ist das doch lediglich der Aeusserung vom Jahre 1339 nachgeschrieben, nur ist, da man es bereits im 13. Jahrhundert (s. S. 35) für selbstverständlich hielt dass kaiserliche Confirmationen des Besitzstandes der Kirche durch Goldbulle beglaubigt sein müssten, aus der Bulle schlechtweg eine bulla aurea geworden. Und so gehen alle diese Notizen [2]) auf die des Joh. von Amelio zurück. Niemand also, soweit bisher bekannt worden ist, hat die Aussage gemacht dass er das Privilegium noch mit der Bulle ausgestattet gesehen habe, sondern es ist im Jahre 1339 und in der Folge stets nur die Vermuthung (apparet) ausgesprochen worden dass es sich einstens so verhalten habe. Und diese Vermuthung hat sich offenbar auf gewisse Merkmale der Urkunde gestützt, so dass es gilt die Urkunde unbefangenen Auges darauf hin zu prüfen, ob sie wirklich sichere Kennzeichen einstiger und zwar ursprünglicher Bullirung aufweist [3]).

Es ist richtig dass das Pergament unten umgeschlagen worden ist, und dass der Bug Löcher oder Schnitte aufweist, wie sie für Bullenschnüre gemacht zu werden pflegten. Die Breite des Umschlags beträgt zwei Centimeter, so dass die ganze untere Randverzierung und noch ein schmaler Streifen der purpurgefärbten Membrane durch die Plicatura verdeckt worden sind [4]). Durch die Doppellage gehen dann zwei längliche Schnitte hindurch [5]). Die Frage ist aber, wann solche Manipulation, welche den Schein der Bullirung erzeugt hat und erzeugen musste, vorgenommen worden ist.

---

[1]) Muratori Antiquitates 6, 103.

[2]) Vgl. auch die S. 3 A. 2 citirte Stelle.

[3]) Ich rede gleich Marini hier nur von Bullirung, obgleich etwa auch noch Beglaubigung durch sigillum cereum appensum oder impressum in Frage kommen könnte. Auf letztere Eventualität gehe ich später (S. 36) ein. Was aber angehängtes Wachssiegel betrifft, so hätte, wenn der Gebrauch eines solchen unter Otto schon nachweisbar wäre, dasselbe in gleicher Weise wie eine Metallbulle angehängt werden müssen: insofern braucht diese Möglichkeit nicht besonders erörtert zu werden.

[4]) Obwohl der durch die Faltung entstandene Rand nicht grade scharf ist, hat er sich doch beim Rollen des Pergaments in entsprechender Höhe abgedrückt: die so entstandene zweite und ganz schwache Falte verdient keine weitere Beachtung.

[5]) Die gemalte Randleiste blieb hierbei zunächst verschont, aber insbesonders der rechte Schnitt hat durch Einreissen bis in den bemalten Rand hinein verlängert: es scheinen [illegible]ittert einmal Schnüre durchgezogen worden zu sein.

Zunächst behaupte ich dass die vermeintliche Goldbulle schon in Verlust gerathen sein muss, bevor man das Pergament zu rollen begonnen hat. Mit gutem Grunde hat man von jeher bullirte Urkunden von oben nach unten zusammengelegt, so dass die Bulle das Rollen nicht erschwerte und der Rolle als äusseres Kennzeichen anhing. Hätte man aber wider allen Brauch das Ottonianum in umgekehrter Richtung aufgerollt, so müsste das einen festen Kern bildende Metallsiegel auf dem umhüllenden und besonders empfindlichen Purpurpergamente irgend welche Spuren hinterlassen haben, was durchaus nicht der Fall ist. Wenn also das Document erst nach Verlust der Bulle gerollt worden sein kann, wie mag es in früherer Zeit aufbewahrt worden sein? Auch in Italien finden wir alte Urkunden zuweilen gefaltet und insbesondere Königspräcepte, welche aller Wahrscheinlichkeit nach schon bei Aushändigung an die Parteien in kleineres Format gebracht wurden. Die Vaticanische Urkunde weist jedoch keine sichere Spur solcher Behandlung auf. Allerdings geht etwa in halber Höhe dieses Stückes ein Bug von einem Seitenrande bis zu dem andern durch, und wenn auch die Falte dem Pergamente nur wenig eingeprägt ist, so verrathen doch die etwas abgeriebenen Goldbuchstaben dass das Pergament vorübergehend hier zusammengelegt worden ist. Aber correspondirende Längsfalten sind nicht wahrzunehmen, sondern in dieser wie in anderer Richtung nur Brüche von geringer Ausdehnung und nichts weniger als gradlinig, d. h. die Membrane ist hier und da zerknittert, wie es beim blossen Rollen unvermeidlich war und vollends wenn die Rolle auch nur geringem Drucke ausgesetzt wurde. Blos einmaliges Zusammenschlagen, auf das höchstens der eine schwache Bug hinweisen könnte, ist auch nicht üblich gewesen. So werden wir zu der Annahme gedrängt dass die Urkunde, bis zur Zeit da sie etwa nach Verlust des Metallsiegels gerollt worden ist, ganz ausgebreitet aufbewahrt worden sein muss. Ich werde später meine eigene Vermuthung dass alle diese Privilegien und so auch unsere Vaticanische Urkunde einst in confessione s. Petri deponirt worden sind, zu begründen suchen. Wenn wir auch an anderen Orten ad caput martyris hinterlegte Diplome wie andere zusammengefaltet finden, so könnte in Rom doch anders vorgegangen und durch Jahrhunderte das Ottonianum zu S. Peter gleich einer Erztafel niedergelegt oder aufgehängt worden sein, so dass das Pergament nirgends von der Goldbulle berührt wurde und keinen Eindruck von dem-

selben erhielt. Aber auch dieser Ausweg wird uns durch die Beschaffenheit der Urkunde abgeschnitten. Sowohl der Purpur als die für die Randleisten verwandten Farben haben hie und da etwas gelitten. Sehen wir aber von diesen stellenweisen Beschädigungen ab, so ist, wie ich schon bemerkt und erklärt habe, der untere Theil weit besser conservirt als der obere. Wäre nun der jetzt sichtbare Bug ein ursprünglicher und wäre von Anbeginn an der unterste Streifen gefärbten und bemalten Pergaments durch die Faltung vor Schädigung der einen und der andern Art bewahrt worden, so müssten sich hier die Farben in voller Frische erhalten haben. Das ist aber wiederum nicht der Fall, sondern die Oberfläche ist hier ebenso wie anderwärts abgenutzt worden. Die Plicatura kann also erst in späterer Zeit gemacht und mit den Einschnitten versehen worden sein, und wenn sich nicht auf anderm Wege die ursprüngliche Bullirung erweisen lässt, ist dies offenbar geschehen um den Schein zu erzeugen, dass auch die Vaticanische Urkunde einst mit Goldbulle versehen gewesen sei.

Bekanntlich ist das Ottonianum mit Goldtinktur beschrieben worden. Die Lösung muss dickflüssig gewesen sein, da selbst die Spritzer hie und da gleich kleinen erhabenen Punkten erscheinen. Sie muss ferner mit gutem Bindemittel versetzt gewesen sein, da die Buchstaben äusserst selten abgesprungen, nur an gewissen Stellen abgerieben worden sind. Die Schrift gegen Beschädigung letzterer Art zu schützen, hat man sie mit Seidenstoff von Chamoisfarbe bedeckt. Ist dieser Stoff auch alt, so reicht er doch nicht in das 10. Jahrhundert zurück; wenigstens hat mir das Seidengewebe das z. B. den älteren Diplomen und Bullen von Montecasino zum Schutze dient, den Eindruck höheren Alters, als das für die Vaticanische Urkunde verwendete, gemacht. Die Seide hat aber die Wirkung nachlässiger oder doch unangemessener Behandlung des Schriftstückes höchstens abgeschwächt. Das Pergament befindet sich nämlich in eigenthümlichen Zustande. Die Thierhaut, soweit sie den Randverzierungen dient, ist wohl durch das wiederholte Auftragen der Farben steif, trocken und spröde geworden; sie ist an manchen Stellen gesprungen oder eingerissen, hat sich aber weder zusammengezogen noch gedehnt, sondern bildet einen festen Rahmen. Die grosse innere Fläche dagegen ist, wahrscheinlich in Folge der Tränkung mit flüssiger Farbe, bauschig geworden und ist dann durch das Rollen zerknittert, wodurch die aufgesetzten Buchstaben noth-

wendiger Weise gelitten haben. Hie und da ist auch ein kleines Loch entstanden. Lassen sich solche Schäden nicht gut machen, so könnte doch den weiteren Nachtheilen des Rollens der uneben und spröde gewordenen Membrane leicht vorgebeugt werden.

In diesem Zusammenhange spreche ich am füglichsten gleich von dem Facsimile welches ich hier biete. Nachdem mir die diesbezügliche Erlaubniss ertheilt war, haben die Herren Archivare dem Photographen H. Martelli alle Erleichterung und Unterstützung gewährt, welche mit den sehr strengen Archivnormen einigermassen verträglich waren. Aber erstens war der Photograph an die für seine Arbeit wenig geeigneten Räume gebunden, und zweitens wurde ihm eine der schwierigsten Aufgaben gestellt, nicht weil es Goldschrift auf Purpur aufzunehmen galt, sondern weil das so stark verzogene Pergament aller Glättung wiederstrebte, und weil die Kostbarkeit der Urkunde jedes Zwangsmittel ausschloss. Es konnte unter diesen Umständen nur ein kleines Stück reproducirt werden: dazu eignete sich am besten der Schluss sowohl des Grades der Erhaltung wegen, als in Anbetracht dessen was er zur Darstellung bringt. Den Charakter der Schrift, und darauf kommt es hier an, veranschaulichen diese facsimilirten Zeilen zur Genüge [1]).

Hatte man von jeher Urkunden wichtigen Inhalts auch mit besonderer Pracht auszustatten gesucht [2]), so lag es nahe für das Ottonianum Purpurpergament und Goldschrift zu verwenden. Allerdings geschieht, wo von den Pacten der Karolinger die Rede ist, solcher Ausschmückung nicht Erwähnung. Aber ein wirklicher oder vermeintlicher Präcedenzfall lag vor: nach dem Bericht der Vita Jo-

---

[1]) Wenn die Urkunde, wie ich vorschlagen möchte, durch längere Zeit hindurch platt gelegt und überhaupt entsprechend behandelt werden würde, würde auch eine photographische Aufnahme in extenso ermöglicht werden. Der Monumenta-Apparat besitzt jetzt das im Neuen Archiv 7, 7 erwähnte, vom verstorbenen Munch angefertige Facsimile, welches natürlich Fachgenossen zur Nachprüfung zu Gebote steht. Aber ich bemerke dass dasselbe vom allgemeinen Schriftcharakter keine bessere Vorstellung gibt, als das hier von mir veröffentlichte Specimen, und dass es in den Details nicht gelungen, ja oft fehlerhaft ist. Munch scheint sich weder auf die Feinheiten der Schrift verstanden, noch im Durchzeichnen Uebung gehabt zu haben: die sich nahe stehenden Buchstaben c und t z. B. hat er häufig verwechselt, die Abkürzungszeichen hat er einige Male verzeichnet, auf die nicht unwichtigen Punkte hat er nicht genügend geachtet usw. — Noch schlechter ist die Copie der Randleisten gerathen: Munch scheint die Ornamente aus freier Hand nachgezeichnet zu haben und hat sie dabei sehr stark verändert; überdies hat er auch das Colorit nicht getroffen.

[2]) Wattenbach Schriftwesen 112, 215.

hannis VII, welcher durch Beda und Paulus diaconus Verbreitung gefunden hatte, sollte einst jener Papst vom König Aripert ein praeceptum in litteris aureis exaratum erhalten haben. Daher galt seit dem zehnten Jahrhunderte als selbstverständlich dass Schenkungsurkunden der Kaiser an die römische Kirche möglichst reich auszustatten sein. Hatte sich doch jener Diacon Johannes welcher eine Schenkung Constantins in Umlauf zu setzen versuchte, nach Aussage Otto III. für sein Machwerk ebenfalls der Goldschrift bedient [1]).

Begnügte man sich, um im Jahre 962 ein Prachtstück herzustellen, nicht mit der Wahl des kostbaren Materials, sondern schmückte man die Urkunde dann noch mit Malerei, so wird man doch auch bedacht gewesen sein, die eigentliche Schreibarbeit dem besten Kalligraphen den man zur Hand hatte aufzutragen. An solcher Annahme darf uns nicht irre machen, dass was hier in dieser Hinsicht geleistet ist, weit hinter ähnlichen Producten dieser Zeit zurückbleibt. In Anbetracht der unverkennbaren Absicht glaube ich denn auch unsere Vaticanische Urkunde, insoweit ich sie von anderen Exemplaren des damaligen Pactums zu unterscheiden Anlass habe, als kalligraphische Ausfertigung bezeichnen zu dürfen. Im übrigen lässt sich aus der graphischen Beschaffenheit dieses Stückes, aus seiner von Anfang bis Ende gleichförmigen, sehr einfachen und nicht einmal in ihrer Art sorgfältigen und eleganten Schrift mancherlei folgern. Es ist nicht Zufall dass dieses Privilegienexemplar nicht so wie andere Kaiserpräcepte geschrieben worden ist, dass die Schrift nicht in Absätzen gegliedert ist, dass nicht einzelne Theile durch verlängerte Buchstaben ausgezeichnet worden sind, dass die langen Schäfte nicht mit dem üblichen Schmucke versehen sind, dass die in der diplomatischen Minuskel eingebürgerten Abkürzungszeichen nirgends begegnen — kurz, dass nicht ein Zug an die stattlichen Ausferti-

---

[1]) Mon. Germ. LL. 2^b, 162 und dazu Giesebrecht 5. Auflage 1, 863. Die Echtheit dieser Urkunde sehe ich durch folgende bisher nicht beachtete Umstände verbürgt. Die in dem Transsumt vom Jahre 1339 gebotene genaue Beschreibung der angehängten Bulle ergibt, dass das Diplom mit der während des letzten italischen Aufenthalts des Kaisers gebrauchten Bulle (nach Neuem Archiv 3, 40: Foltz O. III. 9) versehen war. Ferner ist in einer Copie des 15. Jahrhunderts im Cod. Vallec. B. 12 noch das richtige Monogramm nachgezeichnet; in der Sammlung von Platina t. 2, 158 ist wenigstens da wo dazumal das Handmal eingefügt wurde, nämlich zwischen Ottonis und invictissimi, Raum für eine Zeichnung gelassen worden. Da sich die Urschrift bis in diese Zeit erhalten zu haben scheint, hoffe ich dass sie bei weiterer Durchforschung des Vaticanischen Archivs noch wieder zum Vorscheine kommen wird.

gungen der Kanzlei erinnert. Es wäre denkbar dass sich unter den 962 der Kanzlei angehörigen Notaren und selbst unter den zur Aushilfe herangezogenen Männern kein Chrysograph befunden habe [1]), und dass man deshalb sich an einen Schreiber aus anderen Kreisen wenden musste. Aber es kann, worauf ich später zurückkomme, die Wahl des Schreibers und der Schriftart auch mit der Bestimmung unserer Vaticanischen Urkunde zusammengehangen haben.

Uns entgeht bei der graphischen Beschaffenheit des Ottonianum die Gelegenheit, irgend eine Parallele zwischen ihm und den eigentlichen Kanzleiausfertigungen zu ziehen. Auch von individueller Schrift deren Urheber nachzuspüren sei, kann nicht die Rede sein. Wir haben es mit einem Producte unbekannter Hand zu thun und können nur fragen, ob diese Schrift zur Zeit der Ausstellung des Ottonischen Pactums nachweisbar ist, und etwa noch, ob der Chrysograph ein Deutscher oder ein Wälscher gewesen sein mag.

Für diejenige Schriftart welche allen anderen im 9. Jahrhunderte in der Entwickelung voraus war und sich zugleich der grössten Verbreitung erfreute, haben wir Palaeographen einen besonderen Namen, den der karolingischen Minuskel, aber nicht für die zeitlich darauf folgende Art, welche noch mehr die Runde durch die Culturländer des Occidents gemacht, grösseren Erfolg in der Ueberwindung der nationalen Schriften gehabt und das Aufkommen einer allgemeinen europäischen Schrift vorbereitet hat: wir können diese nur als Minuskel des 10. Jahrhunderts bezeichnen. Zu erkennen ist sie vor allem an dem möglichst gleichmässigen, kräftigen, aber schmucklosen Zuge. Die Buchstaben sind zumeist gross und stets breit. Die Abstände zwischen ihnen sind auch innerhalb der Worte beträchtlich und erweitern sich nur wenig behufs Scheidung der einzelnen Worte. Ja die Distinction der Worte ist noch nicht consequent durchgeführt: besonders Präpositionen und Partikeln werden oft mit dem nächstfolgenden Worte verbunden. Namentlich sind es die einfachen Schäfte, aus denen i, u, n, m gebildet werden, welche im 10. Jahrhundert ein anderes Aussehen erhalten, als in der vorangehenden und in der nachfolgenden Zeit. Hatte man es, seit Karl der Grosse auch das Schreibwesen zu pflegen befohlen hatte, durch Nachahmung guter Muster, durch fleissige Uebung und Sorgfalt über-

---

[1]) Auch in den folgenden Jahrhunderten haben diejenigen welche Diplome in Goldschrift zu besitzen wünschten, sich ihrer eigenen Kalligraphen bedient: s. Wattenbach l. c. 216.

haupt zu einem hohen Grade der Eleganz gebracht, so trugen zur Zierlichkeit der Buchstaben vorzüglich die feinen, unten nach links gebogenen und zugespitzten kurzen Schäfte bei; sie kamen so in die Mode dass selbst minder geübte Schreiber sie nachzubilden sich befleissigten. Dass es dagegen die Schreiber des 10. Jahrhunderts, von geringen Ausnahmen abgesehen, nicht über die Leistungen von Anfängern mit schwerer Hand hinausbrachten, ja in der Schreibkunst nichts höheres anstrebten, zeigen eben diese von ihnen gemachten Schäfte. Dieselben sind schlicht und unbeholfen, in Vergleich zu denen der Vorzeit unschön, fast plump. Nur je der letzte Strich für n oder m wird unten nach rechts gebogen, die andern laufen in gerader Linie und in unveränderter Stärke aus. Erst im folgenden Jahrhunderte werden diese Theile, indem die Buchstaben näher aneinander rücken und schon deshalb in ersichtlicher Weise unterschieden werden müssen, mehr variirt und wiederum sorgfältiger behandelt. Wie also im 10. Jahrhundert bei solcher Gestaltung der am häufigsten vorkommenden kurzen Schäfte die einfacheren Buchstaben breit erscheinen, so behaupten auch o und die Bäuche von d, g, p, q volle Rundung, desgleichen die ein Halboval bildenden Linien von c und e, so sind der Balken von t und der Arm von r noch voll entwickelt, so tritt a noch mit ziemlich geneigtem Schenkel und nur wenig gespitztem Bauche auf. Die gleichmässige Stärke der Züge wird für die nach oben oder unten verlängerten Schäfte ebenfalls festgehalten. Geht s halb über die obere Mittellinie hinaus, so ist dessen an den Schaft sich ansetzender Bogen auch noch stark entwickelt. Endlich pflegt auch der Schaft von r noch etwas über die untere Linie hinaus verlängert zu werden.

Die Anfänge dieser Schrift reichen allerdings sehr weit zurück. Vereinzelt begegnen Buchstaben solcher Gestalt gerade in den ältesten ganz oder zum Theil in Minuskel geschriebenen Denkmälern, als erste Versuche die complicirten Typen der bisherigen Majuskelarten zu vereinfachen. Aber die gleichförmige Behandlung sämmtlicher Buchstaben beginnt erst in den Schreibschulen der karolingischen Periode und führte dort zunächst zur Aufstellung eines Alphabets von anderem Charakter. Nur im Osten finden wir schon bald nach 800 jenen breiten, kräftigen und zugleich regelmässigen Zug, welcher das eine Kennzeichen der Schrift des 10. Jahrhunderts ausmacht[1]). Es kommt

---

[1]) Foltz Geschichte der Salzburger Bibliotheken 16.

hier aber noch ein anderer Unterschied in Betracht. So ziemlich alle Schriftdenkmäler des 9. Jahrhunderts, mögen sie die feine karolingische oder die gröbere Minuskel aufweisen, sind noch reich an Resten uncialer und cursiver Schrift. Als Reminiscenz an jene kann besonders das Majuskel-N betrachtet werden, während aus der Cursive vorzüglich die häufigen und mannigfaltigen Buchstabenverbindungen herübergenommen sind. Letztere werden erst im Laufe des 10. Jahrhunderts mehr und mehr eingeschränkt oder ganz ausgeschieden.

Um auf die kräftige und schmucklose Minuskel zurückzukommen, so verbreitete sie sich zunächst über Baiern. In Schwaben wird sie dann am frühesten von den Urkundenschreibern angenommen, während die Schreiber von Codices noch lange an der eleganten karolingischen Minuskel festhalten [1]). Erst als mit dem Studium aller Art auch die Schreibkunst zurückgeht, kommt die nachkarolingische Minuskel im ganzen deutschen Reiche mehr in die Mode [2]). Der Verbreitung jenseits des Rheins stand das Festhalten an alten Bräuchen, und so auch an der überlieferten karolingischen Schriftart im Wege, und erst als in Lothringen und Frankreich Klöster und Schulen in Verfall geriethen, schloss man sich auch dort der bequemen Neuerung allmählich an. Schon früher hatte die neue Minuskel sowohl auf den brittischen Inseln, als in Italien Eingang gefunden, obgleich in beiden Gebieten nationale Schriftarten noch lange Zeit Pflege fanden. Immerhin kann man sagen dass in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts so ziemlich das ganze Abendland wieder ein gemeinsames lateinisches Alphabet kannte und anwandte.

Allerdings machen sich noch allerlei Unterschiede bemerkbar. Zunächst geht die Urkundenschrift vielfach ihre eigenen Wege. Sowohl in der königlichen Kanzlei wie an der päpstlichen Curie wird auf besondere Schriftart Werth gelegt. Desgleichen halten zumal unter den Angelsachsen und in Italien die Schreiber der Chartae pagenses an nationalen Gebräuchen fest, während in Deutschland Urkunden und Codices sich sehr nahe stehen. Doch auch auf dem so eingeschränkten Gebiete der neuen Minuskel hängt der Ausfall

---

[1]) Desgleichen die meist aus schwäbischen Klöstern stammenden Notare der königlichen Kanzlei bis weit in das 10. Jahrhundert hinein.

[2]) Ich verweise u. a. auf die Fragmenta Marburgensia Ammiani Marcellini edid. H. Nissen (Berolini 1876), welche in der neuen Minuskel geschrieben, aber entschieden älter sind, als die Stücke welche ich gleich anführen werde.

der Schrift vielfach ab von der Beschaffenheit des Pergaments, von Herrichtung der Feder oder des Rohrs, von individueller Führung des Schreibinstruments, endlich von dem Grade der Fertigkeit und der aufgewandten Mühe. Kommt also z. B. auch Schrift feineren oder unregelmässigeren Zuges vor, so wird sich die Gleichzeitigkeit doch immer noch in der Behandlung der Buchstabentheile und in den auf gleicher Stufe der Entwicklung stehenden Alphabeten offenbaren. In letzterer Beziehung tritt damals und ebenso in der Folgezeit die Individualität sehr in den Hintergrund, so dass sich Codicesschreiber fast gar nicht oder doch nicht so leicht wie Urkundenschreiber auseinanderhalten lassen.

Habe ich mir hier die doppelte Aufgabe gestellt darzuthun, dass die aus dem Facsimile ersichtliche Schrift des Ottonianum wirklich Schrift der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts ist, also füglich zu 962 als Ausstellungsjahr unserer Urkunde angesetzt werden kann, und zweitens, dass diese Schrift ebenso gut einem Italiener wie einem Deutschen beigelegt werden kann, so ist es weder mit allgemeiner Charakteristik der Buchstaben noch mit vagen Angaben über die geographische Verbreitung einer Schriftart abgethan. Um meinen Ausspruch zu erhärten, muss ich bestimmte Schriftstücke von sicherem Alter und wo möglich auch von sicherer Herkunft behufs Vergleichung anführen und zwar solche welche durch gute Abbildungen auch in weiteren Kreisen bekannt sind. Ich verweise also auf folgende Schriftdenkmäler:

Traditiones eccl. Ravennatensis, Codex Monacensis lat. 44 um 950 geschrieben, Facsimile in der Edition von Bernhart (Monachii 1810).

Urkunde des Stephanus episcopus Harvernensis (Clermont) vom Jahre 962, Facsimile der École des chartes pl. 122.

Benedictional of Aethelwold, von Godemann zwischen 963 und 984 geschrieben, Facsimile in Palaeographical Society pl. 142.

Diplom Otto II. für Theophanu, 972 in Rom ausgestellt, kalligraphische Ausfertigung im herzoglichen Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel, Facsimile in Origines Guelficae 4, 460.

Psalterium, in Sithiu vom Mönch Heriveus zwischen 989 und 1005 geschrieben, Facsimile in Palaeogr. Society pl. 97.

Urkunde aus Südfrankreich vom Jahre 989, Facsimile im Musée des Archives départementales pl. 15 nº 18.

Chartularium Stabulense, Cod. Bambergensis saec. X, Facsimile in Monumenta Germaniae DD. 1, tab. 1.

Fragmenta Werthinensia saec. X, Facsimile in Mon. Germ. SS. 20, tab. 1.

Annales Vedastini saec. X, Facsimile in Arndt Schrifttafeln 18.

Chronicon Venetum, bald nach 1000 geschrieben, Facsimile in Mon. Germ. SS. 7, tab. 1 [1]).

Ich vermag natürlich die Vergleichung der Vaticanischen Urkunde mit jedem der obigen Schriftdenkmäler hier nicht im Detail durchzuführen. Aber wenigstens eine Parallele glaube ich ziehen zu müssen. Da ich in der Folge sehr oft auf das Präcept Otto II. vom Jahre 972 in Wolfenbüttel (ich bezeichne es fortan mit W.) als auf ein Seitenstück zu dem Ottonianum (O.) zu verweisen haben werde, wird es hier am Platze sein zu zeigen, dass beide auch als Producte der Kalligraphie betrachtet einander sehr nahe stehen. Jenes W. ist ebenfalls auf Purpurpergament und mit Goldtinktur geschrieben und ist gleich O. mit farbigen Randleisten ausgestattet. In beiden findet sich ferner das gleiche Alphabet, wie ich es zuvor zu kennzeichnen hatte, angewandt. Es ist dadurch nicht ausgeschlossen dass die Arbeit in dem einen Stücke anders als in dem andern ausgefallen ist. Zweifelsohne ist nämlich auf W. grössere Sorgfalt denn auf O. verwendet worden: in W. sind die Buchstaben besonders gross und stattlich, mehr gezeichnet als geschrieben, Reminiscenzen an die Cursive sind vermieden, die Worttrennung ist ziemlich consequent durchgeführt, von Abkürzungen ist verhältnissmässig geringer Gebrauch gemacht worden. Allerdings ist sich auch der Schreiber von 962 bewusst dass er ein Prachtexemplar liefern soll, aber er hat es in der Kalligraphie nicht weit gebracht und verfällt recht oft in alltägliche Gewohnheiten. Seine Buchstaben gehen nicht über das übliche Mass hinaus und sind leicht hingeworfen. In Z. 16, 18, 40

---

[1]) In den von Westwood veröffentlichten Facsimiles finden sich auch mehrere dem Ottonianum sehr nahe stehende Schriftproben, so im Coronation-Book (Westwood Palaeographia sacra pictoria nº 27), welches mit den Namen Oddo rex, Mihthild mater regis versehen als Geschenk Otto I. gilt, oder im Cottonian MS. Vesp. A. VIII. vom Jahre 966 (Facsimiles of the miniatures of Anglosaxon and Irish MSS. pl. 47); aber diese Abbildungen machen mir nicht den Eindruck ganz getreu zu sein. — Ungern streiche ich den früher von mir hier aufgeführten Münchener Codex des Liutprand (Facs. in Mon. Germ. SS. 3, tab. 3), der nach den Ausführungen von Köhler im Neuen Archiv 8, 47 nicht mehr, wie früher geschah, als Codex autographus betrachtet werden kann.

finden wir i an andere Lautzeichen angehängt; bis Z. 36 hat er sich der cursiven Verbindung von et enthalten, aber im Fortgange der Arbeit minder aufmerksam wendet er sie mehrere Male an. Es ergeht ihm ähnlich mit den Ligaturen für ct und st. Obgleich diese, wie ein Blick auf die zuvor angeführten Facsimiles lehrt, allgemein recipirt sind, werden sie doch von den Kalligraphen vermieden. In W. begegnet st mehr als zwanzig und ct mehr als zehn Male, aber immer erscheinen die beiden Buchstaben gesondert. Scheint sich auch der Schreiber von O. dies zur Richtschnur gemacht zu haben, so widerfährt ihm doch zuweilen die auch ihm geläufige Verbindung von ct und st herzustellen. Mit der Distinction ist es in W. und in O. ziemlich gleich gehalten: begegnen dort ase, adconiungendum, so zieht der Ingrossator von O. einige Male et und cum zu dem nächsten Worte und schreibt s$\bar{p}$ss$\bar{c}$s in eins. Grösserer Abstand besteht zwischen beiden Schriftdenkmälern in Bezug auf die Abkürzungen. In W. zählte ich etwa neunzig Fälle, sämmtliche der einfachsten Art. Dagegen weist die allerdings doppelt so lange Urkunde vom Jahre 962 an sechshundert Abbreviaturen auf, unter denen auch einige welche von sorgfältigen Schreibern jener Zeit vermieden werden. So sind ziemlich häufig die Zeichen für ur und us in Anwendung gekommen. Auffallender noch sind die Compendien für est (Z. 5 ff.) und für vel (Z. 44). Doch sind ja auch diese Abbreviaturen gang und gäbe im 10. Jahrhundert, und nicht eine einzige weist auf spätere Zeit hin. Dagegen bedient sich der Schreiber von 962 einer damals schon ziemlich veralteten Art die Endung orum abzukürzen (s. missor. in Z. 49.)

Um alles zu erledigen, ziehe ich noch Interpunktion, Zeilenabtheilung und Orthographie in Betracht. In beiden Urkunden[1]) wird nur der einfache Punkt und zwar sehr häufig gesetzt. Ausserdem dienen Initialen um die Anfänge von Sätzen oder Satztheilen anzuzeigen, aber beide Schreiber befolgen dabei keine bestimmten Regeln. Betreffs der Brechung von Worten begründet das Verhältniss zwischen dem Format und der Grösse der Buchstaben in dem einen und dem anderen Stücke einen Unterschied. Indem die kurzen Zeilen von W. nur verhältnissmässig wenige der grossen Buchstaben zu fassen vermochten, war der Chrysograph, wenn er nicht die auslaufenden Zeilen rechts in beträchtlicher Breite unausgefüllt lassen

---

[1]) Auf O. komme ich nochmals zurück.

wollte, oft genöthigt die Worte auf zwei Zeilen zu vertheilen. Der Schreiber von 962 nahm an der bei seinem Format minder in die Augen fallenden ungleichen Länge der Zeilen weniger Anstoss und brach nur an drei Stellen ein Wort ab. Bezüglich der Orthographie ist folgendes zu bemerken. In O. wird nicht ein einziges Mal getrenntes ae gesetzt, ein Mal oder höchstens zwei Male (s. S. 48) werden beide Buchstaben verschränkt, sonst wird regelmässig e mit oder ohne Cauda gebraucht; ganz ebenso verhält es sich mit W. Beide Schreiber schwanken ferner in gleicher Weise zwischen ci und ti (z. B. provintias und provincias). Bei Namen vertauscht der Kalligraph von O. wohl e und i (Spoletano und Spolitano), aber einen Verstoss gegen damalige Rechtschreibung begeht er so wenig wie sein jüngerer Genosse.

Fassen wir alle diese Wahrnehmungen zusammen, so lassen sie O. und W. ziemlich gleichzeitig erscheinen. Damit ist zunächst die Entstehung unserer Vaticanischen Urkunde um die Mitte des 11. Jahrhunderts oder darüber hinaus ausgeschlossen [1]), ja auch die Entstehung zu dessen Beginn. Aber dass man etwa noch um 990, zumal wenn ein bejahrterer Schreiber ausgewählt worden wäre, oder auch wenn sich ein jüngerer ältere Schriftproben nachzuahmen bemüht hätte, ebenso wie es in O. der Fall ist, zu schreiben verstanden haben wird, wird nicht in Abrede gestellt werden können. Und so lassen sich für den Ansatz zu 962 nur Wahrscheinlichkeitsgründe anderer Art geltend machen. Das ganze Verhältniss zwischen Imperium und Sacerdotium ist unter dem Sohne und dem Enkel Otto I. nicht dazu angethan, dass man in diese Zeit die Anfertigung einer auf Ottos Namen lautenden Urkunde in tendenziöser Absicht verlegen könnte. Und zweitens kommt hier doch auch die sonstige Beschaffenheit der Vaticanischen Urkunde in Betracht. Wir sahen dass die eigentliche Schrift durchaus nicht die Geschicklichkeit einer Meisterhand, ja nicht einmal den Aufwand besonderer Sorgfalt verräth, dass sie schlicht und natürlich, gleichförmig von der ersten bis zur letzten

---

[1]) Das betone ich schon hier gegenüber der bisher verbreiteten Annahme, dass einzelne Sätze des Ottonianum erst unter Gregor VII. und unter dem Einflusse seines Systems geschrieben seien. In Folge des Aufschwungs der literarischen Thätigkeit in Rom seit Gregor kommt gerade dort eine neue, besonders durch die zahlreichen Handschriften canonistischen Inhalts repräsentirte Minuskelart auf, die in jeder Beziehung von der Schrift des Ottonianum absticht, so dass auch dadurch jene Annahme hinfällig wird.

Zeile ist und nicht in einem Zuge ein auf spätere Jahrzehente hinweisendes Kennzeichen trägt. Wäre nun auch eine Generation später der Versuch gemacht worden, dieses Schriftstück mit der Absicht es älter erscheinen zu lassen, anzufertigen, so müsste es Wunder nehmen, dass der Schreiber nicht ein Mal in Künstelei verfallen und nicht ein Mal aus seiner Rolle gefallen wäre. Kurz der einheitliche Charakter und die Ungezwungenheit dieser Schrift machen den günstigsten Eindruck und lassen den Gedanken an irgend eine Nebenabsicht nicht aufkommen. Dennoch will ich, da bei allen Stücken unbekannter Hand nur annähernde Zeitbestimmung möglich ist, das Ergebniss der Prüfung der Schrift nur dahin formuliren dass die Schrift durchaus zu dem Jahre 962 passt, ein Ergebniss zu welchem uns auch die Untersuchung der Ornamentik führen wird.

Bevor das Pergament beschrieben wurde, wurden auf der Schriftseite die Randverzierungen in einer Breite von durchschnittlich 15 Millimetern ausgeführt [1]). Gemeinsam ist diesen nur dass der frei gelassene Rahmen zuerst durch zwei Linien in dunkler Purpurfarbe gesäumt wurde. Am einfachsten ist der untere Rand behandelt worden. Er wurde zuvörderst gleichmässig mit Blau gedeckt, welches flüchtig aufgetragen stellenweise in die angrenzenden Theile der Purpurfläche hineinragt und diesen einen dunkleren Ton verliehen hat. Dann sind hier die mit Purpur gezogenen Saumlinien mit Gold überstrichen worden, und ist auf den blauen Streifen ebenfalls in Gold ein einfaches Rankenornament aufgesetzt worden, bestehend aus einem in Schlangenlinien fortlaufenden Stengel, aus welchem in jeder Windung ein Zweig mit schmalen und geschwungenen Blättchen und einer kleinen kleeblattförmigen Blüthe entspringt. Die drei anderen Randleisten sind in einer zu allen Zeiten angewandten und an den Nägelbeschlag in der Metalltechnik erinnernden Weise gegliedert worden: es wechseln nämlich Medaillons mit länglichen, an ihren Schmalseiten den Medaillons entsprechend rund ausgeschnittenen Füllungen ab. Auch die

---

[1]) Indem ich selbst auf Miniaturen und auf deren Technik mich nicht verstehe, habe ich die Vaticanische Urkunde darauf hin von H. Dr. Thode prüfen und beschreiben lassen. Die später zu erwähnende Bibel von S. Calisto, welche Dr. Thode nicht zugänglich war, hat H. Dr. Fanta untersucht und gleichfalls beschrieben. Beider Berichte hat endlich H. Professor Thausing mit einigen Erläuterungen versehen. Ich halte mich oben möglichst genau an die Aeusserungen dieser meiner Freunde. Führe ich dann endlich auch eine Aussage des verstorbenen von Quast über die Urkunde Otto II. an, so verdanke ich diese einer gefälligen Mittheilung des H. Oberconsistorialrathes Dr. von Schmidt-Phiseldeck in Wolfenbüttel.

dabei zu Grunde gelegte Zeichnung wurde mit Purpur direct auf das weisse Pergament aufgetragen und wurde erst später farbig überzogen. Am oberen Rande entstanden so zwischen den Medaillons Felder in der Ausdehnung von etwa 25 Millimetern, welche wieder in je zwei Compartimente getheilt wurden. In jedes der letzteren wurde ein etwas in die Länge gezogenes Vierblatt in der Gestalt eines Andreaskreuzes eingezeichnet und dazu vier kleine Zwickel, welche von der Mitte der Umrahmung der Felder auslaufend in die Winkel des Vierblattes hineinragen. Nun erst wurden die Felder mit Farbe ausgemalt, das eine mit jetzt sehr schwach gewordenem Mennigroth und das nächste mit zähem, jedoch nicht vollständig deckendem Blau. Schliesslich wurde die Purpurvorzeichnung mit flüssiger Goldfarbe übergangen und wurde mit solcher jedes Vierblatt in Eichenlaub ähnlichen Wellenlinien umschrieben. In gleicher Weise wurden die für die Medaillons vorgezogenen Kreise mit Gold gedeckt, die Fläche aber wurde mit Weiss ausgemalt, auf welches je eine aus vier Blättern und aus vier Staubfäden bestehende Rosette, goldgerändert und im Innern mit Purpur ausgefüllt, aufgetragen wurde. — In allerlei Details sind die beiden Längsseiten anders als die obere Schmalseite gehalten worden. Zunächst wurde die Zweitheilung der zwischen den Medaillons liegenden Felder durch ein mit einer seiner Seiten vom äusseren Rande entspringendes, nach innen ragendes und an den beiden anderen Seiten ausgezacktes Dreieck bewirkt. Ferner wurde die ganze Randleiste der Länge nach ungleich halbirt, um die schmale innere Hälfte der Felder mit Mennig und die andere mit Blau zu übermalen, wobei jedoch die ganze Vorzeichnung in Purpur für die Grundlinien der Felder, wie für die der Medaillons noch sichtbar blieb. Die Medaillonflächen erhielten dann weisse Deckfarbe oder wurden auch (so auf der linken Seite je das dritte Medaillon) blau bemalt. Hierauf wurden alle in Purpur vorgezogenen Linien mit Gold übergangen, und wurden sowohl die Felder als die Medaillons weiter geschmückt. In jede Hälfte der Felder wurde eine goldene Ranke mit drei Blättern und einer Knospe eingetragen. Die Medaillons aber wurden auf der rechten Längsseite abwechselnd mit einer Rosette, wie wir sie auf der oberen Schmalseite finden, und mit einem vierzackigen Sterne ähnlich einem griechischen Kreuze mit Lilienarmen geziert, alles in Gold, aber das Innere mit Purpur ausgefüllt. Sind in die Medaillons der linken Längsseite nur Sterne eingetragen, so ist einige Abwechslung dadurch

erzielt, dass für die Füllungen bald Purpur, bald Blau angewandt worden ist.

Auch hier will ich zur Vergleichung zwei andere Denkmäler anziehen. Zunächst die Wolfenbütteler Urkunde mit dem bestimmten Datum 972. Nach Quast ist in diesem Falle das Purpurpergament folgendermassen hergestellt worden. Man hat zunächst mit einer in Wasser nicht löslichen Farbe auf das weisse Pergament in blaugrünen Tönen grosse Medailllons aufgemalt, welche innerhalb einer geperlten Einfassung abwechselnd einen Greifen, der ein Reh, und einen Löwen, der einen Stier gepackt hat, darstellen. Darauf ist die ganze Fläche unter Benutzung eines sehr breiten Werkzeuges mit stark durch Wasser verdünntem Purpur wiederholt überstrichen worden, bis die gewünschte Färbung erreicht wurde, ohne die Medaillons unsichtbar zu machen, da der Purpur als Wasserfarbe behandelt nicht deckt, jene Medaillonbilder also durchschimmern lässt, etwa den Wasserzeichen oder sonstigen Mustern in modernen Papieren vergleichbar. Ist also hier schon, um die Hauptfläche zu schmücken, ein künstlicheres Verfahren als bei der Vaticanischen Urkunde beliebt worden, so ist auch auf die Umrahmung grössere Sorgfalt verwendet worden. Drei Seiten freilich sind nur mit schmalem, einfachem Blattornament versehen worden. Dagegen weist die obere Schmalseite in der Breite von 21 Millimetern Miniaturen von seltener Feinheit in Zeichnung und Colorit auf: Medaillons mit den Büsten von Heiligen und dazwischen je ein Paar symbolischer, symmetrisch gegeneinander gekehrter Thiere. Kurz in der Behandlung des farbigen Grundes und in der Ausschmückung der Randleisten steht die Wolfenbütteler Urkunde um ebenso viel höher wie in der Ausführung der Goldschrift.

Ich verweise zweitens auf die Bibel von S. Calisto in Rom [1]), welche jetzt allgemein in das letzte Viertel des 9. Jahrhunderts gesetzt wird und welche neben grösseren Miniaturbildern Randverzierungen in reicher Auswahl darbietet. Finden wir in letzteren Combinationen von allen Farben, so spielt doch das Gold eine ganz gleiche Rolle wie in den Ornamenten der Vaticanischen Urkunde. Was aber die Zeichnung anbetrifft, so mögen hier nur zwei der am häufigsten wiederkehrenden Grundformen erwähnt werden. Die eine wendet das einfache Pflanzenornament an; unter ihren Abarten steht

---

[1]) Abbildungen in Seroux d'Agincourt Histoire de l'art t. 5, pl. 40—45. Dazu Pertz im Archiv 5, 542 und Schnaase Geschichte der bildenden Künste 3, 60.

die eine den Verzierungen des unteren Randes des Ottonianum sehr nahe. Die zweite wendet Kreise mit eingezeichneten Kreuzen und anderen Zierrathen an. Hier und da werden dann in jener Bibel die beiden Grundformen combinirt, so dass z. B. an die Ranken ansetzende Zweige sich zu einer Kreislinie umschliessen, also eine ähnliche Verbindung wie die von Ranken und Medaillons an drei Seiten unserer Urkunde. Dazu kommt noch dass in beiden Denkmälern die Randleisten ziemlich gleicher Breite sind und von farbigen Linien oder Streifen eingefasst werden.

Im Jahre 962 waren somit Miniaturen, wie sie das Ottonianum aufweist, sicher schon bekannt. Ja es besteht zwischen diesem und jener Bibel genau das Verhältniss, welches uns durch zahlreiche Werke solcher Kleinkunst bezeugt wird. In der Karolingerperiode stehen zwei Principien der Ornamentik, nämlich das antik-pflanzliche und das nordisch-geometrische, noch unvermittelt nebeneinander, und erst zu Ausgang des 9. Jahrhunderts wird der Versuch gemacht sie miteinander zu verbinden, so auf einigen Blättern jener Bibel. Im romanischen Stil, d. h. in der Ottonenzeit, wachsen sie dagegen in eins zusammen und ergeben jene in der Vaticanischen Urkunde vorherrschende Verbindung. Was aber die Technik anbetrifft, so ist sie durchaus dieselbe in der Bibel und in der Urkunde von 962, während dieselbe in dem Präcept von 972 um ein bedeutendes fortgeschritten erscheint. Fassen wir dies alles zusammen, so entsprechen die Miniaturen des Ottonianum durchaus unseren Vorstellungen von der Malerei des 10. Jahrhunderts.

Welchem Lande aber sollen wir den Miniator, der hier wie in andern Fällen mit dem Chrysographen identisch sein wird, zuweisen? Die Kunsthistoriker sind auf diese Frage der Herkunft noch nicht eingegangen und werden sie auch schwerlich mit Sicherheit zu beantworten vermögen, da doch nur äusserst dürftige Anhaltspunkte für die Entscheidung geboten werden. Bei der Wolfenbütteler Urkunde kann man nicht allein an einen deutschen oder einen römischen Künstler denken, sondern mehr noch an einen der aus Byzanz oder Ravenna stammte oder doch Schultradition von dorten hatte. Etwas günstiger steht es mit der Bibel von S. Calisto. Mag Ingobertus, wie sich der Kalligraph nennt, für Karl den Kahlen oder für dessen Neffen Karl III. gearbeitet haben, so bekundet er mit den Worten: grafidos Ausoniae aequans superansque, dass seine Heimath nicht Italien war, dass es also schon damals diesseits der Alpen

solche Meister gab. Aber damit gewinnen wir nichts für die uns hier beschäftigende Frage, ob der Verfertiger der Vaticanischen Urkunde ein Deutscher im Gefolge Ottos oder ein Wälscher war.

Lässt sich darauf eine Antwort finden, so muss sie sich aus der Schrift ergeben, zu deren Betrachtung ich deshalb zurückkehre. — Dass diese Schriftart damals in Deutschland heimisch war, bedarf keines weiteren Nachweises. Nur gegen ihre Verbreitung in Italien könnten etwa Zweifel erhoben werden. Sie zu beheben, erinnere ich vor allem an die ersten Anfänge der Minuskel. Ist überhaupt durch mehrere Jahrhunderte hindurch, wenn wir uns auf das Abendland beschränken, in Italien mehr denn in Spanien, Gallien und Britannien zusammen geschrieben worden, so ist dort auch der wesentliche Fortschritt der Umbildung des Majuskelalphabets in die Minuskel gemacht worden, oder Italien ist auch das Heimathsland dieser neuen Schriftart. Sind doch auch die cursiven Schriften, welche in den verschiedenen Theilen der Halbinsel nach und nach aufkommen und sich nach Territorien gesondert festsetzen, welche vorzüglich von den Notaren, aber auch von Bücherschreibern angewandt werden, nur Abarten der neuen Minuskel, welche jedem Schriftkundigen wenigstens bekannt sein musste. Dass daneben aber auch die eigentliche Minuskel, obschon mehr oder minder mit cursiven Elementen gemischt, ununterbrochene Pflege fand, thun die Codices solcher Bibliotheken dar welche, wie die in Verona, glücklich ihren alten Bestand und ihren allmählichen Zuwachs bewahrt haben. Es hält gerade bei Rom schwer, die Geschichte der dort üblichen Schrift zu verfolgen. Die dortigen Bibliotheken verdanken ja ihren Reichthum späterem Zuflusse aus allen Ländern, und die Zahl von ältern nachweislich in Rom entstandenen Manuscripten wird sehr gering sein [1]). Ich weiss mich nur auf den jetzt im Vaticanischen Archiv befindlichen Liber diurnus zu berufen, welcher doch nur in Rom angelegt sein kann und dessen Schrift ich um 800 ansetze [2]). Sehen wir aber von Rom ab, so lässt sich an einer Reihe von Codices italienischer Schreiber darthun dass die Minuskel nie ausser Uebung gekommen

---

[1]) Auf mein Ansuchen hat H. E. Monaci die Güte gehabt, in den grade ihm so zugänglichen und bekannten Bibliotheken Roms Handschriften nachzuspüren für welche römischer Ursprung angenommen werden kann. Insbesonders lag mir daran von dort im zehnten Jahrhunderte entstandenen Codices Kunde zu erhalten. Aber bisher hatten meines gelehrten Freundes Bemühungen noch keinen Erfolg.

[2]) Vgl. Mittheilungen des österr. Instituts 4, 92.

ist und im allgemeinen auch mit der Fortentwicklung diesseits der Alpen gleichen Schritt gehalten hat [1]). Für das 10. Jahrhundert habe ich S. 13 auch zwei Handschriften aus Oberitalien angeführt [2]). Ich glaube aber auch auf Urkunden der Kaiser und Päpste verweisen zu dürfen. Die Kanzlei der einen wie der anderen gefällt sich allerdings in der Anwendung besonderer Schriftart. Aber wenn wir die Buchstaben in Kaiserurkunden ihrer Zierrathen entkleiden und wenn wir von den Buchstaben in Bullen gewisse von eigenthümlicher Gestalt ausscheiden, erhalten wir einen Rest der doch noch geeignet ist zur Vergleichung mit den den Büchern entnommenen Alphabeten. Und so lassen sich die Phasen welche die Minuskel durchläuft, auch an jenen Arbeiten kaiserlicher und päpstlicher Notare verfolgen, welche uns den Vortheil bieten datirt zu sein und bestimmten Kreisen anzugehören. Betreffs der Diplome beschränke ich mich auf diejenigen Otto I. die an italienische Empfänger ertheilt und von Ingrossatoren unzweifelhaft italienischer Herkunft geliefert sind [3]). Aus mehr als dreissig Originalen, deren Facsimiles mir vorliegen, lässt sich dasselbe Minuskelalphabet zusammenstellen, welches im Ottonianum angewandt worden ist. Insbesondere weisen die von Wigfrid gebildeten einfachen Buchstaben i, u, n, m [4]) die zuvor (S. 10) beschriebene Form auf, und auf gleicher Stufe steht die Schrift des Notars It. B [5]). Ich füge noch hinzu dass mehrere Originalplacita jener Zeit, obwohl in ihnen die cursive Schrift vorherrscht, ebenfalls und namentlich in der einen und der andern autographen Unterschrift ganz gleiche Minuskelbuchstaben enthalten. Für die Verbreitung der Minuskel lassen sich endlich auch päpstliche Bullen anführen. Nur

---

[1]) Als Beispiel kann der Cod. Sangall. 635 (Facsimile in SS. rer. Langob. tab. 3) dienen, welcher um 800 in Mailand geschrieben wurde.

[2]) Den im Cod. dipl. Cavensis 2, app. abgebildeten Codex Cav. (S. Gregorii et S. Hieronymi expositio) glaube ich ebenfalls in das 10. Jahrhundert setzen zu müssen. Ich habe ihn in die obige Aufzählung nur deshalb nicht aufgenommen, weil ich für die Entstehung des ersten Theils der Handschrift in La Cava keine genügenden Anhaltspunkte fand.

[3]) Vgl. die Aufzählung der Notare der italienischen Kanzlei in Mon. Germ. DD. 1, 86. Ich sehe hier von den Notaren ab welche ich Liutolf F. und It. C. benenne, da jener aus Deutschland stammte und da dieser, wenn auch Italiener von Geburt, durch seinen Lehrer Liutolf F. beeinflusst wurde.

[4]) Wie das in Kaiserurkunden in Abbildungen 3, Tafel 20 reproducirte DO. 146 zeigt. — Ich citire die Diplome Ottos regelmässig nach den ihnen in der neuen Ausgabe der Monumenta Germaniae, Diplomata gegebenen Nummern.

[5]) Von welcher ibid. Tafel 27 eine Probe geboten ist.

muss ich, da der bisherige Vorrath von Facsimiles ein geringer ist, mich mit Ausfertigungen etwas späterer Zeit behelfen. Man vergleiche also die Bulle Johann XIII. vom Jahre 972 (Jaffé Reg. 2884) in Mabillon tab. 50, die Johann XVIII. vom Jahre 1004 (Jaffé Reg. 3015) in Marini Papiri tab. 40 und die Benedict VIII. vom Jahre 1022 (Jaffé Reg. 3080) in Mon. graphica medii aevi 10, 4.

Glaube ich mit diesen zahlreichen Citaten den Beweis erbracht zu haben dass die in Rede stehende Art der Minuskel im 10. Jahrhundert auch in Italien in Anwendung gekommen ist, insofern also die Anfertigung des Ottonianum ebenso gut einem Wälschen wie einem Deutschen beigelegt werden kann, so muss ich doch andererseits bekennen dass es mir noch nicht gelungen ist, die Denkmäler dieser Gattung nach Schulen oder nach der Nationalität der Schreiber zu gruppiren. Da die Minuskel dieser Zeit äusserst einfach und gleichförmig ist, ist sie auch arm an Besonderheiten welche am ehesten eine Klassification ermöglichen. In der Vaticanischen Urkunde finde ich ein einziges in dieser Hinsicht verwerthbares Detail, nämlich den sehr eingeschränkten Gebrauch des spitzen v neben dem runden u: doch kann ich erst in anderem Zusammenhange (S. 33) darlegen, inwiefern sich hieraus auf einen römischen Schreiber schliessen lässt. Dagegen sei gleich hier bemerkt dass eine unzweifelhaft italienische Namensform die Annahme eines italienischen Chrysographen wesentlich stützt. An drei Stellen (Z. 8, 29, 31) steht nämlich Karlus. So ist in Deutschland in officiellen Kreisen weder im 9. noch im 10. Jahrhundert geschrieben worden[1]), woraus sich dann erklärt dass auch in den von Italienern besorgten Kanzleiausfertigungen die volle Form Karolus (oder Carolus) gebraucht wird. In Italien dagegen, wo lateinische Worte mit dem Accent auf der drittletzten Silbe und mit tonlosem Vocal in der vorletzten frühzeitig durch Synkope zu zweisilbigen werden[2]), tritt auch jener Name häufig in der Form Karlus auf[3]).

---

[1]) Nur Angelsachsen schreiben zuweilen so, z. B. der Schreiber des Cod. Vindob. 515. (Ann. Laurissenses minores). — Schmitz hat allerdings an einigen Stellen der Formulae imperiales die tironischen Noten des Codex wiedergegeben mit Karli, weil statt der an anderen Stellen deutlichen Note ro nur einfaches tironisches r gebraucht worden ist. Aber da in der tironischen Schrift die Worte und so auch die Eigennamen zumeist zusammengezogen werden, beweist diese Abkürzung nichts.

[2]) Diez Grammatik 1, 176.

[3]) Sicher so in Erchemperti historia (SS. rer. Langob. 236). — Aus früherer Zeit liegen Münzen oder Gedichte (z. B. Poetae latinae ed. Dümmler 95, 98, beide

Bevor ich in der Betrachtung der äusseren Merkmale der Vaticanischen Urkunde fortfahre, sehe ich mich zu mehreren Einschaltungen veranlasst. Ich muss erstens, obwohl ich die inneren Merkmale und deren Bedeutung in dem speciellen Falle erst später im Zusammenhange besprechen will, das eine und andere derselben, insoweit sie nämlich auch die äussere Ausstattung beeinflusst haben, schon hier erwähnen. Zweitens werde ich fortan mehr denn bisher die Vorurkunden herücksichtigen müssen, und zwar nicht allein die uns erhaltene Ludwigs, welcher ich dann das zweite Capitel widme, sondern auch die uns nur aus erzählenden Quellen bekannten Urkunden Pippins und Karls. Damit betrete ich ein sehr unsicheres Gebiet. Gerade in jüngster Zeit ist unter den deutschen Forschern die Discussion über die allen Ausgang bildenden Verhandlungen in den Jahren 754 und 774 von neuem eröffnet worden [1]), und die Meinungen gehen namentlich in den Punkten an welche ich nothgedrungen anknüpfen muss, so weit auseinander[2]) dass ich mein Vorgehen mit einigen Worten rechtfertigen muss.

Der Streit dreht sich hauptsächlich um Inhalt und Tragweite der Pacta der ersten Karolinger und in letzter Instanz um die Glaubwürdigkeit derjenigen Quelle welche am ausführlichsten berichtet, nämlich der Vita Hadriani. Soweit ich auch zu diesen Fragen Stellung nehmen muss, soll es am passenden Orte geschehen. Aber zunächst kommt für mich der materielle Inhalt beider Urkunden nicht in Betracht, ja ich kann selbst davon absehen, wo und wann der erste schriftliche Vertrag zwischen Pippin und Papst Stephan abgeschlossen worden ist. Mir genügt dass fast ausnahmslos die Existenz einer auf den Besitzstand der römischen Kirche bezüglichen Urkunde Pippins und die Existenz einer zweiten analogen Urkunde Karls zugegeben wird. Dies berechtigt mich die Frage aufzuwerfen, was wir von dem Vorgange bei den einzelnen Beurkundungen wissen. Der Abschluss des Pactum von 962 wird in den zeitgenössischen Quellen

---

Gedichte wahrscheinlich von Italienern verfasst) mit Karlus vor, was minder entscheidend ist. Uebrigens kommt die volle Namensform neben der andern auch in Italien vor.

[1]) Auch auf diese Streitfrage passen sehr gut die Bemerkungen von Gregorovius Geschichte Roms 4, 298.

[2]) Ich begnüge mich auf die jüngste diesbezügliche Publication zu verweisen, auf Martens Neue Erörterungen über die römische Frage unter Pippin und Karl (Stuttgart 1882), in welchen alle andern Arbeiten aufgezählt werden.

gar nicht und der des Pactum von 817 nur ganz kurz erwähnt, während der Biograph Hadrians sich über den Vorgang vom Jahre 774 eingehend ausspricht und dabei auch auf den vom Jahre 754 zurückgreift. Ist es nun gestattet, sich in dieser Beziehung auf eine Darstellung zu berufen welche nicht allein als einseitig und tendenziös bezeichnet worden ist, sondern von der in jüngster Zeit sogar behauptet worden ist dass sie, nämlich der betreffende Abschnitt der Vita, erst zu Beginn des 9. Jahrhunderts, etwa in den Jahren 815 bis 820, aus welchen die älteste Handschrift stammen soll, niedergeschrieben worden sei? Aus der etwaigen Unglaubwürdigkeit dieses Berichtes über den Umfang der Schenkungen folgt noch nicht dass die Erzählung in allen ihren Theilen verworfen werden muss. Prüfen wir aber für sich die Angaben des Autors über die Beurkundung vom Jahre 774 und über die formale Beschaffenheit des damaligen Pactums, so kommen wir zu einem günstigen Ergebnisse. Von seinen Aussagen finden einige ihre ausdrückliche Bestätigung in den gelegentlichen Erwähnungen der älteren Pacta in den Briefen des Codex Carolinus. Andere stehen in Einklang mit dem was wir sonst vom Urkundenwesen jener Zeit wissen [1]). Soweit sie aber vereinzelt dastehen, sind sie unbedenklich. Glaube ich mich somit auf diese Biographie betreffs des Vorganges vom Jahre 774 berufen zu dürfen, so vollends betreffs des Vorgangs in der Folgezeit. Hätte der Autor auch gar keine Kenntniss von den Details der Beurkundung unter Karl gehabt und hätte er über letztere gleichfalls in tendenziöser Absicht und erst nach vielen Jahren berichtet, so können wir seiner Darstellung doch mindestens entnehmen, welche Vorstellungen die römische Curie zu Anfang des 9. Jahrhunderts von solchem Pactum und seinen Erfordernissen gehabt hat, und welche Bedingungen die päpstliche Partei erfüllt zu sehen angestrebt haben wird, als es sich um die Confirmation von 817, d. h. um Ausfertigung der ältesten

---

[1]) Davon haben gerade mehrere der neueren Forscher welche sich über die Vita Hadriani haben vernehmen lassen, nicht einmal eine Ahnung. Martens (Römische Frage 139, 152, 296) u. a. missversteht fast jede von den Urkunden handelnde Stelle der päpstlichen Correspondenz, deutet alles bildlich, lässt Karl und Hadrian lauter formlose, mündliche Uebereinkommen treffen, und schwächt durch solche gezwungene Interpretation und durch seine irrigen Vorstellungen von der schon damals beobachteten Förmlichkeit des Verkehrs den Werth seiner sonst trefflichen Arbeit ab. Nimmt man dazu dass auch Entstehung und Wesen der Annalistik jener Zeit vielfach verkannt wird, so ist es begreiflich dass die Verständigung über das was die dürftigen Berichte besagen, so gar keine Fortschritte macht.

auf uns gekommenen Urkunde dieser Serie gehandelt hat. Als Commentar zu diesem und den folgenden Privilegien für Rom, soweit lediglich die Form derselben in Frage kommt, wird sich somit die Vita Hadriani ohne Bedenken verwerthen lassen [1]).

Laut diesem Berichte soll Karl im Jahre 774 eine von ihm und seinen Grossen eigenhändig unterfertigte Urkunde in feierlicher Weise dem h. Petrus tradirt und zwar zuerst auf dem Altar und dann in der Confession hinterlegt haben. Mit eigener Hand soll er darauf ein zweites Exemplar in der Gruft des Heiligen deponirt haben. Endlich soll er einige, von einem Schreiber der Curie angefertigte Exemplare mit in die Heimath genommen haben. Halten wir uns zunächst an die Mehrzahl der Ausfertigungen. Da wir wissen dass die fränkischen und deutschen Herrscher zu jeder Zeit einzelnen Kirchen und Klöstern ihres Reiches Präcepte in mehreren Exemplaren

---

[1]) Da ich wiederholt an diese Darstellung anzuknüpfen habe, führe ich sie hier wörtlich an:

At vero quarta feria egressus praenominatus pontifex . . . in ecclesia b. Petri apostoli . . . cum eodem rege se ad loquendum coniungens constanter eum deprecatus est atque admonuit et paterno affectu adhortari studuit, ut promissionem illam quam eius sanctae memoriae genitor Pippinus rex et ipse praecellentissimus Carulus cum suo germano Carulomanno atque omnibus iudicibus Francorum fecerant b. Petro et eius vicario sanctae memoriae d. Stephano iuniori papae, quando in Franciam perrexit, pro concedendis diversis civitatibus ac territuriis istius Italiae provinciae et contradendis b. Petro eiusque omnibus vicariis in perpetuum possidendis, adimpleret in omnibus. Cumque ipsam promissionem quae in Francia in loco qui vocatur Carisiaco facta est, sibi relegi fecisset, complacuerunt illi et eius iudicibus omnia quae ibidem erant adnexa, et propria voluntate, bono ac libenti animo aliam donationis promissionem at instar anterioris ipse antedictus . . . Carulus Francorum rex ascribi iussit per Etherium religiosum ac prudentissimum capellanum et notarium suum, ubi concessit easdem civitates et territoria b. Petro easque praefato pontifici contradi spopondit per designatum confinium, sicut in eadem donatione continere monstratur, id est a Lunis cum insula Corsica, deinde in Suriano, deinde in monte Bardone, id est in Verceto, deinde in Parma, deinde in Regio et exinde in Mantua atque monte Silicis, simulque et universum exarchatum Ravennatium, sicut antiquitus erat, atque provincias Venetiarum et Istriam nec non et cunctum ducatum Spolitinum seu Beneventanum. Factaque eadem donatione et propria sua manu ipse christianissimus Francorum rex eam corroborans universos episcopos abbates duces etiam et graphiones in ea ascribi fecit. Quam prius super altare b. Petri et postmodum intus in sancta eius confessione ponentes, tam ipse Francorum rex quamque eius iudices b. Petro et eius vicario sanctissimo Hadriano papae sub terribili sacramento sese omnia conservaturos quae in eadem donatione continentur promittentes tradiderunt. Apparem ipsius donationis per eunrdem Etherium adscribi faciens ipse christianissimus Francorum rex intus super corpus b. Petri subtus evangelia quae ibidem osculantur, pro firmissima cautela et aeterna nominis sui ac regni Francorum memoria propriis suis manibus posuit. Aliaque eiusdem donationis exempla per scriniarium huius sanctae nostrae Romanae ecclesiae descripta eius excellentia secum deportavit.

haben ausfolgen lassen, und da wir aus späteren Jahrhunderten sichere Kunde haben dass Friedrich II, Rudolf I, Karl IV. je zwei und Heinrich VII. sogar fünf gleichlautende Confirmationen für die römische Kirche anfertigen liessen, so werden wir wohl annehmen dürfen dass man, auch zu der Zeit da jener Biograph schrieb, mehrfache Ausfertigung für angemessen und üblich hielt, und dass ebenso die Kaiser des 9. und 10. Jahrhunderts solchen Brauch befolgt haben werden.

Der Vita Hadriani lässt sich ferner entnehmen dass doch auch Unterschiede zwischen den einzelnen Ausfertigungen bestanden. Nur die erste wird als mit eigenhändigen Unterschriften versehen bezeichnet. Wird die zweite appar donationis genannt, so weist dieser Ausdruck auf andere Form hin. Wenn endlich die für das Reichsarchiv bestimmten Exemplare von einem Schreiber der Curie geliefert wurden, so begründete das wenigstens einen graphischen Unterschied, etwa einen solchen, wie er zwischen unserer Vaticanischen Urkunde und einem aus der Ottonischen Kanzlei hervorgegangenen Originaldiplom besteht. Doch solche Differenz für sich allein scheint nicht so wichtig als eine andere, als das Vorhandensein oder das Fehlen eigenhändiger Subscriptionen. Die Privilegien für die Päpste, welche wir später als nach den in Rom für dispositive Urkunden geltenden Normen abgefasst und vollzogen kennen lernen werden, mussten u. a von dem Aussteller und den Zeugen unterfertigt werden: durch dieses Merkmal vorzüglich sollte sich die rechtskräftige Reinschrift einerseits von den vorausgegangenen Acten oder Entwürfen und andererseits von den etwa gleichzeitigen Exemplaren und nachfolgenden Abschriften unterscheiden [1]). Es genügt aber die Kenntniss dieser Theorie nicht, um unter der Mehrzahl von Ausfertigungen die hauptsächlichsten, in deren Ausstellung sich die Handlung als Formalact vollzog, mit Sicherheit herauszufinden, sondern es gilt auch zu wissen, wie sich die Sache in der practischen Ausführung gestaltet hat.

Schon für die altrömische Urkunde und ebenso für die Urkunde des Mittelalters auf den verschiedenen Rechtsgebieten tritt hier die Differenz zwischen den Schriftkundigen und den Analphabeten (litteras nescientes, illitterati) in den Vordergrund. Betreffs der letzteren

---

[1]) Bruns die Unterschriften in den römischen Rechtsurkunden, philol. hist. Abhandlungen der Berliner Akademie 1876, und Brunner Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde 60 ff.

verordnete bereits Justinian, indem er das Erforderniss der Unterfertigung ausdehnte, dass sie entweder selbst das venerabile signum des Kreuzes machen oder doch an ihrer statt durch den das Instrument vollziehenden Notar zeichnen lassen sollten. [1]) So entstanden die zwei Kategorien der Unterzeichnungen, welche ich die mannigfaltigen Formeln auf den einfachsten Ausdruck reducirend bezeichnen will mit: † ille subscripsi, und mit: signum † illius. Da in den folgenden Jahrhunderten die des Schreibens kundigen Rechtssubjecte immer mehr in der Minderheit waren, behauptete sich der Dualismus des Vorgangs und der Formeln. Nur blieb es nicht bei der Beschränkung der einen und der anderen Modalität auf ihre ursprüngliche Bedeutung. Die Notare vertraten zunächst in manchen Fällen auch die welche selbst die Feder zu führen verstanden, mochten dieselben im gegebenen Moment abwesend oder sonst verhindert sein, oder mochten sie sich nur aus Bequemlichkeit der Function entziehen. Es gehört dahin dass die Nachfolger Pippins, auch nachdem sie schreiben gelernt hatten, ihr Handmal unter die Königspräcepte setzen liessen, allerdings dasselbe zuerst noch eigenhändig mit einem Vollziehungsstriche versahen, dann aber sich auch dieser persönlichen Mitwirkung entschlugen. Inwieweit nun solcher Gebrauch mit der Zeit um sich gegriffen hat, ist schwer zu constatiren, da die begleitende Formel für sich allein uns keine sichere Entscheidung bietet, sondern erst die combinirte Prüfung des Wortlautes und des Schriftbefundes an unzweifelhaften Originalen. Ich beschränke mich also auf einige Beispiele die ich verbürgen kann, und zwar möglichst auf solche aus dem 10. Jahrhundert. In den verschiedenen Archiven Kölns haben sich zahlreiche Originalurkunden des Erzbischofs Wichfrid (925—953) erhalten mit der Unterfertigung signum † illlius [2]), obwohl er sicher selbst zu schreiben verstand. Gleiches wird wohl auch von dem damaligen Erzbischof Burchard von Lyon gelten, und doch liess er abweichend von seinen Standesgenossen unter eine Urkunde vom Jahre 950 setzen: signum † Burchardi archiepiscopi Lugdunensis sedis [3]). Kurz Männer der Kirche wie weltliche Fürsten haben es in dieser Hinsicht den Königen gleich zu

---

[1]) Vgl. G. Marini Papiri 281.

[2]) Die ganze Formel lautet z. B. in einer Urkunde vom Jahre 950 im dortigen Stadtarchiv: signum † Vuichfridi archiepiscopi qui hanc donationis cartam fieri precepit.

[3]) Musée des Archives départ. pl. 11 nº 13.

thun versucht. So erklärt sich dass unter dem Pactum Heinrich II. vom Jahre 1020 [1]) auf die Unterschrift des Kaisers in der Form signum zunächst vier gleichartige der Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier und des Bischofs von Metz folgen, bis der Formel nach zu urtheilen der Bischof von Bamberg die Reihe der selbst subscribirenden Zeugen eröffnet; wenn dann in diesem Privilegium für vier Aebte wiederum mit signum † illius unterzeichnet wird, so werden wir doch auch diese deshalb noch nicht zu den Analphabeten zählen dürfen.

Auf der anderen Seite wird aber mit der Zeit † ille subscripsi angewandt, auch wo nicht mehr eigenhändige Fertigung stattgefunden hat. Wir haben es hier offenbar mit einer der zahlreichen Fictionen zu thun welche den starren Formalismus erst zu umgehen und dann zu durchbrechen suchten, bis sie mehr und mehr um sich greifend zu neuen Bräuchen führten. Knüpfen wir hier an die Subscriptionen der Könige an, so wurde, worauf ich zurückkomme, doch noch ein Unterschied zwischen den in den Diplomen üblichen und von der Kanzlei besorgten durch das Monogramm und den thatsächlich autographen, auch im Wortlaut sich als solche ankündigenden Unterfertigungen gemacht. Doch auch dieser Unterschied schwächte sich nach und nach ab, so dass z. B. in Gerichtsurkunden aus der Zeit Heinrich IV. allerdings steht: † ego Heinricus dei gracia tercius Romanorum imperator augustus subscripsi, jedoch nicht von des Kaisers sondern von des Urkundenschreibers Hand [2]). Dass damals auch an der römischen Curie die Unterschriften der Päpste und der Cardinäle nicht mehr, wie es die Formel zu besagen scheint, eigenhändig waren, ist über allen Zweifel erhaben [3]). Vor allem sind es aber die Kanzler und Notare welche gerade bei dem so wichtigen Acte der Recognition schon zu Ausgang des 9. Jahrhunderts mit dem alten guten Herkommen gebrochen und die Fiction zur Regel gemacht hatten [4]). So wird es auch in anderen Kreisen seit 900 mit der Formel † ille subscripsi minder genau genommen. In einer Urkunde vom Jahre 939 [5]) finden wir neben einigen offenbar auto-

---

[1]) Ueber dessen Ueberlieferung berichte ich später.

[2]) Originale von Stumpf Reg. 2905, 2929 im Stadtarchiv zu Padua, vgl. Schum im Neuen Archiv 1, 129 und Ficker Beiträge 2, 74.

[3]) Siehe besonders Kaltenbrunner in Mittheil. des österr. Instituts 1, 384.

[4]) Sickel Beiträge zur Diplomatik 7, 32.

[5]) Musée des Archives départ. pl. 10 u. 12.

graphen Unterfertigungen mehrere von ein und derselben Hand und doch alle in jene Formel gekleidet, ja noch mit tironischem subscripsi versehen. Um darzuthun dass der laxe Gebrauch auch schon von Beamten der Curie beliebt wurde, verweise ich auf ein Diplom des Königs Robert II. von Frankreich vom Jahre 1010 [1]), welchem von ein und demselben Schreiber beigefügt ist: ego Girardus dei gratia Hostiensis episcopus sanctę Romanę ecclesię legatus legi et subscripsi, ego Ramboldus apostolicę sedis legatus manu mea subscripsi. Insbesondere kann ich mich hier noch auf Originalplacita aus der Regierungszeit Otto I. berufen. Dass sie sämmtlich in Italien ausgestellt sind, gibt mir zunächst zu folgender Bemerkung Anlass. Vergleichen wir den Vorrath von Urkunden diesseits und jenseits der Alpen, soweit sie mit Unterschriften versehen sind (zumeist handelt es sich um Chartae pagenses), so herrschen in Italien die als autograph auftretenden Subscriptionen vor, in Deutschland dagegen die mit signum † illius eingeführten, d. h. dort ist die Fertigkeit des Schreibens weit verbreiteter als hier. In den italienischen Gerichtsurkunden vollends stossen wir meist auf eigenhändige Unterfertigungen des Vorsitzenden und der Beisitzer. Nur ausnahmsweise wie in DO. 340 finden sich beide Arten der Unterschriftsformeln. Dagegen wurde in DDO. 269, 347; 400, 416 für alle Personen ille † subscripsi gebraucht. Inwieweit nun hier die Fiction noch ausgeschlossen ist, die Subscriptionen also wirklich autograph sind, lässt sich nur durch Schriftvergleichung feststellen, vorausgesetzt dass ein und derselbe Name in mehreren Originalen wiederkehrt. Letzteres trifft ein, wenn wir uns auf die Ottonischen Placita beschränken, u. a. bei dem Pfalzgrafen Otbert und bei dem Erzkanzler Bischof Humbert von Parma. Des ersteren Handschrift ist so charakteristisch, nämlich grosse, ungeschickte und doch ganz gleichmässige Buchstaben, wie sie einer mehr an das Schwert als an die Feder gewöhnten Hand eignen, dass jeder Palaeograph auf den ersten Blick die Subscription † Otberto comes palatii subscripsi in DDO. 247, 269, 342, 400 für eigenhändig erklären wird. Dagegen gleichen sich die Unterschriften des Bischofs Humbert weder in dem Ausdrucke noch in den Zügen: entschieden von gleicher Hand in DDO. 247, 342 ist die Unterfertigung in DO. 269 von anderer Hand bei-

---

[1]) Tardif Monuments historiques 159 nº 251 = Recueil de facsim. de l' École 1, pl. 36bis.

gefügt. Die letztere kann wenigstens als autograph betrachtet werden, während die zwei anderen sicher von dem dem Erzkanzler Humbert unterstehenden Notar herrühren, den ich mit It. B. bezeichne [1]). Es findet also schon hier jene Stellvertretung in der Unterfertigung statt, welche doch als autograph betrachtet werden soll und deshalb in die subjectiv gefasste Formel † Hubertus . . . interfui gekleidet wird.

Es ist also weder auf die eine und andere Ausdrucksweise Verlass, noch auf die Besonderheit der Schriftzüge, und doch wird die alte Vorschrift dass Originale soweit als möglich von den Betheiligten selbst subscribirt werden sollen, aufrecht erhalten und in der Hauptsache befolgt. Somit können auch wir es als Regel aufstellen dass die der Subscription benöthigenden Urkunden des früheren Mittelalters sich, abgesehen von anderen Merkmalen, als Urschriften namentlich auch dadurch documentiren dass die Unterferfertigungen wenigstens zum Theil in der Form † ille subscripsi auftreten und überdies von verschiedenen Händen stammen, denn innerhalb eines jeden Instruments bilden die Fälle dass für Schriftkundige blos deren Handzeichen gesetzt wird und dass für Zeugen der Notar oder irgend ein Stellvertreter † ille subscripsi schreibt, doch nur Ausnahmen.

Die Copien welche wir in diesem Zusammenhange gleichfalls berücksichtigen müssen, sind was die Unterschriften betrifft nicht zu jeder Zeit gleichmässig behandelt worden [2]). Gehen wir von dem im Jahre 1339 angefertigten Transsumte des Heinricianum aus, so finden wir in demselben die beiden Arten der Subscriptionen, insoweit es sich um die Formeln handelt, genau auseinander gehalten. Darin zeigt sich ein wesentlicher Fortschritt im Vergleich zu früheren Jahrhunderten. Zuerst in Italien, dem Lande des Notariats, wurden auch für die Anfertigung und Beglaubigung der Abschriften bestimmte Regeln aufgestellt und beobachtet. Obgleich uns die so entstandenen Copien keine volle Bürgschaft für deren Treue und noch weniger Bürgschaft für die Echtheit der reproducirten Urkunden

---

[1]) Mon. Germ. DO. 1, 87. — Zweifelsohne sind nämlich diese Subscriptionen von derselben Hand, welche seit 962 eine Anzahl von Präcepten mundirt hat. Will man also nicht annehmen dass der Erzkanzler selbst als Ingrossator gedient habe, so müssen jener Notar und der Erzkanzler auseinander gehalten werden.

[2]) Auf locale Gebräuche die wohl auch Unterschiede begründen mögen, lasse ich mich hier nicht ein.

bieten [1]), so können wir doch den Transsumenten des späteren Mittelalters im allgemeinen den guten Willen die Urkunden nach ihrem besten Wissen zu copiren nachrühmen. Dahin gehört auch dass sie die zwei Arten der Unterfertigungen ersichtlich zu machen pflegen. Ihre Vorgänger legten entweder darauf keinen Werth oder, was das häufigere ist, sie vertauschten consequent die Formel † ille subscripsi mit der anderen signum † illius. Für uns wird damit ein unterscheidendes Merkmal verwischt, und doch müssen wir diesen älteren Brauch als einen wohl begründeten bezeichnen. Es zeugt eben von Anerkennung der ursprünglichen Bedeutung der autographen Subscription seitens der Copisten, dass sie nur deren Vorhandensein constatiren [2]).

Wenden wir das alles auf unsere Vaticanische Urkunde an, so können wir diese, welche sowohl die Unterschrift des Ausstellers als die der Zeugen sämmtlich mit signum † illius widergibt, nicht als die erste Ausfertigung, nicht als das Original im strengsten Sinne des Wortes betrachten, sondern nur als eine zweite Ausfertigung oder Copie, deren speciellen Werth ich später Schritt für Schritt festzustellen suchen werde [3]). Der Chrysograph macht auch aus seiner eigenen Auffassung und Absicht keinen Hehl, indem er zu † signum domni Ottonis serenissimi imperatoris den Zusatz macht ac suorum episcoporum abbatum et comitum; er fasst damit als Berichterstatter die nachfolgenden Subscriptionen, wie sie sich seinem Auge in dem vorliegenden Originale darstellen, zusammen und bedient sich einer Wendung welche sicher in keinem Original nach-

---

[1]) Sickel Acta Karolinorum 1, 375. Vortrefflich äussert sich hierüber Ballerini Conferma della falsità 17.

[2]) In der Regel werden die Unterschriften von den Copisten so wie in dem Diplom Childerich II. in Tardif Mon. hist. 15 nº 18 behandelt. Noch vereinfacht wird die Form, wenn der Abschreiber lediglich referirt. So Einhard, indem er das Testament Karl des Grossen mittheilt: hanc constitutionem . . . coram episcopis abbatibus comitibusque, qui tunc praesentes esse potuerunt quorumque hic nomina descripta sunt, fecit atque constituit; episcopi: Hildebaldus, Ricolfus . . ., abbates: Fredugisus, Adelung etc. — Erinnern wir uns dass in altrömischen Urkunden die Namen der Subscribenten am Fuss oder auf dem Rücken des Originals als notitia testium wiederholt wurden (z. B. Marini Papiri nº. 93 und dazu Brunner Rechtsgeschichte der Urkunde 53), so lässt sich wohl der in Copien beliebte Bericht als notitia testium bezeichnen.

[3]) Vereinzelt ist auch im 10. Jahrh. in Copien die Unterschriftsformel ille subscripsi beibehalten worden, wie z. B. in den zwei Abschriften des Privilegiums Johann XIII. für Hersfeld vom 2. Januar 968 (im Staatsarchiv zu Marburg): sie kann also so gut in Copien wie in Originalen begegnen, während das ausschliessliche signum † illius stets auf Nichtoriginalität schliessen lässt.

gewiesen werden wird. Aus dieser notitia testium vermögen wir nicht zu ersehen, wer von den Zeugen mit ille subscripsi oder in der anderen Form unterfertigt hatte. Und nur in dem Sinne können wir dieselbe einer Prüfung unterziehen dass wir die Frage aufwerfen, ob die hier genannten geistlichen und weltlichen Herren, soweit sie historisch bekannt sind, im Jahre 962 gelebt haben und mit Otto nach Rom gezogen sind, eine Frage welche entschieden bejaht werden muss.

Die Vaticanische Urkunde erscheint aber als unmittelbar abgeschrieben aus dem mit autographen Unterfertigungen versehenen Chirographum. Indem ich dies darzuthun versuche, komme ich zugleich auf die Herkunft des Kalligraphen zurück.

Ich bemerkte S. 23 dass es die italienischen Schreiber im zehnten Jahrhunderte mit dem v anders halten als die deutschen. Den letzteren ist diese Buchstabenform, möge es sich um den Vocal oder den Consonanten handeln, sehr geläufig. Allerdings kommt es bei solchem Detail auf individuelle Gewohnheit an, so dass ich z. B. unter den deutschen Notaren der Ottonischen Kanzlei einen kenne, welcher in zahlreichen mir vorliegenden Stücken seiner Hand nicht ein Mal das spitze v angewandt hat [1]); dafür setzen es Hoholt , Otpert u. a. sehr oft. Prüfen wir dagegen die gleichzeitigen Kanzleiausfertigungen der italienischen Notare oder auch die Placita, so ist der Gebrauch ein äusserst beschränkter. Den correspondirenden Zahlzeichen wird allerdings fast regelmässig die spitze Gestalt gegeben. Dem Lautzeichen dagegen in der Regel nur als Initiale oder bei Correcturen [2]). Lediglich der sonst nicht bekannte Ingrossator von DO. 241 macht eine Ausnahme von seinen Landsleuten. Bei Durchsicht zahlreicher chartae pagenses und Handschriften des 10. Jahrhunderts aus Italien habe ich die gleiche Wahrnehmung gemacht, dass v als Lautzeichen damals kaum bekannt ist [3]). Ist dem so, so verdient es Beachtung dass der Chrysograph von 962 in den 52

---

[1]) So begegnet es auch nicht auf der S. 14 angeführten Seite des Cod. Bambergensis, während es drei Mal in dem Facsimile der Fragmenta Werthinensia vorkommt.

[2]) So setzt It. A das v über ripis, um rivis zu erzielen, oder It. D. corrigirt in DO. 352 manso durch übergeschriebenes v̄ in mansum.

[3]) Dies gilt auch noch von der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts, während in der zweiten v schnell um sich greift. Die Neuerung tritt übrigens in Oberitalien früher auf als im Süden.

Zeilen des Contextes v nicht ein Mal gebraucht [1]), sondern erst von Z. 59 an in fünf Namen und schliesslich als Zahlzeichen. Dabei erscheint der Buchstabe nur in Vuidonis (Z. 61) deutlich und zwar so gebildet wie das Zahlzeichen auf Z. 65. Mit Druogonis und Votonis (Z. 59), Vtonis und Cŏnrates (Z. 63) hat es seine eigene Bewandtniss. Unverkennbar ist die Gleichheit des Lautzeichens an diesen vier Stellen, aber auch der Abstand von v in Vuidonis, wie von allen anderen Buchstaben des Alphabets dieses Schreibers [2]). Ich kann mich des Eindruckes nicht erwehren dass der Copist von 962 selbst nicht wusste, was er aus den betreffenden Buchstaben seiner Vorlage machen sollte, und sich daher mit einer Nachzeichnung beholfen hat. Er wird eben das Original mit den autographen Unterschriften vor sich gehabt haben. Die deutschen Subscribenten werden nach heimischem Brauche sich auch des v bedient und dasselbe in ihrer besonderen Weise gestaltet haben [3]). Dem wälschen Leser und Schreiber aber musste das Verständniss dieses Buchstaben um so schwerer fallen, da ihm auch der Diphthong uo fremd war [4]). Indem ich jene vier absonderlichen Buchstaben so deute, sehe ich mich sowohl in der Annahme bestärkt dass die Vaticanische Urkunde von einem Italiener geschrieben ist, als auch in der dass wir es hier mit einer direct auf das eigentliche Original zurückgehenden Ausfertigung zu thun haben.

Nun lässt sich auch die Frage entscheiden, wie es sich mit der Bullirung oder Besiegelung des Ottonianum verhalten hat. Wir werden später sehen, dass für die Urkundenart welche bei Anfertigung der römischen Privilegien als Muster gewählt worden ist, der-

---

[1]) Es ist denkbar dass v auch für unschön gehalten und deshalb insbesondere von den Kalligraphen vermieden wurde. Es kommt z. B. auch in dem Wolfenbütteler Präcept Otto II. nicht vor.

[2]) Daher waren auch mehrere der ältern Herausgeber in Verlegenheit wie sie lesen sollten und boten z. B. Driogonis und Drisogonis.

[3]) Ich habe in denjenigen Archiven Deutschlands deren Material in das 10. Jahrhundert zurückreicht und in welchen am ehesten sich subscribirte Urkunden, etwa Synodalakten und dergl., noch erhalten haben konnten, nach autographen Unterschriften der hier genannten Männer forschen lassen — aber ganz vergeblich. So kann ich mich nur darauf berufen dass ich in Urkunden der französischen Archive dieses Jahrhunderts, ferner auch in älteren Originalen aus deutschen Gebieten eben in den Subscriptionen v häufig, und zwar in allen den mannigfaltigen Gestalten der cursiven Schrift gefunden habe.

[4]) Die Vocaldehnung zu uo ist weder allen Mundarten Italiens gemein, noch reicht sie, wie mir mein Freund Mussafia versichert, bis in das 10. Jahrhundert zurück.

artige Bekräftigung nicht als erforderlich gegolten hat. Dem entspricht es dass Besiegelung der Pacta Pippins und Karls nicht erwähnt wird [1]). Desgleichen hat das Ludovicianum aller Wahrscheinlichkeit nach weder Siegel noch Bulle gehabt. Uebersprungen wir zunächst zwei Jahrhunderte, so finden wir allerdings das Heinricianum mit einer Goldbulle geschmückt und mindestens seit dem 11. Jahrhundert hat die Curie entschieden Werth darauf gelegt, von den Königen und Kaisern Urkunden mit Goldbullen zu erhalten. In den langen Verhandlungen mit Rudolf I. werden stets in Aussicht genommen litterae aurea bulla typario regiae maiestatis impressa bullatae. Als dieselben im Jahre 1275 zu Lausanne zum Abschluss gelangten, erklärte Rudolf in der betreffenden Urkunde: praesens scriptum nostro iussimus sigillo cereo communiri, promittentes nihilominus aliud de verbo ad verbum et per omnia simile aurea bulla typario nostre maiestatis impressa munitum infra tempus coronationis nostre vobis . . . exhibere. Nach Anfertigung des Stempels liess dann auch der König am 14. Februar 1279 dem Papste ein neues Privilegium mit Goldbulle ausstellen [2]). Zwischen 817 und 1020 fällt demnach die Neuerung dass die Privilegien für die römische Kirche weiter denn früher firmirt werden sollten und zwar durch Goldbulle. Der bis 817 bei diesen Beurkundungen nicht beobachtete fränkische Brauch, die Präcepte zugleich zu unterfertigen und zu besiegeln, fand auch bei ihnen Eingang, und indem einerseits diese Privilegien auch äusserlich möglichst glänzend ausgestattet werden sollten und indem andererseits schon die Kanzlei Ludwig II. begonnen hatte, neben den aufgedrückten Wachssiegeln nach römisch-byzantinischer Art Metallbullen zu verwenden, mag immerhin das eine und andere Pactum der späteren Karolinger schon mit Goldbulle geziert worden sein. Diesbezügliche Angaben liegen jedoch nicht vor.

Betreffs des Ottonianums werden wir vor allem die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit dass dasselbe mehrfach ausgefertigt worden ist und dass die einzelnen Exemplare verschieden ausgestattet worden sind, im Auge behalten müssen. Ich untersuche also zunächst, wie das eigentliche Original beschaffen gewesen sein mag. Indem die Corroborationsformel, welche wenigstens im Vergleich zu dem Ludovicianum als neu stilisirt erscheint, besagt: et bulle nostre impres-

---

[1]) Vgl. Ficker 2, 341.
[2]) Theiner Codex dominii temporalis 1, 195 nº 345 und 235 nº 387.

sioni adsignari iussimus, müssen wir annehmen dass bereits im Jahre 962 die Neuerung einer weiter gehenden Beglaubigung Platz gegriffen hat. Aber worin hat sie damals bestanden oder was bedeuten die obigen Worte? Bulla ist das ganze Mittelalter hindurch auch zur Bezeichnung von Wachssiegeln gebraucht worden [1]). Insbesondere ist dies Wort in die Corroborationsformeln der Diplome der späteren italienischen Karolinger eingedrungen, ohne Rücksicht darauf ob dann Wachssiegel oder Metallsiegel angewandt worden sind. Durch Benutzung solcher italienischer Formel erklärt es sich dass das erste jenseits der Berge ausgestellte Präcept Otto I. (DO. 135) sich nennt roboratum bulla nostra. Jedoch lässt sich kein zweites Beispiel der Art aus echten Ottonischen Urkunden beibringen. Und prüfen wir die noch vorhandenen Originale, so ergibt sich dass ihnen ausnahmslos Wachssiegel aufgedrückt waren. Mit Recht hat daraus Foltz [2]) gefolgert dass die Kanzlei Otto I. gar keinen Stempel für Anfertigung von Bullen besessen hat. Jene Ankündigung besagt also nur dass Otto auch sein Pactum mit dem gewöhnlichen aufgedrückten Wachssiegel zu versehen befohlen hat [3]). Dass das Hauptexemplar in solcher Weise vollzogen worden ist, ist damit wohl erwiesen.

Aber ein zweites Exemplar konnte so gut es der autographen Subscriptionen darbte, auch der Bekräftigung durch Siegel darben [4]). Die Ankündigungsformel musste natürlich auch in jede weitere Ausfertigung übergehen, obwohl sich die Anordnung betreffs der Besiegelung ebenso wie das roborare propriae manus signaculo etc. lediglich auf das eigentliche Chirographum bezog. Es liegt somit kein zwingender Grund vor nach Spuren solcher Beglaubigung an der auf uns gekommenen Vaticanischen Urkunde zu suchen. Ganz verkehrt war es darthun zu wollen dass dieses Stück einst mit Goldbulle geschmückt gewesen sei, da wie gesagt Otto solche noch gar nicht angewandt hat. Und halten wir das fest, so erscheint es vollends als

---

[1]) Acta Karolinorum 1, 199.

[2]) Neues Archiv 3, 24.

[3]) Auf impressioni darf man sich dabei nicht stützen, da es mit allen diesen Worten nicht genau genommen wird. Sehr bezeichnend ist dass es in dem sicher durch Goldbulle beglaubigten Heinricianum heisst: et sigilli nostri impressioni adsignari iussimus, wo also weder sigillum noch impressioni richtig erscheint.

[4]) Vgl. was Wattenbach Schriftwesen 216 über ein zweites Exemplar des von Konrad III. dem Kloster Corvei ertheilten Diploms in Goldschrift auf Purpurpergament und mit Goldbulle berichtet.

pia fraus, dass man nachträglich das Pergament unten umgeschlagen und in den Bug Schnitte gemacht hat. Hätte auch die zweite Ausfertigung durch Siegel gefestiget werden sollen, so würde sigillum cereum impressum angebracht worden sein, aber solches hätte die ganz unvertilgbaren Spuren der Kreuzschnitte hinterlassen müssen. Es kann auch nicht eingeworfen werden, es sei unwahrscheinlich dass die Vaticanische Urkunde als Prachtstück, wie ich selbst dieselbe bezeichnet habe, minder gut ausgestattet worden sei. Es genügt diesbezüglich auf das ebenso luxuriös ausgestattete Diplom Otto II. für Theophanu zu verweisen, dessen Corroboration gleichfalls besagt: anuli nostri impressione subter iussimus insigniri, und das trotzdem nicht besiegelt worden ist [1]). War aber die Vaticanische Urkunde von je her siegellos, so bedarf es auch nicht mehr der früher aufgestellten Vermuthungen über die Aufbewahrung in den ersten Jahrhunderten (s. S. 6), sondern die Urkunde kann füglich von Anbeginn an aufgerollt gewesen sein.

Die Folgerungen welche ich bisher aus den äusseren Merkmalen der Vaticanischen Urkunde gezogen habe, fasse ich nochmals zusammen um festzustellen, ob überhaupt und in welchem Sinne etwa von Originalität die Rede sein darf, und inwieweit dem Privilegium von 962 in Anbetracht der äusseren Kennzeichen und unter Vorbehalt der Prüfung des Inhalts und der Fassung Beweiskraft zukommt. Im Anschluss an die Antwort auf die erste Frage komme ich auch nochmals auf die passendste Benennung der Vaticanischen Urkunde zurück.

Weil das Wort Original selbst von neueren Diplomatikern in verschiedener Bedeutung gebraucht wird [2]), habe ich jetzt bei Besprechung königlicher Präcepte älterer Zeit die Bezeichnungen Originalausfertigung oder Originaldiplom vorgezogen. Die Kennzeichen derselben wechseln allerdings mit den Kanzleibräuchen. Aber die Bedeutung muss für jede Zeit dieselbe sein. Ich verstehe unter einem Originaldiplom die eine oder auch die mehreren in der Hauptsache gleichen Urschriften welche auf Geheiss des Königs geschrieben und vollzogen worden sind. Unter den ersten Karolingern sollte die Beglaubigung u. a. in der eigenhändigen Subscription des Recognos-

---

[1]) Zu weit ging Kopp Bilder und Schriften 1, 178, wenn er das Stück als siegellos gar nicht als Urkunde gelten lassen wollte.

[2]) Gegen Acta Karol. 1, 13 z. B. Ficker Beiträge 1, 5 ff.

centen bestehen, und so bietet sich auch uns in dieser ein sicheres Kriterium [1]). Seit dem Jahre 876 jedoch liess die deutsche Reichskanzlei diese Art der Beglaubigung fallen, besorgte aber doch in der Regel das Schreibgeschäft: wir sehen also fortan die beste Bürgschaft für die Originalität in der uns bekannten Hand des Ingrossisten oder des Subscribenten [2]). Die Regel erlitt aber mehr und mehr und besonders unter Otto I. Einschränkungen dadurch, dass das Mundiren der Urkunden vielfach den Schreibern der Parteien überlassen wurde [3]), so dass wir auf zahlreiche Diplome unbekannter Hand stossen. Indem wir dieser Neuerung Rechnung zu tragen haben, können wir nur fragen ob die Schrift zeitgemäss ist. Von äusseren Kennzeichen erübrigt uns dann nur noch das Siegel, denn die Besiegelung blieb auch damals der Kanzlei vorbehalten und bezweckte die Anerkennung eines ausserhalb der Kanzlei geschriebenen Stückes zum Ausdrucke zu bringen. Geht uns aber dieses letzte Kennzeichen ab, so können wir die Originalität, insofern doch der Context und die Formeln kanzleigemäss und die Ausstattung zeitgemäss sind, nur noch präsumiren: in weiter absteigender Linie wird die Originalität fraglich oder zweifelhaft.

An dem Dictat des Ottonianum hat, wie ich später zeigen werde, die Kanzlei entweder gar keinen oder doch keinen genau erweisbaren Antheil genommen. Die Anfertigung unseres Exemplares hat sie noch weniger besorgt. Vollziehung desselben durch Siegel endlich hat auch nicht stattgefunden. Legen wir also an die Vaticanische Urkunde den gleichen Massstab wie an königliche Präcepte, so müssen wir sagen dass uns positive Bürgschaft für Anfertigung auf Geheiss des Kaisers nicht geboten ist. Nur die Möglichkeit dass die Vaticanische Urkunde officielle Ausfertigung sei, besteht, indem die Schrift zeitgemäss erscheint.

Das Privilegium für die römische Kirche könnte jedoch anders als die gewöhnlichen Präcepte behandelt worden sein. Und überdies liegt der Fall etwas anders als bei jenen von den Empfängern besorgten Urkunden. Die Besiegelung des uns erhaltenen Exemplars

---

[1]) Acta Karol. 1, 371.

[2]) S. die Bemerkungen zu Kaiserurkunden in Abbildungen Lief. 1, Tafel 13.

[3]) Es ist hierbei wahrscheinlich angelsächsischer Einfluss (s. Brunner Rechtsgeschichte der Urkunde 161 ff.) im Spiel, denn in der ersten Zeit dieses neuen Brauchs und auch in der Folge werden vorzüglich mit den brittischen Inseln in Verkehr stehende Stifter dieser Vergünstigung theilhaftig.

ist nämlich nicht allein nicht versucht, sondern wie ich annehme auch nicht beabsichtigt worden. Es ist nicht minder davon abgesehen worden die Beglaubigung durch die Unterschriften in ihm ersichtlich zu machen. Ja nicht einmal die für Königsurkunden herkömmliche Ausstattung durch besondere Schrift und bestimmte Schriftzeichen ist dem Stücke gegeben worden. Ich folgerte aus alle dem bereits, dass die Vaticanische Urkunde, immer officiellen Ursprung vorausgesetzt, nicht blos eine zweite Ausfertigung ist, sondern auch eine zweiten Grades. Doppelte Originalausfertigungen sind ja ziemlich oft beliebt worden, sei es dass die eine inhaltlich von der anderen differirt, sei es dass bei gleichem Inhalte die eine in aller Form bekräftigt ist und die andere nur gewisse Kennzeichen der Vollziehung trägt [1]). Wie man im Mittelalter in letzterem Falle von authenticum et exemplar redete, habe ich für Ausfertigungen minder feierlicher Art die Bezeichnung Originalexemplar vorgeschlagen. Dieser Name liesse sich allenfalls auch der Vaticanischen Urkunde geben, d. h. sie würde als von Amtswegen angefertigt Original zu nennen sein und Exemplar, weil sie betreffs der äusseren Beglaubigung hinter der ersten förmlichen Urschrift zurücksteht. Nur ist der Abstand im vorliegenden Falle ein sehr grosser, denn unser Exemplar entbehrt jedes Zeichen der Vollziehung [2]). Den letzten Grund dafür werden wir in der Bestimmung zu suchen haben. Die Mehrzahl der Originalexemplare war noch für gewisse Zwecke des Rechtslebens berechnet und sollte, wenn auch in minderem Grade als die Präcepte zu denen sie gehörten beglaubigt, doch als subsidiäre Beweismittel dienen. Entfiel solcher Grund, so konnte auch von jeder Beglaubigung abgesehen werden. So auch bei der Vaticanischen Urkunde, welche lediglich die andere Bestimmung gehabt zu haben scheint, ein Schau- und Prachtstück zu sein, welche zu diesem Behufe in besonderer Weise ausgestattet, dagegen nicht mit den Kennzeichen der Vollziehung versehen wurde. Eben in Anbetracht dieser Eigenschaften habe ich der Bezeichnung

---

[1]) Beispiele aus Karolingerzeit in Acta Karol. 1, 404 ff. Beispiele der ersteren Art aus dem 10. Jahrhunderte sind DDO. 74, 232, 241, der zweiten DO. 419.

[2]) Vergl. das im S. Galler Archiv erhaltene, in Wartmann 2, 54 nº 435 veröffentlichte Rundschreiben und dazu Acta Karolinorum 1, 398, 405—407. Nothwendiger Weise musste dasselbe vervielfältigt werden. Da nun das S. Galler Exemplar weder Kanzleischrift, noch Unterschrift, noch Siegel trägt, lässt sich nicht sagen ob dieses Stück aus der Kanzlei stammt oder ausserhalb der Kanzlei als Copie entstanden ist.

derselben als kalligraphische Ausfertigung den Vorzug gegeben. Das Seitenstück zu ihr in jeder Beziehung bildet das praeceptum dotis für Theophanu. Dasselbe setzt, da ihm die Unterschrift von notarieller Hand und das in der Corroboration angekündigte Siegel fehlen, ebenfalls eine Originalausfertigung voraus. In ihm hat der Chrysograph allerdings einige Details der Kanzleiausfertigungen nachzuahmen versucht: wie in diesen gewöhnliche und verlängerte Buchstaben in Anwendung kamen, so bediente er sich theils des Majuskel-, theils des Minuskelalphabets, und zweitens behielt er die übliche Gliederung der Zeilen bei. Aber in beiden Versuchen war er inconsequent und überdies verrieth er durch ganz sinnlose Wiedergabe der kaiserlichen Unterschriften eine auffallende Unkenntniss der altherkömmlichen Formeln. Dieser Verstoss jedoch fiel ebenso wenig ins Gewicht, wie die theilweise Annäherung an das Zeilenschema der Präcepte. Galt es doch nur der kaiserlichen Braut eine Freude zu bereiten und die grossartige Schenkung auch in ein köstliches Gewand zu kleiden. Wenn nun auch hier die rechtskräftige Originalausfertigung verloren gegangen ist und dessen ungeachtet bisher alle Forscher sich mit dem Wolfenbütteler Prachtstück als Zeugniss für die Ausstattung der Theophanu durch Otto II. begnügt haben, so kann wohl für die Vaticanische Urkunde, falls sie in anderer Beziehung die Probe besteht, in gleichem Grade Glaubwürdigkeit in Anspruch genommen werden.

Indem auch M. Marini die Mängel der Vaticanischen Urkunde nicht verkennen konnte, begnügte er sich schliesslich damit sie zu erklären für uno degli autografi o degli antichi apografi fatti contemporaneamente al loro primo archetipo. Und anknüpfend an den Bericht über die Ertheilung des Privilegiums im Jahre 774 stellte er die Vermuthung auf, dass das uns erhaltene Exemplar des Ottonianum wohl das von dem Kaiser auf dem Altar des h. Petrus feierlich dargebrachte sein werde. Es ist kaum zu bezweifeln dass man sich in Rom möglichst an den Vorgang und an das Ceremoniell gehalten haben wird, wie sie der Biograph Hadrians geschildert hatte. Aber gerade wenn auch im Jahre 962 die förmliche traditio chartae vor jenem Altar stattfand, so kann dafür die formlose Vaticanische Urkunde nicht genügend befunden worden sein, sondern es wurde für diesen Act eine mit allen Zeichen der Vollziehung versehene Urkunde benöthigt. Dagegen eignete sich unsere Urkunde sehr wohl zur Niederlegung und Aufbewahrung in der Confession des h. Petrus.

Hier finden wir wenigstens seit dem Pontificat Gregor II. wichtige Urkunden geborgen [1]), und hier sollen nach der Vita Hadriani auch zwei Ausfertigungen Karl des Grossen hinterlegt worden sein. Indem das eigentliche Archiv der Päpste in den folgenden Jahrhunderten zweifelsohne im Lateranensischen Palast gewesen ist, mag das Chirographum Ottos dorthin gebracht, die zweite Ausfertigung aber für die Confession zu S. Peter bestimmt worden sein. So würde sich auch erklären dass letztere dem Schicksal entgangen ist, von dem, wir wissen nicht in welchem Jahrhunderte, der ganze ältere Urkundenvorrath des päpstlichen Hauptarchivs betroffen worden ist.

Dass das nur Vermuthungen sind, gebe ich zu. Dagegen erhebt sich, wie ich meine, bis zu grosser Wahrscheinlichkeit, dass wir in der Vaticanischen Urkunde eine mit Wissen und Willen des Kaisers entstandene Ausfertigung seines Pactums besitzen. Da sich aber bei ihrer äusseren Beschaffenheit ein stricter Beweis dafür nicht führen lässt, so will ich noch auf das eingehen was möglicher Weise entgegnet werden wird, dass nämlich dieses Stück, wenn auch im zehnten Jahrhundert geschrieben, doch ebenso gut eine etwas spätere Copie beliebigen Ursprungs, ja sogar ein eigenmächtiges Fabricat des angeblichen Empfängers sein könnte. Ob solche Annahme oder die für welche ich eintrete, den Vorzug verdient, darüber wird erst nach Prüfung der inneren Merkmale zu entscheiden sein. Und doch wird, falls es mir gelungen ist die Fachgenossen zu überzeugen dass das Ottonianum, ganz so wie es seit lange bekannt ist, bereits im 10. Jahrhundert aufgezeichnet worden ist, der Kritik wie sie bisher geübt worden ist, eine Schranke gezogen sein.

Ich will hier nicht noch einmal alle die Momente aufzählen, welche dahin zusammenwirkten dass die älteren Privilegien für die römische Kirche seit ihrem ersten Bekanntwerden so vielfach auf Unglauben stiessen. Aber daran muss ich anknüpfen dass der Verdacht gegen sie sich mehr und mehr zu einer ganz bestimmten und annehmbaren Hypothese über die Entstehung dieser Actenstücke überhaupt oder doch über die ihnen schliesslich gegebene Gestalt zuspitzte. Ueberblickte man nämlich die Geschichte des Papstthums seit Wiederaufrichtung des Kaiserthums durch Otto bis in die Mitte des 11. Jahrhunderts, erwog man die Machtstellung der Päpste, ihren

---

[1]) Schreiben desselben an den Kaiser Leo den Isaurer in Mansi Coll. concil. 12. 959. Ferner Liber diurnus (edid. Rozière) 203 nº 84.

Einfiuss, ihre Pläne und Bestrebungen, so fand man nirgends Anhaltspunkte für die Annahme dass etwa in diesen Menschenaltern die uns überlieferten Privilegien ersonnen und angefertigt seien. Insbesondere war dazumal auch die literarische Thätigkeit in Rom eine äusserst geringe. Wurde das Recht der Kirche nicht gewahrt noch fortentwickelt, so ruhte vollends das Studium dieses Rechtes [1]). Ein neues Leben auf dem Gebiete der Kirche erwachte zuerst in andern Ländern und hielt nicht vor der Mitte des 11. Jahrhunderts seinen Einzug in Rom, um in wenigen Jahrzehenten die Curie zum Mittelpunkte und geistigen Haupte des Abendlandes zu machen und zugleich das Papstthum zu ermuthigen und zu befähigen nach der Weltherrschaft zu streben. Damals zuerst, also mehr als zweihundert Jahre nach Ludwig dem Frommen und mehr als hundert Jahre nach Otto dem Grossen, werden deren Privilegien für die römische Kirche erwähnt und gelegentlich auch für die Ansprüche der Päpste geltend gemacht. Nachdem sich Gregor VII. noch im Jahre 1081 lediglich auf die Berichte von Schenkungen Constantins und Karls berufen hatte, tauchen auf einmal mehrere Abschriften des Ludovicianum, des Ottonianum und des Heinricianum auf [2]). Die erste Kunde von diesen Documenten haben und den ersten Gebrauch von ihnen machen Männer, welche dem engeren Kreise der strengen Partei in Rom angehören. Bald berichten von ihnen aber auch Chronisten, welche ausserhalb Rom, aber doch in Verkehr mit der Hauptstadt leben. Die Urkunden gehen dann zum Theil in die grossen Canonensammlungen über und werden endlich im 13. Jahrhundert auch in den politischen Verhandlungen angerufen und verwerthet. Für alle diejenigen also welche es Baronius und seinen Nachfolgern nicht auf das Wort glauben mochten, dass wenigstens das Ottonianum als unanfechtbares Original in der grossen Rüstkammer der Kirche sich erhalten habe, für alle diese reichten die ersten sicheren Spuren der einmal als mehr oder minder gefälscht erachteten Privilegien in die Gregorianische Zeit und Partei zurück. Da lag es nahe dieser auch die Autorschaft der Fälschung oder Erweiterung zuzuschreiben. Zumal insoweit einzelne Bestimmungen den Tendenzen Gregor VII. und seiner Nachfolger zu entsprechen schienen oder sogar in den Schriften ihrer

---

[1]) Giesebrecht Gesetzgebung der römischen Kirche, im Münchener hist. Jahrbuche (1866) 93 ff.

[2]) Ficker 2, 331. Ich komme hierauf zurück.

Anhänger nachgewiesen wurden [1]), wurden sie als damals aufgestellt und in die Privilegien eingewebt bezeichnet. Ist in dieser Anschauung auch die deutsche Geschichtsforschung befangen gewesen, so darf nicht sie allein dafür verantwortlich gemacht werden. Sie hat oft um Einlass in den Vatican gebeten, um mit eigenen Augen das Beweisstück zu prüfen, aber bis auf die jüngste Zeit vergebens. Sie hat sich doch die Mühe nicht verdriessen lassen mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln die Untersuchung der Privilegien fortzuführen. Und das Ergebniss wurde ein diesen Urkunden immer günstigeres [2]). Der Hauptinhalt des Ottonianum und des Heinricianum wenigstens ist längst als genügend verbürgt betrachtet und benutzt worden, und nur darüber waltete noch Meinungsverschiedenheit, wo die rechte Grenze zwischen den echten und unechten Theilen zu ziehen sei. Insbesondere hat zuletzt Ficker den Nachweis geliefert dass Fälschung im ganzen Umfange in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts undenkbar sei. Wenn aber auch dieser Forscher noch den einen und den anderen Satz beanstanden zu müssen glaubte, so war er gleichfalls geneigt eine Interpolation auf Rechnung der Gregorianischen Partei zu setzen.

Alle Annahmen der Art und auch diese letzte werden wenigstens betreffs des Ottonianum hinfällig und brauchen nicht weiter berücksichtigt zu werden, sobald als Thatsache anerkannt wird dass uns dieses Privilegium in einer Aufzeichnung des 10. Jahrhunderts vorliegt. Dagegen ist der Gedanke an Fälschung (in parte oder in toto) in diesem Jahrhundert noch nicht geradezu ausgeschlossen, obgleich er, was auch die bisherige Discussion bekundet, in dem was wir sonst von den damaligen Zuständen und Richtungen des Papstthums wissen, keine Unterstützung findet. Jedenfalls aber haben die Hermeneutik und Kritik jetzt etwas andere Bahnen als bisher einzuschlagen und haben vor allem zu fragen, ob das Ottonianum nach seinen inneren Merkmalen dieser Zeit entspricht und sich aus damaliger Sachlage heraus erklären lässt. In dem Grade dass letzteres gelingen wird, wird es auch wahrscheinlicher werden dass die Vaticanische Urkunde eine gleichzeitige, von Amtswegen angefertigte und

---

[1]) Jede Entdeckung der Art, wie noch die letzte von Simson (Jahrbücher Ludwig des Frommen 229) gemachte, bestärkte in solcher Annahme.

[2]) Namentlich seit dem Erscheinen des Excurses von Waitz in den Jahrbüchern Otto I. 207 ff.

unmittelbare Abschrift des Originalpactums von 962, kurz ein Duplicat des letzteren ist.

Ausgangspunkt aller weiteren Erörterung ist also mein Ausspruch, dass das betreffende Schriftstück im 10. Jahrhundert entstanden ist. Diesen weiter zu erhärten, füge ich ausser dem Facsimile eines Theiles im Anhange einen paläographisch genauen Abdruck der ganzen Urkunde bei [1]), um soweit es unsere Typen ermöglichen die von dem Chrysographen angewandten Buchstabenformen und Abkürzungen zur Anschauung zu bringen. Jedoch bedarf es einiger Erläuterungen zu diesem wie zu dem anderen Abdrucke, mit denen ich zugleich die Beschreibung der Vaticanischen Urkunde zu ergänzen beabsichtige.

Ich rede zuerst von den schon S. 15 erwähnten Punkten. Ein vom Chrysographen beabsichtigter Punkt kann dem aufmerksamen Beobachter nicht entgehen, denn wenn auch die Goldtinktur hier und da abgesprungen ist, erscheint der einstige Punkt noch als lichter Fleck auf dem farbigen Grunde. Eher läuft man Gefahr einen Punkt zu viel anzunehmen, da wie gesagt die Feder oft gespritzt hat und da unter den Spritzern einige gerade auf der Höhe der Zeilen ersichtlich werden, wo der Schreiber seine Punkte eintrug. Einen Fall der Art werde ich später besprechen. Zunächst wollen wir von den Punkten diejenigen ausscheiden welche lediglich dazu dienen die coordinirten Städtenamen auseinander zu halten, und nur die in Betracht ziehen welche zum Theil in Verbindung mit Initialen die Gliederung der Sätze des Contextes [2]) veranschaulichen sollen. Durch grosse Buchstaben will der Schreiber offenbar die Anfänge grösserer oder

---

[1]) Dass ich in denselben Paragraphenbezeichnung hinzufüge, um dann die einzelnen Stellen leichter citiren zu können, wird wohl niemand beirren. — Zu gleicher Zeit veröffentliche ich die Urkunde in den Mon. Germ. DD. 1, 322 als DO. 235 und mache da das Verhältniss zu der Vorurkunde ersichtlich, welches ich im dritten Abschnitte ausführlich darlege.

[2]) Erst im Eschatokoll dessen Gliederung in einzelne Formeln sich von selbst ergab, hat der Chrysograph von den Punkten und Initialen einen besseren und gleichmässigeren Gebrauch gemacht; nur sind da selbst einzelne Worte durch Initialen hervorgehoben worden. — Indem ich im nachfolgenden Drucke auch die grossen Anfangsbuchstaben reproduciren zu müssen glaubte, habe ich doch, wie der Vergleich mit dem Facsimile lehrt, den Gewohnheiten der damaligen Schreiber Rechnung getragen. Gewisse Majuskelbuchstaben unterscheiden sich ja von den correspondirenden Minuskelbuchstaben nur durch die Grösse und nicht zugleich durch die Gestalt, so dass wenn eine mittlere Grösse beliebt worden ist, fraglich ist ob der Ingrossator eine Initiale darzustellen beabsichtigte oder nicht. Dies gilt z. B. von abbatis in Z. 61 und von Ottonis in Z. 64. Für mich war da entscheidend dass der Schreiber sonst

auch kleinerer Sätze hervorheben. Sie treten auch regelmässig in Verbindung mit Punkten auf, ausser wenn das vorhergehende Wort mit dem aus Strichpunkt bestehenden Abkürzungszeichen für us endet, welches dann zugleich den Punkt vertritt. Aber indem der Chrysograph keinen Ueberblick über den Satzbau hat, verfährt er ganz inconsequent in der Anwendung der Initialen, so dass etwa nur eine auf drei Zeilen kommt. Bedient er sich häufiger der Punkte, so setzt er auch diese gleich anderen seiner Zeitgenossen nicht nach bestimmten Regeln. Es wird genügen dies an zwei Beispielen darzulegen. Nachdem in Z. 7—11 vom Exarchat von Ravenna und allem Zubehör die Rede gewesen ist, wird mit simul et Pentapolim zu einem neuen Gebiete übergegangen; trotzdem ist vor simul nicht wie an den analogen Stellen in Z. 13, 14, 16 ein Punkt gemacht worden. Finden wir ferner in Z. 11 simul et Pentapolim. videlicet Ariminum etc. oder in Z. 18 Item in partibus Campanię. Soram etc., so sollen diese Punkte besagen dass hier die Aufzählung der Städte in den betreffenden Gebieten beginnt. Anderwärts fehlt ein solcher Punkt, so zweifelsohne am Ende der Z. 14. Bei solcher Inconsequenz lässt sich nicht sagen, ob der Kalligraph selbst in Z. 10 Emilia richtig als Landschaft oder unrichtig als Stadt genommen hat. Legt uns das die Frage nahe ob er überhaupt was er schrieb vollständig verstanden hat und ob er uns als Führer dienen kann, so muss dieselbe verneint werden. Es lässt sich auch nicht einmal ermessen, inwieweit er hierin und in anderen Einzelheiten von dem Chirographum als seiner Vorlage abhängig ist. Unter solchen Umständen werden wir am füglichsten von der Interpunktion der Vaticanischen Urkunde ganz absehen [1]).

Vielleicht ist jedoch da eine Ausnahme zu machen wo eine Reihe von Städten aufgezählt wird, indem der Schreiber in dieser Beziehung offenbar eine Regel zu beobachten bestrebt ist. Zunächst kommt dabei die Behandlung zusammengesetzter Namen noch in Betracht. Zumeist schreibt er diese indistinct, wie Centumcellas, Forumpopuli, Urbemveterem; zuweilen aber auch getrennt Balneum regis. Da er

---

Namen und Titulaturen nicht mit grossen Anfangsbuchstaben versehen hat, also auch hier wohl nur von ungefähr jene zwei Buchstaben etwas grösser gebildet hat.

[1]) D. h. in dem Abdruck in den Diplomata und ebenso bei dem Commentar zu der Urkunde, während ich hier in dem genauen palaeographischen Abdruck auch die schlechte Interpunktion des Schreibers ersichtlich zu machen guten Grund habe.

nun andererseits Namen für Namen durch Punkte zu trennen pflegt, ausser wenn sie durch Copula verbunden sind (Comiiaclum et Adrianis) oder wenn ein Name einen Zusatz erhält (Perusiam cum tribus insulis), so kann man aus dem Fehlen des Punktes bei Balneum regis auf die Zusammengehörigkeit beider Worte schliessen. Aber absoluter Verlass ist darauf nicht, wie u. a. in Z. 10 Cesenam Forumpopuli oder in Z. 12 Forumsimpronii Montemfeltri darthun. So bietet unsere Urkunde einige mehr oder minder zweideutige Stellen. Als der römischen Kirche im longobardischen Tuscien gehörige Städte führt das Ottonianum in Z. 15 auf: Uiterbum. Orchem Marcam Tuscanam. Suanam. Popolonium [1]). Entschieden fehlt ein Punkt nach Orchem (jetzt Orchia), aber wohl auch nach Marcam.

Doch den zweiten Punkt könnte der Schreiber mit Absicht ausgelassen haben, um nachdem er statt Martam (Marta am Bolsener-See) Marcam geschrieben hatte, dieses Wort mit Tuscanam (heutige Stadt Toscanella) zu einem Namen zu verbinden. Können wir hier seinen Fehler mit Leichtigkeit und Sicherheit verbessern, so nicht in einem anderen Falle den ich noch herausgreife. In Z. 6 heisst es Nepem. castellum gallisem. Ortem. Nach castellum ist zwar eine Spur von Goldtinktur wahrzunehmen, aber eine zu geringe um auf einen Punkt zu schliessen, so dass aller Wahrscheinlichkeit nach der Chrysograph castellum gallisem als zusammengehörig betrachtet hat: ob mit Recht oder Unrecht, glaube ich dahingestellt lassen zu müssen [2]). Ja auch als Editor der Urkunde halte ich es für richtiger diese Zweideutigkeit im Drucke fortbestehen zu lassen, als in diesem und in ähnlichen Fällen einer Entscheidung vorzugreifen. Im grossen und ganzen wissen wir allerdings Dank den Bemühungen der Herausgeber und Erklärer [3]), um welche Territorien und Städte es sich in den Privilegien oder in den andern hierher gehörigen Quellenschriften handelt. Soweit aber noch Zweifel bestehen, bleibt die Behebung derselben meines Erachtens füglich den italienischen Forschern überlassen, nicht allein weil sie des Landes kundiger sind, sondern weil ihnen in den heimischen Archiven auch noch urkundliches

---

[1]) Vgl. Ficker 2, 302.

[2]) Ficker 2, 301 Anm. 2.

[3]) Unter letzteren hat namentlich Ficker viel Mühe auf die Bestimmung der Orte verwandt. Aber einige seiner Angaben zweien mit denen von Berretta (De Italia medii aevi dissert. chronographica in Muratori SS. 10, 1 ff.) und mit denen von Rolando (Archivio storico, serie 4, tom. 5, 231 ff.)

Material zur Lösung der einen und anderen Frage zu Gebote steht. Weil ich hierin mit ihnen nicht zu wetteifern vermag, habe ich mich möglichst des Eingehens auf die noch bestehenden Differenzen enthalten und habe mich zumeist an Ficker angeschlossen.

Ich habe endlich von den Schreibfehlern in der Vaticanischen Urkunde und deren etwaiger Correctur zu reden. Entschiedene Fehler welche ausser den S. 34 besprochenen unsicheren Schreibungen einiger Personennamen stehen geblieben sind, sind: in Z. 6 puluensi, in Z. 6 rauernatem, in Z. 15 marcam, in Z. 29 spontaneea [1]). Das erste und dritte fällt aber wahrscheinlich nicht dem Chrysographen zur Last, sondern wird wohl schon in seiner Vorlage gestanden haben. Sämmtliche Abschriften des Ottonianum bieten nämlich an dieser den Schreibern nicht ganz klar gewordenen Stelle Puluensim, und Marcam statt Martam findet sich wenigstens in mehreren Copien der Vorurkunde. Und dass unser Schreiber seine Vorlage möglichst getreu wiederzugeben bemüht war, folgere ich aus zwei Umständen. Die lange Reihe von Ortsnamen macht durch verhältnissmässige Correctheit derselben einen sehr günstigen Eindruck [2]). Zweitens hat der Chrysograph sich zwar sehr oft verschrieben, dann aber nachträglich verbessert. Mit diesen Correcturen verhält es sich jedoch eigenthümlich. Auf weissem Pergament und wenn mit gewöhnlicher Tinte geschrieben wurde, liessen sich verfehlte Buchstaben oder Buchstabentheile leicht mit dem Schwamme tilgen oder liess sich, wenn die Tinte bereits getrocknet war, mit Rasuren nachhelfen. Auf Purpurpergament dagegen hinterliess jede Ausbesserung der einen oder anderen Art Spuren, nämlich weisse oder doch lichtere Stellen. Offenbar um das Schriftstück vor solcher Verunstaltung zu bewahren, hat der Chrysograph von 962 gleich vielen älteren Genossen [3]) möglichst

---

[1]) Dass das eine Mal spoletano, das andere Mal spolitano (s. S. 16) geschrieben ist, gehört auf ein anderes Gebiet. Auch comiiaclum in Z. 10 kann als besondere Namensform betrachtet werden.

[2]) Man vergleiche die Vaticanische Urkunde z. B. mit dem von der Kanzlei geschriebenen Original von DO. 266, in welchem ein doch gewiss auf die gleiche Vorlage zurückgehendes Güterverzeichniss zwei Mal erscheint und zwar mit allerlei Differenzen nicht allein in den Namen, sondern auch in selteneren Worten.

[3]) In der Urkunde für Theophanu sind nur an einer Stelle die ausgelassenen Worte cum comitatu piscaria über der Zeile nachgetragen; eigentliche Correcturen kommen nicht vor. — Auf meinen Wunsch sah H. Dr. Diekamp auf der hiesigen Hofbibliothek eine Anzahl älterer Codices von gefärbtem Pergament und mit Gold- oder Silberschrift durch, um die Art der Correcturen zu constatiren. Er fand auch in ihnen

vermieden fälschlich gesetzte Buchstaben zu tilgen. Er hat es nur zwei Mal versucht. Um aus ursprünglichem pledam in Z. 5 bledam zu machen, hob er das Gold des nach unten verlängerten Schaftes ab; derselbe ist trotzdem als lichter Strich noch zu erkennen. Hatte er ferner Z. 50 zuerst uiglare geschrieben, so nahm er zunächst die Schlimmbesserung vor durch über g gesetztes i uigilare zu bilden; nun erst auf das richtige uiolare aufmerksam geworden, tilgte er den unteren Theil von g um o zu erhalten [1]), liess aber das übergeschriebene i bestehen, so dass wir die Buchstaben uiiolare erhalten. Und so sind mehrfach alte und neue Buchstaben in gleicher Deutlichkeit nebeneinander zu sehen, so dass nicht immer mit voller Bestimmtheit zu sagen ist, welches die jüngere und schliesslich vom Schreiber beabsichtigte Lesart ist. Sicher sind die Correcturen nur, wenn ausgelassene Buchstaben oder wenn die richtigen, nachdem die unrichtigen mit Tilgungspunkt versehen worden sind, übergeschrieben sind, z. B. hartberti in Z. 58, osnabruguensis in Z. 59, mutunensis in Z. 61. Wenn dagegen in Z. 37 in prouintia aus dem auslautenden a verschränktes ae gemacht worden ist, so bleibt unentschieden, ob e das a ersetzen soll oder ob der Chysograph hier das von ihm sonst vermiedene ae (s. S. 16) hat zulassen wollen. Wiederholt hat der Schreiber t und d aufeinandergesetzt, wobei wir lediglich um der gewöhnlichen Schreibung willen t oder d als gebesserte Buchstaben zu betrachten haben [2]).

Es sind also durch die Schuld des Kalligraphen einige Zweideutigkeiten entstanden. Daran reihen sich einige wenige offenbar

---

die Rasuren vermieden, so dass gleichfalls die unrichtigen Buchstaben neben den richtigen stehen geblieben sind. Die einzige Ausnahme in Wien macht das in der k. Schatzkammer aufbewahrte Evangeliar Karl des Grossen: in ihm sind fehlerhafte Worte oder Buchstaben stets durch Rasur getilgt, welche dann aber auch regelmässig lichtere Stellen ergeben hat. Dass diese minder sorgfältige Behandlung mit der Zeit häufiger Platz gegriffen hat, ist nicht zu verwundern. So hat man sich z. B. nicht gescheut, in der kalligraphischen Ausfertigung von dem Diplom Konrads für Corvei vom Jahre 1147 (Stumpf Reg. 3543) Corbeiense monasterium unter Anwendung von Rasur in Corbeiensi monasterio zu verwandeln.

[1]) Hier hat allerdings die Purpurfarbe nicht gelitten; dafür sind aber noch mehrere ganz feine Goldpünktchen zu sehen, welche sich leicht zu der Schlinge des g ergänzen lassen.

[2]) Z. 3 und 9 ist predecessores ursprünglich p̄t geschrieben und dann erst d aufgesetzt worden. Desgleichen halte ich tationes in Z. 30 für erste Schreibung und dationes für Correctur. Umgekehrt meine ich war in Z. 16 zuerst idēque geschrieben, was dann in itēque verwandelt ist. Aber fraglich bleibt, ob an einigen Stellen an denen gleichfalls d und t ganz deutlich zu sehen sind, vom Schreiber idē = id est oder itē = item gemeint ist.

von ihm verschriebene Buchstaben oder Wörter. Endlich mag er auch durch an sich geringfügige Auslassungen oder Aenderungen oder durch unrichtige Interpunktion Verwirrung geschaffen haben. Kurz seine Abschrift mag in Kleinigkeiten hinter seiner Vorlage zurückgeblieben sein. Aber sein Streben nach genauer Wiedergabe ist doch unverkennbar, und wissentliche und tiefer eingreifende Modificationen oder gar Auslassung eines ganzen Satzes werden wir ihm um so weniger zumuthen dürfen, da er mechanisch arbeitend sein Augenmerk sicher mehr auf die ihn momentan beschäftigende Einzelheit gerichtet hat, als auf den Zusammenhang der Worte oder gar auf den Sinn der einzelnen Bestimmungen des Privilegs. Die Mängel des Textes gehen gewiss schon auf das Chirographum oder sogar auf dessen Concept zurück und sind von dem Dictator verschuldet: ich werde also in anderem Zusammenhange auf dieselben zurückkommen und zugleich den Knäuel zu entwirren versuchen.

Die Ueberlieferung und Glaubwürdigkeit des Ludovicianum.

In Folge der Jahrhunderte langen Discussion über die römischen Privilegien hat man von jeher auf jede Erwähnung derselben im Mittelalter geachtet und hat denselben bald in dem einen, bald in dem anderen Sinne Bedeutung beigelegt. Ausser den Angaben der Chronisten oder Canonisten hat man auch allerlei urkundliche und archivalische Nachrichten gesammelt, wie dass gelegentlich der sich immer wiederholenden Verhandlungen zwischen den Kaisern und den Päpsten Berufung auf einzelne frühere Pacta stattgefunden hat, oder dass bei Aufnahme des Bestandes des päpstlichen Archivs die eine und die andere dieser Urkunden mit verzeichnet worden ist. Aber ganz abgesehen davon dass mehrere dieser Notizen als von der einen Partei stammend nicht ohne weiteres auf Glaubwürdigkeit Anspruch machen dürfen, sind sie zumeist mit oder ohne Absicht so unbestimmt gehalten, dass die Forschung sie nur mit aller Vorsicht zu verwerthen vermag. Daher sind wir, obschon die in Rede stehenden Documente oft genug angeführt werden, über deren Schicksale nichts weniger als gut unterrichtet.

Beginnen wir mit der angeblichen Constantinischen Schenkung, so ist auf sie zweifelsohne schon in einem Briefe Hadrians an Karl vom Jahre 778 [1]) Bezug genommen. Aber der Papst kann seine Kenntniss von der behaupteten Thatsache aus irgend einer erzählenden Quelle geschöpft haben und braucht noch nicht die Urkunde vor sich gehabt zu haben, welche später als von Constantin ausgestellt verbreitet worden ist [2]). Es muss ebenso ganz dahingestellt

---

[1]) Jaffé Mon. Carolina epist. 61.

[2]) Die largitas Constantini kann ich deshalb nicht als inbegriffen in den im weiteren Verlaufe jenes Schreibens erwähnten donationes in sacro nostro scrinio Lateranense reconditas betrachten, da inzwischen cuncta alia per imperatores concessa an-

bleiben, wie sich dieses letztere seit Mitte des 9. Jahrhunderts nachweisbare Stück zu jener von dem Diacon Johannes geschriebenen Constantinischen Urkunde verhält, welcher die Rüge Otto III. (s. S. 9) galt. Wie wenig die gelegentlichen Citate besagen wollen, mögen noch einige weitere Beispiele darthun. Gregor VII. verlangte vom Gegenkönige Rudolf ein eidliches Versprechen de terris vel censu quae Constantinus vel Carolus sancto Petro dederunt [1]); im Jahre 1111 verpflichtete sich Heinrich V. zu einer Restitution der Besitzungen der Kirche sicut a Karolo, Lodovico et aliis imperatoribus factum est [2]), und im Jahre 1310 musste Heinrich VII. geloben: confirmamus . . . omnia privilegia Constantini, Caroli, Henrici, Ottonis quarti, Frederici secundi atque Radulphi [3]). Sind hier eigentliche Urkunden, echte oder unechte, aller dieser Herrscher gemeint, oder werden, was doch einen wesentlichen Unterschied begründet, nur damals als feststehend angenommene Thatsachen ins Feld geführt? Ein Privilegium Karls hat in allen diesen Jahrhunderten nicht existirt: nachdem das von ihm sicher einst ertheilte entweder zurückgestellt worden oder in irgend einer Weise verloren gegangen ist, hat man nicht einmal gewagt, eine auf seinen Namen lautende Urkunde zu fabriciren. Also nur das hinlänglich bekannte Factum einstmaliger Beurkundung seitens Karls ist in allen jenen und in anderen Fällen von der Curie geltend gemacht worden. Andererseits fehlt in der Reihe der 1310 genannten Herrscher der Name Ludwig des Frommen, obwohl dessen Pactum sehr verbreitet und der Curie gewiss zu jeder Zeit bekannt war. Also auch die Nichterwähnung einer Urkunde darf nicht zu hoch angeschlagen werden. Wenn wir unter solchen Umständen keinen sicheren Schluss auf Existenz oder Nichtexistenz der einzelnen Privilegien ziehen können, so ersehen wir aus der Mehrzahl der Citate noch weniger, wie diese oder jene Urkunde beschaffen war. Alles dessen eingedenk glaube ich doch betreffs des Ludovicianum beweisen zu können, dass dessen Original frühzeitig in Verlust gerathen

---

gezogen werden. — Auch Martens Römische Frage 327, dem Kaufmann Deutsche Geschichte 2, 420 beistimmt, nehmen Entstehung der Constantin beigelegten Urkunde in der Zeit nach Hadrian an. Dafür lässt sich auch das Vorkommen einzelner formelmässiger Wendungen, welche erst um 840 Verbreitung gefunden haben, geltend machen. — Ueber die handschriftliche Ueberlieferung s. Grauert im Historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft 3, 3 ff.

[1]) Jaffé Mon. Gregoriana 476.

[2]) Mon. Germ. LL. 2, 66.

[3]) LL. 2, 502.

sein muss und dass alle Kunde von dessen Inhalt und Wortlaut, mag sie uns durch noch so viele Handschriften vermittelt worden sein, auf eine einzige Copie oder Redaction des 11. Jahrhunderts zurückgeht [1]).

Auf dem Concil von Lyon im Jahre 1245 lag es im Interesse Innocenz IV. und war es seine deutlich ausgesprochene Absicht, seinen Anhang mit den gesammten Rechtstiteln der Kirche bekannt zu machen und von deren Glaubwürdigkeit zu überzeugen: omnia privilegia quae Romanae ecclesiae a principibus mundi, tam ab imperatoribus quam a regibus concessa fuerunt . . . exemplari fecit, heisst es in dem Eingange der betreffenden Urkunden [2]). Aus der Art der Transscription und der Beglaubigung der Abschriften geht mit voller Sicherheit hervor, dass den versammelten und als Zeugen aufgerufenen Vätern nur solche Beweisstücke vorgelegt wurden welche um ihrer urkundlichen Form willen damals als vollgiltig anerkannt wurden, d. h. nur wirkliche oder doch vermeintliche Originale. Auf siebzehn Pergamentblätter wurden die Copien der langen Urkundenreihe vertheilt. Vorsichts halber wurden von der ganzen Serie mehrere Exemplare angefertigt, das eine offenbar zur Aufbewahrung und Gebrauch an der Curie bestimmt, während ein zweites feierlich in Clugny deponirt wurde. Es ist gelegentlich der zeitweisen Transferirung des Vaticanischen Archivs nach Paris constatirt worden, dass sich von jenem päpstlichen Exemplare nur ein Theil erhalten hat und dass der andere schon vor geraumer Zeit verloren gegangen war. Besser erging es zunächst dem zweiten Exemplare. Indem in Clugny die Hütung des anvertrauten Schatzes so sehr als Ehrensache betrachtet wurde, dass man selbst den Bitten eines Papstes um Ausfolgung an ihn nicht willfahrte, waren die dortigen Transsumte bis zur Aufhebung der Abtei unversehrt geblieben. Und indem dieselben, bevor sie in den Revolutionsjahren zu Grunde gingen oder doch spurlos verschwanden, vollständig von L. de Barive copirt wurden, besitzen wir in dieser abgeleiteten Form noch die ganze Serie der 1245 transsumirten Urkunden. Dass nun in dieses päpst-

---

[1]) Verbürgt ist dass Ludwig der Fromme bereits dem P. Stephan V. im Jahre 816 ein Pactum ausstellte, welches 1105 noch erhalten war, dann aber spurlos verschwunden ist (s. Ficker 2, 346). Von diesem sehe ich hier ab, verstehe also unter dem Ludovicianum stets das Pactum für Paschalis.

[2]) Huillard-Bréholles Rouleaux de Cluny, Notices et extraits des MSS. 21[b], 267—363.

liche Buntbuch das Ludovicianum nicht aufgenommen ist, das wiegt sicher schwerer als die Nichterwähnung im Jahre 1310 und lässt nur die eine Erklärung zu, dass das Privilegium vom Jahre 817 schon dem Papste Innocenz IV. nicht mehr in einer zur Transsumirung, wie sie damals beabsichtigt war, geeigneten Form zur Verfügung stand [1]).

Im Jahre 1278 schrieb Nicolaus III. an König Rudolf: tibi de verbo ad verbum tenores privilegiorum ipsorum imperatorum, sicut in archivis Romanae ecclesiae reperimus, sub bulla nostra transmittimus, quorum etiam privilegiorum aliqua originalia, in quibus predictorum quae petimus habetur plena distinctio, dilecto filio fratri Conrado nuntio tuo inspicienda commisimus et quoad hunc articulum exemplanda concessimus, quatenus super iis notae sibi veritatis fidelis assertor, declarationis per eum visae relator, omni nube de mente tua caliginosae dubitationis exclusa, te possit clarius informare, worauf gewisse Stellen aus den Privilegien Ludwigs, Ottos und Heinrichs folgen [2]). Leuchtet ein dass dem Könige damals möglichste Bürgschaft betreffs der von seinen Vorgängern übernommenen

---

[1]) Anders Ficker 2, 350 Nr. 9: man habe sich im Jahre 1245 wol gescheut, eine für die territorialen Ansprüche der Kirche so bedenkliche Urkunde zur allgemeinen Kenntniss zu bringen. Aber auch das Ottonianum enthielt ja doch manche dem P. Innocenz IV. nicht genehme Bestimmung über den Besitzstand, und vollends lautete dessen zweiter Theil den damaligen Ansprüchen der Curie nichts weniger als günstig. Wurde das Ottonianum trotzdem transsumirt, so kann eben der Inhalt allein die Auswahl der Urkunden behufs Veröffentlichung nicht bestimmt haben, sondern es muss zugleich die Form und die Beweiskraft den Ausschlag gegeben haben.

[2]) (Zaccagni) Dissertatio historica de summo apostolicae sedis imperio in urbem Comacli, app. 51 nº 16. Ich citire hier dieses Werk statt des neueren von Theiner edirten Codex diplomaticus, da Dr. Kaltenbrunner bei Vergleichung beider Drucke mit dem Registrum Nicolai III. den älteren zuverlässiger gefunden hat. Natürlich hält man sich im 13. Jahrhundert nicht an die Orthographie der jeweiligen Vorlagen; sieht man deshalb von dieser ab, so stimmt im übrigen der K. Rudolf mitgetheilte Passus des Ludovicianum mit den noch uns zu Gebote stehenden Copien desselben. Desgleichen scheint die dem Ottonianum entlehnte Stelle auf das uns erhaltene Exemplar zurückzugehen. Ich verzeichne gleich hier die Varianten des Registrum Nicolai III.: Otho, Pipinus, Carolus, Imolam, Fanum, Montemferetri (statt Otto, Pippinus, Karlus, Immolam, Phanum, Montemfeltri in der Vaticanischen Urkunde), ferner piae memoriae (statt recordationis) und ein Mal et (statt ac) territoriis. — Es erscheint mir als ein wenn auch geringer Erfolg der Gesandten K. Rudolfs, dass ihnen endlich Einsichtnahme der Urkunden gestattet wurde. Im Jahre 1274 hielt die Curie, soweit es sich um frühere Jahrhunderte handelte, die Berufung auf das Decretum Gratiani Dist. LXIII für genügend, und es mag ihr selbst Ueberwindung gekostet haben die Wissbegierde der königlichen Gesandten zu befriedigen, da sie nicht alle drei älteren Privilegien im Original vorlegen konnte.

Verpflichtungen gegeben werden sollte, so ist doch das in aliqua originalia liegende Eingeständniss gewiss nicht ohne Grund gemacht; die Nichtoriginalität aber kann sich, da die vermeintliche Urschrift des Ottonianum noch existirt und die des Heinricianum bis in das 14. Jahrhundert hinein nachgewiesen werden kann, nur auf das Privilegium von 817 beziehen.

Wenn dann gelegentlich der von Benedict XII. anbefohlenen Transsumirung der wichtigeren Urkunden durch Johannes de Amelio im Jahre 1339 (s. S. 4), oder als Urban V. im Jahre 1367 den Catalogus chartarum archivi s. Romanae ecclesiae [1]) anlegen liess, wiederum das Ludovicianum nicht mit genannt wird, so wird darauf allein kein sonderlicher Werth zu legen sein, denn das päpstliche Archiv war damals zerstreut. Bedeutung erhält dieses Schweigen erst durch das Zusammentreffen mit anderen Umständen. Auch in der Folgezeit geschieht einer Urschrift des Pactums von 817 oder auch nur einer Abschrift in Urkundenform nie Erwähnung. Ebenso wenig ist je ein Versuch gemacht worden dasselbe zu transsumiren, wozu eben ein Stück von irgend welcher formeller Beglaubigung benöthigt wurde. Bekannt war es lediglich als in Manuscripte aufgenommen und zwar in einer Bearbeitung, welche noch uns in Abschriften zweiten und dritten Grades vorliegt. Nur diese Copie war, wie ich noch darthun werde, den Canonisten seit dem Ausgang des 11. Jahrhunderts, den Sammlern der folgenden Jahrhunderte, wie Felice Contelori im 17. [2]) und endlich den Historiographen der Curie bekannt. Da sie in Handschriften des Archivs eingetragen war, welchen soweit nur der Inhalt in Betracht kam Beweiskraft beigelegt wurde, konnte Nicolaus III. das Ludovicianum füglich als im Archiv der römischen Kirche befindlich anführen [3]). Bestätigt dies alles das zuvor aus den Actenstücken vom Jahre 1245 und vom Jahre 1278 gezogene Resultat, dass bereits im 13. Jahrhundert das Ludovicianum sich nicht mehr in einer Form erhalten hatte welche man ohne wissentliche Täuschung für ein Original hätte ausgeben können, so sei zum Schluss noch ein Zeuge angerufen, dem niemand bestreiten wird das Vaticanische Archiv gründlich gekannt, ein massgebendes Urtheil gehabt

---

[1]) Muratori Antiquitates 6, 75; dazu Huillard-Bréholles Rouleaux de Cluny 273.

[2]) Ueber diesen s. Archivio della società Romana di storia patria 2, 201.

[3]) So ist es auch zu nehmen, wenn spätere Herausgeber, wie z. B. Antonelli, sich auf ein apographum archivi molis Adrianae berufen.

zu haben und in diesen Dingen unbedingten Glauben zu verdienen: Platina hat es nicht für gut befunden das Ludovicianum seiner grossartigen Urkundensammlung [1]) einzuverleiben.

Haben wir es somit fortan nur mit Ueberlieferung in Handschriften zu thun, so fragt es sich welche Handschriften bisher von den Editoren benutzt worden sind, ob damit der Vorrath an brauchbaren Codices erschöpft ist oder nicht, und endlich in welchem Verhältnisse die Codices zu einander stehen. Die erste Frage ist nicht so leicht zu beantworten. Sämmtliche Herausgeber mit Ausnahme von Pertz haben mehr oder minder im Auftrage der Curie gearbeitet. Das Archiv und die Bibliothek des Vaticans, die zunächst als Fundstätten zu betrachten sind, standen ihnen zu freier Verfügung und sind von ihnen gewiss vollständig für diesen Zweck ausgebeutet worden. Sie hatten das lebhafteste Interesse möglichst verbürgte und gute Texte zu liefern, und zum grossen Theile solcher Aufgabe gewachsen, werden sie nach bestem Vermögen und Wissen vorgegangen sein. Sind wir demnach berechtigt gutes zu erwarten, so ist es uns doch schwer gemacht die Arbeit dieser Editoren zu controliren. Baronius z. B. beruft sich auf vier Vaticanische Handschriften: diese näher zu bezeichnen galt damals und gilt zum Theil noch heute in Rom für überflüssig. Durch Cenni zuerst erhalten wir genaue Angaben. Die Identität der von Baronius und mehreren seiner Nachfolger benutzten Codices festzustellen, sind wir daher auf Textvergleichung oder auf Combinationen angewiesen. Das Ergebniss ist dass alle bisherigen Editionen beruhen auf den Vaticanischen Codices 1984, 3833, dem Ottobonianus 3057 und den verschiedenen Handschriften des Cencius. Meines Ermessens sind aber noch Handschriften des Anselm von Lucca heranzuziehen und zwar nicht allein Vaticanische, sondern auch an anderen Orten befindliche.

Hier muss ich einschalten dass ich selbst wenige der betreffenden Manuscripte eingesehen habe. Als ich in Rom war, hatte ich noch nicht die Absicht meine Untersuchungen auf das Ludovicianum auszudehnen. Nur aus Interesse an wichtigen Handschriften erbat ich mir auf der Bibliothek die Cod. 1984 und 3833, erhielt jedoch nur den ersteren; der zweite war damals nicht an seinem Platze.

---

[1]) Ich enthalte mich jeder Charakteristik derselben, da Kaltenbrunner über dieses Werk ausführlich zu berichten beabsichtigt.

Ich untersuchte ferner aus einem anderen Grunde die zwei Manuscripte des Cencius, welche jetzt im Archiv aufbewahrt werden. Nach einem dritten der Bibliothek gehörigen fragte ich vergebens. Als ich mich dann doch genöthigt sah, der Ueberlieferung des Privilegiums von 817 nachzugehen und mir einen genauen Text desselben zu verschaffen, sind mir zwei Freunde bereitwilligst zu Hilfe gekommen. H. Professor Dr. Thaner stellte mir seine Collation des Cod. Vat. 3833 zur Verfügung, und da ich auch Anselm und Bonizo berücksichtigen zu müssen glaubte, das Manuscript zu der von ihm vorbereiteten Ausgabe des ersteren, für welche er die sieben ältesten, respective besten Handschriften benutzt hat [1]), und in welcher zugleich für das Ludovicianum die Lesarten des Bonizo [2]) verzeichnet sind. H. Professor Dr. Kaltenbrunner lieferte mir dann Abschriften der betreffenden Stellen der Cod. Vatic. 1364, 1984, 3833 und des Ottobon. 3057, sowie die nöthigen Beschreibungen dieser Codices. Ich lasse später, soweit sie hieher gehören, die Mittheilungen folgen welche ich der beiden Freunde Güte verdanke [3]).

Gleich Pertz [4]) erkläre ich dass für das Ludovicianum die Cencius-Handschriften gar keinen Werth haben. Man kann den Liber censuum sehr hoch schätzen und den Verdiensten des Kämmerers im vollsten Masse gerecht werden und braucht ihn doch nicht als eine Autorität in historischen Dingen anzuerkennen, wie es in Rom oft geschehen ist. Noch M. Marini [5]), indem er gegen Cenni und Borgia eine Lanze für Cencius einlegte, nahm für den ganzen Inhalt der betreffenden Handschriften und so auch für die rein geschichtlichen Aufzeichnungen absolute Glaubwürdigkeit in Anspruch. Nach ihm hat dann Theiner, als wäre er in ähnlichen Vorstellungen befangen gewesen, für den Abdruck des Ottonianum neben der von ihm für das Original angesehenen Vaticanischen Urkunde noch eine Handschrift des Cencius benutzen zu müssen geglaubt. Das nöthigt mich in Erinnerung zu bringen, was gerade betreffs der Privilegien

---

[1]) Nämlich 1) Vaticanus 1363 saec. XI. exeuntis, 2) Paris. 12519 saec. XII.—XIII. (wohl direct aus 1. fliessend), 3) Vatic. 1364 saec. XII, 4) Vatic. 6381 saec. XII, 5) Mantuanus 976 saec. XII, 6) Grazer Universitäts-Bibliothek $^{41}/_{43}$ saec. XII—XIII, 7) Barber. XI, 178 saec. XII.

[2]) Und zwar nach dem MS. des Domcapitels zu Brescia.

[3]) Auch von Giesebrecht hatte die Freundlichkeit, mir auf einige den Cod. Ottob. 3057 betreffende Anfragen Auskunft zu geben.

[4]) Archiv 5, 88.

[5]) Nuovo esame 27.

bereits Pertz in überzeugender Weise dargethan hat. Cencius hat diese einem der noch vorhandenen Vaticanischen Codices 1984 und 3833 oder einem diesen ganz nahe stehenden Manuscripte entnommen, ist also hier nur abgeleitete Quelle. Dazu kommt dass der ursprüngliche Cencius, den meines Wissens zuletzt Panvinius benutzt hat, verschollen ist und dass nur noch Erweiterungen desselben mit schlechten Abschriften des eigentlichen Werkes zur Verfügung stehen [1]).

Wenn ältere Editoren sich noch auf Leo Ostiensis oder auf Gratian berufen haben, so können diese doch nur als Gewährsmänner in beschränktem Sinne gelten. Es verdient gewiss Beachtung und wird später auch von mir berücksichtigt werden, dass der erstere und ebenso der Mönch Johann von S. Vincenzo di Volturno

---

[1]) Selbst neben den Mittheilungen von Pertz aus dem Jahre 1822 wird, was ich im Jahre 1881 in Erfahrung gebracht habe, gewissen Werth haben und sei deshalb hier mitgetheilt. Auch mir wurde zuerst das Mährchen aufgetischt dass der Codex autographus des Cencius noch existire und alle Zweifler zum Schweigen bringen könne. Als ich ihn zu sehen wünschte, wurden mir im Archiv zwei Handschriften zur Verfügung gestellt. Zuerst nahm ich die zur Hand welche Pertz im Archiv 5, 92 als die ältere beschreibt. Die klassische Stelle: Liber censuum . . . a centurio camerario compositus verbürgt mir die Identität. Aber spätere Forscher will ich doch darauf aufmerksam machen, dass dieses Manuscript, welches Pertz in Holzdecken mit Leder überzogen eingebunden fand, im Jahre 1881 vom Einbande nichts mehr aufwies als zwei Streifen einstiger Holzdecken und jedes Ueberzuges entkleidet, so dass auch jede Spur von Signaturen verschwunden ist. Obgleich ich mich bald von dem geringen Werthe der Handschrift überzeugt hatte, habe ich sowohl die ursprünglichen Bestandtheile als die späteren Eintragungen für specielle Zwecke aufmerksam durchgesehen. Alles was ich mir bei dieser Gelegenheit notirt hatte, fand ich später in Uebereinstimmung mit den Angaben von Pertz. Auch die zweite Archivhandschrift hat Pertz zur Genüge beschrieben, so dass ich mich auf die eine Bemerkung beschränke dass für das Privilegium von 817 sowohl Marini als Theiner (letzterer sehr ungenau) diesen Codex benutzt haben. Wenn Marini daneben noch einen Colonnese-Vaticano anführt (Nuovo esame 103; recht bezeichnend ist dass Marini neben diesem von ihm ib. 29 über alles Mass gelobten Codex die Varianten der Deusdedit-Handschrift anzugeben für überflüssig hält, poichè non ci danno niente d'interessante), so ist damit auch nur eine dritte Cencius-Handschrift gemeint, welche Pertz zwar nur flüchtig einsehen, aber doch gleichfalls als jüngere Copie bezeichnen konnte. Nachdem ich dem Archivbeamten welcher mich bediente, klar gemacht hatte dass beide Archivmanuscripte nur Abschriften sind, wurde ich an die Bibliothek gewiesen, an welche der Codex autographus abgetreten sei. Auf der Bibliothek aber wurde nicht einmal der Colonneser Codex, an dessen Existenz doch nicht zu zweifeln ist, aufgefunden und noch weniger der ursprüngliche Cencius. Zweifelsohne ist dieser längst verloren gegangen, und wohl schon bevor Bibliothek und Archiv des Vaticans getrennt worden sind und sich um besonders wichtige Denkmäler zu streiten begonnen haben. Dass man noch immer trotz der sehr bestimmten Erklärung von Cenni an die Erhaltung des Codex autographus glaubt, läuft wohl darauf hinaus dass man einen ursprünglichen Cencius und einen Cencius auctus, von dem es sogar mehrere Exemplare oder Auflagen gibt, nicht zu unterscheiden weiss.

vom Privilegium Ludwigs Kenntniss haben; aber was sie von demselben mittheilen, ist nicht geeignet für Herstellung des Textes verwerthet zu werden. Und da auch Gratian nur ein Bruchstück in sein Werk aufgenommen hat, wäre im günstigsten Falle die Frage aufzuwerfen ob aus dessen Wortlaut für eine Ausgabe irgend welcher Nutzen zu ziehen sein könnte. Sie erledigt sich dahin dass Gratian das Fragment den uns bekannten Sammlungen seiner Vorgänger entlehnt hat, also nur einen abgeleiteten Text bietet.

Dagegen habe ich Pertz gegenüber, dessen Ausspruch dahin ging dass eine Untersuchung der Form des Ludovicianums, sofern sie selbst vernünftig angestrebt zum Ziele führen kann, von den Cod. Vat. 1984 und 3833 ausgehen müsse, zu bemerken dass einerseits der die Gesta Albini enthaltende Ottobonianus 3057 herangezogen zu werden verdient und andererseits die Handschriften jener canonistischen Sammlungen welche mehr oder minder auf Veranlassung Gregor VII. und seiner Partei zu Ausgang des 11. oder zu Beginn des 12. Jahrhunderts entstanden sind. Denn nicht allein von Deusdedit und Anselm von Lucca werden die Privilegien von 817, 962 und 1020 verwerthet, sondern sie erscheinen als Gemeingut aller deren welche sich damals mit dem Verhältniss zwischen Imperium und Sacerdotium befassten. Es werden also alle canonistischen Handschriften dieser Kategorie darauf hin zu prüfen sein, ob sie die drei Privilegien oder wenigstens das die Grundlage bildende Ludovicianum enthalten, ob sie dieselben vollständig oder in Auszug mittheilen, ob sie direct oder indirect aus derselben Quelle schöpfen, auf welche wie wir sehen werden Deusdedit und Anselm zurückgehen.

In dieser Richtung fehlt es aber noch an dem Zweck entsprechenden Vorarbeiten. Die hieher gehörigen Codices sind noch nicht vollständig verzeichnet und noch weniger beschrieben worden. Des weiteren ist das Verhältniss zwischen den einzelnen ziemlich gleichzeitigen Arbeiten noch nicht klar gelegt. Knüpfen wir an Deusdedit und Anselm als an die bisher bekanntesten Canonisten dieser Periode an. Da letzterer 1086 starb, muss seine Sammlung bis zu diesem Jahre zum Abschluss gekommen sein. Fast gleichzeitig ist die Collectio des Deusdedit, da sie dem Papste Victor III. gewidmet ist. Wird nun zumeist angenommen dass Deusdedit bereits Anselm benutzt habe, so ist dies durchaus noch nicht ausgemacht. Es ist namentlich auch die Möglichkeit ins Auge zu fassen dass sich beide Männer einander in die Hände gearbeitet haben und dass ein

gegenseitiges Abhängigkeitsverhältniss besteht, worüber erst Untersuchung der einzelnen Partien beider Werke Aufschluss geben kann. So wird sich auch über die Ueberlieferung des Ludovicianum in diesen Sammelwerken noch nicht das letzte Wort sagen lassen.

Nach solchem Vorbehalte biete ich die bisher von mir gewonnenen Ergebnisse. Ich beginne mit Ivo von Chartres als dem jüngsten dieser Canonistenschule. Soweit dessen Decret gedruckt vorliegt, hat er aus dem Ludovicianum vier Stellen in pars V, cap. 51 und 52 eingeflochten, wobei er sich nicht einmal an die Reihenfolge der Bestimmungen der Urkunde gehalten hat [1]). Damit kommt er auf gleiche Stufe mit Gratian zu stehen [2]). Gehen wir zu Bonizo über, so hat dieser in sein Hauptwerk [3]) das Privileg von 817 ziemlich vollständig als lib. IV. cap. 51 aufgenommen und hat überdies einzelne Stellen gelegentlich verwerthet. Nach Thaner hat Bonizo sicherlich die Sammlungen des Anselm und Deusdedit schon vor sich gehabt und stark benutzt; das Ludovicianum jedoch hat er den Lesarten nach zu urtheilen wahrscheinlich selbständig aus gleicher Quelle wie seine Vorgänger geschöpft. Ich werde deshalb zunächst auch den Codex des Bonizo berücksichtigen. Als Hauptquellen aber erweisen sich die Werke von Anselm und Deusdedit, und so will ich über deren und die verwandten Handschriften hier eingehend berichten.

Der Codex archetypus des Anselm von Lucca ist nicht bekannt. Unter den abgeleiteten Handschriften hat Theiner [4]) dem Cod. Vat. 1364 die erste und dem Cod. Vat. 1363 (beide von ihm in die Mitte des 12. Jahrhunderts gesetzt) die zweite Stelle zugewiesen. Thaner dagegen wird den zweiten seiner Ausgabe zu Grunde

---

[1]) Auch einige ältere Ivo-Handschriften der hiesigen Hofbibliothek boten kein Plus, sondern zum Theil sogar ein Minus.

[2]) Am häufigsten und aus einleuchtendem Grunde sind die Verfügungen über die Papstwahl bald aus dem Ludovicianum, bald aus dem Ottonianum oder Heinricianum von den Canonisten reproducirt worden. So fand Thaner u. a. den Passus der letzteren Urkunden: In electione Romanorum pontificum, d. h. (s. S. 60) Anselm lib. VI. cap. 31, in einer namenlosen Sammlung einer Handschrift des Domcapitels zu Pistoja (Anfang des 12. Jahrhunderts) als lib. I. tit. 4 cap. 15.

[3]) Dem um 1100 geschriebenen Brescianer Codex fehlt jeder Titel. Die Handschrift der Laurentiana gibt als solchen Liber de vita christiana. Thaner schlägt die Bezeichnung Kirchenordnung vor.

[4]) Disquisitiones criticae 368. Vgl. auch Maii Spicilegium Romanum 6, 312 sequ.

legen, weil derselbe nach ihm noch dem 11. Jahrhundert angehören und überdies die ursprüngliche Form der Canonensammlung des Anselm am reinsten bewahrt haben soll, stellt aber nicht in Abrede dass bei einzelnen Capiteln der Text doch in anderen Manuscripten und so besonders im Vat. 1364 besser überliefert sei. Dies bestimmte mich letzteren durch Kaltenbrunner genauer untersuchen und vergleichen zu lassen. Kaltenbrunner hält ihn für geschrieben um 1150. Uns interessiren hier vom quartus liber (continet de auctoritate privilegiorum) cap. 33—36 mit folgenden Ueberschriften: cap. 33 quod Constantinus imperator papae concessit coronam et omnem regiam dignitatem in urbe Roma et in Italia et in partibus occidentalibus (=Deusdedit lib. 4, cap. 1, Martinucci 343) [1]); f. 95, cap. 34 de provinciis et civitatibus quas imperatores R. ecclesie concesserunt, worauf f. 95′ das Ludovicianum folgt (=Deusdedit lib. 3, cap. 152 =Martinucci 333); f. 96′, cap. 35 de eadem re, d. h. Auszug aus dem Ottonianum (=D. lib. 3, cap. 153 =M. 337); f. 97, cap. 36 de eadem re, Auszug aus dem Heinricianum (=D. lib. 3 cap. 154 =M. 338). Dass in den zwei letzten Capiteln die Bestimmungen über die Papstwahl fehlen, erklärt sich folgendermassen. Anselm beherrschte den Stoff besser als Deusdedit und verstand es ihn systematischer zu ordnen. So hat er erst in Lib. VI de electionibus alle auf diesen Gegenstand bezüglichen Stellen eingereiht. Allenfalls liesse sich hierfür schon lib. VI. cap. 4 anführen, nämlich (Volumus ut) in electione pontificis nullus presumat venire neque liber neque servus etc., mit der Randbemerkung des Schreibers des Cod. Vat. 1364: ex capitulario Lotharii imperatoris, wie in der That der etwas verderbte Wortlaut auf die Constitutio Romana vom Jahre 824 (LL. 1, 240) zurückgeht. Aber die gleichlautenden Bestimmungen des Ottonianum und Heinricianum folgen erst lib. VI. cap. 31 und werden ausdrücklich als diesen entnommen bezeichnet [2]). An die Worte: In electione Romanorum pontificum neque liber — sciat se periculum vitae suae esse incursurum (=Martinucci 337—338) schliesst sich als Beglaubigung, auf deren Bedeutung ich später zurückkommen werde, an: Et subscripserunt ambo imperatores, quisque suo tempore, et episcopi XXIII,

---

[1]) Da bisher nur des Deusdedit Collectio vollständig gedruckt vorliegt, verweise ich auf diese, meine zunächst aber nur Gleichheit im allgemeinen und behalte mir vor später die Abweichungen nachzutragen.

[2]) Nämlich ex constitutionibus imperatorum primi Ottonis et primi Heinrici.

abbates VI, comites XIV, optimates XVII. — Da sich in der Anordnung des Stoffes, dem Ausmass der den drei Privilegien entnommenen Bestimmungen und selbst, abgesehen von kleinen Varianten, im Texte die sieben von Thaner verglichenen Handschriften gleichen, ersetzen sie uns zur Genüge des Anselm ursprüngliche Arbeit.

Die anderen drei Manuscripte, welche ich hier besprechen will, stehen jedes vereinzelt da. Der Cod. Vat. lat. 1984 [1]) ist nach Kaltenbrunner von elf verschiedenen Händen im 11. Jahrhundert geschrieben. Fol. 191—198 bilden eine Lage, dann folgen als zusammengehörig f. 199 und 200, und andererseits f. 201 und 202. Die fünfte Hand setzt f. 196 unten ein und trägt dort das Rubrum ein: Pactum constitutionis imperatorum primi Ludouyci et primi Ottonis et primi Heinrici cum Romanis pontificibus. Sie reicht bis f. 200 und theilt die Seiten in zwei Spalten. Die drei Privilegien füllen f. 196′ und 197 ganz, dann 197′ bis in die zweite Spalte hinein. Unmittelbar daran schliesst sich das neue Rubrum: Incipit liber primus. Ex concilio Nicaeno. De qua scribit Anacletus in tertia epistola sua (= Deusdedit lib. 1, cap. 1 = Martinucci 34); dann In gestis beati Silvestri (= D. lib. 4, cap. 1. = M. 343); dann f. 198 Adrianus papa obtinuit (= D. lib. 3, cap. 149 — M. 313), welches Stück jedoch mitten in einem Satze mit den Worten Massa Camussis (M. 326 Zeile 7) abgebrochen wird. Zu den Abschriften der Privilegien ist nachzutragen, dass dem Ottonianum nochmals ein Rubrum vorausgeht: Ex pacto constitutionis imperatorum primi Ottonis et primi Heinrici cum Romanis pontificibus, cetera ut supra, und dass auf den Schluss des Ottonianum auf neuer Zeile folgt: Item in partibus Tuscię cum pertinentiis suis, worauf erst eine Zeile freigelassen und dann auf der nächsten der Extract des Heinricianum eingetragen ist.

Des Deusdedit Collectio canonum scheint vollständig nur in dem Cod. Vaticanus 3833 auf uns gekommen zu sein [2]). Dieser

---

[1]) Ueber diesen Sammelcodex s. Bethmann Archiv 11, 841 und Waitz SS. rerum Langob. 30.

[2]) M. Marini spricht allerdings einmal von zwei Vaticanischen Handschriften, verwechselt aber offenbar jenes Werk mit dem Libellus contra invasores. — Von weiterer handschriftlicher Ueberlieferung habe ich nur folgende Kunde. Der Codex 118 C. des Archivs von S. Peter aus dem Ende des 12. Jahrhunderts enthält nach Thaner auf fol. 123—124 Deusdedit lib. I. cap. 211—217. — Maassen fand auf der Ambrosiana eine Abschrift der Collectio aus dem 17. Jahrhundert, welche nach seinen Aufzeich-

ist einheitlich in der Anlage wie in der Schrift [1]). Nur war der Schreiber gegen Ende minder sorgfältig, so dass hier die an Abbreviaturen reiche Schrift stellenweise um so schwerer zu entziffern ist, als für das ganze Manuscript abgeschabtes und hier und da durchlöchertes Pergament verwendet wurde. Dass uns bloss eine Abschrift vorliegt, hatte bereits Martinucci erkannt. Obgleich für uns lediglich der letzte Theil des fol. 67 beginnenden liber III. de rebus ecclesiae von cap. 149 an (fol. 85′, Martinucci 313) in Betracht kommt, müssen wir doch die Gliederung der ganzen Sammlung seitens des Deusdedit und die Behandlung der Eintheilung seitens des Copisten ins Auge fassen [2]). Deusdedit vereinigte in seinem Werke eine Anzahl deflorationes, ordnete dieselben aber deshalb nicht nach den Capiteln, weil fast jedes von ihm aus den Quellen ausgewählte Stück zwei oder auch noch mehr Fragen oder Gegenstände (negotia) berührte. Hätte er die Stücke nach den Fragen zerlegen wollen, so hätte das, meinte er, deren Autorität Abbruch thun müssen. Hier unterscheidet er sich also z. B. von Anselm. Letzterer theilt die erste Hälfte der Privilegien da mit, wo er vom Kirchengute handelt, reiht dann aber die Bestimmungen des Ottonianum de electione R. pontificum im 6. Buche ein. Deusdedit dagegen bietet die Privilegien (wenn auch zum Theil nur im Auszuge) als Ganzes. Eigenthümlich ist ferner in Deusdedit die Scheidung des Stoffes in deflorationes, capita, negotia. Jedem Stücke seiner Blumenlese gab er und zwar am Kopfe eine Ordnungszahl. Jedes Capitel versah er am Schluss mit der ihm zukommenden Zahl. Schon diese doppelte Numerirung beweist dass sich die Zahlen nicht deckten. Ich denke mir dass manche defloratio mehrere Capitel bildete. Umgekehrt mögen dann aber mehrere kürzere Stücke zu einem Capitel vereinigt worden sein. Eine dritte Zählung gilt, auch ohne durchgeführt worden zu sein, den negotia. Nach dem Prolog findet sich nämlich: incipiunt capitula libri primi. Verzeichnet werden dann

---

nungen Copie des Vaticanischen Manuscripts ist. — Ueber eine einst im Besitze von P. Pithou befindliche Copie (vgl. Giesebrecht Jahrbuch 183) konnte ich mir keinen Aufschluss verschaffen.

[1]) Anfang des 12. Jahrhunderts. Vgl. das Facsimile in Martinucci. Ein neues Facsimile wird erscheinen in dem von E. Monaci herausgegebenen Archivio paleografico italiano.

[2]) Ich knüpfe hier an das Vorwort des Deusdedit an, besonders an die Stelle bei Martinucci 3, wo jedoch Z. 12 praepositus zu lesen ist.

aber die einzelnen Fragen: 199 auf das erste Buch, während dessen Capitelzahl 251 beträgt [1]); steht so am Eingang: quod R. ecclesia a Christo primatum obtinuit, so folgt die Angabe von drei Capiteln des ersten und von einem Capitel des vierten Buches, welche von diesem Gegenstande handeln. Aus diesem Sachregister [2]) hebe ich noch hervor: de electione R. pontificis . . . cap. 96, 244 et in IV. libro cap. 152, 153, 154 und item de patrimonio . . . cap. 152, 153, 154, um darauf hin gewisse im Cod. Vat. 3833 fehlende Capitelnummern der Privilegien zu ergänzen. Die von Deusdedit selbst beliebte Doppelzählung der deflorationes und der capita gab ihm nun Anlass die Copisten zur Sorgfalt zu ermahnen in utrisque numeris recte scribendis et cautissime emendandis. Der Schreiber unseres Manuscriptes hat aber nur die Capitelzahlen reproducirt und das nicht einmal in jedem Falle.

Der Privilegien wegen habe ich über den Schluss des liber III. de rebus ecclesie oder über cap. 149—159 noch genauer zu berichten. Zu cap. 149 gehört die in roth eingefasste Marginalnote: Ex Romano pontificale als Quellenangabe. Dasselbe hebt an: Adrianus papa optimuit a Carolo — das ist der vom Jahre 774 handelnde Abschnitt der Vita Hadriani, an welchen sich anschliesst ein langes Verzeichniss von Patrimonien und Einkünften der Kirche. Der Schreiber hat hier zuweilen seine Vorlage nicht zu entziffern vermocht und hat dann Lücken gelassen, welche der Herausgeber Martinucci anzudeuten verabsäumt hat. Es folgt fol. 90 unter der Capitelzahl 150 eine Reihe von Stellen aus Bullen und aus den Registern Alexander II. und Gregor VII, an welche sich die in quodam thomulo Lateransi befindliche Notiz anreiht dass Speciocneus dux Boemiae von Nicolaus II. die Erlaubniss die Mitra zu tragen erhielt, abschliessend mit sub nomine census. Durch vier Seiten läuft hier die Schrift so gleichmässig fort, dass nirgends ein in dieselben fallender Abschnitt angedeutet ist [3]). Setzt nun fol. 82 das Ludovi-

---

[1]) Desgleichen liber II. 100 negotia und 131 capita; l. III. 110 n. und 159 c.; l. IV. 109 n. und 162 c.

[2]) Martinucci 13 und 24.

[3]) Die Capitelanfänge werden im Codex (s. das Facsimile) ausser durch die Zahl dadurch angezeigt, dass der erste Buchstabe des Anfangswortes als rothe Initiale dargestellt und dass der zweite als kleine Majuskel behandelt wurde. Die rothen Initialen wurden aber erst nachträglich eingetragen, sind daher zuweilen zu setzen vergessen worden.

cianum ein, so fehlt hier die Capitelzahl und die gleichfalls für In nomine zu erwartende Initiale I, nur die Majuskel N ist vorhanden. Aber aus den zuvor aus dem Sachregister citirten Stellen ergibt sich dass Deusdedit das Privileg von 817 als cap. 152, das von 962 als cap. 153 und das von 1020 als cap. 154 bezeichnet hatte. Folglich bildet der Abschnitt Alexander — sub nomine census (Martinucci 328—333) entweder zwei Capitel oder cap. 151 ist in unserer Handschrift ganz ausgefallen [1]). Es verdient jedesfalls Beachtung dass der fol. 93 eingetragene Auszug aus dem Ottonianum wiederum der Capitelzahl darbt, wenn auch die zwei Anfangsbuchstaben entsprechend hervorgehoben sind. Erst das Extract aus dem Heinricianum fol. 93′ weist wieder die Ordnungszahl 154 auf. Da auch jedes Rubrum und jede Marginalnote fehlen, drängt sich der Gedanke auf dass in der Vorlage des Schreibers die betreffenden Stücke in irgend einer Weise als zusammenhängend erschienen sind, dass sie vielleicht eine defloratio oder eine Pergamentlage gebildet haben und dass solcher Umstand den Copisten die Capitelnummern 151—153 übersehen liess. Was weiter als cap. 155—159 folgt, möge man in Martinucci nachsehen. Es ist schliesslich zu bemerken dass, indem lib. III. mit cap. 159 endet, an der Spitze des lib. IV. de libertate ecclesie et rerum eius et cleri der bekannte Passus über die Constantinische Schenkung steht: In gestis beati Silvestri quae beatus papa Gelasius etc., welchem dann Auszüge aus der eigentlichen donatio des Kaisers folgen.

Cod. Ottob. lat. 3057. Unter Hinweis auf die Angaben von Cenni über Albinus und dessen Arbeit [2]) beschränke ich mich auf Beschreibung der wenigen Blätter dieses um 1184 angelegten Manuscripts, welche sich mit Theilen der bisher besprochenen Handschriften berühren. Fol. 127 beginnt Lib. X. Incipiunt excerta politici a presbitero Benedicto compositi de ordinibus Rome et dignitatibus urbis et sacri palatii. Auf diese Auszüge folgt fol. 130: Ex Romano pontificale CXLVIIII. Adrianus papa obtinuit etc., in der Hauptsache gleich Deusdedit (Martinucci 313—327), aber doch sicher

---

[1]) Im Sachregister bei Martinucci finde ich keinen Hinweis auf lib. III. cap. 151; aber die Zahlen dieses Druckes sind nicht fehlerfrei und so wird sich erst nach aufmerksamer Durchsicht des Codex sagen lassen, ob das Citat cap. 151 wirklich nicht vorkommt.

[2]) Praefatio tomi I. §. 25, tomi II. §. 2—11.

unabhängig von dessen Text im Cod. Vat. 3833. An die diesem und Albinus gemeinsame Worte: haec itaque quae secuntur sumpta sunt ex tomis Lateranensis bybliothecae, schliesst sich bei letzterem die Erklärung an dass manche Eigennamen in den benutzten Bänden nicht mehr zu entziffern seien und dass solche Stellen durch ein theta bezeichnet werden sollen [1]). Albinus lässt hie und da ein Viertel der kurzen Zeilen (er schreibt nämlich hier in zwei Spalten) unausgefüllt. Manche Stellen der Vorlage aber welche der Schreiber des Cod. Vat. 3833 und desgleichen der des Cod. Vat. 1984 nicht zu entziffern wussten, hat Albinus noch zu lesen vermocht. Ausserdem bietet er in diesem Abschnitt zwei Mal ein Plus über den Inhalt der zwei verwandten Handschriften: nämlich einen Extract aus dem Registrum Gregorii V. [2]) und eine Bulle Alexander II. (Guidoni iudici et Bulgaro. Apostolicae sedis est auctoritas depravata corrigere etc.) [3]). Hier könnte allerdings Albinus seine Vorarbeit erweitert haben, aber andererseits kann auch in den zwei anderen Codices etwas übergangen worden sein. — Fol. 133 findet sich dann ohne Rubrum der Abschnitt Alexander episcopus servus servorum dei. Svein regi Danorum etc., den Deusdedit als cap. 150 bietet. Es folgen weiter vier Abschnitte mit ganz bezeichnenden Rubriken: fol. 133′ Privilegium Ludovici imperatoris de regalibus confirmandis papae Paschali et pactum constitutionis imperatorum primi Ludovici et primi Octonis et primi Henrici cum Romanis pontificibus (das Ludovicianum); fol. 134′ Ex alio privilegio primi Octonis et primi Henrici imperatorum (Auszug aus dem Ottonianum); fol. 134′ Ex privilegio Henrici imperatoris (Auszug aus diesem); fol. 134′ Ex privilegio Constantini imperatoris de corona et imperialibus insigniis ac ceteris dignitatibus seu possessionibus beato Silvestro traditis. In gestis b. Silvestri etc. (=Deusdedit lib. IV. cap. 1). Uebersprungen wir einige Blätter, auf denen uns hier nicht beschäftigende Documente zumeist späteren Datums eingetragen sind, so stossen wir fol. 136 wieder auf die iuramenta welche cap. 155—159 des Deusdedit aus-

---

[1]) Abgedruckt in Cenni praef. t. II. § 9, wiederholt auch im Liber censuum des Cencius. Cenni legt diese Erklärung dem Albinus bei, den er überhaupt selbständig im Archiv forschen lässt. Aber sie kann auch bereits in seiner Vorlage, von der ich später handle, gestanden haben und von dem Schreiber des Deusdedit-Codex ausgelassen worden sein.

[2]) Uebergegangen in den Liber censuum, s. Muratori SS. 3ª, c. 833.

[3]) Soviel ich weiss noch nicht gedruckt.

füllen [1]). Weiter theilt dann Albinus fol. 147′ das vollständige Ottonianum und fol. 148′ das vollständige Heinricianum mit. Von Randbemerkungen des Schreibers endlich sind folgende zu beachten: Rete cum pertinentiis piis, wo fol. 134′ von der neuen Schenkung Ottos die Rede ist, ferner bei beiden Extracten der Privilegien von 962 und 1020 cetera omnia ut supra.

Bieten also die genannten Werke oder Handschriften sämmtlich das Ludovicianum, alle mit Ausnahme des Bonizo die drei Privilegien, wenn auch in verschiedenem Umfange, einige endlich die Privilegien in Verbindung mit anderen Stücken ähnlichen Inhalts, so fragt sich vor allem, ob hier etwa Benutzung des einen der genannten Autoren durch den andern oder einer der Handschriften für die andere anzunehmen sei [2]). Was A, D, C, Alb. anbetrifft, glaube ich es entschieden in Abrede stellen zu müssen und zwar aus folgenden Gründen. Indem der jüngste Alb. in D und C ausgelassene Namen bietet, kann er nicht aus diesen geflossen sein. Ebenso wenig aus A oder B, welche die Privilegien zerlegen, folglich auch nicht D oder C als Vorlage gedient haben können. A, B, D welche am Schluss des L des Kaisers Handmal nachbilden und die Reihe der Subscribenten mit et hostiarius unus beenden, können nicht C entstammen, welchem das Monogramm und jene drei Worte fehlen. Da B der Eingangsworte In nomine — ego darbt, kann es nicht Vorlage für die dieselben enthaltenden A, C, D, Alb. gewesen sein. Achten wir ferner auf die Schreibung des Namens Ludwig, so erklärt sich sehr leicht dass aus dem ursprünglichen Hludouuicus Schreiber des 11. und 12. Jahrhunderts Ludovicus oder dergleichen machen, während sie gewiss nicht darauf verfallen statt einer verderbten Form die richtige wieder einzusetzen. Weisen nun A 5, 6, 7 Hludouuicus und B Hludoicus auf, so muss wohl in A noch die ursprüngliche Schreibung festgehalten worden sein: also sind A und B nicht aus C und D abzuleiten. Am ehesten könnte noch, wie sich die Texte zu einander verhalten, C als Abschrift von D ausge-

---

[1]) Dazu kommt aber auf fol. 136 noch eine weitere Eidesformel ohne Namen.

[2]) Ich bediene mich fortan folgender kurzer Bezeichnungen. A wähle ich für den Codex archetypus der Collection des Anselmus; wo es die abgeleiteten Handschriften zu unterscheiden gilt, füge ich die zuvor S. 56 A. 1 angegebenen Zahlen der Thanerschen Edition hinzu. D soll bedeuten Cod. Vatic. 3833; B = Bonizo; C = Cod. Vatic. 1984; Alb. = Albinus. Desgleichen bezeichne ich die drei Privilegien mit L, O, H.

geben werden, wenn nicht nach Schätzung aller Palaeographen C der Schrift nach älter als D wäre. So bleibt meines Ermessens nur die eine Frage bis zu weiterer Untersuchung der betreffenden Handschriften eine offene. B stimmt, wie ich schon sagte, nicht ganz mit A überein, die Abweichungen sind jedoch nicht so gross um Benutzung von A durch B vollständig auszuschliessen. Unter diesen Umständen werde ich hier des weiteren von B absehen, jedoch zu zu dem im Anhange folgenden Abdrucke seine Lesarten verzeichnen.

A, C, D, Alb. sind also unabhängig von einander. Die Verwandtschaft zwischen ihnen beruht darauf dass sie sämmtlich für die Privilegien eine und dieselbe Quelle oder Redaction benutzen. Das ergibt sich namentlich aus zwei Umständen.

Das Privilegium Ludwigs als die älteste Urkunde dieser Reihe, welche man bis in das 11. Jahrhundert hinein in Rom besass, und als die Grundlage von O und H ist seinem ganzen Wortlaute nach in unsere vier Handschriften aufgenommen worden; lediglich die Schlussformeln sind in später darzulegender Weise gekürzt worden. Dagegen sind von den zwei folgenden Pacta nur bestimmte Theile und zwar von einem Satze abgesehen in gleicher Auswahl und in gleichem Ausmasse in die vier Codices eingetragen. Von O, dessen noch vorhandenes Exemplar offenbar benutzt worden ist, ist der Eingang ausgelassen und sind nur drei Bruchstücke mitgetheilt worden, welche durch zweimal eingeschobenes et infra als solche bezeichnet werden [1]). Sie sind nicht ohne Verständniss ausgewählt. Das erste hebt wohl so an wie der correspondirende Passus im vorausgeschickten L, bietet dann aber Bestimmungen welche im Vergleich mit denen von 817 neu sind; wo aber O sich wieder an L anschliesst, bricht der Epitomator sofort ab. Auch das zweite Fragment ist sachlich ein Zusatz vom Jahr 962 zu L, wenn auch in dem formelmässigen Theile eine Anlehnung an die Vorurkunde stattfindet [2]). Desgleichen ist der dritte Ausschnitt ein Novum. Gerade

---

[1]) Das findet auch in dem einen und anderen Rubrum (s. S. 65) entsprechenden Ausdruck. — A bietet übrigens nur das erste et infra, da er das dritte Bruchstück erst später verwerthet.

[2]) Werde ich dies alles im dritten Capitel ausführen, so will ich doch gleich hier zur Charakteristik dieser Arbeit bemerken, dass sie grosse Verwandtschaft mit der Eintragung in die päpstlichen Register hat. Auch in diesen finden sich oft zum Theil gleich lautende und dann wieder differirende Stücke copirt. In solchen Fällen wird ebenfalls das erste in extenso geboten, die anderen aber fragmentarisch, so dass nur die abweichenden Stellen gebracht werden; auch dabei wird zumeist et infra gebraucht.

hier wird die Tendenz des Verfassers des Auszugs ganz offenkundig. O schliesst sich in seinen letzten Bestimmungen zwar ebenfalls an frühere Documente an, aber nicht an das vom Jahre 817. Indem nun diese neuen Bestimmungen den Päpsten zumeist Pflichten und Beschränkungen auferlegen und nur einzelne Satzungen ihnen günstig lauten, sind letztere allein in das Excerpt aufgenommen worden. Aus dem Heinricianum ferner werden nur zwei Stellen mitgetheilt: eine durchaus neue und eine zweite welche lediglich Wiederholung eines Passus von O ist. Jene findet sich in allen vier Handschriften gleich abgegrenzt [1]). Dagegen zweien unsere Codices in Behandlung der zweiten Stelle des H. Es bieten nämlich D und Alb. In electione vero R. pontificum — contra hanc nostram constitutionem, et cetera omnia ut superiore capite [2]). Dagegen ist in C dieser dem O entlehnte Passus vollständig bis zu den Worten sciat se periculum vitae suae incursurum eingetragen worden. In A endlich ist diese Bestimmung als in O und H befindlich überhaupt nur ein Mal berücksichtigt (s. S. 60). Dass nun der Schreiber von C hier aus eigenem Antriebe seine Vorlage ergänzt haben sollte, entspricht nicht der Art mittelalterlicher Copisten. Es ist mir wahrscheinlicher dass die Vorlage hier ebenso ausführlich war als der Text in C, und dass der Schreiber von D und Albinus, der wie seine S. 66 angeführten Marginalnoten bezeugen, sich des Sachverhalts bewusst war, vielleicht durch ein in der Vorlage angebrachtes Zeichen noch aufmerksam gemacht, bei dem gleichen Worte abgekürzt haben [3]). Sicher wiegt die eine Differenz nicht so viel als die sonstige Gemeinsamkeit. Alle vier Sammler oder Schreiber geben eine Zusammenstellung von Privilegien gleicher Zahl, ein jedes von gleichem Umfange oder in gleichem Extract. So kunstgerechte Mosaikarbeit, durch die auch ein und derselbe Geist weht, muss einen bestimmten Autor haben.

---

[1]) Folgt auch in dreien das den Uebergang bildende et infra, so entfällt es wiederum in A.

[2]) In beiden MSS. so abgekürzt ut sup̄ cp̄ (cap̄) und zwar über sup das eigentlich supra ergebende Zeichen; wegen des folgenden cap̄ wird dennoch wie oben gelesen werden müssen.

[3]) Habe ich früher bestritten dass Albinus D copirt, so will ich hier nachträglich als wahrscheinlich bezeichnen dass zwischen der allen Handschriften gemeinsamen Quelle und den Codices D und Alb. ein Mittelglied steht, welches auch das gleiche Abbrechen mit constitutionem und den gleichen Zusatz et cetera omnia ut sup̄ cap. erklären würde.

Nur eine von ihm beliebte Redaction dieser Urkunden, die ich fortan kurzweg als Privilegiensammlung (PS.) bezeichnen will, ist durch die zuvor genannten Handschriften und die aus ihnen abgeleiteten des Gratian, des Cencius usw. auf uns gekommen. Zum Glücke haben sich das Ottonianum und das Heinricianum daneben vollständig und in besserer und verbürgterer Form erhalten; betreffs des Ludovicianum aber geht alle unsere Kunde auf PS. zurück.

Die in der Hauptsache gleichmässige Behandlung der Eschatokolle der drei Urkunden in sämmtlichen Handschriften bildet einen noch stärkeren Beweis dafür dass sie alle aus ein und derselben Redaction geschöpft haben. Indem ich dies auszuführen versuche, will ich zugleich an dem uns nur hier überlieferten Ludovicianum Kritik zu üben beginnen und zu dem Behufe einiges vorausschicken.

Nur soweit ich das für Erklärung und Beurtheilung des Ottonianum benöthige, lasse ich mich an diesem Orte auf Feststellung der Glaubwürdigkeit des Inhalts der Vorurkunde ein. Aber die Formeln der letzteren, welche dann in dem Privilegium von 962 wiederkehren, muss ich ganz in die Untersuchung einbeziehen. Wenn ich nun gerade über diese Formeln heutzutage mich anders äussere als vor Jahren [1]), so muss ich auch all die Gründe anführen, um derentwillen ich jetzt über den eigenen früheren Ausspruch den Stab breche. Es ist von untergeordneter Bedeutung dass ich einen besseren Text als ehemals vor mir habe. Er bietet mir zwar hier und da ein Wort oder ein Kennzeichen, welche durch Uebereinstimmung mit den Originalurkunden Ludwigs einen günstigen Eindruck machen. Doch das will an und für sich nicht viel sagen und vollends nicht, wenn der schlechten Merkmale mehr sind als der guten. Aber das ist mir, indem ich der Ueberlieferung nach Möglichkeit nachgegangen bin, klar geworden dass in aller bisherigen Discussion über das Privilegium vom J. 817 die uns überlieferten Formeln desselben überschätzt worden sind, sowohl von denen welche sich aus der Bemängelung derselben eine Waffe schmiedeten die Echtheit zu bestreiten, als auch von denen welche als Vertheidiger der Echtheit sich die unnütze Mühe gaben, die Correctheit oder doch Zulässigkeit eines jeden den Kern umkleidenden Theiles darzuthun. Gilt es dem

---

[1]) Nämlich in Acta Karol. 2, 383.

gegenüber den rechten Massstab für Beurtheilung der Protokollformeln zu gewinnen, so ist zunächst die Art der Ueberlieferung in Anschlag zu bringen.

Zu diesem Behufe weise ich auf die Beschaffenheit der am häufigsten begegnenden Urkundensammlungen jener Jahrhunderte, auf die der Chartulare hin. Für Anlage derselben und für Behandlung der einzelnen in sie aufgenommenen Stücke hat sich ein Usus gebildet, den wir als durchaus zweckentsprechend bezeichnen können. Das geschriebene Wort an sich beansprucht und behauptet damals Geltung und stösst noch nicht auf die Ungläubigkeit moderner Kritik. Insofern wird weder Vollständigkeit noch Correctheit in der Wiedergabe dessen was als Beiwerk angesehen wird, angestrebt. Den Sammlern ist das wesentliche der Rechtsinhalt der Urkunden, und haben sie diesen reproducirt, so ist das Hauptinteresse erschöpft. Daher werden in vielen mit aller Sorgfalt angelegten Chartularen die Formeln ganz oder zum Theil ausgelassen, oder auch nach Umständen modificirt. Des Eingangsprotokolles freilich benöthigte man schon um den Namen des Ausstellers ersichtlich zu machen; aber der Invocation konnte man eher entrathen und unterdrückte sie daher vielfach. Mit der Mittheilung des Contextes war die eigentliche Arbeit abgethan. Zuweilen wurde schon mit den ersten Worten der Corroboration abgebrochen. Setzte der Copist über dieselbe hinaus seine Thätigkeit fort, so erlahmte er doch in ihr mehr und mehr. Und nicht allein in der Ausdauer bekundet sich die Individualität des Sammlers, sondern wo sie vorhält, auch in der Genauigkeit der Reproduction. Durch die Schlussformeln soll die Authenticität verbürgt werden. Gibt sie ein Copist zu diesem Zwecke wieder, so lässt er sich auch leicht durch die aus den Urkunden seiner Zeit gewonnenen Vorstellungen von Richtigkeit beeinflussen. Er macht etwa im guten Glauben Ludwig den Frommen zum imperator Romanorum oder dessen Notar Hirminmaris zum cancellarius. Ebenso sucht er vielleicht die Datirung seinen Zeitgenossen verständlicher oder mundgerechter zu machen, hier durch Einschaltung eines der Urschrift fehlenden Incarnationsjahres, dort durch Modification eines Zeitmerkmales. Ich habe an anderem Orte [1]) eine Auslese von Abwandlungen der Formeln in allen Arten von Copien geboten und dargethan, dass

---

[1]) Acta Karolinorum 1, 374.

die Urkundenkritik nicht berechtigt ist, aus solchem häufigen und durchaus unbefangenen Verderbnisse der Formeln Folgerungen zu Ungunsten der betreffenden Stücke zu ziehen. Schlechte Ueberlieferung der Art benimmt uns allerdings die Möglichkeit von gewissen Kriterien Gebrauch zu machen, begründet aber für sich allein noch keinen Verdacht.

Kehren wir zu dem Autor unserer Privilegiensammlung zurück. Ich habe ihn, schon als ich von der Auswahl dessen sprach was er zu reproduciren für gut befunden hat, der Tendenz geziehen und ich werde weitere Belege für dieses sein Vorgehen noch beibringen. Aber selbst von solchem Standpunkte aus hatte er nicht Anlass an den Formeln Aenderungen vorzunehmen. Wenn er es dennoch that, so hatte dies andere Gründe, so folgte er darin nur wieder den Gepflogenheiten der Zeitgenossen und noch mehr denen der Fachgenossen. Wir können den Autor von PS. unbedenklich den Canonisten beizählen, denen die Sache und nicht die Form am Herzen lag, und die in Behandlung von Eingangs- und Schlussprotokoll es noch minder genau nahmen als Sammler anderer Urkunden, ausser wenn diese einen Namen oder einen Umstand bargen, von dessen Bedeutung die Autorität der Mittheilung bedingt wurde. Seine Methode liegt uns ebenso offen zu Tage als seine Tendenz. Indem uns wenigstens zwei dieser Privilegien in den Urschriften nahe kommender Form zu Gebote stehen, können wir genau sagen was er aus diesen gemacht hat, können somit auch einen Rückschluss auf seine Behandlung der dritten Urkunde ziehen. Und das genügt um so mehr, da er aus gutem Grunde diese selbst in der Form mehr zu respectiren gewillt war. Je mehr wir uns die Entstehung von PS. vergegenwärtigen, desto mehr werden wir in der Ueberzeugung bestärkt werden, dass dem Autor kein älteres Privilegium als das von 817 bekannt war. Darum und weil es das Fundament bildete, wollte er den Wortlaut vollständig mittheilen: möglicher, ja wahrscheinlicher Weise hat er oder ein Vorgänger sich einen Zusatz zu dem ursprünglichen Context erlaubt, wobei etwa ein echter Satz der Interpolation zum Opfer gefallen sein mag; aber eine weitere Auslassung ist kaum anzunehmen. Wenn solcher Absicht entsprechend auch der feierliche Eingang von L wieder gegeben werden musste, so könnte dabei doch eine irrelevante Formel von dem Compilator übersprungen worden sein. Ist dann das Eschatokoll von L stärker überarbeitet worden, so wird der dabei beobachtete Vorgang uns

ganz klar, wenn wir zuvor verfolgen wie O und H bis auf ein Minimum reducirt worden sind.

Da diese späteren Privilegien im Eingange nur Wiederholung boten, unterdrückte der Epitomator selbst Namen und Titel von Otto und Heinrich. Wahrscheinlich, und damit komme ich wiederum auf ein Merkmal naher Verwandtschaft der Codices C und Alb, führte PS. zunächst einen Gesammttitel wie er sich in jenen zwei Handschriften erhalten hat, und bot dann für O und H noch besondere Rubriken [1]). Die letzteren nannten aber nicht allein die Aussteller, sondern besagten zugleich unumwunden dass deren Privilegien nicht in extenso, sondern nur im Auszuge folgen sollten. Jedoch durfte solche Kürzung der Autorität der Urkunden nicht Abbruch thun: deshalb berücksichtigt der Compilator, um die Authenticität von O und H ersichtlich zu machen, deren Eschatokoll weit mehr als den Eingang. In welcher Weise das aber geschah, lehrt uns der Vergleich der betreffenden Formeln mit denen in der Vaticanischen Urkunde [2]). Es kam dem Sammler darauf an Otto als Aussteller und Subscribent dieses Stückes namhaft zu machen; die Form der Unterfertigung und der volle Titel dagegen waren ihm nebensächlich. Er war sich ferner der Bedeutung der weiteren Unterschriften bewusst und wollte seine Leser wissen lassen dass dieses Privilegium in besonders feierlicher Weise beglaubigt worden ist, aber nicht allein die Formeln erschienen ihm hier irrelevant, sondern auch die Namen. Waren doch weder ihm noch seinen Zeitgenossen die hier genannten Personen wie Adaldag, Hartbert, Druogo usw. bekannt. Dass so und so viele Bischöfe und Grosse die Urkunde mit unterfertigt hatten, nur das fiel in das Gewicht. Wie man sich im Mittelalter oft auf die CCCXVIII patres berief um die Autorität des Nicaenischen Concils geltend zu machen, so begnügte sich der Autor von PS. die Bischöfe, Aebte, Grafen und Optimaten zu zählen und zwar richtig zu zählen. Im Sinne eines knappen Referats kürzte er dann, um auch das gleich zu erledigen,

---

[1]) Wie Anselm überhaupt seinen Stoff selbständiger behandelt, schafft er sich auch eigene Ueberschriften. In D sind diese nur ausnahmsweise gesetzt worden. Pactum constitutionis kehrt dann aber in den S. 57 erwähnten Werken gleichfalls wieder.

[2]) Wie ich schon sagte, betrachte ich diese als die Vorlage für PS. Wäre aber doch noch das Original vorhanden gewesen, so liefe das auf dasselbe hinaus, da ja in dieser Hinsicht O und H in PS. durchaus gleich behandelt worden sind.

die Datirung ebenfalls. — Den gleichen Vorgang beobachtet er bei Eintragung des Heinricianum in seine Copie. In letzterem waren die Subscribenten wiederum nach Kategorien geordnet worden; nur ein Bischof und ein Abt mögen im Augenblick der Ausfertigung nicht anwesend gewesen oder mögen vergessen worden sein, so dass ihre Namen erst zum Schlusse nachgetragen werden konnten. Diese zufällige und in keiner Weise anstössige Verletzung der Rangordnung hatte natürlich in den Augen des Compilators keine Bedeutung, und so reihte er, da er lediglich zählen wollte, beide Namen in die entsprechenden Rubriken ein.

Diese Contraction der Eschatokolle in PS. wird aus D, C und Alb. ersichtlich. Anselmus aber ist hier einen Schritt weiter gegangen. Wie er den Auszügen aus O und H die gemeinsame Ueberschrift gibt ex constitutionibus . . . Ottonis et . . . Heinrici, so lässt er zunächst auf den Passus von O folgen: et subscripserunt ambo imperatores quisque suis temporibus, et sub Ottone subscripserunt episcopi X etc. (folgen die Zahlen und die kurze Datirung); sub Henrico vero subscripserunt episcopi XIII etc. (folgen wiederum die entsprechenden Zahlen). Indem er dann in lib. VI. cap. 31 die auf die Wahl bezügliche Bestimmung als zugleich von Otto und Heinrich erlassen mittheilt, vereinfacht er sich die Sache noch und addirt in der schon S. 60 angeführten Stelle die in dem O und dem H überlieferten Zahlen einer jeden Reihe. Das alles geschieht in der unbefangensten Weise und hat mit der Parteirichtung Anselmus und des Sammlers welcher ihm vorgearbeitet hat, absolut nichts zu schaffen. Nur wir die nachlebenden Historiker und Diplomatiker werden durch diese Art der Berichterstattung geschädigt und sehen uns von den Handhaben zur Prüfung die eine nach der andern entzogen. Schon der Chrysograph der Vaticanischen Urkunde nöthigte uns, indem er sich auf eine notitia testium beschränkte, von dem Wortlaut und dem graphischen Charakter der Subscriptionen abzusehen. Aber er bot uns noch die betreffenden Namen und somit die Gelegenheit die Frage aufzuwerfen, ob Adeldag, Hartbert, Druogo usw. wirklich im Jahre 962 die ihnen beigelegten Würden bekleideten und sich an der Romfahrt betheiligten. Indem dagegen der Autor von PS. uns selbst die Namen der Unterfertiger des Ludovicianum unterschlägt, bleibt uns ein einziger winziger Punkt, an dem wir allenfalls die Richtigkeit seiner Angaben zu prüfen vermögen. Indem ich mir das für später vorbehalte, kehre ich zu dem Ausgangspunkte

dieser Betrachtung zurück. Dass die Schlussformeln der drei Privilegien in C, D und Alb. vollständig gleich reducirt erscheinen und auch in den Handschriften des Anselmus ziemlich gleich wiedergegeben worden sind, weist ebenfalls auf eine allen gemeinsame Quelle und auf eine bestimmte Bearbeitung dieser Actenstücke hin.

Dies ergibt sich endlich auch aus dem Verhältnisse der Texte zu einander. Allerdings gedenke ich dem Abdrucke des Ludovicianum nur eine Auslese aus den Varianten der Handschriften beizufügen [1]). Doch auch die vollständigste Liste der Lesarten von elf Handschriften macht in Anbetracht des Umfanges des Pactums und der grossen Anzahl von Namen in demselben den Eindruck dass sämmtliche Copisten sich verhältnissmässig Mühe gegeben haben und im Grunde nur da gefehlt haben, wo ihre Vorlagen zu Missverständnissen Anlass boten. Finden wir z. B. in neun Handschriften Manturanum und in nur zweien Maturanum, so ist doch offenbar von den Schreibern des letzteren lediglich ein Abkürzungsstrich übersehen worden [2]). Durch solchen Strich zu viel wird andererseits aus maiore et minore Puluensim in allen MSS. (ausser A) maiorem et minorem Puluensim geworden sein [3]), was um so näher lag, da man sich die Accusative als von dem im Eingang stehenden Hauptverbum

---

[1]) Dass ich von denen der Editionen nicht Notiz nehme, ist selbstverständlich. Nur zwei Ausnahmen glaube ich machen zu müssen. Borgia nämlich (Breve istoria del dominio temporale della sede apostolica, appendice 18 nº 3) gibt einen im ganzen sehr guten Text des Ludovicianum nach dem Deusdedit-Codex, so dass ich selbst, bevor ich im Besitz einer Collation war, geneigt war die Lesart im Eingange Ludovicus imperator semper augustus als in D geboten zu betrachten. Dies semper wäre in jedem Falle auffallend. Da es bisher in officiellen Actenstücken aus der Zeit Ludwigs noch nicht nachgewiesen werden konnte (s. Acta Karolinorum 1, 263 und dazu Mühlbacher Karl III. 81), würde der Gebrauch des Wortes in dem ursprünglichen Ludovicianum ganz vereinzelt dastehen. Andererseits schien es mir aber auch gewagt eine Einschaltung der Art seitens des Autors von PS. oder des Schreibers von D anzunehmen, denn es ist für die sonstige Wiedergabe der Formeln dieses Pactums bezeichnend, dass dieselben wohl gekürzt, aber nicht erweitert werden. Nun ergibt sich aber dass Borgia nur durch irreguläre Schreibung von imperator in D verleitet worden ist semper einzusetzen. Der Copist hat das Wort nämlich zu impr t abgekürzt und hat überdies, weil das Pergament hier beschädigt ist, den letzten Buchstaben von den vier vorausgehenden getrennt: das so isolirte und mit Abkürzungszeichen versehene t hat Borgia für s gehalten. — Zweitens bemerke ich dass das fast unmögliche statuo et condo in LL. 2^b, 9 auf einen Schreib- oder Druckfehler hinausläuft: in C steht ganz ausgeschrieben concedo.

[2]) Durch falsche Auflösung wird dann auch Marturianum (vgl. Ficker 2, 301 Anm. 1) entstanden sein.

[3]) Es handelt sich um den hier nach Perugia benannten Trasimenischen See mit seinen drei Inseln: I. maggiore, minore, Polvese.

concedo abhängig denken konnte. Gehen wir über zu et Adrianis quę et Gabelum mit seinen mannigfaltigen Varianten, so verrathen einige derselben dass die betreffenden Copisten dieser Stelle gegenüber rathlos waren und, da quę zumal wenn abgekürzt sowohl als Copula denn als Relativ genommen werden konnte [1]), nicht wussten ob es sich um einen Ort mit zwei Namen oder um zwei verschiedene Städte handle. Aber alle diese die Unsicherheit der Copisten verrathenden Lesarten lassen sich sehr wohl auf eine gemeinsame Vorlage zurückführen, in welcher eine überflüssige Copula que, mag sie in der Vorlage gestanden haben oder nicht, zu den verschiedensten Lesungen verleitet hat. Es kann des weiteren auf starke Abkürzung sowohl im ursprünglichen Ludovicianum wie in PS. hinauslaufen dass in dem auf die Pentapolis bezüglichen Passus uns neben dem offenbar gemeinten territoriis auch terris geboten wird; hat da doch auch der Chrysograph von 962 das richtige erst durch Correctur erzielt. Nahe liegende Buchstabenverwechslung erklärt auch die zu Orclas und zu Martam verzeichneten Varianten. Und mit Martam oder Marcam hängt dann offenbar zusammen, dass Martam in D nochmals zwischen Corsicam und Sardiniam erscheint. Auf die Frage ob diese ganze Stelle interpolirt ist oder nicht, kann ich allerdings erst später eingehen; aber was sich für dieselben aus den Handschriften ergibt, will ich gleich hervorheben. Die Namen der drei, respective vier Inseln stehen in allen unseren Codices in Reih und Glied mit den vorausgehenden und nachfolgenden Worten, müssen also schon in PS. gestanden haben und zwar so dass sie den Copisten nicht als Einschiebsel erschienen. In D aber mag Martam dadurch in diese Aufzählung gerathen sein, dass das Auge des Copisten nochmals das vorausgegangene gleiche Wort streifte, oder dadurch dass in seiner Vorlage Martam etwa am Rande wiederholt worden war; vielleicht war der Schreiber überdies der Gegend kundig und wurde durch die Stadt Marta daran erinnert dass der nach ihr zumeist benannte Bolsener See eine ziemlich gleichnamige Insel (heute Isola Martana) enthielt. Doch dieser nur einer Handschrift eigenthümliche Zusatz verdient kaum so viel Beachtung. Dagegen scheint mir auf einen Nachtrag oder eine Correctur in PS. hinzuweisen dass et insulas in sämmtlichen A-Codices nachhinkt und so anders steht als in D, B, Alb. und dass insulas et als vor civitates gehörig in C

---

[3]) Marini machte daraus sogar quod et Gabellum.

erst über der Zeile nachgetragen ist. Nehmen wir schliesslich die Lesarten statt nomenculatorem und bibliothecarius, so sind sie insofern seltsam, als man doch glauben sollte dass allen unseren Schreibern diese Titel ganz geläufig sein mussten, aber auch sie schliessen nicht aus dass sämmtliche Copien unmittelbar oder mittelbar aus ein und derselben Quelle fliessen, wie wir uns zuvor durch gewichtigere Gründe anzunehmen genöthigt sahen.

Hier sei auch darüber Rechenschaft abgelegt, dass ich zu dem von mir vorläufig gebotenen Texte nur gewisse Lesarten verzeichnet habe und nicht alle. Wenn unter den sieben Codices des Anselmus der eine einmal von dem andern in irrelevanten Details, wie etwa Auslassung eines Wortes oder einer Silbe oder Umstellung zweier Worte, abweicht, so wird sich daraus kein Schluss auf die Beschaffenheit des Codex archetypus ziehen lassen. Ebenso wenig wiegt es dass dieser und jener Copist seiner besonderen Orthographie folgt und etwa donnus oder dompnus oder imperpetuum schreibt, oder dass er durch einen Strich zu viel oder zu wenig sündigt, oder dass er sich erst verschrieben und dann corrigirt hat. Nur bei den Eigennamen habe ich alles was die Handschriften bieten vermerkt. Ferner jede Lesart und Zweideutigkeit in Folge von Abkürzung oder Correctur, welche bei Herstellung des Textes doch etwa zu berücksichtigen sein wird. Endlich auch die Varianten aus denen sich Folgerungen für den Verwandtschaftsgrad der Manuscripte ergeben. Nach diesen drei Richtungen habe ich es genau genommen, um denen vorzuarbeiten welche über kurz oder lang eine neue Edition für unsere Monumenta Germaniae zu besorgen haben werden.

Hat sich nun PS. als die Quelle aller unserer Handschriften auf die drei Privilegien beschränkt oder hat es noch weitere Stücke enthalten? Bei Beantwortung dieser Frage werden wir von Anselm, der den gesammten Stoff in systematische Ordnung zu bringen getrachtet hat, füglicher Weise absehen. Aber wie schon den früheren Beschreibungen der Handschriften zu entnehmen ist, sind D, C und Alb. noch andere Stücke gemeinsam, wenn auch die Reihenfolge derselben eine verschiedene ist. Doch auch in dieser stehen sich D und Alb. sehr nahe. Was D als cap. 149—154 bietet, kehrt in gleicher Ordnung in Alb. wieder. Dagegen folgen cap. 155—159 des Deusdedit [1]) in Alb. erst auf die Constantinische Schenkung und

---

[1]) Dass die Handschrift D sich hier dem Codex archetypus genau anschliesst,

auf drei andere Documente (s. S. 65). Von beiden Codices weicht C mehr ab, denn in ihm folgt auf die drei Privilegien das allererste Capitel des Deusdedit (D. fol. 17, Martinucci 34), dann die Constantinische Schenkung, dann erst fol. 198 der Passus aus dem Pontificale = D. cap. 149, welcher mitten in einem Satze mit Massa Camussis (Martinucci 326 Z. 7) abbricht. Hier hört die fünfte Hand von C überhaupt auf [1]): ich vermuthe dass der Schreiber, welcher entschieden der kaiserlichen Partei angehörte, kein sonderliches Interesse an diesem Güterverzeichnisse der römischen Kirche fand und deshalb plötzlich seine Feder niederlegte. Doch ich komme auf die Hauptsache zurück. Auch was über die drei Privilegien hinausgeht, mit diesen aber in gewissem Zusammenhange steht, haben D, C und Alb. aller Wahrscheinlichkeit aus ein und derselben Quelle geschöpft [2]).

Nach Erledigung dieses Punktes versuche ich die Zeit zu bestimmen, zu welcher PS. in solchem Umfange entstanden sein mag. Eine Grenze in der einen Richtung ist dadurch gezogen dass im Jahre 1086 Anselm gestorben ist und Deusdedit seine Collectio dem Papste überreicht hat. Wenn beide Männer auch nur zwei Jahre zu deren Abfassung verwendet haben sollten, so kommen wir schon auf die letzten Jahre des Pontificats Gregors VII, d. h. wir werden PS. so gut wie die grossen Sammlungen der beiden Canonisten den zahlreichen Arbeiten zuzählen, welche von Gregor angeregt dessen Pläne zu fördern bestimmt waren [3]). Da ich aber in den uns erhaltenen Briefen Gregors noch keine Spur von Kenntniss und Verwerthung solcher Sammlung, wie bei dem Inhalt vieler Briefe zu erwarten wäre, zu entdecken vermochte, wage ich die Abfassung von PS. nur in die letzten Jahre dieses Papstes zu setzen. Damit

---

ergibt sich aus der Uebersicht der dem 3. Buche zugewiesenen negotia, vgl. Martinucci 23: quod rectores patrimonii iurare debent.

[1]) Zunächst sind drei Zeilen unbeschrieben geblieben, vielleicht für ein Rubrum bestimmt. Dann fährt die sechste Hand fort: Gothorum namque tempore, cum rex eorum Totila etc.. vgl. SS. rerum Langob. 527.

[2]) Allerdings verfüge ich bisher nur über Inhaltsangaben der betreffenden Handschriften und noch nicht über eingehende Vergleichung der einzelnen Stücke. Es wird namentlich noch darauf ankommen, das Ausmass der von der Constantinischen Schenkung mitgetheilten Stellen in den einzelnen Codices festzustellen.

[3]) In Einklang damit steht dass Bonizo in dem bald nach dem Tode Gregors verfassten Liber ad amicum einen in PS. übergegangenen Passus des Ottonianum citirt; s. Jaffé Mon. Gregoriana 579 und 614.

trete ich einer von Cenni ausgesprochenen Vermuthung entgegen. Indem auch ihm nicht entgangen war dass die drei Privilegien in mehreren Handschriften in einer bestimmten Redaction vorliegen, wollte er diese, weil sie den auf das patrimonium Sicilie bezüglichen Satz: si deus illud nostris tradiderit manibus auslässt, mit den im Jahre 1059 zwischen Nicolaus II. und den Normannenfürsten zu Melfi getroffenen Vereinbarungen in Verbindung bringen. Die Unterdrückung jener Worte ist allerdings bezeichnend. Aber wenn es für einen Gregorianer dazu eines besonderen Anlasses bedurfte, so gab es deren auch in den nächsten Jahrzehenten mehr als einen. Im übrigen handelt es sich nicht um die Privilegien allein, sondern auch um die ihnen vorausgehenden und nachfolgenden Stücke, deren mehrere mit Datirung versehen bis in die letzten Jahre Gregors hineinreichen [1]). Mit Rücksicht auf diese macht Cenni eine weitere Bemerkung, der ich gern beipflichte. Nach ihm hat Albinus für denjenigen Abschnitt welcher Deusdedit cap. 150 entspricht, eine ältere Vorarbeit benutzt, welche durch einen Zusatz zu dem Text von D gekennzeichnet ist. Wo nämlich (Martinucci 331) die Rede ist von einer synodus habita in Dalmatia a legatis VII. papae Gregorii, scilicet a Gebizone tunc monasterii sanctorum Bonifacii et Alexii abbate nec non et a Folcuino, bietet Albinus: abbate, nunc vero Cesenate episcopo. Mit Recht bemerkt Cenni dass diese Worte erst nach dem Jahre 1083, in dem Gebizo Bischof wurde, hinzugefügt sein können. Aber meines Erachtens ist schon mit tunc angedeutet dass zu der Zeit, da der in D überlieferte kürzere Satz niedergeschrieben wurde, Gebizo eine andere Stelle bekleidete, so dass auch der Text von D nach 1083 anzusetzen ist. Und aus dem Zusatze ziehe ich eine andere Folgerung: zwischen der Vorlage von D und Albinus ist noch ein Mittelglied anzunehmen, eine Copie oder mindestens eine Erweiterung jener Vorlage von D aus den Jahren, in denen Gebizo Bischof von Cesena war [2]). Für PS. in seinem ganzen Umfange gewinnen wir also auch auf diesem Wege, dass es nach 1083 und vor 1086 entstanden sein muss. In diesem Zusammenhange komme ich nochmals auf die Erwähnung des Ludovicianum

---

[1]) Ich enthalte mich mit Absicht der Nennung eines bestimmten Jahres, weil alle bisherigen Untersuchungen über die Citate aus Gregors Register und über die Datirung seiner Briefe noch nicht zu sicheren Ergebnissen geführt haben.

[2]) Sein Todesjahr gibt Ughelli nicht an.

durch Leo Ostiensis und durch Johann von S. Vincenzo di Volturno [1]) zurück. Es ist unverkennbar dass auch diesen beiden Chronisten PS. bekannt gewesen ist. Selbst was beide über die Pacta der ersten Karolinger berichten, haben sie kaum der Vita Hadriani oder dem Pontificale direct, sondern PS. entlehnt. Ihre Erzählung von der Confirmation des Jahres 817 schliesst sich wörtlich an die Redaction in PS. an und verräth in den Worten pactum constitutionis sogar Kenntniss der in mehrere Handschriften übergegangenen Rubriken. Muss also diese Sammlung damals sehr verbreitet gewesen sein, so möge sie der Aufmerksamkeit der Forscher empfohlen sein: vielleicht lässt sie, welche unsere einzige Quelle für das Ludovicianum ist, sich doch noch in anderen Handschriften nachweisen, welche uns besseren Text und weitere Aufschlüsse über dessen Schicksale bieten.

Haben wir uns für jetzt an die Redaction des Ludovicianum zu halten, welche wir aus den Abschriften in D, A, C und Alb. kennen lernen, so werden wir auch noch in anderer Beziehung an diese Codices oder Werke anzuknüpfen haben. Angesichts einer inhaltlich nicht unbedenklichen Urkunde könnte es doch von einigem Werthe sein festzustellen, ob und in welchem Grade die Ueberlieferung uns gewisse Bürgschaft oder äussere Beglaubigung darbietet. Es drängt sich da vor allem die Frage nach dem Autor von PS. auf. Einen Fingerzeig könnte man etwa in der Ueberschrift des 10. Buches des Albinus (s. S. 64) erblicken wollen. Aber der Eingang dieses Buches, auf den sich das Rubrum bezieht, ist nichts anderes als die ältere etwa 1142 entstandene Recension der Mirabilien [2]). Den Uebergang zu den Collectaneen welche sich mit D, A, C decken, zeigt Albinus mit den Worten an: Ex Romano pontificale CXLVIIII. Er benutzt also, wie diese Capitelzahl lehrt, fortan die Sammlung des Deusdedit. Mag er nun deren Urschrift oder wie mir wahrscheinlicher dünkt nur eine Copie vor sich gehabt haben, so erklärt sich meines Erachtens die Umstellung der Deusdedit-Capitel bei Albinus, welcher dann sogar noch Stücke späteren Datums aus einer anderen Quelle eingewoben hat, und ebenso die Umstellung der Abschnitte bei anderen Compilatoren leicht aus der Anlage der ursprünglichen Canones-

---

[1]) Mon. Germ. SS. 7, 589 sequ. — Muratori SS. 1[b], 369 sequ.

[2]) Rossi Roma sotterranea 1, 158. — Jordan Topographie der Stadt Rom im Alterthum 2, 357.

sammlung, nämlich aus der doppelten und Verwirrung schaffenden Zählung von deflorationes und von capita.

Ebenso wenig wie aus Alb. lässt sich aus C entnehmen, wer PS. angelegt haben mag. Der oder die einstigen Besitzer dieses Codex können nicht in Betracht kommen. Bei ihnen waltete das geschichtliche Interesse vor und in ihre Sammlung wurden die Privilegien lediglich als historische Denkmäler aufgenommen. Sie gehörten überdies Kreisen an welche allerdings mit den Gregorianern Fühlung hatten, die Waffen derselben und deren publicistische Verwerthung kannten, ihnen aber nach Möglichkeit Widerstand entgegensetzten. Innerhalb dieser Partei würde man aus den Privilegien sicher einen anderen Auszug gemacht haben. Wir werden also immer und immer wieder durch die Beschaffenheit der Arbeit auf die Anhänger, Rathgeber und Werkzeuge des Papstes hingewiesen. Wird nun aber von solchen etwa Beschäftigung mit Privilegien berichtet, so müssen wir uns doch hüten, daraus sofort auf eine Beziehung zu unserer Sammlung zu schliessen. Nach Giesebrechts Darstellung z. B. [1]) könnte man vielleicht an Petrus Damiani als Autor denken. Aber dessen Schrift de privilegio Romanae ecclesiae [2]) handelt lediglich vom Supremat in der Kirche und will nur ausführen: ut ecclesia Romana mater, Ambrosiana sit filia. Daher wird wohl die Aufforderung Hildebrands an Petrus, den Inhalt der Romanorum pontificum decreta vel gesta . . . in parvi voluminis unionem novae compilationis arte zusammenzufassen, nur auf dieses Thema hinzielen. War doch auch Petrus nicht ein Mann, eine Privilegiensammlung wie die hier in Rede stehende anzufertigen und ein Gebiet zu betreten welches er in seinen zahlreichen Schriften kaum berührt. Nur dafür zeugen wiederum obige Worte dass gerade von Hildebrand die Anregung zum Studium der Geschichte der Päpste und zwar in bestimmter Absicht ausging. Soweit es sich dabei um die Beziehungen zu den weltlichen Autoritäten handelt, standen Gregor bessere Kräfte als Damiani in den eigentlichen Rechtsgelehrten seiner Zeit zur Verfügung. Ich wiederhole dass wir diese, ihre Arbeiten und das Verhältniss zwischen ihnen noch nicht genügend kennen, um auf die hier aufgeworfene Frage eine definitive Antwort zu ertheilen. Aber

---

[1]) Historisches Jahrbuch 1, 109 und Geschichte 3, 261 und 1089.

[2]) Opera (Pariser Angabe von 1743) 3, 37.

zunächst werden doch Deusdedit und Anselm als etwaige Autoren ins Auge zu fassen sein, und wird dann bei näherer Betrachtung jenem der Vorzug zu geben sein, insbesondere wenn die betreffende Sammlung in der That so umfangreich gewesen ist, wie ich zuvor angenommen habe. Sie passte ganz in das Programm des Cardinals und speciell in sein drittes Buch de rebus ecclesiae; sie besteht wie andere Stücke seiner Blumenlese aus nur lose aneinandergefügten Theilen. Waren die kaiserlichen Privilegien um ihrer territorialen Bestimmungen willen an dieser Stelle einzureihen, so wurden diese Bestimmungen auch vollständig aufgenommen, während dann was dem Papstthume frommen und was ihm in der Verfolgung seiner damaligen Pläne abträglich werden konnte, geschieden, jenes reproducirt und dieses übergangen wurde. Solcher Absicht, solcher Auffassung und Behandlung des Stoffes verdanken wir die vollständige Mittheilung des Ludovicianum. So betrachte ich bis auf weiteres Deusdedit als den Autor oder wenigstens den intellectuellen Urheber von PS, zugleich als unseren einzigen Gewährsmann für das auf uns gekommene Privilegium von 817.

Jene Historiographen der Curie welche sich auf Albinus oder Cencius beriefen, vertraten die Meinung dass diese nicht geirrt und noch weniger uns getäuscht haben könnten, und würden wohl, wenn es sich statt jener um den ein Jahrhundert früher lebenden und nicht minder angesehenen Deusdedit handelt, für denselben Glaubwürdigkeit in gleichem Masse in Anspruch nehmen. Aber wo es gilt die historische Wahrheit zu ergründen, ist auch jedes Berichterstatters Autorität erst zu erproben und zu erweisen. Bedarf es dazu einer kritischen Untersuchung der ganzen Canonessammlung des Deusdedit, so muss ich mich vor der Hand mit den Erwägungen begnügen, zu denen seine Art die Privilegien zu behandeln Anlass gibt. Soweit wir hier Deusdedit zu controliren vermögen, hat er die Urkundenfragmente nicht schlechter als andere Copisten oder Compilatoren überliefert. Aber zweifelsohne hat er nach bestimmten Gesichtspunkten eine Auswahl getroffen, was zwar noch nicht beweist dass er auch fähig gewesen sei, sich sachliche Aenderungen oder Interpolationen zu erlauben, jedoch zur Vorsicht mahnt. Dazu kommt ein anderes Moment. Der Cardinal mag in aller Treue und mit aller Gewissenhaftigkeit vorgegangen sein und ist darum doch noch kein rechter Bürge. Denn zwischen dem Jahre 817 welchem das ursprüngliche Ludovicianum angehört, und dem Jahre der Entstehung von PS. kann dieser

Pact, auch wenn die äussere Form einer kaiserlichen Urkunde, die ganze Disposition des ursprünglichen Privilegs und zahlreiche Bestimmungen desselben festgehalten wurden, mehr als eine wesentliche Modification erlitten haben. War Deusdedit als Sammler von Actenstücken vergangener Jahrhunderte ein Opfer jener Täuschung welche mit der Constantinischen Schenkung beabsichtigt war, so konnte er ebenso gut ein interpolirtes Ludovicianum für baares Gold nehmen. Bekanntlich haben sich jene Männer welchen im Mittelalter als personae authenticae die Beglaubigung der Urkundenabschriften anvertraut war, mehr als ein Mal, und hat sich selbst Innocenz III, der iurista maximus seiner Zeit, in der Beurtheilung älterer Documente geirrt. Mit welchem Rechte dürfte man für Deusdedit ein grösseres Mass von Kenntnissen in diesen Dingen und einen höheren Grad von Befähigung in Anspruch nehmen? Erinnern wir uns endlich dass man in Rom selbst in den nächstfolgenden Jahrhunderten die Copien welche man vom Ludovicianum besass und welche eben alle auf PS. zurückgingen, nicht als authentische der Form nach angesehen hat, so werden auch wir uns dieselben zu überschätzen hüten. Es geht uns also für das Ludovicianum, da es blos in Abschrift vorliegt, nicht allein die Beglaubigung durch äussere Merkmale ab, sondern auch die rechte Bürgschaft für lautere ungetrübte Ueberlieferung. Die Person des Sammlers vollends, heisse er Deusdedit oder anders, lassen wir am füglichsten ganz ausser dem Spiele. Jene Kritik welche allein hier am Platze ist, mag ihres Amtes walten: die Glaubwürdigkeit des Ludovicianum hängt lediglich ab vom Ergebniss der Prüfung der Sprache und des Stils, der Formeln und des Inhalts.

Dass hierbei die corrumpirende Einwirkung der Ueberlieferung in Anschlag zu bringen ist, habe ich schon dargethan. Es ist noch wichtiger den Standpunkt zu gewinnen von dem allein man der besonderen Form dieser Urkunde gerecht werden kann. Die Voraussetzung von welcher ich selbst vormals gleich der Mehrzahl der Diplomatiker ausging, dass das Ludovicianum ein Elaborat der Kanzlei sei und demgemäss zu beurtheilen sei, muss ich jetzt als irrig bezeichnen. Die erste Belehrung über diesen Punkt verdanke ich Ficker [1]). Auch dieser stellte die formellen Mängel der Urkunde nicht in Abrede, wollte sie aber nicht allein durch die Art der Ueberlieferung erklären,

---

[1]) Forschungen 2, 334.

sondern zugleich dadurch dass das Privilegium von 817 als Confirmation sich an die erste Urkunde dieser Serie habe anschliessen müssen, welche ihrerseits unter aussergewöhnlichen Verhältnissen entstanden sei. Wenn nun Ficker in ersterer Hinsicht die Vermuthung aussprach dass die angeblichen Urschriften der drei Privilegien von 817, 962 und 1020 erst nach Verlust der wirklichen Originale auf Grund von Abschriften angefertigt seien, so erschien mir diese von jeher unhaltbar; doch bedarf es jetzt wohl keiner Wiederlegung solcher Annahme mehr, welche durch die blosse Existenz der Vaticanischen Urkunde hinfällig wird. Der zweiten von Ficker gebotenen Erklärung dagegen habe ich sofort beipflichten müssen. Ja da Ficker, dem die Prüfung des Inhalts die Hauptsache war, nur angedeutet hatte in welcher Richtung die diplomatische Untersuchung nochmals aufzunehmen war, bin ich auf dem von ihm gewiesenen Wege weiter vorgeschritten und glaube auf ihm bis zu einem gewissen Grade auch zu positiven Ergebnissen gelangt zu sein. Dabei ist mir zu statten gekommen, dass die heutige Urkundenkritik sich überhaupt mit den Aussprüchen der früheren nicht mehr begnügt. Wenn ehemals durch Vergleichung eines Documentes mit anderen gleicher oder doch analoger Art constatirt war, dass dasselbe von der allein giltig erachteten Norm abweicht, so schien damit die kritische Arbeit vollbracht und so wurde die Abweichung als genügender Grund der Verwerfung oder doch der Verdächtigung betrachtet. In neuerer Zeit dagegen haben wir begonnen, und durch manche Erfolge sind wir in solchen Versuchen bestärkt worden, unzweifelhafte Ausnahmsfälle doch noch als möglich zuzulassen und weiterer Untersuchung zu würdigen. Lässt sich die Ausnahme nicht doch noch durch besondere Umstände erklären? Die Urkunden sind sammt und sonders Producte einer Reihe bestimmter Factoren, und wenn auch letztere zumeist in ziemlich gleicher Verbindung auftreten, so gibt es doch noch eine ganze Reihe von ungewöhnlichen Combinationen, und so können auch die Erzeugnisse der mannigfaltigsten Art sein. Auf solche Erwägungen gestützt schreitet die Diplomatik zu der weiteren Aufgabe fort, das Werden jeder einzelnen Urkunde zu ergründen und so das Gewordene zu begreifen. Freilich ist der Erfolg in dieser Richtung durch das jeweilige Mass unseres historischen Wissens bedingt: sind uns die Ursachen verborgen, so wird auch die Wirkung ein Räthsel bleiben, und können wir nur an vereinzelte und minder gesicherte Thatsachen anknüpfen und müssen wir im übrigen mit Hypothesen operiren, so wird auch

das Facit nur auf Wahrscheinlichkeit in höherem oder geringerem Grade Anspruch erheben dürfen. Jenen Privilegien gegenüber befindet sich die Forschung in ziemlich ungünstiger Lage. Eine Vergleichung mit anderen Urkunden bietet keine sichere Entscheidung, denn es gibt äusserst wenig Urkunden analoger Art und die Verwandtschaft zwischen diesen und jenen reicht nicht weit. Andrerseits haben wir über die Entstehung der römischen Privilegien nur dürftige und nicht über allen Zweifel erhabene Berichte. Nur indem wir deren Aussagen combiniren mit den uns bekannten Bräuchen jener Zeit und mit den Besonderheiten unserer Urkunden, vermögen wir einigermassen concrete Vorstellungen von dem Vorgange zu gewinnen, welcher bei der Anfertigung derselben beobachtet worden und für die Gestaltung derselben massgebend geworden ist.

Handelt es sich doch um Documente, wie sie nur selten ausgestellt worden sind. Jedes der drei uns erhaltenen Privilegien nannte sich selbst wiederholt pactum, worunter schon Ulpian nicht den Vertrag allein, sondern auch die Vertragsurkunde versteht. Dies Wort wird auch in den erzählenden Quellen und in zahlreichen Briefen, wenn von den ersten nicht auf uns gekommenen Stücken die Rede ist, häufig gebraucht[1]). Dass durch diese Urkunden ein gegenseitiges Verhältniss begründet werden sollte, wird in den Briefen des Codex Carolinus oft genug betont, und kommt auch im Ottonianum zu unverkennbarem Ausdruck. Legt uns dies die Frage nahe, ob in jenen Zeiten zwischen den Königen und den Päpsten schriftliche Vertragsurkunden ausgewechselt worden sind, so wird doch in keinem der hier in Betracht kommenden Fällen von Beurkundungen (ich denke an die Jahre 754, 774, 817, 962, 1020) uns von der Ausstellung päpstlicher Gegenurkunden berichtet[2]). Promissionen der Päpste werden allerdings wiederholt citirt und, da auch die kaiserlichen Urkunden so benannt werden, könnte man dies Wort allenfalls auf schriftliche Versprechungen und auf Corollare der kaiserlichen Privilegien deuten. Nur ist und bleibt auffallend dass die bestimmte Bezeichung pactum nur in einem einzigen und besonderen Falle vorkommt. Im Ottonianum

---

[1]) Begegnet daneben die Bezeichnung als foedus oder pacis foedus, so ergibt sich aus einem Briefe Karl des Grossen an Leo (Jaffé Mon. Carolina 356 epist. 10) oder aus Einhards Annalen dass alle diese Worte damals als synonym galten.

[2]) Man müsste denn dafür geltend machen wollen dass in der Vita Hadriani Exemplare des Pactums erwähnt werden, welche von Schreibern der Curie angefertigt und von Karl mitgenommen wurden.

wird nämlich verwiesen auf pactum et constitutio et promissionis firmitas Eugenii pontificis, d. h. auf einige vom Papst Eugen II. im Jahre 824 ausgestellte Urkunden, welche ratificirten was der von seinem Vater nach Rom gesandte Lothar bezüglich der römischen Verhältnisse verordnet hatte: indem der Kaiser Ludwig der Fromme in der Ferne weilte, musste damals die Zustimmung des Papstes verbrieft werden. Es würde sich damit also noch vertragen dass sich Karl und dessen Nachfolger, da sie in Person mit den Päpsten verhandelten, mit mündlichem Gelöbniss (iuramento promittere) begnügt hätten [1]). Lässt sich somit der bestimmte Nachweis von jedesmaliger Ausfertigung von Urkunden seitens beider contrahirenden Parteien nicht liefern, so wird doch die consequent festgehaltene Bezeichnung pactum für die betreffenden Urkunden der Könige und Kaiser in doppelter Beziehung zu beachten sein. Zunächst war sie ganz am Platze, als zu Zeiten Pippins die beiden bisher von einander unabhängigen Gewalten zuerst ein wechselseitiges Verhältniss abschlossen, und der damals zu Stande gekommene Vertrag kann nicht anders aufgefasst worden sein, als die Einigungen zwischen diesem und jenem der fränkischen Könige oder zwischen diesem und jenem Fürsten Süditaliens [2]). Aber auch in der Folge macht sich der bilaterale Charakter in den uns erhaltenen Urkunden dadurch geltend, dass den Päpsten ebenso wohl Pflichten auferlegt als Rechte eingeräumt werden [3]).

Der Name aber besagte in allen diesen Fällen zugleich, dass die Urkunden sich von den Präcepten unterschieden und in anderer Weise als Präcepte zu Stande kamen und abgefasst wurden. Wir müssen annehmen dass im 8. Jahrhunderte so gut wie in den folgenden den Ausfertigungen der Verträge Voracte zu Grunde lagen, welche nach anderem Schema als die Concepte von Diplomen stilisirt waren. Ihre Besonderheit bestand u. a. darin dass eigenthümliche Eingangs- und Schlussformeln und dass unpersönliche Fassung angewandt wurden, dass ferner der Context gleich dem der Leges sich in capita gliederte, so dass die einzelnen Vertragsbestimmungen einfach aneinander gereiht oder höchstens durch coniunctiones copulativae

---

[1]) Vgl. Liudprandi hist. Ott. 3 über den von Johann XII. am Grabe des h. Petrus geleisteten Eid.

[2]) LL. sectio II, 1, 3 und 12. LL. 4, 213 und 216.

[3]) Anders Ficker 2, 341, welcher das Wort pactum als lediglich der ersten Pippinischen Urkunde nachgeschrieben betrachtet.

lose verbunden wurden. Da nun grade bei Verträgen geboten war, sich möglichst an die vereinbarten Entwürfe oder Voracte zu halten, gingen deren Eigenthümlichkeiten auch vielfach in die Ausfertigungen über [1]). Wenn dies bei den Privilegien für Rom minder der Fall gewesen ist, so verräth es einen den Stil vollkommen beherrschenden Dictator. Ihm ist es gelungen die Gesammtheit der Vertragsbestimmungen in eine zusammenhängende Periode zu kleiden, so dass das Dictamen in dieser Beziehung dem der Präcepte fast gleichkommt, und indem er zugleich die hier offenbar beabsichtigte subjective Fassung consequent durchzuführen verstanden hat, bekundet im Grunde nur noch das Protokoll die Abhängigkeit von dem Voracte. Denken wir uns also das erste Pactum mit Rom als so wie andere derartige Urkunden entstanden, so erklären sich schon daraus allerlei Abweichungen.

Wir kommen zu demselben Ergebnisse, wenn wir den Personen nachspüren, welche wir uns als an der Herstellung der verschiedenen Pacta betheiligt zu denken haben. Eine diesbezügliche Angabe liegt nur für das Jahr 774 in der Vita Hadriani vor: aliam donationis promissionem ad instar anterioris ipse . . . Carulus Francorum rex ascribi iussit per Etherium religiosum ac prudentissimum capellanum et notarium suum. In Anbetracht dass die späteren Privilegien zum Theile nur wörtliche Wiederholungen der ihnen vorausgegangenen sind, werden wir dem Biographen glauben dürfen dass auch im Jahre 774 das Pactum dem früheren nachgebildet wurde, so dass es eines neuen Dictates gar nicht bedurfte [2]). So wird also Hitherius, welcher unter

---

[1]) Ficker Beiträge zur Urkundenlehre 1, 187 und 346. — Ich behalte mir vor das Ottonianum vom Jahre 962 später mit den von ihm und seinen Vorgängern mit Venedig abgeschlossenen Verträgen zu vergleichen und werde dabei auch auf die Entstehung der Pacta zurückkommen.

[1]) Jedem Missverständnisse vorzubeugen bemerke ich dass Gleichheit der Fassung noch keineswegs Gleichheit des Inhalts einschliesst. Zunächst kann von Wiederholung nur in beschränktem Masse die Rede sein, nämlich insoweit es sich in den Privilegien um Bestätigung des Besitzstandes handelt. Nur der erste Theil des Ottonianum, wie ich ihn abgrenze, schliesst sich im Dictat an das Ludovicianum an, geht aber in der Aufzählung der Besitzungen weit über dieses hinaus. In gleichem Verhältnisse kann somit auch das Ludovicianum zu der Urkunde von 774 und diese wieder zu der von 754 gestanden haben. Nach der Vita Hadriani allerdings sollen die Schenkungen von 754 und 774 auch von gleichem Umfange gewesen sein. Die Begründung dieser Behauptung des Autors liegt aber nicht in den Worten ad instar anterioris donationis, sondern in der vorausgehenden Erzählung dass die Pippinische Urkunde vor Karl und seinem Gefolge verlesen und von ihnen genehmigt wurde, ferner in den später folgenden Worten easdem civitates. Und so lassen sich die beiden

Karl das Kanzleramt bis 776 bekleidete, nur die weitere Aufgabe das Original anfertigen zu lassen zugefallen sein [1]). Allenfalls mag ihm auch aufgetragen worden sein, an dem Wortlaute der Vorlage die etwa beliebten Aenderungen und Ergänzungen vorzunehmen, wozu grade er berufen war, da er, was sich von seinen Nachfolgern im Kanzleramt nicht behaupten lässt, zugleich ein hervorragender Staatsmann war und als solcher mehrfach in Person mit der päpstlichen Curie verhandelt hatte.

Es leuchtet ein dass, als zum ersten Male unter Pippin ein Pactum zu concipiren war, die Aufgabe eine andere und weit schwierigere war. Und erwägen wir, wie schlecht es damals mit der Bildung, den Fähigkeiten und Fertigkeiten des Kanzleipersonales und der sonstigen Schriftkundigen des fränkischen Hofes bestellt war, so müssen wir bezweifeln dass es ihnen möglich gewesen sei, ohne jede Vorlage und ohne jedes Formular den Voract oder gar die eigentliche Vertragsurkunde abzufassen. Wenn nun schon bei den mündlichen Vorverhandlungen die Politiker der Curie in entschiedenem Vortheile waren durch genaue Kenntniss der Verhältnisse in Italien, welche es in dem Pactum zu regeln galt, durch höhere politische und sonstige Bildung, durch Erfahrung im internationalen Verkehr, so musste ihnen auch der Löwenantheil zufallen, als die getroffenen Vereinbarungen in Form und Wortlaut von Urkunden zu bringen waren. Was unter den Franken bei Beurkundungen Brauch war, wird natürlich die königliche Kanzlei angegeben haben, und das wird um so mehr beobachtet worden sein, da die päpstliche Partei selbst ein Interesse hatte, von Pippin eine ihn bindende und auch sonst unanfechtbare schriftliche Zusage zu erhalten. Aber diese fränkische Zuthat wird sich auf das Beiwerk der Formeln beschränkt und wird sich nicht auf das von den Notaren der Curie gelieferte Schema oder Concept ausgedehnt haben. Für alles das vermag ich allerdings kein directes Zeugniss anzuführen. Aber die Sachlage zu jener Zeit drängt uns auch diese weitere Vorstellung vom Entstehen des ersten Pactums auf. Und dass dasselbe im Grundtypus und in der Hauptsache

---

Aussagen des Autors: gleicher Inhalt und gleiches Schema füglich auseinanderhalten und verschieden beurtheilen.

[1]) In Ermanglung einer zuverlässigen Ausgabe der Vita weiss ich nicht, ob an den einzelnen Stellen derselben scribere, ascribere, adscribere oder describere zu lesen sein wird. Trotzdem glaube ich behaupten zu dürfen dass der Verfasser ascribere und adscribere gleich scribere gebraucht, während describere wohl abschreiben bedeuten soll.

römische Arbeit war, nur verbrämt mit fränkischen Formeln, das spiegelt sich, wie wir sehen werden, noch in der ältesten uns erhaltenen Confirmation vom Jahre 817 ab.

In dieser Zeit lagen die Verhältnisse zum Theil schon anders [1]). Das Privilegium Ludwigs, welches Papst Paschalis wohl im Frühjahr 817 durch den Nomenculator Theodorus erwirkte [2]), ist am kaiserlichen Hofe ausgefertigt worden, an dem man auch ohne alles Muster solche Urkunde aufzusetzen verstanden haben würde. Aber für dieses pactum confirmationis waren ja Inhalt und Fassung wesentlich vorgezeichnet und dergleichen pflegte man damals selbst bei durchgreifender sprachlicher Umarbeitung zu respectiren [3]). Nur ist die Frage ob damit die Kanzlei beauftragt worden ist. Helisachar, welcher derselben im Jahre 817 vorstand, wird uns nirgends als an Staatsangelegenheiten betheiligt genannt. Indem gewisse literarische Bildung schon sehr verbreitet war, standen für Conceptarbeiten noch andere Männer als der Chef der Kanzlei und dessen Notare zur Verfügung, und alles was sich nicht im alltäglichen Geleise des in Formeln fixirten Stils bewegte, scheint von anderen der Rede mächtigeren Hofgenossen dictirt worden zu sein. Eine Reihe von Actenstücken dieser Jahre [4]) macht den Eindruck ausserhalb der Kanzlei entstanden zu sein. Daher wird auch der so wichtige Vertrag mit Rom, soweit er eine neue Redaction erforderte und erhielt [5]), nicht von Helisachar oder seinen Untergebenen concipirt worden sein, wie er dann von ihnen auch nicht beglaubigt worden ist. Damit ist nicht ausgeschlossen dass die Kanzlei ihn mundirt und etwa zuvor in gewisse Formen gebracht haben wird. Schon unter Karl waren die Bräuche der Kanzlei mehr und mehr fester geworden und vollends war unter Ludwig Conformität in diesen Dingen die Regel. Wie Gesetze und Briefe dieses Kaisers zumeist mit demselben Eingangsprotokolle wie die Diplome versehen worden sind [6]), so ist gleiches

---

[1]) Indem schon Stephan V. im Jahre 816 das Pactum erneuert hatte, würde ich genau genommen von der damaligen Beurkundung zu reden haben, welche sich dann Jahrs darauf wiederholt hat. Aber ich glaube mich leichter verständlich zu machen, wenn ich von dem uns vorliegenden Privilegium von 817 rede.

[2]) Ann. Einhardi in SS. 1, 203. — Unrichtig nahm Cenni Ausstellung auf dem Reformreichstage zu Aachen, also im Juli an.

[3]) Acta Karolinorum 1, 159.

[4]) Wie LL. 1, 198, 204 sequ., 219.

[5]) Ich werde später einige Stellen welche dies zweifellos machen hervorheben.

[6]) Acta Karol. 1, 400—406.

auch von dem Pactum zu erwarten; nur mochte bei diesem etwa auch die Vorurkunde einen gewissen Einfluss ausüben. Nehme ich somit an dass im Jahre 817 die Grenze zwischen römischem und fränkischem Urkundengepräge anders als etwa 754 oder 774 gezogen worden sein mag und zwar zu Gunsten des letzteren, so erscheint doch auch das Ludovicianum als Product zweier Factoren. Werden wir demgemäss einen zweifachen Massstab an dieses Stück anzulegen haben, so ist uns der eine mit aller Sicherheit in jenen Regeln und Normen gegeben, welche zu Beginn des neunten Jahrhunderts von der kaiserlichen Kanzlei beobachtet wurden, und so haben wir den anderen in den römischen Kreisen des achten Jahrhunderts zu suchen. In diesen kann für das Pactum Pippins als die Grundlage aller nachfolgenden Privilegien nur das Schema der neurömischen Urkunde, wie es Brunner [1]) festgestellt hat, in Verwendung gekommen sein. Dahin lässt sich auch, wie gesagt, die eine und andere Angabe über die Beurkundungen der ersten Karolinger deuten; aber vor allem zeugt dafür die Beschaffenheit des Ludovicianum und seiner Nachbildungen von 962 und 1020.

Von den Eigenschaften der neurömischen Urkunde welche den Pacta aufzuprägen versucht worden ist, will ich zuerst die durchgehends festgehaltene subjective Fassung besprechen. Auf den ersten Blick scheint es freilich, als wenn subjective Fassung auch den fränkischen Königsurkunden mehr oder minder eigne. Wohl besteht, wie ich in anderem Zusammenhange dargethan habe [2]), in dieser Hinsicht ein Unterschied zwischen den Diplomen der Merovinger und denen der Karolinger, indem das unter den ersteren subjectiv abgefasste Eschatokoll unter den letzteren in ein objectives umgewandelt wurde, so dass fortan der Recognoscent in dem letzten Theile der Urkunden das Wort führte und für den v rausgegangenen Inhalt bürgte. Im Context dagegen treten auch Pippin, Karl und ihre Nachfolger als selbstredend auf. Will man das noch als subjective Fassung bezeichnen, so ist sie doch eben durch die Umwandlung der Eschatokolle sehr abgeschwächt worden. Im Grunde ist diese directe Rede des Königs nur noch eine Form, in welcher der Subscribent den

---

[1]) Rechtsgeschichte der Urkunde 51. — Schon Cenni hat diesen Gedanken angedeutet, aber nicht weiter verfolgt. Richtig sprach sich auch Ficker 2, 342 dahin aus dass es für die Schenkungsurkunde von 754 kein Muster gab, nur hätte er ergänzen sollen: kein fränkisches Muster.

[2]) Beiträge zur Diplomatik 7, 652.

Aussteller einführt. Auch in den Gerichtsurkunden lässt man Kläger und Beklagten Rede und Widerrede in erster Person vorbringen, und dessenungeachtet ist die Fassung subjectiv vom Standpunkte des Richters aus. So genügt das Dictamen der königlichen Präcepte trotz der Wendungen donavimus, tradidimus, scribere iussimus nicht den strengen Erfordernissen der neurömischen Urkunde und wird auch nicht den Wünschen des Papstes als Empfängers der Privilegien entsprochen haben. Durch das Ein- und Dazwischentreten der Kanzlei wurde der König in den Hintergrund gedrängt und wurde er so zu sagen nicht mehr in seinem Gewissen gebunden. Daher wird wo der König in eigener Person verspricht, gelobt und schwört, sei es mündlich oder schriftlich, eine andere Form gewählt: statt des Pluralis maiestatis wird der Singular angewandt. Unser Material ist zu dürftig um sagen zu können, ob ein Unterschied der Art schon gemacht worden ist, als fränkisches Wesen und Auffassung allein herrschten, oder ob er etwa erst in Folge der Berührung mit Rom aufgekommen ist [1]). Ich vermag auch keinen früheren Beleg anzuführen als den vom Jahre 817. Indem sich dann aber die Beispiele sehr mehren [2]), wird jeder Zweifel daran behoben dass man für die Verpflichtungen der Könige auf ihr Gewissen eine besondere Form aufgestellt hat, nämlich jenes ego statt des sonst üblichen nos. Sehr lehrreich sind zwei im Jahre 937 von den italischen Königen Hugo und Lothar ausgestellte praecepta dotis [3]). Zunächst liegen uns allerdings ganz normale Kanzeiausfertigungen vor, von einem damals auch sonst nachweisbaren Ingrossator in üblicher Weise geschrieben, mit dem gewöhnlichen Protokoll versehen. Aber in die eine findet sich die persönliche Erklärung Hugos ein-

---

[1]) Ego in den Urkunden des Majordomus (z. B. LL. 1, sectio 2, 25 sequ.) kann hier nicht angezogen werden, denn so lange die Hausmaier bald im Singular, bald im Plural reden, gibt es keinen scharfen Gegensatz zwischen ego und nos. — Auch LL. 1, sectio 2, 53 = K. 122 wird in Anbetracht der Ueberlieferung nicht citirt werden können.

[2]) Ich verweise einfach auf die Legessammlung. — Unterschiede verwischen sich natürlich mit der Zeit. Dennoch ist bezeichnend dass noch der Eid Otto IV. vom Jahre 1201 in LL. 2, 205 mit ego anhebt, dass dann aber die von der Kanzlei im Jahre 1209 ausgefertigte Promissio in das gewöhnliche Protokoll gekleidet ist, demgemäss ego vermeidet, dagegen mit der Recognition versehen ist.

[3]) Codex diplom. Langob. nº 552—553 (Originale im k. Staatsarchiv zu Mailand). Die Urkunde Otto II. für Theophanu behalte ich mir vor später zu benutzen. Uebrigens gilt von den Gelöbnissen der Päpste das gleiche, wie schon der Reinigungseid Leo III. (LL. 2, 15) darthut: quam ob rem ego Leo pontifex sanctae Romanae ecclesiae etc.

geschoben dass er seiner Braut Berta die und die Güter schenke, in die andere eine gleiche Erklärung des Sohnes Lothar zu Gunsten seiner Braut Adelheid. Es heisst also in ersterer nach der Arenga: his itaque aliisque informatus exemplis ego in Christi nomine Hugo superni muneris gratia rex . . . Bertam reginam mihi in coniugium copulare decernens sponsari disposui, ferner sponsae meae. Dann werden wieder Vater und Sohn zusammen als redend eingeführt: per hanc nostri precepti paginam . . . concedimus, donamus . . . et de nostro iure et dominio in eius ius et dominium omnino transfundimus. In gleicher Weise ist die Schenkung Lothars beurkundet worden. — Ist mit dem Hinweis auf solche unanfechtbare Beispiele der Eingang des Pactums von 817: ego Ludovicus . . . statuo et concedo erklärt, so ist nur noch zu bemerken, dass auch hier sehr bald der einmal eingebürgerte Pluralis maiestatis wieder durchschlägt; doch wird wenigstens die erste Person consequent angewandt [1]) und wird an wirksamer Stelle, nämlich in der Subscription, nochmals das bezeichnendere ego aufgenommen.

Mit der durchaus persönlich gehaltenen Erklärung hängt es nun auch zusammen, dass die drei uns vorliegenden Pacta die Recognition nicht kennen: sie war nicht allein entbehrlich, sondern würde das Gelöbniss der Fürsten sogar abgeschwächt haben. Zwar wird in der S. 26 angeführten Stelle Hitherius, der damalige Kanzler Karls, mit dem Privilegium in Verbindung gebracht. Aber es wird nicht gesagt dass er dasselbe beglaubigt habe, sondern nur dass er einen gewissen Antheil an der Ausfertigung genommen hatte. Dass der Biograph dies hervorhebt, mag geschehen sein, weil er an die Rogationsklausel der neurömischen Urkunde dachte: quam cartulam illi scribendam mandavi.

Noch einen anderen römischen Brauch, die Tradition der Urkunde, finden wir päpstlicherseits betont. Pippin freilich war nicht in Person in Rom und musste sich eines Mittelsmannes bedienen. Berichtet die Vita Stephani: Fulradus . . . ipsas claves tam Ravennatium urbis quamque diversarum civitatum . . . una cum suprascripta donatione de eis a suo rege emissa in confessione b. Petri ponens, so war das für den König bindend, so dass ihm der Papst schreiben konnte: sciatis enim quia sicut cyrographum vestram donationem

---

[1]) Dies ist nämlich in einigen andern Pacta nicht der Fall.

princeps apostolorum firmiter tenet [1]). Dass dann Karl im Jahre 774 in Person diesen Act vollzogen hatte, bringt ihm P. Hadrian bei jeder Gelegenheit in Erinnerung, z. B. mit den Worten: quae sanctae memoriae genitor vester . . . b. Petro una vobiscum pollicitus est et postmodum tu ipse . . . dum ad limina apostolorum profectus es, ea ipsa spopondens confirmasti eidemque dei apostolo praesentaliter manibus tuis eandem offeruisti promissionem [2]). Es wäre möglich dass der Zusatz in der Corroboration des Ludovicianum: et per legatum s. R. ecclesiae Theodorum nomenculatorem domno Paschali papae direximus ebenfalls besagen will, dass dieser als Delegirter des Kaisers das Pactum von 817 in Rom tradiren sollte.

Wir werden weitere Berührungspunkte zwischen dem Ludovicianum und der neurömischen Urkunde kennen lernen, wollen aber zuvor den Spuren fränkischen Urkundenwesens nachgehen, die uns gleich im Eingang entgegentreten. Seit 801 heben alle Kaiserurkunden mit der Verbalinvocation an. Lautet diese in den drei Privilegien: In nomine domini dei omnipotentis, patris et filii et spiritus sancti, so weicht allerdings diese Formel sowohl von der unter Ludwig als von der unter Karl stereotyp festgehaltenen ab [3]) und sie ist insofern als kanzleiwidrig zu bezeichnen. Wir können diese Ausnahme auch nicht einmal als auf die Vorurkunden zurückgehend erklären. Unter Pippin und Karl waren Invocationsformeln noch nicht in Gebrauch, so dass sie höchstens durch römischen Einfluss in die Privilegien beider Könige gerathen sein könnten. Aber auch in Rom wurden sie damals nur äusserst selten angewandt und insbesondere jene specielle Fassung lässt sich bis zur Zeit Ludwigs in ganz Italien nicht nachweisen. Sie taucht meines Wissens nur ein einziges Mal und zwar im Frankenreiche in dem uns von Einhard überlieferten Testamente Karls auf [4]). Sie war also dort und Dank der Verbreitung jenes Testamentes wohl auch an der päpstlichen Curie bekannt, sie konnte im J. 817 sowohl von einem römischen als von einem fränkischen Dictator gewählt werden, sie mochte vielleicht als gerade für feierliche Acte geeignet gelten. Unter solchen Umständen ist auch an dieser Verbalinvocation um so weniger Anstoss zu nehmen, da

---

[1]) Jaffé Mon. Carolina 40, epist. 7.
[2]) Ibidem 186, epist. 56.
[3]) Acta Karolina 1, 263. 278.
[4]) Auf diesen Präcedenzfall hat übrigens bereits Cenni aufmerksam gemacht.

wir aus anderen Theilen der drei Pacta und verwandter Urkunden die gleiche Tendenz herauslesen, sie durch gewählteren Formeln vor den alltäglichen Elaboraten der Kanzlei auszuzeichnen.

Ich nehme deshalb nichts von dem zurück was ich selbst über die Normen gesagt habe, nach denen einst die Notare Ludwigs dessen Präcepte gestaltet haben, und nach denen auch wir als Diplomatiker über sie unsere Aussprüche zu fällen haben, sondern ich betrachte nur die römischen Privilegien als Stücke für welche nicht jede der Kanzleiregeln massgebend war. Gleich dem nächsten ebenfalls ungewöhnlichem Protokolltheile gegenüber glaube ich aus doppeltem Grunde einer andern Erklärung den Vorzug geben zu müssen. Mit imperator augustus, wie der Titel Ludwigs in allen unseren Abschriften lautet, ist nämlich wiederum der Kanzleinorm nicht genügt, denn diese verlangt divina ordinante providentia imperator augustus [1]). Dies Fehlen der betreffenden Worte besagt gewiss mehr als die Vertauschung einer Invocationsformel mit der andern. Wohl finden wir in ausserordentlichen Urkunden oft genug ausserordentliche Titel [2]), aber niemals unterbleibt der Hinweis auf das Königthum von Gottes Gnaden. Das Fehlen desselben in dem feierlichen Privilegium ist also zweifelsohne anstössig. Bin ich schon deshalb geneigt hier eine Kürzung durch den Autor der Privilegiensammlung anzunehmen, so bestärken mich darin zwei Umstände. Vergleichen wir nämlich seine Extracte mit den uns in besserer Gestalt vorliegenden Urkunden Ottos und Heinrichs, so finden wir dass er bei Erwähnung der Unterschriften beide nur mit imperator bezeichnet, d. h. von den hier gebrauchten vollen Titeln serenissimus imperator, respective gloriosissimus Romanorum imperator nicht Notiz nimmt [3]). Der andere Umstand der mich glauben macht, dass im ursprünglichen Ludovicianum der ganze kanzleigemässe Titel stand, ist der dass die in PS. ausgelassenen Worte divina ordinante providentia, wie wir sehen werden, im Ottonianum wieder zum Vorschein gekommen sind.

Indem mir die Vergleichung des Pactums von 962 mit dem von

---

[1]) Acta Karolinorum 1, 279.

[2]) So weicht in dem zuvor citirten Diplom Hugos und Lothars der dem ersteren in der persönlichen Erklärung beigelegte Titel von dem im Eingange gebrauchten ab.

[3]) Im Extract der Constantinischen Schenkung bei Deusdedit (s. Martinucci 343), der überhaupt in mehrfacher Beziehung mit den Auszügen aus den Privilegien verglichen werden kann, ist regelmässig auch die Titulatur des Papstes Silvester gekürzt worden.

817 noch Anlass bieten wird, einzelne Stellen des letzteren zu besprechen, will ich zum Context des Ludovicianum [1]) hier nur zwei Bemerkungen machen. Die Aufzählung der Besitzungen in dem ersten Theile erinnert gleichfalls an Vorbilder aus römischem Gebiete, wie sie G. Marini u. a. veröffentlicht haben. Das Wort nämlich welches die Schenkung oder Bestätigung zum Ausdruck bringt, wird nur am Eingange gesetzt, und die Objecte der Schenkung oder Bestätigung werden in eine Reihe von Sätzen gegliedert, welche durch item, nec non, similiter, eo modo und dergleichen mit einander verbunden werden; zum Schluss wird dann alles in einem recapitulirenden Satze nochmals zusammengefasst [2]). Ferner entsprechen sowohl in diesem wie in dem folgenden Theile die Construction und die Sprachformen genau der Zeit und der Herkunft des Dictators. Am Hofe Ludwig des Frommen war man ja der lateinischen Sprache mächtig genug, um sich verständlich und correct auszudrücken und um vor stilistischen Fehlern aller Art bewahrt zu bleiben, wie sie dann in die folgenden Pacta eindrangen.

Näherer Betrachtung bedürfen das Eschatokoll und die auf dasselbe hinweisende Corroboration. Hier grade gehen das fränkische und das römische Element eine höchst charakteristische Verbindung ein. Leider sind wir über die erste, für die Folge massgebende Beurkundung und über die damals beliebte Art der Beglaubigung so gar nicht unterrichtet: nur dass P. Stephan die Pippinische Urkunde als cyrographum (s. S. 91) bezeichnet, lässt sich hierher beziehen. Im dem zuvor angeführten Berichte über den Vorgang vom Jahre 774 wird allerdings die Festigung betont, aber ob sie in der Unterfertigung allein oder auch noch in anderem bestand, darüber könnte doch noch gestritten werden. Wir werden uns somit füglicher an das Ludovicianum halten. Steht nun die firmatio der fränkischen

---

[1]) Indem ego auf statuo verweist und in statuo wieder aufgenommen wird, heben sich Protokoll und Context nicht so scharf von einander ab, wie in den Präcepten älterer Zeit. Im weiteren Verlauf wird dem Namen des Königs vorausgeschicktes ego oder nos (zuerst Lothar III.) immer häufiger. Ich glaube trotzdem an der Scheidung von Eingangsprotokoll und Context festhalten zu dürfen und lasse beim Ludovicianum jenes mit augustus enden und dieses mit statuo beginnen. Dem entsprechend setze ich in dem Abdruck des Ottonianum (s. Anhang), welches ich in Paragraphen einzutheilen für nöthig hielt, §. 1 vor spondemus.

[2]) Dieses sehr einfache und natürliche Schema ist auch in fränkische Formeln und Urkunden übergegangen. Man vergleiche z. B. Ludwigs Präcept für Modena (L. 174) vom 8. Februar 822.

Urkunde auf einer Linie mit der completio der römischen, so unterscheidet sich jene von dieser unter anderem durch die Ankündigung, in welcher sich auf fränkischem Gebiete die chartae pagenses vielfach mit den praecepta regum berühren [1]). Auf karolingischen Gebrauch läuft es also hinaus dass der Context des Ludovicianum mit einer Corroboration abschliesst. Und deren erster Theil: hoc autem ut ab omnibus fidelibus sanctae dei ecclesiae et nostris firmum esse creditur firmiusque per futuras generaciones et secula ventura custodiatur, entspricht durchaus dem fränkischen, ja speciell dem 817 herrschenden Kanzleistile. Dass dann aber angekündigt werden 1) propriae manus signaculum, 2) optimatum nostrorum subscriptiones, 3) die bereits besprochene Uebersendung des Privilegs durch den päpstlichen Legaten Theodorus, d. h. bezüglich der Formalitäten theils über das hinausgegangen und theils hinter dem zurückgeblieben wird, was am Kaiserhofe als Erforderniss galt, das bekundet einen Compromiss zwischen den contrahirenden Parteien oder zwischen den Gewohnheiten hüben und drüben. Nur die Unterschrift des Ausstellers war den Königspräcepten und den römischen Urkunden gemeinsam. Dagegen kannten jene die weiteren Subscriptionen und die förmliche Tradition der Urkunden nicht, sollten aber noch durch die Besiegelung gefestigt werden, welche in dem Pactum nicht erwähnt wird und schwerlich stattgefunden haben wird (s. S. 35). Ist also hier trotz der Ausstellung am kaiserlichen Hofe ein Mittelweg eingeschlagen worden, so geht das wohl wiederum auf die Vorurkunden von 754 und 774 zurück.

Wie ist nun was die Corroboration im Jahre 817 besagt, ausgeführt worden, oder vielmehr: inwieweit gibt uns die Copie des Ludovicianum darüber Aufschluss? Obgleich die Zeichnung des Monogramms nicht in allen Handschriften gleich gut ausgefallen ist, so lässt doch jede mit aller Bestimmtheit das Handmal Ludwigs erkennen, welches somit dem Original beigefügt gewesen sein muss. Dies und die gleich folgende Namensform Hludouuicus machen den günstigsten Eindruck. Aber darüber hinaus stossen wir allerdings auf eine starke Abweichung von den in Präcepten gebräuchlichen Formeln: statt der Erklärung des Monogramms durch signum Hludouuici etc. heisst es hier: ego Hl. misericordia dei imperator sub-

---

[1]) Brunner Zur Rechtsgeschichte der Urkunde 221.

scripsi. Ich sagte schon dass in diesem ego nochmals die subjective Fassung zur Geltung kommt, und dem entspricht es auch dass zu dem von anderer Hand stammenden Namenszuge die autographe Unterschrift oder dass zu der Beglaubigung nach fränkischer Art noch die nach römischer Art hinzutritt. Diese Verbindung macht wahrscheinlich dass der Legat Theodorus im Jahre 817 nicht etwa eine kalligraphische Ausfertigung, sondern das Chirographum im strengsten Sinne des Wortes behufs Deposition in Rom erhalten hat und dass auf dieses direct oder indirect die Copie in PS. zurückgeht. Stammt aber diese Subscription vom Kaiser selbst, so erklärt sich auch dass die Titulatur nicht so lautet wie die Kanzlei sie an dieser Stelle zu setzen pflegte [1]).

Was endlich die Unterschriften der Optimaten betrifft, so sind wir Diplomatiker alle darüber einig, dass die Königsurkunden Jahrhunderte hindurch nicht von den Grossen mitunterzeichnet zu werden pflegten, dass aber doch zu jeder Zeit je nach Beschaffenheit des Falles Ausnahmen gemacht wurden [2]). Auch das Testament Karls ist ja von den anwesenden Grossen bekräftigt worden und zwar in gleicher Reihenfolge der Personen wie das Privilegium für Rom. Und mehr denn je war bei der Regelung des Verhältnisses zwischen den Päpsten und den Königen oder Kaisern Anlass zu exceptioneller Behandlung der Urkunden gegeben, so sehr dass wir davon absehen können, ob und inwieweit hier der Typus der römischen Urkunden berücksichtigt worden ist. Von Anbeginn der betreffenden Verhandlungen an haben die Päpste mehr als eine Verbindung mit dem jeweiligen Herrscher der Franken ins Auge gefasst. Zunächst suchten sie Sicherung auch über den Tod des Königs hinaus oder Sicherung seitens der Dynastie. Die Söhne Pippins nahmen an der Promission

---

[1]) Hier muss es einen Unterschied begründen, ob der Kaiser von sich selbst spricht oder ob die Kanzlei von ihm redet. Wo ersteres der Fall ist, hat stets grössere Freiheit gewaltet. Während unter den Merovingern der Titel am Kopfe der Urkunden fast stereotyp ist, lauten die noch autographen Subscriptionen so verschieden als es die Einfachheit der Formeln zulässt. Die Regel ist ille rex subscripsi. Aber einige Könige setzen Francorum hinzu, andere schicken in Christi nomine voraus oder schalten es vor dem Verbum ein. Die gleiche Erscheinung kehrt wieder in den königlichen Gerichtsurkunden des 11. Jahrhunderts mit wirklich oder scheinbar eigenhändiger Unterfertigung. An solche Formeln lässt sich keine andere Forderung stellen als die dass die gewählten Ausdrücke zeitgemäss sein müssen.

[2]) Vgl. LL. 1, 377; 2, 37. Dazu Acta Karol. 1, 203. — Ficker Beiträge zur Urkundenlehre 1, 227 ff, wo allerdings auch Beispiele angeführt worden sind, welche sich bei näherer Betrachtung (s. Kaiserurkunden in Abbildungen 2, Tafel 2 und 3, Tafel 17) als nicht zutreffend erwiesen haben.

Theil, was sich auch 962 in sehr bezeichnender Weise wiederholt, indem Otto I. damals zugleich im Namen des abwesenden Sohnes das Gelöbniss ablegt. Doch auch das Volk der Franken wird in den neuen Bund hineingezogen. Mehrmals und zwar schon 753 wendet sich P. Stephan III. [1]) an omnes duces gentis Francorum. Wie derselbe Papst, als er in Person Hilfe suchte, nach der Fortsetzung der Chronik des Fredegar multis muneribus tam ipsi regi quam et Francis largitus ist, so nimmt auch der Gegner der Päpste, Aistulf die supplicatio sacerdotum et optimatum Francorum in Anspruch. Und es liegt auf der Hand dass eben in dieser Frage Pippin nicht ohne Zustimmung der Franken Politik treiben konnte [2]). Dass dieselbe auch in dem ersten Pactum zum Ausdruck kam, erscheint als selbstverständlich. Wird doch auch von einer einzelnen Schenkung Karls an den Papst bemerkt, dass an ihr mitbetheiligt waren domina regina eorumque novilissimos suvoles et cunctis episcopis abbatibus nec non et omnes novilissimi Franci [3]). Vollends ist bei Ausfertigung der römischen Privilegien unseres Wissens an dieser Form der Bekräftigung consequent festgehalten worden. Aus ihr vorzüglich sind im Laufe der Zeit die fürstlichen Willebriefe hervorgegangen [4]). Die Mitunterfertigung des Ludovicianum, um auf sie zurückzukommen, kann also gradezu als Erforderniss dieser Urkunde betrachtet werden. Nur über die dafür 817 gewählte Form sind wir nicht unterrichtet.

Wir sahen (S. 73) dass derjenige welchem allein wir die Kenntniss dieses Pactums verdanken, uns über den Schluss nur Andeutungen gegeben hat, so dass die Frage ob sein Referat dem Eschatokoll einer Urkunde Ludwigs genau entspricht, gar nicht am Platze ist. Und wenn wir auch früher die Vermuthung aussprechen durften, dass es sich mit den Subscriptionen des Ludovicianum ähnlich verhalten haben werde wie mit denen der Confirmationen von 962 und 1020, so ist damit für die Kritik wenig gewonnen. Die eine Controle ermöglichenden Namen der Zeugen von 817 sind ein für alle Male unserer Kenntniss entzogen. Es lässt sich auch die Fassung der einzelnen Unterfertigungen nicht restituiren, da sie nothwendigerweise in dem Chirographum von 817 eine andere sein musste als in dem

---

[1]) Jaffé Mon. Car. 33 ff.
[2]) Oelsner Jahrb. Pippins 123.
[3]) Jaffé Mon. Car. 345 epist. 4.
[4]) Ficker in Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung 3, 19 und 22.

Bayerische Staatsbibliothek München

Duplicate der Ausfertigung von 962. Nur ein einziges Detail, an welches die Prüfung anzuknüpfen vermag, hat sich trotz der Verkürzung und Entstellung der Schlussformeln in PS. erhalten. Die Reihe der Subscribenten schliesst ab mit einem Bibliothekar, einem Quartiermeister und einem Thürwart. Dass diese drei Hofämter unter Ludwig bestanden, ist sicher [1]). Die Erwähnung derselben in unserem Privilegium steht auf gleicher Stufe mit der Nennung von drei Söhnen des Kaisers, d. h. die Richtigkeit dieser und anderer Angaben schliesst die Annahme einer freien Dichtung späterer Zeit aus und verbürgt uns die Existenz einer echten Vorlage für die Copie in PS.

Im übrigen hat der Autor der auf uns gekommenen Redaction sehr viele Merkmale der Urschrift und namentlich gegen den Schluss der Urkunde hin verwischt. Der Gedanke liegt also nahe und ist oft ausgesprochen worden, dass er es auch verschuldet habe dass wir nichts von der Recognition, der Datirung und der Besiegelung erfahren. Wäre dem so, so wäre es doch keineswegs gerechtfertigt, die Glaubwürdigkeit der Urkunde um dieser lediglich dem Copisten zur Last fallenden Defecte willen in Frage stellen zu wollen. Aber ich glaube in diesem Punkte den Epitomator in Schutz nehmen zu dürfen und halte das für wichtig genug, um hier noch einmal zusammenzufassen, was ich schon gelegentlich angedeutet habe. Auch darin bekundet sich der Unterschied zwischen den Pacta und den Diplomen, dass manches was als Erforderniss für diese galt, bei jenen ausser Acht gelassen wurde. Der Recognition darben ja alle drei Privilegien und ihrer geschieht auch in den Berichten über die früheren Beurkundungen nicht Erwähnung; ja sie hätten der Bedeutung der persönlichen Promissionen Abbruch gethan. Nach römischer Auffassung benöthigte es auch keines Siegels. Daher ist von solchem bei dem Biographen Hadrians, welcher doch sonst die Beglaubigung des Privilegiums von 774 betont, nicht die Rede. Im Ludovicianum hat man das in der Corroboration gebrauchte propriae manus signaculo als auf Unterschrift und Siegel hinweisend [2]) deuten und so Besiegelung des Originals glaubhaft machen wollen. Aber signaculum steht hier wie an anderen Orten [3]) statt signum und ist so auch von den Dic-

---

[1]) Waitz Verfassungsgeschichte 3, 420. 439.

[2]) Etwa wie manus nostre subscriptionibus in Merovingerdiplomen, vgl. Acta Karol. 1, 193.

[3]) Die Kanzlei gebraucht es meines Wissens allerdings nicht. Dagegen begegnet

tatoren des Ottonianum verstanden worden. Ueberdies, wie ich schon sagte, galt das Chirographum von 817 auch ohne Siegel als beweiskräftig. In dieser Annahme brauchen wir uns durch die Beschaffenheit des Ottonianum und des Heinricianum (s. S. 102 und 109) nicht beirren zu lassen, denn in all den Fällen in welchen zwei Urkundentypen vorschwebten und combinirt wurden, hat bald der eine und bald der andere den Ausschlag gegeben. Es kann also bis zum Jahre 817 vom fränkischen Brauche der Besiegelung Umgang genommen und ihm doch in späteren Zeiten Rechnung getragen worden sein. — Es handelt sich hier endlich um die Datirung: war die Urschrift des Ludovicianum mit Zeitangaben versehen oder nicht? In diesem Punkte zweien wiederum das Ottonianum und das Heinricianum, geben somit eine Entscheidung für das Ludovicianum nicht an die Hand. Diese finde ich nur darin dass die Behandlung der drei Pacta im Codex PS. eine möglichst gleichmässige ist. Der Compilator kürzt allerdings die Datirungszeile des Ottonianum, nimmt aber doch von ihr Notiz. Weshalb sollte er sie bei dem Ludovicianum, welches er doch am ausführlichsten copirt, nicht einmal der Mittheilung in knapper Form werth gehalten haben? Da ein Grund dafür nicht erfindlich ist, nehme ich an dass ihm wenigstens das Ludovicianum ebenso wie das Heinricianum ohne Datirung vorgelegen hat.

Ob fortgesetzte Durchforschung der Bibliotheken und Archive und insbesondere der römischen noch andere und bessere Copien des Ludovicianum zu Tage fördern wird, müssen wir dahin gestellt sein lassen. Bislang angewiesen auf eine einzige Art und Form der Ueberlieferung können wir die Frage für spruchreif erklären, inwieweit die formellen Eigenschaften der vorliegenden Urkunde vor der Kritik bestehen. Dass sie einzelner Formeln entkleidet ist, welche für die Urschrift anzunehmen sind, dass andere verderbt worden sind, steht ausser Zweifel. Aber das Schema, die Disposition, das stilistische und sprachliche Gepräge scheinen unberührt geblieben zu sein und zeugen zu Gunsten der Urkunde. Und auch von den Formeln hat der Autor von PS. genug beibehalten, um uns Gelegenheit zu deren Prüfung zu geben und zu dem Ausspruch zu berechtigen, dass sie durchaus correct lauten, sobald wir dem Charakter der Urkunde

---

es in den Privaturkunden (s. Rozière nº 75, 200, 201 oder Wartmann S. Galler Urkundenbuch nº 5, 6, 10, 12 ff.) häufig.

als Pactum und der Art der Entstehung gebührend Rechnung tragen. Kurz in formaler Hinsicht erweist sich die Copie besser denn bisher angenommen worden ist. Wie es aber mit dem Inhalte steht, darüber will ich ja hier eine erschöpfende Untersuchung nicht anstellen. Dass der Wortlaut zum Theil durch die Wiederholung im Ottonianum gedeckt wird, wird die Analyse des letzteren ergeben. Werden dabei auch von mir wieder die Differenzen zwischen beiden Privilegien hervorgehoben werden, so mache ich nicht den Anspruch in Beurtheilung der dem Ludovicianum eigenthümlichen Stellen über Fickers Ergebnisse hinaus gekommen zu sein. Ja ich glaube dass wir in Anbetracht der Ueberlieferung darauf verzichten müssen in der Frage, wie weit in territorialer Beziehung die Schenkung oder Bestätigung Ludwigs gegangen ist, je vollständig klar zu sehen. In höherem Grade unlösbar erscheinen dann die Räthsel der Vorgänge in den Zeiten Pippins und Karls.

Indem ich mich in diesem Capitel wiederholt auch auf das Heinricianum berufen habe, glaube ich noch mittheilen zu müssen, was ich betreffs dessen Ueberlieferung in Erfahrung gebracht habe. Marini hat sich bekanntlich nicht gescheut von diesem so zu sprechen, als könnte er jeder Zeit noch die Urschrift aufweisen [1]); nur musste es Bedenken erregen dass er unter nichts weniger als stichhaltigem Vorwande einen Abdruck nach dem Original als überflüssig bezeichnete [2]). Dagegen hatte in jüngster Zeit Balan [3]) offen erklärt dass die Urschrift längst verloren gegangen ist, sich aber wenigstens bis ins 14. Jahrhundert hinein nachweisen lässt. Hatte er bei dieser Gelegenheit nur auf zwei Transsumte des 14. Jahrhunderts verwiesen, so war zu besorgen dass der durch Borgia [4]) bekannt gewordene Transsumt vom Jahre 1245 etwa verschollen sei. Dem ist aber nicht so. Ich habe jene Originalbulle Innocenz IV. vom 13. Juli 1245, welche die Pacta Ottos und Heinrichs inserirt enthält und welche mit der

---

[1]) Nuovo esame 12: quella (la apologia) degli altri due (d. h. das Ottonianum und das Heinricianum) presentandola gli autografi stessi che, la Dio mercè, ancor ci rimangono. Ebenso ib. 66.

[2]) Ib. 101: ho creduto soverchio di riprodurre quella di S. Arrigo, che una cosa istessa è della ottoniana.

[3]) Sulla autenticità del diploma di Enrico II, dissert. letta nell'Academia pontificia: erschien zuerst im Journal L'Aurora, dann in Sonderabdruck Rom, tipografia della Pace 1880.

[4]) Appendice 39 Nr. 5.

päpstlichen Bulle cum filo serico und mit den Siegeln der vierzig die Abschrift beglaubigenden Concilväter versehen ist, in Händen gehabt.

An ihre Signatur: Arm. I. Caps. X. Nr. 1, zuerst von einer Hand des 18. Jahrhunderts geschrieben, dann von einer des 19. wiederholt, kann ich zunächst die Berichtigung einer Angabe von Huillard-Bréholles [1]) anknüpfen. Das vaticanische Archiv besitzt von diesen Stücken nur noch sechs und hat deren auch im vorigen Jahrhunderte nicht mehr besessen, denn gelegentlich der damaligen Numerirung sind Nr. 1—6 den Transsumten vom Jahre 1245 gegeben worden und Nr. 7 ff. einer neuen Serie von Transsumten aus dem Jahre 1339 [2]). In diesem Jahre befahl nämlich Benedict XII. von den damals in Assisi untergebrachten Urkunden des päpstlichen Archivs beglaubigte Abschriften anzufertigen. Johannes de Amelio (archidiaconus Foroiuliensis, sacrae apostolicae camerae clericus), dem dieser Auftrag zu Theil wurde, hat sich desselben mit aller Gewissenhaftigkeit und mit staunenswerthem Fleisse entledigt: er transsumirte nämlich nicht allein die Originale, sondern ebenso gut frühere Transsumte. So findet sich unter Arm. I. Caps. X. Nr. 7 beglaubigte Copie des zuvor erwähnten Transsumtes Nr. 1 [3]). Dass Johannes und seine Gehülfen es mit der Arbeit ernst nahmen und sie so gut als sie es verstanden ausführten, zeigt folgendes Beispiel. Die damals gefertigte Abschrift des Ottonianum wird u. a. von dem tabellio publicus Bartholus Vannis de Spallo beglaubigt; dieser fügt seiner Unterschrift bei: constat mihi Bartholo notario supradicto quod in LV^{a} linea (bezieht sich auf den Transsumt) deficiunt ista verba: signum Valdagi Hamaburgensis ecclesie archiepiscopi.

Ausführlicher will ich über Arm. I. Caps. X. Nr. 21 berichten. Auch auf diesem Pergament wird erst das J. de Amelio vom Papst (Avignon, 1338 Oktober 31) ertheilte Mandat wiederholt. Dann wer-

---

[1]) In der S. 52 angeführten Abhandlung 274 sagt er dass von den zwölf zu Ausgang des 17. Jahrhunderts vorhandenen Rollen unter Napoleon I. noch sieben nach Paris gekommen seien, während das von Pertz im Archiv 7, 19 mitgetheilte Verzeichniss deren nur sechs erwähnt.

[2]) Ich habe deren mehrere bis Nr. 21 reichend in den Händen gehabt, habe aber nicht constatirt, wie viele Stücke es im ganzen sind.

[3]) Von Balan l. c. 12 in der Anmerkung citirt, aber ohne Angabe der Signatur. Jetzt da das Vaticanische Archiv zugänglich geworden ist, empfiehlt es sich von wichtigen Urkunden auch die Signaturen mitzutheilen, wodurch das Wiederauffinden derselben doch sehr erleichtert wird.

den die zu dem Geschäft zugezogenen Personen aufgezählt und alle Vorbereitungen bis zur Auswahl der Stücke erzählt. Inter alia vero elegimus ac vidimus et diligenter inspeximus quoddam privilegium seu patentes litteras domini Heinrichi imperatoris scriptum litteris aureis in carta coloris violaci rubei cum filis ciricis rubrique coloris aurea bulla bullatum, non viciatum non cancellatum nec in aliqua sua parte suspectum, sed omni prorsus vicio et suspicione carens, in qua quidem bulla aurea ab una parte sculta erat ymago domini imperatoris, videlicet capud cum spatulis et manibus, tenentis in manu sua dextra lilium et in manu sinistra quoddam pomellum, et ab alia parte sculta erat quedam mercha ad modum crucis, in circumferentia vero scriptum erat ab una parte † Heinrichus d. g. Romanor̄ impr̄ aug̃, ab alia vero parte erant certe littere que legi non poterant, ut prima facie videbatur, worauf das Diplom Heinrichs auf Z. 23—64 folgt [1]). Diese Beschreibung passt durchaus auf die von Heinrich II. während der ganzen Kaiserzeit gebrauchte Bulle [2]), so dass wir recht wohl annehmen können, es habe damals das Original vorgelegen. Fehlt nun sowohl in diesem Transsumt wie in dem vom Jahre 1245 und in den Abschriften von Deusdedit u. a. die Datirung, so steht mindestens fest dass ein Originalexemplar des Privilegs von 1020 aller Zeitangaben gedarbt hat, ja es ist wahrscheinlich dass das Pactum überhaupt ohne Datum ausgefertigt worden ist.

---

[1]) Dies das von Balan 14 erwähnte Stück mit dem Datum 22. März 1339.
[2]) Nach Foltz im Neuen Archiv 3, 44: H. II. 5.

Fassung und Inhalt des Ottonianum.

Dass das Ottonianum nicht allein gleich dem Ludovicianum im Eingange und in der Corroborationsformel als pactum confirmationis bezeichnet wird, sondern noch an zwei ihm eigenthümlichen Stellen den Namen pactum führt, bekundet zur Genüge dass Otto mit dem Papste einen Vertrag abzuschliessen gewillt war. Demgemäss ist thatsächlich nicht blos von Rechten der Kirche die Rede, sondern auch von Einschränkungen derselben oder von Rechten und Pflichten der Päpste, und der ganze Wortlaut gliedert sich demnach in zwei Haupttheile, deren erster bis zu den Schlussworten des § 14: firmiter valeant optineri reicht, und deren zweiter (§. 15 sequ.) anhebt mit: Salva in omnibus potestate nostra [1]). Beide Theile unterscheiden sich auch in anderer Beziehung. Für jeden derselben ist nämlich eine besondere Vorlage benutzt worden. Zugleich war die Art der Nachbildung eine verschiedene, so dass der zweite Theil als Dictat weit besser als der erste gerathen ist.

Betrachten wir zuvörderst die erste Hälfte soweit als möglich ist für sich, so gibt auch sie sich in der Hauptsache als eine Bestätigung aus, und sind dem entsprechend die neu hinzugekommenen Bestimmungen als solche genügend kenntlich gemacht worden. Als Vorurkunde aber wird zumeist, und dieser Meinung war ja schon der Autor der Privilegiensammlung des elften Jahrhunderts, das uns bekannte Ludovicianum betrachtet, dessen erster Theil, sowohl was den Inhalt als die Fassung betrifft, in der ersten Hälfte des Ottonianum so ziemlich wiederholt worden zu sein scheint. Werden auch wir uns genöthigt sehen, das Ottonianum mit Hilfe dieses Ludovicianum oder als dessen Nachbildung zu erläutern, so müssen wir uns doch klar machen und gegenwärtig halten, dass das Verhältniss nicht

---

[1]) Diese Abgrenzung werde ich später rechtfertigen.

so einfach liegt als gemeinhin angenommen wird. Nur für diejenigen welche die Echtheit beider Privilegien in ihrem ganzen Umfange und bis in alle Details hinein annehmen, versteht sich die Priorität des uns überlieferten Ludovicianum (L′) von selbst, und sie sind dann im vollen Rechte, O ohne weiteres als auf L′ zurückgehend zu bezeichnen. Wer jedoch entweder beide Urkunden oder nur die eine für gefälscht oder wenigstens für interpolirt hält, wird bei der Vergleichung beider Texte vorsichtiger zu Werke gehen müssen. Und da ich mit Ficker zwar für die relative Glaubwürdigkeit von L′ eintrete, jedoch gegen einzelne Stellen desselben Bedenken hege, welche durch die Art der Ueberlieferung keineswegs behoben werden, muss ich L′ von dem ursprünglichen Ludovicianum (L) auseinanderhalten. Zumal da ich festgestellt habe dass uns O in Schrift des 10. Jahrhunderts und in Vertrauen erweckender Gestalt vorliegt, L′ dagegen nur in Handschriften welche mehr als hundert Jahre jünger und ungewissen Ursprunges sind, muss ich drei Möglichkeiten ins Auge fassen: es können L′ und O. unabhängig von einander aus L geflossen sein, es kann aber auch L′ das Mittelglied zwischen L und O und desgleichen O das Mittelglied zwischen L und L′ gewesen sein.

Obwohl eine Entscheidung sich erst nach eingehender Vergleichung der zwei auf uns gekommenen Texte fällen lässt, schicke ich doch das Ergebniss zu dem ich gelangt bin voraus: O und L′ gehen jedes für sich auf L zurück, und selbst wenn L′ schon vor 962 existirt haben sollte, lässt sich doch eine Einwirkung desselben auf O nicht erkennen. Unter diesen Umständen liesse sich O gar nicht durch seine wirkliche Vorurkunde erklären, wenn nicht L′ doch in seinen wesentlichen Theilen dem ursprünglichen Privilegium so nahe stände, dass es uns L allenfalls zu ersetzen vermag. Wie Ficker 2, 342 schon dargethan hat, dürfen wir was O und L′ gemeinsam ist füglich als zu L gehörig betrachten. Die verhältnissmässig geringen Differenzen zwischen den ersteren Hälften von L und L′, mit denen allein wir es zunächst zu thun haben, werden später besonders hervorzuheben sein. Bei der sonstigen Uebereinstimmung beider Fassungen können wir doch schlechtweg vom Ludovicianum reden, verstehen aber darunter das ursprüngliche, soweit wir unter steter Berücksichtigung der Ueberlieferungsfehler von L′ aus diesem und aus O auf Inhalt und Fassung der 817 ausgestellten Urkunde zurückzuschliessen vermögen.

Noch eine zweite Frage glaube ich berühren zu müssen, bevor

ich zur Vergleichung der betreffenden Privilegien schreite. Bereits Ficker hat die Frage aufgeworfen, aber unentschieden gelassen, ob unter Otto das Ludovicianum direct oder nur indirect als Vorurkunde gedient hat. Bekanntlich haben wir von vier zwischen 817 und 962 erfolgten Bestätigungen sichere Kunde, nämlich von der Confirmation durch Karl den Kahlen im Jahre 875, durch Wido im Jahre 891, durch Lambert im Jahre 898 und durch Berengar im Jahre 915 [1]), können deren aber noch mehrere annehmen, so dass das Privilegium von 817 möglicher Weise nur durch so und so viel Medien hindurch auf das Ottonianum eingewirkt hat. Da sich nachweisen lässt dass im Jahre 962 die eine und andere der nach 817 ausgestellten Urkunden benutzt worden ist, könnte das Ludovicianum selbst damals ganz ausser dem Spiele geblieben sein. Das Ottonianum, von dem man etwa Aufschluss erwarten möchte, erwähnt nur folgende frühere Urkunden. Eine Gruppe von Besitzungen wird als von Pippin und Karl per donationis paginam geschenkt aufgeführt. Bei einer zweiten findet Berufung auf ein anderes donationis scriptum Karls statt. Im weiteren Verlaufe heisst es: confirmamus donationes quas . . Pippinus et postea domnus Karlus . . . contulerunt, und in diesem Zusammenhange werden ausser den donationes der Könige noch ein Uebereinkommen zwischen Karl und Hadrian und ein praeceptum auctoritatis dieses Papstes genannt. Alle diese Citate passen auf ein unter Ludwig entstandenes Dictat. Dass daneben weder einer Urkunde dieses Kaisers noch einer der nachfolgenden Herrscher Erwähnung geschieht, schliesst die Benutzung der einen und der anderen im Jahre 962 noch keineswegs aus, da nach der Gepflogenheit jener Zeit frühere Urkunden fast wörtlich wiederholt werden konnten ohne mit einem Worte genannt zu werden [2]). Das theilweise Festhalten an einer Fassung vom Jahre 817 kann also auf mehr als eine Art erfolgt sein, und deshalb wollte Ficker alle die Möglickheiten welche die Uebereinstimmung der Privilegien Ludwigs und Ottos herbeiführen konnten, ins Auge gefasst wissen. Er hat meines Erachtens dabei den einen Umstand verkannt und ausser

---

[1]) Ich rechne hier das Pactum von 824 nicht mit, da wir nicht wissen ob in demselben auch von den Besitzungen der Kirche die Rede gewesen ist oder nicht. Desgleichen sehe ich von dem mit Leo IV. abgeschlossenen Pactum ab, das nur ganz kurz von Ivo decr. 5. c. 14 erwähnt wird.

[2]) Vgl. Acta Karolinorum 1, 128 und für das 10. Jahrhundert DDO. 3, 7, 138, 141, 146, 234 u. a.

Acht gelassen, welcher doch unmittelbare Benutzung des Ludovicianum wahrscheinlich macht. Für die zweite Hälfte des Ottonianum haben nämlich, wie ich noch darthun werde, Documente des Jahres 824 als directe Vorlagen gedient. So gut diese den Staatsmännern Ottos zu Gebote gestanden haben, kann ihnen das Privilegium vom Jahre 817 ebenfalls bekannt gewesen sein, und zumal wenn auch damals das Pactum das Ergebniss von Vorverhandlungen zwischen beiden contrahirenden Parteien gewesen ist, wird die Curie nicht verfehlt haben die ihr günstiger lautende Urkunde von 817 zu produciren und in Erinnerung zu bringen. In diesem Sinne nehme ich geradezu an, was Ficker nur allenfalls als möglich gelten lassen wollte, dass bei der Beurkundung vom Jahre 962 unmittelbar an das Ludovicianum angeknüpft worden ist.

Wie dies meist der Fall war, hat das Ludovicianum als Vorurkunde für den ersten Haupttheil des Ottonianum auch dessen Protokoll mehrfach beeinflusst, ohne jedoch die Anwendung von eben damals gebräuchlichen Formeln ganz auszuschliessen. Wird das erstere durch Beibehaltung der Invocation und des ego bekundet, so das zweite durch den Otto beigelegten Titel. Mag nun im Ludovicianum blos imperator augustus gestanden haben oder mag nur der Copist die 817 üblichen Worte divina ordinante providentia ausgelassen haben (s. S. 93), so kann weder eine Einschaltung noch eine Vertauschung des Ausdrucks als auffällig betrachtet werden, um so weniger da das hier eingesetzte dei gratia um 962 den Notaren sehr geläufig war [1]).

Die folgenden Worte erinnern uns zunächst daran dass die Pacta mit der römischen Kirche dauernde Geltung haben sollten. Es ist sicher irrelevant dass in §. 1 die an den Empfänger gerichteten Worte der Vorurkunde et successoribus eius in perpetuum übersprungen werden, denn sowohl in dem dem Ludovicianum nachgebildeten §. 12 wie in dem neu hinzugefügten §. 11 wird ausdrücklich gesagt dass hier zu Gunsten des gegenwärtigen Papstes und seiner Nachfolger (usque in finem seculi) geurkundet wird. Anderer-

---

[1]) Dies verdient um so mehr Beachtung, da die Wahl der betreffenden Worte damals dem Belieben der Urkundenschreiber anheimgestellt war. Selbst die Präcepte weisen allerlei Varianten auf, und noch mehr die Briefe und andere Actenstücke: vgl. divinae respectu clementiae in den Schreiben Ottos in Liudprandi hist. cap. 12 und 14.

seits bindet in §. 14 Otto nicht sich allein, sondern zugleich seine Nachfolger [1]). Im Privilegium des kinderlosen Heinrich konnte von dem Sohne nicht die Rede sein, aber der Nachfolger wird dort wiederum sowohl in den mechanisch nachgeschriebenen Sätzen als in dem einen neu hinzugekommenen gedacht. Aus Heinrichs Bestätigung erfahren wir zugleich dass als Aussteller des Pactums von 962 Otto et itidem Otto filius eius galten. Wie ist das nun in der Urkunde selbst zum Ausdrucke gebracht? Otto II. tritt als Aussteller lediglich in der Einleitung auf (una cum Ottone glorioso rege filio nostro divina ordinante providentia), wird insbesondere in der Corroboration nicht genannt und hat nicht mitunterfertigt. Er wird also in anderer Weise erwähnt als in dem Jahre 817 die Söhne Ludwigs. Aber die eine wie die andere Modalität entspricht durchaus der jeweiligen Sachlage. Am Reichsregiment räumte damals Ludwig der Fromme seinen an Jahren jungen Söhnen noch nicht den geringsten Antheil ein [2]) und so konnten sie auch nicht mit zu urkunden berufen werden; doch als Zeugen mochten sie das Pactum neben den Optimaten um so füglicher unterfertigen, da selbst die Minderjährigkeit die Prinzen nicht von der Subscription ausschloss [3]). Otto II. dagegen war im Jahre 962 bereits König und findet sich als solcher in mehreren Präcepten (s. DDO. 229, 232) genannt: so konnte er, welcher in Deutschland geblieben war, auch in dem Pactum [4]) als miturkundender König, aber nicht als mitunterfertigender Zeuge erscheinen. Dass nun hier wie in anderen zum Theil sehr geringfügigen Details unsere drei Privilegien von einander abweichen, ihre Angaben aber sich als historisch richtig erweisen, spricht, soweit es sich um Echtheit im grossen und ganzen handelt, doch sehr zu ihren Gunsten; ein Fälscher hätte schwerlich die Stellung der Söhne Ludwigs und dann wieder die des Sohnes Ottos so richtig zu kennzeichnen vermocht. Betreffs Otto II. ist noch zu bemerken dass der Bezeichnung desselben als rex die Worte divina ordinante providentia förmlich nachhinken [5]), was mich in der S. 93

---

[1]) Weitere Bezugnahmen auf Otto II. bespreche ich später.

[2]) Auch falls der älteste Prinz Lothar schon den Königstitel geführt haben sollte (s. Simson Jahrbücher 29), so fiel das nicht ins Gewicht.

[3]) Vgl. Tardif Monuments historiques 73 nº 99.

[4]) Das wird auch bei Beantwortung der Frage zu berücksichtigen sein welche Martens Neue Erörterungen 15 angeregt hat.

[5]) Ich gebe dieser Verbindung der Worte den Vorzug, weil statuo im Ludovi-

ausgesprochenen Annahme bestärkt dass diese drei Worte im echten Ludovicianum standen und aus diesem oder doch aus einer der späteren Bestätigungen in die Urkunde von 962 übergingen. Dass Vater und Sohn gemeinsam versprachen und gelobten, hatte nothwendiger Weise zur Folge dass für die sofort folgenden Verba der Plural gewählt wurde, abweichend von dem Singular welcher an dieser Stelle sowohl im Ludovicianum als im Heinricianum gebraucht wird. Man kann also nicht verkennen dass trotz vielfach gedankenloser Nachildung doch wo es galt der Ausdruck mit Ueberlegung gewählt worden ist.

Obwohl für das Pactum nicht massgebend war was in Diplomen gebräuchlich war, so will ich doch hier besonders in Hinblick auf die gleich zu besprechende Urkunde Otto II. für Theophanu ausführen wie es in den Jahren 961—973 in den Fällen gehalten worden ist, in denen Otto I. und sein Sohn zugleich geurkundet haben. Die Regel ist dass für jeden der beiden gesonderte Präcepte angefertigt werden: so für Hersfeld DO. 356 und DO. II. 17 von gleichem Tage oder für Magdeburg DO. 363 und Tags darauf DO. II. 19. Nur DO. 410 für S. Apollinaris in Ravenna vom 25. Mai 972 lautet auf beider Namen: im Eingang heisst es Otto itemque Otto divina favente clementia imperatores augusti, in der Corroborationsformel propriis manibus roborantes, worauf die Subscription folgt signa domnorum imperatorum Ottonis et item Ottonis (zwiefaches Handmal) serenissimorum augustorum [1]). Sind nun möglicher

---

cianum und spondeo im Heinricianum keinen Zusatz haben. Sonst könnte man nämlich divina ordinante providentia zu dem gleich folgenden spondemus zu ziehen den Vorschlag machen, wie in dem Diplome Hugos und Lothars (s. S. 90) divina dispensante providentia und in dem Otto II. für Theophanu domino gratissima sua mihi suffragante clementia offenbar zu den nachfolgenden Verben gehören.

[1]) Dass in der Datirung beide Kaiser berücksichtigt werden, ist keine Besonderheit: s. Sickel Beiträge zur Diplomatik 8, 53. — Nach Stumpf Reg. 453 = DO. 364 und Reg. 471 (vgl. Stumpf Otto II. zu 26. Juli 969) = DO. 377 könnten auch diese beiden Stücke als von Vater und Sohn ausgestellt betrachtet werden. Mit dem ersteren verhält es sich aber so dass im Eingang allerdings gesagt ist Otto et Otto divina favente clementia imperatores augusti, im weiteren Verlaufe aber nur von dem Vater die Rede ist: also liegt hier wohl ein Ueberlieferungsfehler vor. Und das Original DO. 377 gehört vollends nicht hierher. Otto I. urkundet allein und erwähnt nur in einer der gewöhnlichen Wendungen den coimperator noster Otto. Dann hat freilich ein ungeübter Schreibgehilfe (s. Beiträge zur Dipl. 8, 43) vor dem Handmal zuerst geschrieben signum domni Ottonis iunioris, aber das letzte Wort ist sofort durch Punkte für ungiltig erklärt worden und es ist fortgefahren worden invictissimi (M.) imperatoris augusti, so dass die verbesserte Formel sich lediglich auf Otto I. bezieht.

Weise noch andere uns nicht erhaltene Diplome in beider Namen ausgestellt worden, so scheint doch für diese Ausnahmsfälle kein Protokoll fixirt worden zu sein, und sicherlich hat es unmittelbar nach der Kaiserkrönung von 962 noch keine derartige Norm gegeben, nach welcher die in ihrer Art einzig dastehende Vaticanische Urkunde beurtheilt werden könnte.

Um die früheren Bemerkungen (s. S. 72) über das Eschatokoll zu ergänzen, knüpfe ich an die Corroborationsformel an. Der Vorurkunde nachgebildet unterscheidet sie sich doch der Sachlage entsprechend in zwei Punkten. Da Otto in Person in Rom weilte, entfiel die Erwähnung der Tradition seines Privilegiums durch einen Mittelsmann [1]). Dagegen wurde, da jetzt nach deutscher Art die Originalurkunde auch besiegelt werden sollte, der Zusatz et bullę nostrę inpressioni adsignari iussimus gemacht, d. h. eine Wendung gebraucht welche abgesehen von dem schon S. 36 erklärten bulla der Ottonischen Kanzlei (s. DDO. 215, 234, 240) geläufig war. Was ferner die Unterschriften anbetrifft, so hat der Kalligraph, obgleich er sich hier nur referirend verhält, dem Kaiser eine durchaus zeitgemässe Titulatur beigelegt und insbesondere in serenissimus ein gerade damals häufig gebrauchtes Epitheton [2]). In der Datirungszeile endlich stossen wir noch einmal auf Verquickung deutscher und italienischer, zugleich kanzleigemässer und kanzleiwidriger Ausdrucksweise. Das Ausstellungsjahr ist dreifach bezeichnet und zwar genau so wie es die bisher noch ungetheilte Kanzlei zu thun pflegte [3]). Auf das Aerenjahr liess man unmittelbar die Römerzinszahl folgen und schloss mit dem anticipirten Regierungsjahre. Erwägen wir dass schon am 13. März die Neuerung begann, dass die deutsche Kanzlei neben den anni regni die anni imperii eintrug, die italienische Kanzlei dagegen die ersteren durch die zweiten ersetzte und dass an solcher Jahresbezeichnung bis zum Tode Ottos festgehalten wurde, so ist doch

---

[1]) Vielleicht sind auch die auf die Zeugen bezüglichen Worte sub iure iurando promissionibus mit Absicht ausgelassen worden.

[2]) Bis zum Jahre 962 herrscht serenissimus an dieser Stelle vor. Dagegen wird es dann durch andere Prädicate, wie invictissimus, magnus et invictissimus, ziemlich verdrängt, so dass die Anwendung im Ottonianum in besonderem Grade bezeichnend ist.

[3]) Vgl. Beiträge zur Diplomatik 8, 27—29. — In sehr naiver Weise haben die Historiographen der Curie bis auf Theiner das 27. Regierungsjahr erklären wollen: man habe die von 936 an berechneten anni regni XXVI und den eben beginnenden annus imperii I. addirt.

kaum denkbar, dass man bei späterer Anfertigung des Ottonianum auf eine Datirung hätte verfallen sollen, welche nur in den ersten Wochen nach der Kaiserkrönung in Brauch gewesen ist. Weiter reicht freilich die deutsche Art oder die Befolgung der Kanzleinormen nicht. Die ganze Fassung der Zeile ist eine ungewöhnliche, wenn sie auch in eigentlichen Präcepten zuweilen begegnet [1]): sie erinnert einerseits an das besondere Schema der Pacta und andererseits an römische Zeitangaben. Dass neben der Bezeichnung der Tage nach römischem Kalender in Italien und speciell in Rom etwa seit 600 auch fortlaufende Zählung der Tage im Monat in Anwendung kam, kann heutzutage als ausgemachte Sache gelten [2]). Da sie auch den Notaren Pippins und Karls geläufig war [3]), kann sie füglich auch in die ersten Pacta eingedrungen und so in diesen festgehalten worden sein. Doch auch davon abgesehen, lässt sich der Brauch derselben als noch im zehnten Jahrhundert in Italien heimisch bezeichnen: dafür zeugen ausser Privaturkunden das Placitum DO. 400 und das von der italischen Kanzlei ausgestellte DO. 403. Kann somit diese Datirungsweise in unserer Urkunde nicht Anstoss erregen, so auch nicht der Schluss der Zeile: facta est hęc pactio feliciter. Denn nicht allein dass pactum facere eine allgemein verbreitete Wendung ist, so finden wir es wenigstens einmal gerade für den Schluss und die Datirung gebraucht, nämlich in einem Vertrage vom Jahre 587 [4]).

Ich komme in diesem Zusammenhange nochmals auf Otto II. praeceptum dotis zurück. Dass an dessen Abfassung die kaiserliche Kanzlei einen bestimmten Antheil genommen hat, bezeugt schon die Recognition. Und so ist auch das Protokoll in dem Wolfenbütteler Exemplar bis auf einen Theil durchaus kanzleigemäss. Trotzdem werden durch die Besonderheit des Inhalts und der Bestimmung die sonst inne gehaltenen Schranken durchbrochen. Auch auf dieses Präcept hat nämlich eine Vorurkunde eingewirkt: jenes S. 90 erwähnte Diplom Lothars für Adelheid, die Mutter des jüngeren Otto [5]).

---

[1]) Mittheilungen des österr. Instituts 2, 265—280.

[2]) Ewald im Neuen Archiv 3, 593. — Auch die besondere Form dass erst der Monat genannt wird und dann die eiusdem mensis hinzugefügt wird, mag als später der päpstlichen Kanzlei geläufig weit zurückreichen.

[3]) Acta Karolinorum 1, 220.

[4]) LL. sectio II, 1, 14.

[5]) Das lässt schon das Prooemium erkennen. Dieses, eine förmliche Traurede, lautet in den beiden Urkunden der italienischen Könige gleich. Ob es sich an eine

Der dort angeführten Stelle entspricht im Diplom Otto II: Unde et ego Otto superno numine imperator augustus, worauf in des jungen Kaisers persönlicher Erklärung mihi und decrevi mit nostris und concedimus abwechseln. Ganz irregulär lauten dann die die beiden Monogramme begleitenden Worte, so irregulär dass sich sofort der Gedanke aufdrängt dass der Chrysograph dem wir die kalligraphische Ausfertigung verdanken, was er in dem eigentlichen Original fand, gar nicht verstanden hat. In diesem wird die Subscriptionszeile ähnlich gelautet haben, wie in dem nur wenige Wochen später von beiden Kaisern ausgestellten DO. 410 (s. S. 108), d. h. der ältere Otto wird auch seinerseits das Präcept seines Sohnes unterfertigt haben. Der copirende Kalligraph hat aber die einzelnen Worte umgestellt und hat das doppelte Ottonis, welches doch zur Erklärung der Handmale dienen sollte, in dem Glauben dass der monogrammatische Name genüge, ausgelassen. Lesen wir die beiden Zeilen ab, so erhalten wir die ganz sinnlose Formel: signum invictissimorum domni (M.) magni et pacifici || item signum domni (M.) perenniter augustorum, während das Original wohl geboten haben wird: signum (oder signa) invictissimorum perenniter augustorum, domni Ottonis (M.) magni et pacifici, item signum domni Ottonis (M.) — oder s. d. O. (M.) m. e. p., item s. d. O. (M.), invictissimorum perenniter augustorum. Ungeachtet dieses so argen Fehlers, der jedem mit den Kanzleibräuchen vertrauten Zeitgenossen in die Augen fallen musste, hat man diese kalligraphische Ausfertigung gut befunden und hat sie als werthvolle Familienurkunde aufbewahrt. Im Vergleich damit erscheint die Behandlung der Subscriptionen in der Vaticanischen Urkunde sehr unschuldig und ganz unverdächtig. Des weiteren lernen wir aus jenem Präcept Otto II. dass, sobald einmal besondere Stilisirung am Platze war, auch die alltäglichen Formeln durch ungewöhnliche, wie hier superno numine, verdrängt wurden.

Am allernächsten aber stehen den Pacta mit Rom die mit Ve-

ältere Homilie anlehnt, welche der Zeit nach Gregor I. angehören müsste, da zu dessen neun ordines angelorum hier schon der decimus ordo hinzugekommen ist, oder erst von einem damaligen Hofgeistlichen ersonnen ist, vermochte ich nicht festzustellen. Offenbar aber hat diese Arenga am Ottonischen Hofe Beifall gefunden und den Anstoss gegeben eine vermehrte und verbesserte Auflage zu liefern. Zugleich war damit auch das Schema für das Dictat vom Jahre 972 gegeben, so dass dann selbst die Schenkungs- und Pertinenzformeln aus der Vorlage in die neue Urkunde übergingen.

nedig abgeschlossenen Verträge, und diese eignen sich daher auch am meisten zur Erklärung der formalen Eigenschaften des Ottonianums. Ausser der Ratification durch Otto I. vom 2. December 967 [1]) liegen uns noch vor die Lothar I. vom Februar 840, die Karl III. vom Januar 880, die Berengars vom Mai 888 [2]): wir sehen auch an dieser Reihe von Confirmationsurkunden dass in der Hauptsache nicht allein der Inhalt, sondern zugleich das Schema festgehalten, jedoch den jeweiligen Umständen gemäss auch modificirt wurde. Im allgemeinen wird in ihnen der schon durch den Voract bestimmte Typus der Verträge mehr gewahrt: die Datirung z. B. steht an der Spitze, die Form des Capitulare, nämlich eines in Capitel gegliederten und deshalb auch äusserlich in Alineas auftretenden Schriftstückes [3]), bleibt unangetastet, die objective Fassung wird nur zum Theil durch die subjective ersetzt. Aber die Kanzlei eines jeden der Kaiser und Könige wird dann doch zur Mitwirkung herangezogen und drückt den einzelnen Ausfertigungen mehr oder minder den Stempel der ihr geläufigen Formeln auf. So sind in dem Pactum Lothars wenigstens die Invocation und die Titulatur kanzleigemäss. Weiter geht die Einflussnahme der Kanzlei im Jahre 888, denn das Pactum Berengars wurde mit der Recognition versehen und erhielt ausser der herkömmlichen Datirung am Kopfe auch noch am Schlusse eine zweite nach Art der Präcepte abgefasste Datirung. Entfielen dabei noch Corroboration und Unterfertigung durch den Aussteller, so wurden beide dann in der Bestätigung Ottos beliebt. Ja es sind des weiteren

---

[1]) DO. 350 = Stumpf Acta inedita 12 nº 11.

[2]) Dr. Fanta wird nächstens in den Mittheilungen des österr. Instituts einen Commentar zu diesen Verträgen veröffentlichen. — Mit Absicht gehe ich nicht auf die weiteren Bestätigungen ein, verweise aber auf Ficker Beiträge zur Urkundenlehre 1, 349.

[3]) Verträge weisen zuweilen gleich den Capitularen die Eigenthümlichkeit auf dass ein und derselbe Gegenstand mehrmals berührt und dann etwa auch in verschiedener Weise geregelt wird; auch das Ottonianum leidet an solchem Fehler. Ich glaube die Erscheinung wieder auf den Vorgang bei der Abfassung zurückführen zu können. Man wird zunächst die einzelnen Punkte, welche Gegenstand der Berathung waren, kurz aufgezeichnet haben ohne besonderen Werth auf deren Reihenfolge zu legen. Dann sind die einzelnen capita mehr oder minder zu Sätzen ausgeführt worden, wobei wiederum auf den Zusammenhang und die volle Uebereinstimmung nicht die rechte Aufmerksamkeit verwendet worden ist. Im Duplex legationis edictum von 789 z. B. (LL. sectio II, 62—64) finden wir einzelne Punkte nur angedeutet und noch nicht ausgeführt, wobei u. a. de manu leprosi und de leprosis durch Bestimmungen anderer Art getrennt sind. Schon das hatte zur Folge dass die einzelnen Gesetzes- oder Vertragsparagraphen bei der schliesslichen Formulirung wenigstens im Ausdruck nicht vollständig congruent ausfielen.

entweder neben Verträgen solcher Form oder an deren Statt [1]) für die Gesammtheit der Venetianer oder für einzelne Genossenschaften oder Personen von den Kaisern und Königen auch förmliche Präcepte unter Beobachtung aller Kanzleinormen ausgestellt worden, so von Lothar im J. 841, von Ludwig II. im J. 856, von Karl III. im J. 883, von Wido im J. 891, von Rudolf im J. 924, von Hugo im J. 927, von Otto I. (DO. 351) gleichzeitig mit dem Pactum. Wir sehen also regelmässig zwei Factoren ineinandergreifen, von denen bald der eine und bald der andere in der Wirkung überwiegt. Die Grundlage bildet eine Aufzeichnung welche dem besonderen Inhalt und der besonderen Bestimmung Rechnung trägt und traditionell festgehalten wird. Daneben kommt dann die nicht minder gewohnheitsgemässe Kanzleinorm ebenfalls zur Geltung. Welches Element aber bei der Detailausführung den Ausschlag gibt, hängt von jeweiligen, sich aller Berechnung entziehenden Umständen ab. Um solcher Zwittergestalt willen werden wir somit alle Pacta als Specialität von Urkunden neben der grossen Masse der Diplome hinstellen, sie aber doch nicht als rein willkürliche und insofern unbegreifbare, sondern nur in eigener Art und nach speciellen Normen gewordene Elaborate betrachten. Um auf das Protokoll des Ottonianum zurückzukommen, so spiegelt sich auch in diesem die Doppelnatur: gleich der Invocation kann füglich die Datirungszeile dem Ludovicianum oder einer andern Vorurkunde nachgeschrieben worden sein, und konnten dann 962 oder auch schon früher Neuerungen beliebt werden, wie weitere Beglaubigung durch das Siegel und dem entsprechende Ankündigung desselben.

Ich gehe zu dem Context des Ottonianum über. Handelt der erste Theil von Besitzbestätigung, so wird doch in mehr als einer Beziehung ein Unterschied zwischen den Besitzungen gemacht und selbst in der Aufzählung zum Ausdruck gebracht [2]). Dass eine

---

[1]) Dies bleibt eine offene Frage, da sich nicht ermessen lässt, inwieweit die einst vorhandenen Ausfertigungen auf uns gekommen sind.

[2]) Mit der folgenden eingehenden Analyse bezwecke ich nicht allein Förderung des Verständnisses des Ottonianum, sondern zugleich Rechtfertigung des von mir für die Diplomata vorbereiteten Abdruckes, insoweit es sich um die Interpunktion und um den Petitdruck handelt. Dass in den bisherigen Drucken die Interpunktion mehr oder minder vernachlässigt wurde, hat zweifellos das Verständniss erschwert und hat zumal verschuldet dass man manchen Passus ohne Grund für entstellt und sinnlos gehalten hat und dass man für andere in der That verderbte Stellen keinen Schlüssel gefunden hat. Was dann die Anwendung des Petitdruckes anbetrifft, so bereitet schon der erste Theil und noch mehr aus später zu berührenden Gründen der zweite grosse

zweite Hauptgruppe mit simili modo per hoc nostre delegationis pactum (§. 13) anhebt, folgere ich aus zwei Umständen. Es folgen hier ausser nicht näher bezeichneten donationes Bezüge welche auf besonderem Abkommen beruhen, deren Genuss also an specielle Bedingungen geknüpft ist, wodurch sich diese Bestätigung von der der zuvor aufgezählten und lediglich von dem allgemeinen Vorbehalte der kaiserlichen Oberhoheit betroffenen Gebiete und Patrimonien unterscheidet. Insofern konnten letztere auch, bevor zu der zweiten Gruppe übergegangen wurde, füglich in dem Satze has omnes supra-scriptas provintias zusammengefasst werden, wodurch nicht ausgeschlossen wurde, dass nach Erledigung der zweiten Gruppe in dem Satze Ceterum sicut diximus omnia (§. 14) die ganze mehrtheilige Aufzählung recapitulirt und für alle Besitzungen und Einkünfte nochmals Bürgschaft geboten wurde.

In der ersten grossen Gruppe findet eine weitere Scheidung und zwar nach zwei Gesichtspunkten statt. Gehen wir von dem recapitulirenden Satze §. 12 aus, so werden hier genannt Provinzen und Städte mit ihrem Zubehör und zum Schlusse Patrimonien. Dem entspricht im wesentlichen die vorausgegangene Detailaufzählung. Sicher beginnen mit §. 9 die Patrimonien [1]). Indem aber der Besitzstand der Kirche sich durch neue Vergabungen mehrte, wurde die Disposition des Ludovicianum in den Bestätigungen nicht festgehalten: so werden in §. 10—11 nochmals Städte aufgeführt. Ein zweiter Gesichtspunkt war wohl der, dass die Reihenfolge auch das Alter der Erwerbungen berücksichtigen sollte, dass also neue Schenkungen den früheren nachstehen sollten. So macht Ottos Schenkung von Rieti usw. den Schluss dieser ersten Gruppe, ohne Rücksicht auf die bisherige Scheidung von Städten und Patrimonien. Im Heinricianum dagegen wurde die im Jahre 1020 beliebte neue Verleihung minder richtig eingefügt, nämlich zwischen die Aufzählung der vor 962 der Kirche gehörigen Besitzungen und zwischen die weitere Erwerbung vom Jahre 962. Unter solchen Umständen wird es fraglich, ob in den vorausgehenden Gruppen die chronologische Reihenfolge streng inne gehalten worden ist. — Ich will gleich hier den Bemerkungen

---

Schwierigkeiten, so dass ich mich veranlasst sehe, die eine und die andere von mir getroffene Entscheidung hier ausdrücklich zu begründen.

[1]) Ob es sich etwa auch schon in §. 8 um Patrimonien handelt, erörtere ich später.

von Ficker 2, 363 über §. 11 (Insuper offerimus — Teramnem cum pertinentiis suis) einiges hinzufügen. Alle Zuthaten vom Jahre 962 zu dem früheren Wortlaute sind besser concipirt als die lediglich reproducirten Stellen und sind überdies ganz im Stile der Zeit gehalten. Dahin gehört der Hinweis auf das Seelenheil, auf den ich zurückkomme. Auf neues Dictat weist auch die kürzer als sonst gehaltene Titulatur des Papstes hin. Bezeichnend ist dass Otto, der sich bereits als Herrscher des regnum fühlt, bei dieser Schenkung de proprio regno nostro nicht blos promittit, sondern offert. Wird hier vor Teramo alibi eingefügt, so weiss ich nicht zu entscheiden, ob dies Wort nur besagen soll dass diese Stadt abseits der andern gelegen ist, oder dass sie nicht zu dem Königreiche gehöre.

Alles was dieser Stelle vorausgeht (§§. 1—10), erscheint also als Bestätigung des Ludovicianum und der anderen vor 962 fallenden Privilegien. Mit Rücksicht darauf ist die Construction angelegt, wenn auch nicht consequent durchgeführt. Nach dem Muster des Ludovicianum ist nämlich eine einzige Periode beabsichtigt, in deren coordinirten und zum Theil analog gebildeten Sätzen die Objecte der Besitzbestätigung auch grammaticalisch von dem im Eingang gebrauchten Verbum abhängig gemacht werden sollten. Sollte dabei ein Glied aus der Kette der in der Vorurkunde aufgezählten Besitzungen mit oder ohne Absicht ausgelassen worden sein, so würde dadurch die Construction uicht gestört worden sein. Dagegen ist die Einfügung neuer Besitzungen gelegentlich der wiederholten Confirmationen des Privilegiums von 817 nicht gelungen: der eine Satz steht nur in loser Verbindung mit den vorausgehenden und den nachfolgenden Sätzen und an anderer Stelle ist eine Parenthese entstanden, so dass die Abhängigkeit des ganzen Güterverzeichnisses von dem einleitenden Zeitworte etwas verdunkelt worden ist.

Müssen wir nach den bisher gemachten Erfahrungen jede Differenz darauf hin prüfen ob sie beabsichtigt war oder nicht, so wird es besondere Beachtung verdienen dass die Urkunden von 817 und von 962 in den an der Spitze stehenden und gewiss bedeutsamen Verben zweien: statt statuo et concedo in der ersteren heisst es in dem Ottonianum spondemus ac promittimus und im Heinricianum spondeo ac promitto. Aller Wahrscheinlichkeit nach stand in dieser Beziehung das Ludovicianum ganz vereinzelt da. Erwägen wir nämlich dass die Pacta Pippins und Karls sowohl von ihnen selbst als von den Päpsten wiederholt promissiones genannt werden, so werden

wir schon deshalb auch für sie die Anwendung von spondere ac promittere anzunehmen geneigt sein. Noch mehr entscheidet dass diese beiden Zeitwörter, seit die bindende Kraft der altrömischen stipulatio auf den Urkundungsact übertragen worden war, sich in allen dispositiven Urkunden Italiens und insbesondere auch in den neurömischen eingebürgert hatten: die in die Formel eingeflochtene sponsio sollte in alle Zukunft die in der Gegenwart vollzogene und etwa mit donare, concedere und dergleichen bezeichnete Handlung sichern [1]). Waren sie demnach wohl auch in die Urkunden von 754 und 774 eingedrungen, so war es durchaus folgerichtig dass die Päpste und ihre Anhänger bald von promissio, bald von donatio sprachen oder wohl auch beide Worte zu donationis promissio verbanden. Den fränkischen Urkunden dagegen, die ja auch der von ihnen mechanisch recipirten stipulatio einen ganz anderen Sinn beilegten, war und blieb die sponsio vollständig fremd, so dass die Franken und Deutschen sehr wohl unter dem spondere ac promittere etwas anderes verstehen konnten und in der That verstanden haben. In dem Eide welchen Otto dem Papste leistete oder leisten liess [2]), wird gleichfalls promittere (et iurare) gebraucht, jedoch so dass, wie venero, exaltabo usw. bezeugen, Otto nur für die Zukunft Verpflichtungen übernimmt. Wie nun das Ludovicianum als am kaiserlichen Hofe dictirt in mehr als einer Beziehung das Ueberwiegen des fränkischen Elementes bekundet, so mag auch statt des dort nicht geläufigen und in seiner eigentlichen Bedeutung nicht verstandenen spondeo ac promitto die Formel der heimischen Urkundensprache statuo et concedo beliebt worden sein. Sie entsprach auch, wenn man sich bei der promissio etwas anderes als die Römer denken wollte, der Situation im Jahre 817, welche sich wesentlich von der

---

[1]) Vgl. z. B. G. Marini Papiri nº 89.

[2]) LL. 2ª, 29 und Jaffé Mon. Gregoriana 586. Ich halte mich an den Wortlaut des Bamberger Codex ohne mich auf die von Jaffé angeregte Discussion über die Glaubwürdigkeit der verschiedenen Fassungen einzulassen. Nur eine diesbezügliche Bemerkung erlaube ich mir zu machen. Schon Jaffé beanstandete die Quellenangabe des Deusdedit für die von ihm überlieferte Formel, und Giesebrecht 1, 835 meinte gleichfalls dass sie schwerlich Glauben verdiene. Aber das Michaelskloster zu Lüneburg in welchem Deusdedit das iuramentum futuri imperatoris gefunden haben will, hatte unter Otto I. (vgl. DDO. 183, 200) eine gewisse Bedeutung. Ja ich glaube dass jener Notar den ich Liutolf F nenne, persönliche Beziehungen zu diesem Kloster gehabt hat, so dass die betreffende Aufzeichnung durch ihn nach Lüneburg kommen konnte.

der Jahre 754 und 774 unterschied. Weder Pippin noch Karl sind zur Zeit der Ausstellung ihrer Pacta Herren Italiens gewesen und haben lediglich für die Zukunft sich binden können. Dagegen umfasste das Imperium welches der grosse Karl wieder aufgerichtet und seinem Sohne vererbt hatte, auch das ganze Italien, mochte nun die factische Herrschaft nur bis zu dieser oder jener Grenze ausgeübt worden und mochte sie selbst vor und unmittelbar nach 814 vollständig gesichert sein oder nicht. Ludwig verfügte daher über seinen und des Reiches Besitz, schenkte dem Papste wie er etwa dem Bischofe von Paris Vergabungen machte, bediente sich also auch gleicher oder analoger Worte. Anders lagen die Verhältnisse wieder im Jahre 962 und so kehrte Otto nochmals zu dem spondeo ac promitto zurück, dessen Tragweite ich später darzulegen versuchen werde. Hier sei nur noch bemerkt dass Erwägungen der Art im Jahre 1020 nicht angestellt worden zu sein scheinen, sondern dass damals lediglich die letzte Vorurkunde den Ausschlag gegeben hat.

Ich erledige gleich andere bereits im ersten Satze zu Tage tretende Differenzen. Der oder die Empfänger der Schenkungen werden nicht in vollkommen gleicher Weise betitelt. Der Apostelfürst wird claviger regni cẹlorum genannt und Papst Johann als der zwölfte seines Namens bezeichnet. Das erste Epitheton schon im achten Jahrhundert nachweisbar [1]) scheint im 10. wieder mehr in Aufnahme gekommen zu sein; jene Zählung ist sicher eine Neuerung des 10. Jahrhunderts [2]). Sind die Zusätze also zeitgemäss, so haben wir die Auslassung von et successoribus eius in perpetuum bereits als nicht ins Gewicht fallend kennen gelernt. Betrachten wir endlich die ganze beiden Pacta gemeinsame Fassung, so entspricht sie durchaus dem damaligen Curialstil [3]).

Nicht einmal die ersten sechs Sätze oder Paragraphen welche in einer Beziehung zusammen gehören, lassen sich besprechen und

---

[1]) So im Codex Carolinus.

[2]) Man vgl. z. B. LL. 1, 530 von 876 (J. summo pontifici et universali papae) mit 2, 29 von 962. — Etwa seit Johann X. liegen sichere Belege für das Eindringen der Ordnungszahl zuerst in die Datirungsformel der Bullen vor. Der neue Brauch setzte sich vollends fest, seit die Päpste ihre Taufnamen regelmässig mit anderen vertauschten.

[3]) Für die Verbindung per eum lässt sich die Inscription eines jeden Privilegs (daher auch Liber diurnus ed. Rozière nº 86) anführen, aber auch Cod. Carol. epist. 21: Stephano papae et per eum beato Petro. Am nächsten steht die Einleitung des von Bonifatius geleisteten Eides, L. diurnus nº 119.

commentiren, ohne dass wir uns zuerst über die Mängel der Vaticanischen Urkunde klar zu werden suchen. Dass die Punkte und Initialen in ihr nicht sichere Wegweiser sein können, ist schon S. 44 dargethan worden. Sobald wir aber nach unseren modernen Regeln interpungiren wollen, stossen wir auf allerlei Schwierigkeiten. Es ist offenbar so mancher grössere und kleinere Satz von dem Schreiber, ja selbst von dem hinter ihm stehenden Dictator gar nicht verstanden worden, daher so verunstaltet dass der Sinn der aller Construction spottenden Worte sich nur errathen lässt. Wir müssen deshalb den Text erst in der einen oder andern Weise emendiren, um recht gebaute und gegliederte Sätze zu erhalten, oder, wenn wir (und das ist mein eigener Standpunkt) es für geboten erachten die alten Texte genau zu reproduciren, so müssen wir schon deshalb zuweilen die Abtheilung durch Punkte usw. unterlassen, um nicht von vorhinein den Charakter der Vieldeutigkeit oder gar Unverständlichkeit zu verwischen — aber um so unentbehrlicher wird dann der rechte Commentar.

Man hat es bisher, so scheint mir, nicht der Mühe werth gehalten, in das volle Verständniss des Ottonianum einzudringen. Galt doch noch Ficker die schlechte Stilisirung einiger Stellen als Kennzeichen der Verunechtung. Was sollte es da frommen, auch wenn es möglich wäre, die letzten Vorstellungen und Absichten eines ungeschickten Fälschers zu ergründen? Indem ich die Vaticanische Urkunde für ein vollgiltiges Zeugniss halte, muss ich auch ihre Mängel zu erklären suchen.

Ich sagte schon S. 49 dass für die schlechte stilistische Beschaffenheit der Dictator verantwortlich gemacht werden muss. Doch auch diesen trifft nicht alle Schuld. Wie wir später sehen werden, krankt in dieser Beziehung allein der erste Haupttheil und auch dieser nur in der ersten Hälfte (§. 1—10), d. h. soweit der Anschluss an gewisse Vorurkunden reicht. Es muss hier irgend ein Gesichtspunkt massgebend gewesen und den Dictator bis zur Gleichgiltigkeit gegen den Wortlaut beherrscht haben. — Im allgemeinen habe ich schon S. 115 das Verhältniss des Verzeichnisses der Besitzungen der römischen Kirche im Ludovicianum und im Ottonianum gekennzeichnet. Hier glaube ich nachtragen zu müssen, wie dasselbe mit der Zeit geworden ist. In jedem Falle der zwischen 817 und 962 erfolgten Confirmationen werden mehrere Schriftstücke aufgesetzt worden sein: Concepte an denen je nach dem Verlaufe der Verhandlungen Aende-

rungen vorgenommen wurden, dann eine Hauptausfertigung, dann zu diesem und jenem Zwecke Exemplare. So legte der Grundstock des Verzeichnisses, soweit er beibehalten wurde, einen langen Weg durch zahlreiche Hände zurück. Es hätte da wahrlich einer steten und grossen Aufmerksamkeit bedurft, wie sie nicht anzunehmen ist, eines vollen Ueberblicks über die ganze Periode und über jeden ihrer Theile, um dieses Verzeichniss vor Entstellung zu bewahren. So trat schon da ein allmähliches Verderbniss ein, gewiss nicht beabsichtigt, ja nicht einmal von dem jedesmaligen Concipienten oder Schreiber bemerkt. Wenn aber der nächste Dictator es wahrnahm, so scheute er aus gutem Grunde vor Abänderungen zurück oder verschlimmerte wohl auch, indem er ihn wieder verständlich zu machen suchte, den überkommenen Text. Es gibt ein sehr einfaches Mittel sich solchen Vorgang zu veranschaulichen. Man vergleiche mit unserer Vaticanischen Urkunde die von ihr in den folgenden Jahrhunderten gemachten Abschriften dritten, vierten und noch höheren Grades von Copisten, welche sämmtlich des besten Willens waren und dann doch den Text noch immer weiter deteriorirt haben. Wie sie gesündigt haben, haben es auch die Notare gethan welche die Confirmationen geliefert haben. Dazu kommt noch ein anderes, was vollends das Satzgefüge gestört hat. Wir fanden dass Otto und Heinrich Schenkungen hinzufügten und dass die Schenkung vom Jahre 1020 an nicht ganz passender Stelle eingeschaltet wurde. Nun ist aber wohl bei jeder Confirmation der Besitz der Kirche um etwas gebessert worden, so dass auf den alten Stock immer neue Reiser aufgesetzt worden sind. Wie wir noch sehen werden, geschah das besonders an einer Stelle. Wenn dabei nicht der ganze Satzbau überblickt wurde, wie leicht konnte da die Construction verfehlt werden und ein geradezu unverständlicher Passus entstehen.

Hat man solchen Erwägungen nicht Raum gegeben, so hängt das nicht allein mit der Voreingenommenheit gegen lautere Ueberlieferung dieser Urkunden, sondern ebenso sehr mit der zu günstigen Meinung zusammen welche man von den Kanzleien der Könige und Kaiser hegte. Noch Ficker 2, 358 wollte diesen nicht ein solches Uebermass von Ungeschick und Gedankenlosigkeit zutrauen, Stellen wie sie sich im Ottonianum finden niedergeschrieben zu haben; ja es erschien ihm undenkbar dass ein kaiserlicher Notar es über das Herz gebracht haben sollte, auch nur aus einer Vorurkunde so sinnlose Sätze zu wiederholen. Zunächst glaube ich hier betonen zu

müssen dass auch einem vermeintlichen Fälscher um so mehr Consequenz in der Ueberlegung zuzumuthen wäre, je grössere Proben von Geschick er bei anderen ihm ebenfalls zugeschriebenen Interpolationen abgelegt haben soll. Kurz gewisse Mängel unserer Urkunde, handle es sich lediglich um Fehler in der Construction oder auch um sachliche Angaben, erscheinen in gleich räthselhaftem Lichte, mögen sie uns in einem Schriftstücke officiellen Charakters oder in einer der Verunechtung ausgesetzten Abschrift aufstossen. Andrerseits hat das fortgesetzte Studium mittelalterlicher Urkunden, an welchem speciell Ficker einen hervorragenden Antheil genommen hat, in Verbindung mit gewissenhafter und nichts beschönigender Edition derselben die früheren Ansichten von den Leistungen der Kanzlei doch wesentlich modificirt. Wir wissen dass auch die Originalausfertigungen mit Fehlern aller Art behaftet sind, und wir wissen dass insbesondere bei Bestätigungen den Dictatoren oder Schreibern widerfahren ist sich arge Blössen zu geben. Natürlich gibt es dabei zeitliche Unterschiede und überdies persönliche. Aber grade die Zeitgenossen Ottos haben in der Leichtfertigkeit und Gedankenlosigkeit so viel geleistet, dass wir ihren Elaboraten gegenüber selbst den Nonsens nicht mehr als Verdachtsgrund geltend zu machen berechtigt sind. Damit ist auch der Standpunkt gegeben welchen wir hier einzunehmen haben. Die Räthsel welche uns das Ottonianum aufgibt, fallen bei der Frage nach Echtheit oder Unechtheit nicht ins Gewicht; sie wollen einfach gelöst sein und lassen sich zumeist leidlich lösen.

Wir sahen schon dass in den Privilegien die Besitzungen der Kirche zunächst nach der örtlichen Lage in Gruppen zusammengefasst werden und dass des weiteren in der Aufzählung der Gruppen der Zeit und der Art der Erwerbung Rechnung getragen wird. Auf den ersten Blick scheint nun dass uns im Ottonianum bis zum Namen Roselles (§. 6) fünf Gruppen in ebenso vielen Sätzen geboten werden, während das Ludovicianum bis dahin deren sechs aufweist, eine Differenz die später erörtert werden soll. Bei genauerer Betrachtung ergibt sich aber wohl eine Gruppe mehr für jede Urkunde. Wir stossen nämlich schon hier auf eine der Fragen der politischen Geographie, welche bisher noch nicht genügend beantwortet sind. Sicherlich geht Hand in Hand mit der allmählichen Entwicklung der päpstlichen Herrschaft, dass unter dem Ducat von Rom ein grösseres Gebiet denn zuvor verstanden wird; aber welchen Umfang haben wir ihm im 8., im 9. und endlich im 10. Jahrhundert beizulegen? Reicht er

in der Ottonenzeit, wie z. B. Cenni angenommen hat, nördlich bis nach Perugia hinauf und umfasst er südlich bereits die im Ludovicianum besonders aufgeführten, im Ottonianum aber nicht genannten Städte Campaniens? Was ersteren Punkt anbetrifft, so schliesst Ficker 2, 301 das rechts von dem Tiber gelegene römische Tuscien noch von dem Ducate aus. Die Fassung unserer beiden Urkunden lässt allenfalls die eine wie die andere Auslegung zu. Die übrigen Gruppen sind genau von einander geschieden, während hier die Anfangsworte der eventuell zweiten Gruppe seu cunctis civitatibus noch von dem vorausgehenden cum (ducatu suo) abhängig gemacht sein würden. Aber dass bei einer längeren Reihe das zweite Glied sich an das erste enger anschliesst, als die folgenden an die vorausgehenden, ist nichts ungewöhnliches. Es kommt dazu dass wir die zur civitas Romana gehörige Pertinenzformel am füglichsten mit portubus enden lassen, so dass dann seu cunctis civitatibus nothwendig zu einer zweiten hier anhebenden Gruppe zu ziehen ist [1]). Dem Dictator von 962 ist allerdings nicht zuzutrauen dass er sich den Sachverhalt klar gemacht habe, und vollends vermochte dann der Chrysograph den Abschnitt nicht wahrzunehmen und anzuzeigen [2]).

Vergleichen wir ferner den Wortlaut der §§. 1—2 in beiden Urkunden, so zeugt die Geringfügigkeit der Abweichungen dafür dass man sich bei diesen Bestätigungen möglichst an die Vorurkunden halten wollte und wohl nur aus Unachtsamkeit oder wegen mangelnden Verständnisses gefehlt hat. Gewiss bedeutungslos ist die Einschaltung von suis nach suburbanis und zwar ohne Rücksicht auf das sogleich folgende territoriis eius. Ueber cum tribus insulis suis — Puluensim habe ich mich schon S. 74 geäussert. So ist nur noch der Ausfall von in vor Tuscię partibus im Ottonianum zu verzeichnen [3])

---

[1]) Dass bei anderer Abgrenzung der Pertinenzformel cum viculis zweimal vorkommen würde, schlage ich deshalb nicht so hoch an, weil diese Wiederholung in den allerdings wahrscheinlich verderbten Schlussworten des §. 6 nochmals begegnet. Im übrigen erscheint §. 2 analog dem §. 3 abgefasst; nur geht in letzterem die Bezeichnung des gesammten Gebietes voraus, während in §. 2 (in) Tuscię partibus den civitates, castella, oppida nachfolgt.

[2]) Enthalte auch ich mich deshalb vor seu einen Punkt zu setzen, so gebe ich doch durch Einschaltung von §. 2 meiner Auffassung Ausdruck. Sie soll wenigstens zur Erörterung der Frage anregen, was nicht möglich war, wenn z. B. in LL. 2^b, 9 und 164 die correspondirenden Stellen des Ludovicianum und des Ottonianum nicht einmal gleichmässig interpungirt wurden.

[3]) Dies gibt mir Anlass Rechenschaft darüber abzulegen, wie ich es bei Veröffentlichung in den Diplomata mit dem Petitdruck bei der ersten Hälfte des Otto-

Ich meine dass schon diese Stelle die Entstehung von L′ aus O (s. S. 104) unwahrscheinlich macht.

Führt uns die dritte Gruppe in eine andre Gegend, so ist sie zugleich dadurch gekennzeichnet dass die Art der Erwerbung hervorgehoben wird. Indem dabei in der Geschichte um fast zwei Jahrhunderte zurückgegriffen wird, wird es im Ottonianum mit einzelnen Ausdrücken nicht genau genommen. Musste z. B. Karl im Jahre 817 füglich als bone memorie genitor noster bezeichnet werden, so nahm der Dictator von 962 keinen Anstoss daran mit den zwei letzten Worten auch die zwei ersten zu streichen, obwohl er andrerseits vor dem Namen Pippins bonę recordationis beibehalten hatte. Eine grössere Licenz gestattete er sich, indem er dann Pippin und Karl excellentissimi imperatores nannte und statt des der Wirklichkeit entsprechenden restituerunt contulerunt gebrauchte. Solche Ungenauigkeiten, welche möglicher Weise sich schon in die vorausgehenden Privilegien eingeschlichen hatten, hat sich selbst die Kanzlei zuweilen zu Schulden kommen lassen, so dass sie in keiner Weise zu beanstanden sind [1]). In der Aufzählung der Städte [2]), und das war doch die Hauptsache, wurde die Vorurkunde aufs genauste reproducirt. Das gleiche gilt von den zwei folgenden auf die Pentapolis und die Sabina [3]) bezüglichen Sätzen; nur entfiel als mit der Zeit bedeutungslos geworden der Hinweis auf die einst von Karls

---

nianum gehalten habe. Obgleich ich später zu beweisen suchen werde dass u. a. §. 7 bereits in einer der Vorurkunden gestanden haben wird, so kann ich, da uns diese Vorurkunden abgehen, den betreffenden Satz nicht mit kleinen Lettern drucken lassen. Als entlehnt vermag ich überhaupt nur das ersichtlich zu machen, was schon im Ludovicianum steht, d. h. in der uns in so und so viel Handschriften überlieferten und daher in Einzelnheiten differirenden Redaction desselben. Dabei fallen am schwersten die durch die Sterne angezeigten Auslassungen in das Gewicht. Ich muss z. B. einen solchen zwischen §. 2 und §. 3 setzen; ob jedoch hier wirklich ein im echten Ludovicianum vorkommender Satz ausgefallen ist, ist damit noch nicht entschieden und wird erst noch zu untersuchen sein. Doch auch abgesehen von so wichtigen Differenzen wird sich vielfach hier wie bei der Interpunktion streiten lassen, was das richtigere ist. So geringfügige Auslassungen wie die von in vor Tuscię partibus pflegen wir sonst nicht durch Stern anzuzeigen. Hier glaube ich es doch thun zu müssen, weil viculis Tuscię partibus in der Vaticanischen Urkunde das Verständniss dieser Stelle zweifelsohne erschwert hat. Es ist eben für den Editor unvermeidlich, sowohl in kleinen wie in zweifelhaften Dingen sich für die eine oder die andere Alternative zu entscheiden.

[1]) Vgl. z. B. im Diplom Otto II. Stumpf Reg. 920 die Reihenfolge Karolus, Pippinus, Hludouuicus.

[2]) Ficker 2, 343; Rolando l. c. 248, 275.

[3]) Ficker 2, 300. 318.

Missi getroffene Entscheidung. Wörtlich gleich lautet endlich in beiden Privilegien der sechste Paragraph des Ottonianum bis Roselles. Aber unmittelbar darauf beginnen beide Urkunden zu zweien und auch schon zuvor, vor §. 3, ist ein Satz des Ludovicianum übersprungen: kurz es handelt sich auch um sachliche Differenzen um derentwillen man sich vergegenwärtigen muss, welche besondere Bewandtniss es mit dem Gute der Kirche und mit dessen Wachsthume gehabt hat.

War schon lange vor der Zeit, zu der die ersten Verbindungen mit den Franken angeknüpft wurden, der Sinn der Päpste auf weltlichen Besitz gerichtet gewesen, so war auch das Streben nach demselben frühzeitig mit besonderen Vorstellungen verknüpft. Indem die römische Kirche allmählich als eins mit der Respublica Romana hingestellt wurde, erhoben die Päpste in dem Masse als sich das byzantinische Kaiserthum ohnmächtig erwies Italien zu regieren, Ansprüche auf die Verwaltung, ja auf den Besitz des gleichsam herrenlos gewordenen Landes. Dazu kam die andere immer und immer wieder geltend gemachte Vorstellung von der Heiligkeit und Unverjährbarkeit aller Rechte des h. Petrus. Sollten die Schenkungen an den h. Gallus oder an den h. Dionysius unantastbar sein, so noch mehr die dem Apostelfürsten dargebrachten. Die causae principis apostolorum oder die iustitia b. Petri konnte mit allen Mitteln gemehrt, aber nicht gemindert werden. Und nicht allein auf Rechtstitel oder Thatsachen wurden Ansprüche gestützt, sondern ebensowohl auf Fictionen, auf unsichere Traditionen, ja selbst auf Erdichtungen. Unter Anwendung aller denkbaren Mittel wurde die Gunst der Zeiten ausgebeutet, während der Besitz der Kirche über die Ungunst aller Dinge erhaben sein sollte. Zwar mussten auch die Päpste als Inhaber und Verwalter irdischen Gutes oft genug der Gewalt weichen und in aller Form einmal Verzicht leisten; aber das einstige wirkliche oder vermeintliche Recht lebte doch immer und immer wieder auf. Dass der Apostelfürst in einer Art und in einem Sinne die nicht ihres gleichen fanden, Herr über Land und Leute sei, das war der feste Glaube welcher die Vicare desselben beseelte und leitete, und welcher von Rom aus verbreitet immer grössere Kreise ergriff und beherrschte. Inwieweit ihn die Frankenfürsten welche zuerst auf Bitten der Päpste als Beschützer des h. Petrus in seinen Rechten und Ansprüchen in die italienischen Händel eingegriffen haben, getheilt haben, vermögen wir nicht zu ermessen. Aber sicher ist dass

der Bund der Franken mit Rom die Päpste in ihren auf weltlichen Besitz gerichteten Bestrebungen ermuthigt und gefördert hat. Zur eigentlichen Herrschaft, denn auch auf diese zielten die Pläne der Curie bereits im achten Jahrhundert, haben es die Päpste allerdings erst nach dem Untergange der Staufer gebracht. Dass Hadrian sich vor der Einsicht und dem Herrscherwillen des grossen Karl beugen musste, dass in Otto wieder ein grosser Kaiser erstand, ist selbst den schwächeren ihrer Nachfolger zu statten gekommen und hat die Bildung eines Kirchenstaates um etwas aufgehalten. Aber in den Fragen des Besitzes an sich, soweit er gut oder schlecht nachgewiesen werden konnte, haben auch Karl und Otto getreue und grossmüthige Söhne der Kirche sein wollen und haben im Princip das Recht des h. Petrus rückhaltslos anerkannt. So haben selbst sie ihren Antheil daran dass die Curie ihre Pläne immer und immer festgehalten und zu jeder gelegenen Zeit zu verwirklichen versucht hat, und zwar auf zwei Wegen auf denen auch der Historiker ihr nachzugehen vermag. Das im Mittelalter so landläufige Mittel der Fälschung ist auch von den Lenkern der Kirche versucht worden und ist von solcher Autorität gehandhabt nicht unwirksam geblieben. Doch die grössten Erfolge auch in rein weltlichen Dingen hat die über einen grossen Schatz von Segen gebietende Kirche mit anderen und besseren Mitteln erzielt. Indem die Kaiser in jeder Beziehung auf die Verständigung mit Rom angewiesen waren, haben sie in der Anerkennung der Rechte und Ansprüche der Päpste nicht hinter ihren Nachfolgern zurückbleiben wollen noch können, und um des Preises willen der ihnen verheissen wurde haben sie für ihre Personen den alten Schenkungen noch neue hinzugefügt. Was die uns erhaltenen Privilegien für die römische Kirche bezeugen, können wir wohl für alle anderen annehmen: durch Jahrhunderte hindurch ist der Besitz der Kirche stetig gemehrt worden. Hat nicht daneben zuweilen Minderung stattgefunden? Nach dem Ottonianum und dem Heinricianum zu urtheilen, wäre die Frage für die Periode von 962 bis 1020 zu verneinen. Aber wenn wir das Privilegium von 817 mit dem von 962 vergleichen, lässt sich nicht ebenso bestimmte Antwort ertheilen. Ich gehe darauf sofort näher ein. Greifen wir zunächst weiter zurück, so drängt sich uns vor allem die Unterscheidung zwischen urkundlich zugesichertem und zwischen factischem Besitze auf, dann die zwischen einzelnen Phasen urkundlicher Regelung. Inwieweit Karl der Grosse seine einstige Promission überhaupt oder mindestens in dem Sinne in

welchem Hadrian sie auszulegen suchte, für unausführbar erkannt und rückgängig gemacht hat, lässt sich bis in die Details nicht mehr feststellen. Aber von einer Einschränkung der Art gibt uns, wie wir noch sehen werden, das Ludovicianum sichere Kunde. Hat sich nun Ludwig bei der Erneuerung des Pactums offenbar nicht in allen Stücken an den überwundenen Standpunkt der Urkunde von 774 gehalten, sondern nur an die späteren Abmachungen, und scheint er auch sonst den thatsächlichen Verhältnissen, wie sie sich in den späteren Jahren der Regierung seines gewaltigen Vaters gestaltet hatten, Rechnung getragen zu haben, so möchte ich nicht so bestimmt als es Ficker gethan hat, in Abrede stellen dass es auch in der Folge trotz aller Ehrfurcht vor dem Apostelfürsten und trotz allen Sträubens der Curie doch hier und da zu einer Minderung des Besitzes der Kirche und so auch zu einer Kürzung des Güterverzeichnisses in den Urkunden gekommen sein kann. Zwar genügt unserer Wissbegierde nicht, was uns über die im Laufe des 9. Jahrhunderts gelegentlich der Erneuerungen der Pacta gepflogenen Verhandlungen berichtet wird; aber wir kennen doch den Ausgang der einen und anderen Negociation genügend um behaupten zu dürfen, dass die Curie nicht jedesmal den Sieg davon getragen hat.

Dass wir etwaige Minderung des documentirten Besitzstandes zwischen den Jahren 817 und 962 nicht so sicher constatiren können, wie die Besserung desselben im grossen und ganzen, das hat vor allem seinen Grund in der mangelhaften Beglaubigung des Ludovicianum. Denn das Minus welches im Vergleich mit ihm das Ottonianum an zwei Stellen aufweist, könnte auch auf blossem Schein beruhen, nämlich auf späterer Einschaltung von zwei Gruppen in das echte Pactum von 817. Es bedarf daher eines anderen Beweises dafür dass der Kirche zu irgend einer Zeit Güter auf welche ihr das Privilegium von 817 ein Recht zuerkannt hatte, nicht wieder zugesprochen worden sind. Ueberblicken wir zu dem Behufe die Entwicklung von Kaiserthum und Papstthum in ihrem gegenseitigen Verhältnisse, so wissen wir dass die Päpste schon seit der Theilung des Reichs mehr und mehr in Vortheil waren und ihre Ueberlegenheit auch dafür benutzten ihre weltliche Herrschaft auszudehnen und zu befestigen, und dass die Lage der Dinge noch günstiger für sie wurde, als nach dem kinderlosen Tode des Kaisers Ludwig II. mehrere Bewerber um die Kaiserkrone auftraten. Zumal Karl der Kahle machte dem Papste Johann VIII. weitgehende Zugeständnisse: das ist sicher, wenn wir

auch über die Einzelheiten seines Abkommens mit Rom nicht genügend unterrichtet sind [1]). Und dass seine Ueberschwänglichkeit einen Rückschlag zur Folge gehabt hat, dass Karl III. einzulenken versucht und das Glück gehabt hat die Kaiserkrone zu erwerben ohne den Forderungen des Papstes im vollen Masse nachgeben zu müssen, steht nicht minder fest [2]). Erwägt man noch dass der Papst zuvor auf den Synoden von Ravenna und Troyes an die Oeffentlichkeit appellirt hatte, um Gutheissung und Unterstützung seiner Ansprüche zu erwirken, so erscheint es mindestens als negativer Erfolg der Staatsmänner Karls dass unsres Wissens damals ein Pactum nicht zu Stande gekommen ist. In jener Zeit in der am fränkischen Hofe die Erinnerungen an die Vergangenheit noch lebendig waren, möchte auch am ehesten an eine Revision und theilweise Einschränkung des Güterverzeichnisses der Kirche gedacht worden sein. Und wenn auch die Sanction durch einen neuen Vertrag fehlte, so wird der Standpunkt der Rathgeber Karls in den langen damaligen Verhandlungen in Entwürfen oder in anderen Aufzeichnungen zum Ausdruck gekommen und in weiteren Kreisen bekannt worden sein: kurz die Negociationen vom Jahre 880 können sehr wohl auch auf später eingewirkt haben.

Bestimmte Anhaltspunkte dafür dass zu einer gegebenen Zeit in den Privilegien eine Minderung des Besitzstandes wirklich Platz gegriffen habe, gehen uns jedoch ab, so dass wir die Entscheidung lediglich in der Beschaffenheit der beiden Stellen zu suchen haben, um die das Ottonianum hinter dem Ludovicianum zurückbleibt. Es handelt sich zuerst um den Satz des letzteren: Simili modo in partibus Campanię Segniam etc. Durch klare und einfache Fassung stellt er sich den übrigen Bestimmungen des Privilegiums von 817 zur Seite und macht so günstigen Eindruck dass ich eine spätere Interpolation desselben für unwahrscheinlich halte. Aber aus welchem Grunde soll er im Jahre 962 oder bereits in einem früheren Pactum ausgelassen sein? Für die Behauptung dass schon damals der Ducat von Rom auch das römische Campanien in sich begriffen habe, ist

---

[1]) Hauptquelle ist und bleibt der Libellus de imperatoria potestate in SS. 3, 722. Auf ihn geht wohl auch die Aeusserung Otto III. in der S. 9 Anm. erwähnten Urkunde zurück. — Vgl. Dümmler Jahrb. des ostfränkischen Reichs 1, 835 und Martens Römische Frage 368.

[2]) Dümmler 2, 175.

Cenni den Beweis schuldig geblieben [1]). Ficker 2, 357 hat die Auslassung nicht zu erklären vermocht. Ich sehe, da blosser Zufall oder Versehen nicht anzunehmen ist, keinen anderen Ausweg als den dass doch einmal, vielleicht mit Hinblick auf den augenblicklichen factischen Besitzstand, Otto oder einer seiner Vorgänger Anstand genommen haben, von neuem die Ansprüche Roms auf diese Besitzungen anzuerkennen.

Die zweite Stelle des Ludovicianum welche im Ottonianum fehlt, ich meine die wenigen auf Roselles folgenden Worte: et insulas Corsicam Sardiniam et Siciliam, beurtheile ich anders; ich bin gleich Ficker 2, 345 der Meinung dass sie in die Urkunde von 817 eingeschaltet worden sind [2]). Aber gegen dessen Restitutionsversuch, nach dem es ursprünglich wie im Jahre 962 geheissen haben soll: Roselles cum suburbanis atque viculis — seu finibus omnibus, habe ich Bedenken, denn selbst das Ottonianum trägt Spuren von Abänderungen und Irrungen an dieser Stelle. Ich bemerkte schon dass nur bis in den §. 6 hinein die ursprüngliche Disposition festgehalten ist. Damit geht, wie wir gleich sehen werden, ein gewisser Parallelismus der Sätze Hand in Hand. Nehmen wir dazu noch dass die bisher aufgezählten Besitzungen nicht nur gleicher Qualität sind, sondern auch der geographischen Lage nach zusammengehören, so scheinen sie einen Complex zu bilden welcher zu bestimmter Zeit als rechtmässiges Eigen der Kirche geltend auch in ein einheitliches Verzeichniss gebracht wurde, welches nicht allein in der Bestätigung von 817, sondern auch in der von 962 wiederholt wurde. Dieser alte Grundstock reicht aber nur bis Roselles. Nach ihm nehme ich, wenn ich mich eines Bildes aus der Geologie bedienen darf, eine Verwerfungsspalte wahr: bis Roselles läuft das gleiche Gestein von gleichem Gefüge und unter gleichem Lagerungswinkel fort, während dann plötzlich anderes Gestein in anderen Verhältnissen auftritt. Man hat es seltsam gefunden dass im Ludovicianum den Städten im longobardischen Tuscien die drei stattlichen Inseln angereiht werden. Jedoch wenn ein Interpolator sich scheute um der letzteren willen

---

[1]) Die Frage liegt doch auch nahe, weshalb bei solcher Ausdehnung des Ducats die Städte in Tuscię partibus aufgezählt worden sein sollen, aber nicht die in partibus Campanię.

[2]) Zugleich beweisen diese Worte dass L' (s. S. 104) bei Abfassung von O noch nicht vorgelegen hat. Ebenso beweist das Plus welches O in §. 7 vor L' voraus hat, dass L' unabhängig von O entstanden ist.

einen ganzen Satz einzufügen, konnte er sie nur am Schlusse der Aufzählung von Gebieten und Städten namhaft machen. Es ist, als im Laufe des 9. Jahrhunderts das Güterverzeichniss Erweiterungen erhalten sollte, aus gleichem Grund diesen der Platz nach Roselles angewiesen worden. Der Unterschied besteht ja nur darin dass die Einschaltung in das Ludovicianum der Pertinenzformel, wie sie dort lautet: sub integritate — pertinentibus, vorausgeht, während der Zusatz im Ottonianum der dortigen correspondirenden Formel: cum suburbanis — finibus omnibus nachfolgt.

Dass beide Formeln zweien, verdient weitere Beachtung. Wir sahen bereits (S. 75) dass et insulas noch in einigen unserer Handschriften des Ludovicianum als in deren Vorlage nachgetragen erscheint, dass also die Formel überarbeitet ist. Die Möglichkeit einer tiefer eingreifenden Modification des ganzen Passus nach Roselles wird somit wenigstens ins Auge gefasst werden müssen. Aber auch der Wortlaut im Ottonianum legt den Gedanken nahe dass das ursprüngliche Ludovicianum hier nicht intact geblieben ist. Ueberblicken wir nämlich die einzelnen Bestimmungen des Ludovicianum, so finden wir dass der Pertinenzen in zweifacher Weise Erwähnung geschieht. An vier Stellen stossen wir auf die wesentlich gleiche Fassung: cum omnibus finibus ac territoriis ad suprascriptas civitatibus pertinentibus [1]). Von ihr verschieden ist die Ausdrucksweise wo nicht von einzelnen Städten, sondern von ganzen Gebieten die Rede ist [2]). An das Exarchat von Ravenna schliesst sich nur an cum urbibus civitatibus oppidis et castellis, da ja nach einem Zwischensatze die einzelnen Ortschaften doch noch aufgeführt werden. Dagegen heisst es betreffs der Stadt Rom mit seinem Ducat sehr ausführlich: cum . . . suburbanis suis atque viculis omnibus et territoriis eius montanis ac maritimis, litoribus ac portubus. Der Unterschied ist begreiflich und prägt sich in mehr oder minder typisch gewordenen Formeln aus [3]). Insofern fällt es auf dass im Ottonianum auf die mit Roselles endende

---

[1]) Sicher bedeutungslos ist der Wechsel zwischen territoriis und terris, zwischen suprascriptas und easdem, und schwer wiegt es kaum dass bei Erwähnung der Küstenstädte der Emilia noch eingeschaltet ist (territoriis) atque insulis terra marique.

[2]) Indem vom territorium Sabinense nur ein gewisser Theil (sub integritate quemadmodum . . . diffinitum est) der Kirche gehört, entfällt hier die generalisirende Erwähnung vom Zubehör.

[3]) Obgleich im Epistolarstil grössere Freiheit waltet, findet sich doch auch in den Briefen des Codex Carolinus gelegentlich der Erwähnung der Städte regelmässig nur die mindere Formel angewandt, z. B. in Epistola 11.

Reihe von Städtenamen nicht die kurze, das Weichbild bezeichnende Pertinenzformel folgt, sondern jene welche nur den Gebieten zukommt. Mein eigener erster Gedanke war dass auf dem langen Wege welchen das ganze Dictat vom Jahre 817 bis zum Jahre 962 durchlaufen hat, hier irgend ein Territorium ausgefallen sei [1]). Aber zu welchem Gebiete würden die suburbana passen? Können diese nur aus §. 1 herübergenommen sein, wie denn überhaupt die auf Roselles folgende Aufzählung der zur Stadt Rom gehörigen am nächsten kommt, so bietet sich eine andere Erklärung dar. Es mag hier einst in einer der Ausfertigungen oder wenigstens in einem der Entwürfe, da jedesfalls mit Roselles eine Kategorie von Besitzungen abschloss, ein ähnlicher recapitulirender Satz, wie deren dann noch zwei folgen, gestanden und in damals nicht ungewöhnlicher Weitschweifigkeit nicht allein provincias urbes et civitates, sondern auch alles Zubehör genannt haben, wobei dann mit Rücksicht auf Rom selbst die suburbana nochmals zum Vorschein kamen. Dafür dass später in ungeschickter Weise gekürzt worden wäre, bieten die Urkunden jener Zeiten der Beispiele genug. Natürlich muss der Ausfall, da er dem Ottonianum und unserem Ludovicianum gemeinsam ist, auf das echte Privilegium vom Jahre 817 zurückgehen und durch die damaligen Dictatoren verschuldet sein, die wohl im allgemeinen des Stils mächtig waren, aber doch auch an einer andern Stelle der Urkunde sich ihrer Aufgabe nicht gewachsen gezeigt haben.

Es ist als wenn die eine Störung des Dictamens weiter gewirkt hätte, denn auch der Anschluss des neuen §. 7 ist unbeholfen ausgefallen. Doch da derselbe aus mehreren Gründen eines eingehenden Commentars bedarf, glaube ich besser zu thun zuvor die nächsten, sich zum Theil wieder an das Ludovicianum anschliessenden Bestimmungen zu besprechen.

Sind die Worte des Ludovicianum: Item in partibus Campanię — Capuam zweifelsohne abhängig von statuo et concedo im Eingange, so werden wir die gleichen Worte im Pactum von 962 (§. 8), trotz des durch Einschaltung des §. 7 unterbrochenen Periodenbaues, und desgleichen die zwei folgenden Sätze oder §§. 9 und 10 ebenfalls als von spondemus atque promittimus regiert zu be-

---

[1]) Genauer gesagt: die zu Roselles gehörige kurze Formel und ein ein Territorium betreffender Satz, dessen zweiter die Pertinenzen erwähnender Theil stehen geblieben sei.

zeichnen haben. Vor allem ist nun die Frage zu entscheiden, welche ich schon früher (S. 114) andeutete, um welche Art von Besitz es sich bei Sora, Arce usw. handelt. Nach Ficker 2, 300 würde die zweimalige Erwähnung von Besitzungen in Campanien im Jahre 817 darauf hinauslaufen, dass die erste Reihe von Städten, nämlich Segni, Anagni usw. der Kirche von Alters her gehörten, Sora, Arce usw. dagegen Erwerbungen späteren Datums seien. Soweit mir die einschlägige Literatur zu Gebote stand, habe ich in ihr keinen genügenden Aufschluss über die Geschichte der einzelnen hier in Betracht kommenden Städte gefunden, weder Nachrichten welche Fickers Annahme bestätigen, noch solche welche andere Annahmen ausschliessen würden. Ich halte mich daher für berechtigt, wiederum die Fassung als massgebend zu betrachten. Gehe ich dabei zunächst vom Ludovicianum aus, so schliesst sich die betreffende Gruppe allerdings unmittelbar an die vorausgehenden und zwar mit dem fast stereotypen item an. Aber gerade da Städte in Campanien schon früher genannt werden, fällt mir auf dass deren zweite Reihe ohne die Pertinenzformel auftritt. Weshalb sollte das geschehen, wenn nur alter und neuer Besitz auseinander zu halten wären? Ein besserer Grund scheint mir der zu sein, dass hier nicht Städte cum omnibus finibus ac territoriis ad easdem civitates pertinentibus gemeint sind, sondern lediglich patrimonia, bei denen im Ludovicianum nicht von solchem Zubehör die Rede ist [1]). Und nun sind diese Namen Sora bis Capua auch auf das allerengste durch et mit weiteren Patrimonien verbunden. Ich weiss recht wohl dass die z. B. auf Capua bezüglichen Stellen der Briefe des Codex Carolinus den Wunsch Hadrians bekunden, die Stadt Capua mit dem Zubehör zugesprochen zu erhalten, dass er sie ein Mal als in der grossen Schenkung inbegriffen und ein anderes Mal als dem h. Petrus besonders dargebracht bezeichnet [2]). Aber was er in Wirklichkeit erreichte, wissen wir nicht [3]), und so auch nicht wie dort die Dinge standen, als Ludwig das Privilegium von 817 ertheilte. Die Deutung dieser Stelle auf blosse Patrimonien erscheint somit mindestens als zulässig. Aber aus solchem Besitz ist im Grunde aller weiter reichende Besitz der Kirche entstanden. Schon Stephan III. motivirte gesteigerte For-

---

[1]) Anders dann, wie wir gleich sehen werden, im Ottonianum.
[2]) Mon. Carolina 256, 345.
[3]) Abel Jahrbücher 474 ff.

derungen mit dem Hinweis auf das quae sub unius dominii ditione erant connexe atque constitute [1]), und so zog Festsetzung in einem Patrimonium mehrfach die in ganzen Gebieten nach sich. So hat auch in Capua unzweifelhaft der Anspruch auf dortige Patrimonien den auf den Besitz der Stadt gerichteten zur Folge gehabt, und unter Otto mag immerhin letzterer geltend gemacht und in dessen Privilegium gemeint worden sein [2]).

Der nächste Paragraph des Ottonianum weicht in mehreren Punkten von dem Ludovicianum ab. Unter den Patrimonien wird das von Salerno ausgelassen und das von Neapel, mit welchem das Verzeichniss von 817 abschliesst, an zweiter Stelle genannt. Mit dieser Umstellung hängt es zusammen dass ein uns zuerst im Ottonianum begegnender Satz an den unrechten Ort gerathen ist, ich meine die zu einer Parenthese zusammengehörigen Worte: De civitate autem Neapolitana — ad easdem aspicere videntur. Richtig hat schon Ficker 2, 362 bemerkt dass dieser Passus aus einer zwischen 817 und 962 liegenden Bestätigung stammen muss. Ich brauche nur noch zu erklären wie die recht schlechte Fassung entstanden sein mag und wie sie einigermassen verständlich gemacht werden kann. Dass wir es mit einem eingeschachtelten Satze zu thun haben, ergibt sich schon daraus dass nach videntur die Reihe der Patrimonien wieder aufgenommen wird. Natürlich gehört der erläuternde Zusatz zu dem patrimonium Neapolitanum und ist, erst als dies vorgerückt wurde, von ihm getrennt worden [3]). Er bedarf aber auch noch einer Ergänzung. Uebersetzen wir die ersten Worte: was aber die Stadt Neapel anbetrifft, oder nehmen wir de civitate als Genitiv, so darbt der ganze Satz des Hauptwortes. Dem Zusammenhange nach müssen wir an patrimonia denken, aber um des folgenden ad easdem willen haben wir ein Femininum ähnlicher Bedeutung zu wählen, etwa proprietates oder partes mit irgend einer näheren Be-

[1]) Epistola 11.

[2]) Da in diesem die Besitzungen der einen und der anderen Art schon unter einander gewürfelt sind, gibt die Stellung von §. 8 noch weniger denn zuvor den Ausschlag. Dagegen kann die Einschaltung von nec non eine andere Auffassung anzeigen: deshalb habe ich die Scheidung in zwei Sätze oder in §. 8 und §. 9 Platz greifen lassen.

[3]) Zusätze der Art sind sehr oft in den Concepten, aber auch in Reinschriften über der Zeile oder am Rande nachgetragen und konnten daher bei späterer Aufnahme in die Zeile leicht verschoben werden.

stimmung [1]). Der Sinn, den festzustellen wir uns begnügen müssen, würde somit sein: von der Stadt Neapel aber die dort der Kirche zustehenden Theile mit ihrem Zubehör. Bekundet nun die Parenthese an sich das Streben nichts unerwähnt zu lassen, so erklärt sich aus demselben gleichfalls, dass hier gegen den sonst in den Privilegien festgehaltenen Brauch selbst den Besitzungen geringeren Umfangs eine Pertinenzformel angehängt wird.

Die ganz knappe Fassung und die Stellung von §. 10 werden uns noch später beschäftigen. Andrerseits constatirte ich schon dass zu diesem wie zu den §§. 8 und 9 wieder spondemus atque promittimus zu ergänzen ist. Daraus folgt dass sich der Dictator auch den mit Itemque a Lunis beginnenden Satz als in gleicher Abhängigkeit stehend gedacht haben muss. Indem letzterer sich bekanntlich zum grossen Theil an den Bericht der Vita Hadriani über die Schenkung von 774 anschliesst, werde ich doch genöthigt zu der Frage Stellung zu nehmen, inwieweit die auf den Umfang dieser Schenkung bezüglichen Angaben des Biographen Glauben verdienen; aber ich thue es mit dem Vorbehalte den ich in der Vorrede gemacht habe.

Ueber die näheren Umstände und Bedingungen unter denen zuerst Pippin einen förmlichen Bund mit Rom geknüpft und unter denen dann Karl ihn erneuert hat, wird ein voller Aufschluss kaum zu gewärtigen sein. Zwar besitzen wir Quellen mehrfacher Art, deren positiven Angaben unbedingt Glauben geschenkt werden darf; aber inwieweit sie uns die ganze Wahrheit verkünden, bleibt doch fraglich [2]). Nur die Vita Hadriani bietet uns eine ausführlichere Darstellung; aber betreffs ihrer sind die Meinungen sehr getheilt: nicht allein über die Zuverlässigkeit derselben wird gestritten, sondern selbst darüber

---

[1]) H. Dr. Diekamp schlug mir vor duas partes. Ich habe auch an turres gedacht, welches in Unteritalien für Herrensitze gebraucht wird, konnte aber in den mir zugänglichen Quellen keinen Beleg dafür finden dass päpstliche Besitzungen in Neapel als turres bezeichnet werden.

[2]) Nicht ein Zeitgenosse Ottos, auch nicht der sicher gut unterrichtete und in die Pläne des Hofes eingeweihte Fortsetzer des Regino, gedenkt des Abschlusses des Vertrages von 962. Das mahnt doch zur Vorsicht bei Benutzung der Berichte aus den Zeiten Pippins und Karls. Wie weit hatten der Continuator des Fredegar und andere Annalisten Kunde von allen Verhandlungen und Vorgängen? Wie weit reichte ihr Verständniss für dieselben und ihr Interesse Mittheilungen zu machen oder etwa auch zu unterdrücken? — Auch aus dem Schweigen der päpstlichen Briefe darf nicht zu viel gefolgert werden, da in diesen doch zumeist nur die controversen Fragen zur Sprache gekommen sind.

worin die Aussage des Biographen bestehe. Eine gewisse Zweideutigkeit haftet ihr auch an, und die muss man sich vor allem klar machen. Im Mittelalter ist dieselbe stets dahin verstanden worden dass in der Schenkung von 754 wie in der von 774 ganze Gebiete, die theils mit Namen genannt sind, theils durch eine Grenzbeschreibung bezeichnet werden, inbegriffen gewesen seien. Und auch jetzt noch bekennt sich die Mehrzahl der Geschichtsforscher, wie sie auch über die Glaubwürdigkeit denken mögen, zu der gleichen Auffassung. Ohne ihr jede Berechtigung abzusprechen trete ich doch nochmals dafür ein dass die Stelle mit nicht minder gutem Rechte auch anders gedeutet werden kann [1]) Wenn der Biograph bestimmt sagen wollte dass das ganze Italien im alten Sinne, d. h. von der Magra bis zum Rubicon, und darüber hinaus noch ganze Provinzen im Osten dem h. Petrus geschenkt worden seien, weshalb nannte er dann noch einzelne Theile Italiens oder Spoleto und Benevent? Und wenn er bei allen Gebieten an deren ganzen Umfang dachte, warum gebraucht er dann drei Mal den Zusatz universus oder cunctus, dagegen in den andern Fällen nicht? Das legt doch den Gedanken nahe dass er z. B. Venetien und Istrien nur als Gebiete bezeichnen wollte, in welchen gewisse Besitzungen der Kirche lagen. Und gleiches lässt sich auch geltend machen für Italien oder, wenn wir Benennungen des 8. Jahrhunderts [2]) wählen wollen, für die Provinzen Tuscia und Emilia. Von den für dieselben angegebenen Grenzpunkten rede ich später. Wollte man damals Landschaften nach ihren Grenzen bezeichnen, so wusste man sich recht wohl verständlich zu machen; so folgen z. B. in der Reichstheilung von 806 auf die Grenzlinie die jeden Zweifel behebenden Worte: quicquid intra hos terminos fuerit et ad meridiem vel orientem respicit. Die ganz andere Ausdrucksweise des Biographen Hadrians ist also mit nichten deutlich, ja sie macht den Eindruck mit Absicht undeutlich gehalten worden zu sein. Dass er nebenbei bei Erwähnung des Exarchats und der Ducate von Benevent und Spoleto betonte: diese in ihrem vollen Umfange, das könnte wohl besondere Gründe haben. Der ganze Exarchat war Hadrian in der That zugesprochen worden, und auf die ganzen Ducate hatte er wenigstens Ansprüche gemacht, welche der Autor als zu Recht bestehend betrachtet haben mag.

---

[1]) In diesem Sinne spricht sich auch Waitz Verfassungsgeschichte 3, 220 (d. h. in der eben erschienenen dritten Auflage) aus.

[2]) Mon. Germ. SS. rer. Langob. 188: Catalogus provinciarum Italiae.

Auf die Zweideutigkeit des Berichts komme ich zurück. Zunächst verfolge ich wie bei der einen oder anderen Auffassung desselben über die Glaubwürdigkeit im allgemeinen geurtheilt worden ist. Meinte Abel dass in dem Papstbuche blos von Besitzungen innerhalb der genannten Territorien die Rede sei, so liessen sich, wie jüngst auch von Sybel zugab, diese Angaben mit denen der übrigen Quellen in Einklang bringen. Wird aber, wie zumeist geschieht, der Bericht in der Vita dahin ausgelegt dass es sich um ganze Territorien handle, so stehe er, so äusserten sich zuletzt Sybel, Martens u. a., in unlösbarem Widerspruche mit aller sonst auf uns gekommenen Kunde, und so verdiene die Papstbiographie gar keinen Glauben. Damit wurde zugleich versucht die von Ficker aufgestellte Hypothese zu widerlegen, dass die Schenkung vom Jahre 774 allerdings so umfassend gewesen sei wie der Biograph behaupte, dass sie aber in der Folge durch eine neue Vereinbarung wesentlich eingeschränkt worden sei. Ohne in die Details dieser Streitfrage einzugehen, will ich gleich sagen dass wir meines Erachtens den Bericht des Biographen für diese Seite der Abmachung vom J. 774 gar nicht verwerthen, sondern ihm nur die Wünsche der Curie entnehmen können. Und hierfür mache ich ausser dem grossen Abstand zwischen der einen Darstellung und allen anderen ein weiteres Moment geltend.

Der Autor sagt: per designatum confinium, sicut in eadem donatione continere monstratur. Nun aber glaube ich bewiesen zu haben dass seit 754 durch alle Pacta hindurch das gleiche Schema festgehalten worden ist, und zu diesem muss auch die Art der Bezeichnung des Kirchengutes oder die namentliche Aufzählung von Territorien, Städten und Patrimonien gerechnet werden. Dass diese schon im Pactum Pippins beliebt wurde, wird durch den Auszug in der Vita Stephani III. [1]) bestätigt. Daraus folgt dass die Bezeichnungsart in der Vita nicht aus der Urkunde stammt, sondern Erfindung des Autors ist, welcher derselben durch die Berufung auf die Schenkung Eingang zu verschaffen suchte [2]). Sie trägt auch, wenn wir

---

[1]) Muratori SS. 3ª, 171.

[1]) Es ist mir kein zweites Beispiel der Art aus Urkunden bekannt. Dass man selbst im Mittelalter per designatum confinium nicht recht verstand, thun die Lesarten dar: per designatíonem confinium, oder gar per designationem confinivit. Ginge sicut — monstratur diesen Worten voraus, so wäre ganz klar dass der Autor nur seine Auffassung zum Besten gibt.

sie auf ihre Entstehungsart und auf ihre Tendenz hin prüfen, den Stempel individuell gefärbter Anschauung an sich [1]).

Die Angaben über die Grenzscheide (confinium), so seltsam sie uns erscheinen, lassen auf einen Verfasser schliessen welcher an allerlei Vorgänge der nächsten Vergangenheit anzuknüpfen wusste und zugleich in damals am meisten verbreiteten Schriften bewandert war. Indem er im Westen und mit Tuscien beginnt, nennt er in Luni einen von den Geographen und Historiographen oft als Grenzstadt bezeichneten Ort [2]). Folgt dann nach dem nicht sicher bestimmbaren Surianum in monte Bardone, id ist in Verceto, so scheint mir damit ein und derselbe Punkt gemeint [3]), nämlich der Gebirgszug über welchen damals der Weg aus Tuscien nach Parma führte. Anders erkläre ich mir die weiteren Namen. In der Ebene waren die politischen Grenzen in Ermangelung natürlicher schwer anzugeben. Da griff eine Bezeichnung Platz, mit der man sich einst selbst in der Stadt Rom beholfen hatte, d. h. man begnügte sich mit einer Inhaltsbeschreibung statt der Grenzbeschreibung [4]), wofür die Provinzkataloge hinlängliche Angaben boten. Hatte der Biograph so für die Emilia Parma und Reggio und für Venetien Mantua und Monselice als der Grenze nahe kommende und bekannte Städte gewonnen, so mögen auch historische Reminiscenzen mitgewirkt haben, wie dass Mantua und Monselice auf der einstigen Grenze zwischen longobardischem und byzantinischem Gebiete lagen. Die lange bestehende Zweitheilung der provincia Venetia könnte ferner den Biographen,

---

[1]) Den von Martens gemachten Versuch das Fantuzzi'sche Fragment in den Vordergrund zu stellen und als Vorlage des Biographen zu erweisen halte ich für ganz verfehlt. Ich beurtheile dasselbe gleich Ficker 2, 329 und lasse es daher ganz aus dem Spiele.

[2]) SS. rer. Langob. 6 und 135. Vgl. auch die Cosmographie des Anonymus von Ravenna, ed. Pinder-Parthey 135. Zu a Lunis cum insula Corsica bemerke ich dass wir Lauf und Bezeichnung der Linie nicht nach unseren heutigen Anschauungen beurtheilen dürfen, sondern uns in die Vorstellungen des 8. Jahrhunderts von der geographischen Lage hineindenken müssen. Von kartographischen Darstellungen kommen wohl, da die Radkarten nur den Erdkreis in den grossen Verhältnissen zur Anschauung brachten, am ehesten Strassenkarten in der Art der Peutingerschen Tafel in Betracht. Sieht man auf letzterer Corsica ganz nahe an die Küste gerückt, so vermag das vielleicht auch zu erklären dass es von dem Biographen neben dem von ihm an der Küste gewählten Ausgangspunkte genannt wird.

[3]) Anders Ficker 2, 330. Entscheidend ist doch wohl Pauli hist. Lang. 6, 58: (Liutprandus) in summa quoque Bardonis alpe monasterium quod Bercetum dicitur aedificavit. Vgl. ib. 5, 27 und Liudprandi antap. 1, 34 und 40.

[4]) Jordan Topographie der Stadt Rom 135.

indem er zum Schluss die Territorien mit ihren Namen anführt, bestimmt haben provincias Venetiarum zu gebrauchen; doch kann er dabei auch Istrien als zweiten Theil von Venetien gemeint haben [1]). Dass in der That in allen betreffenden Gebieten die römische Kirche grössere oder kleinere Besitzungen hatte oder dass sie aus ihnen wenigstens Einkünfte bezog, wobei gar nicht in Betracht kam wer Herr des Landes war, dafür will ich nur den auf das am meisten entfernte Istrien bezüglichen Beleg anführen, dass Hadrian um das Jahr 778 den Bischof Mauricius beauftragt hatte, ut pensiones b. Petri qui in superius nominato territorio (Histria) reiacebant, exigeret et eas nobis dirigere debuisset [2]). Also auch Istrien war anzuführen, wenn man einmal nach Art des Biographen alle die Länder nennen wollte, in denen eventuell Gerechtsame der Apostelfürsten in Schutz zu nehmen waren.

Ich wiederhole dass ich in der Berufung auf die Pacta lediglich einen Versuch des Biographen sehe, dem Programme der letzten Päpste Eingang zu verschaffen und den Glauben zu erwecken dass es auch seitens der Frankenkönige sanctionirt worden sei. Wir kennen ja die kühn um sich greifende Natur Hadrians, die weitgehenden Hoffnungen welche er hegte und sein Bemühen Karl als zweiten Constantin für deren Verwirklichung zu gewinnen. Indem der Biograph seinen Helden verherrlichen will, gibt er den Wünschen desselben welche er selbst theilt, nochmals Ausdruck. Wieweit er dabei von der Wahrheit abweicht, ist von untergeordneter Bedeutung. Zweifelsohne ist sein Bericht tendenziös. Sei derselbe gleich nach dem Tode des Papstes niedergeschrieben oder erst ein Menschenalter später, so wird jedenfalls verschwiegen dass die grossen Pläne Hadrians an Karls festem Willen scheiterten und nur zum geringeren Theile verwirklicht wurden. Durch den Hinweis auf die Schenkungsurkunde wurde der Verlauf der Dinge unter dem Pontificat Hadrians vollends entstellt. Der Biograph verstieg sich nicht so weit, wie die Männer welche erst die Erzählung von Constantins Freigebigkeit und dann eine auf dessen Namen lautende Urkunde in Umlauf setzten; er steht etwa nur auf gleicher Linie mit dem Interpolator des Ludovicianum. Doch die

---

[1]) Pauli hist. Lang. 2, 14.

[2]) Cod. Carolinus epist. 65. Vgl. auch die in Jaffé Reg. 1831, 1832 verzeichneten Briefe, welche ebenfalls die Bezugnahme auf Istrien seitens des Biographen erklären können.

Tendenz war und blieb dieselbe: was in der Gegenwart nicht erreicht worden war, das sollte nachfolgenden Geschlechtern als Ziel ihrer Bestrebungen hingestellt, das sollte ihnen zu verwirklichen erleichtert werden. Bewusste Täuschung der Art gehörte einmal zu den damals in den kleinen wie in den grossen Verhältnissen des Lebens oft angewandten Mitteln die Dinge zu gestalten. Und mit ihr mag auch die Darstellungsweise des Autors zusammenhängen. Indem sich den Zeitgenossen die Existenz des weit nach Süden reichenden regnum Italicum und die Herrschergewalt des grossen Karl sehr fühlbar machten, wäre es zu gewagt gewesen das klar formulirte Programm der Curie als thatsächlich verwirklicht hinzustellen. Um es späteren Geschlechtern zu überliefern genügte die Form in welcher der angebliche Inhalt der Urkunden in die Vita eingeflochten wurde. So scheint also die Zweideutigkeit eben darauf berechnet, gewisse Vorstellungen zu erwecken welche sich dann nach einigen Menschenaltern auch wirksam gezeigt haben.

Dass das Ludovicianum den Besitzstand im Jahre 817 im wesentlichen so darstellt, wie er nach allen anderen auf uns gekommenen Berichten gewesen ist, spricht sehr zu dessen Gunsten und lässt zugleich die weiter gehenden Angaben jener Papstbiographie als übertrieben erscheinen oder mindestens als nur für eine kurze Spanne Zeit richtig. Dagegen beweist die Aufnahme des betreffenden Passus der Vita in die späteren kaiserlichen Pacta nichts zu dessen Gunsten, sondern lediglich dass die vom Autor einst beabsichtigte Wirkung zu irgend einer Zeit erzielt worden und dass seiner Darstellung schliesslich officielle Anerkennung zu Theil geworden ist. Dass dies im Laufe des 9. Jahrhunderts geschehen ist, in welchem die Constantinische Schenkung entstand und durch Reception in die Pseudoisidorische Sammlung Verbreitung und Sanction fand, kann uns nicht Wunder nehmen. Und so war es lediglich die Fassung der der Vita entlehnten Stelle im Ottonianum welche Ficker, obwohl er die Biographie für glaubwürdig hielt, bestimmte dieselbe für eine Interpolation zu erklären: diese Fassung glaubte er der kaiserlichen Kanzlei nicht zutrauen zu können. Ist nun die Authenticität des Wortlautes dieses Passus durch die Vaticanische Urkunde verbürgt, so gilt es wiederum die Entstehung desselben begreiflich zu machen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen dass die Curie den Bericht der Vita Hadriani über die Schenkung Karls als ihr vortheilhafter

denn z. B. das Güterverzeichniss im Ludovicianum betrachtet hat, und dass sie in einem günstigen Augenblicke die Anregung dazu gegeben hat ihn als Supplement in die Privilegien einzuverleiben. Nicht um Luni oder um Reggio willen, sondern um der grossen vom Biographen genannten Gebiete willen wird sie die Aufnahme dieser weiter gehenden Aufzählung angestrebt haben. War das im Princip zugestanden und war einem Dictator der entsprechende Auftrag ertheilt worden, so ergab sich für diesen sofort daraus eine Schwierigkeit dass die Anfangsworte der Vita: per designatum confinium, in welchem Sinne sie genommen werden mochten, sich nicht zum Anschlusse an die ganze von promittimus beherrschte Liste von Besitzungen eigneten: sie wurden also ohne weiteres fallen gelassen. Das zog aber eine zweite Aenderung nach sich. Knüpfen wir hier an die Vaticanische Urkunde an, so hat der Ingrossist in ihr erst idē = id est geschrieben, daraus aber sogleich item gemacht. Da er dieselbe Correctur an mehreren Stellen vorgenommen hat, bin ich nicht der Meinung dass er zuerst jenen Satz der Vita entlehnt und zugleich id est, wie es in ihr heisst, mit item vertauscht habe. Aber sein Schwanken veranschaulicht recht gut den gleichen Vorgang in einem früheren Stadium. Nach Ausmerzung von per designatum confinium gab auch id est keinen Sinn mehr, und item, das schon zuvor in gleicher Weise gebraucht war, entsprach durchaus der Vorstellung auf die es abgesehen war, das Güterverzeichniss grösser erscheinen zu lassen, und brauchte nur noch mit der Copula verbunden zu werden, um das Incipit dieser neuen Gruppe den vorausgegangenen aufs engste zu verbinden. Indem aber der Dictator entweder nicht weiter in seinen Gedanken ging oder nicht wagte grössere Veränderungen an seiner Vorlage vorzunehmen, fuhr er fort: a Lunis etc. So ist es gekommen dass die Ortsnamen jener Biographie, auf die es lediglich ankam, rein äusserlich und nicht organisch verbunden in den ganzen Satzbau eingeschoben worden sind, so dass sich nun gar nicht mehr sagen lässt, ob der Schreiber doch etwa noch eine Grenzlinie im Sinne gehabt oder eine Bestätigung des Besitzes von Luni usw., oder ob er des Ueberblickes entbehrend sich gar nichts gedacht hat. Dass ihm der Faden abhanden gekommen war, wirkte noch weiter nach. Es lässt sich nicht entscheiden ob in dem Pactum von 962 oder auch schon in einem früheren der Exarchat, dessen die Vita hier gedenkt, mit Absicht, nämlich weil er schon zuvor genannt war, ausgelassen worden ist oder nur aus Unachtsamkeit; aber sicher ist

dass die von a und von in abhängigen Ablative den gleichen Casus in provincia Venetiarum et Istria nach sich gezogen haben, so dass erst in cunctum ducatum Spoletinum der Accusativ wieder in sein Recht getreten ist. Trotzdem wird man sich auch provincia und selbst a Lunis als von den alles regierenden Verben am Eingang abhängig gedacht haben. Das ist gewiss eine ungeschickte Fassung, eine mangelhafte und fehlerhafte Construction, aber sie lassen sich auch in anderen Urkunden jener Zeit nachweisen und besonders häufig in den in der Regel gedankenlos behandelten Nachbildungen.

Der dem Papstbuche entlehnte Passus hat endlich noch einen Zusatz erhalten betreffend die Kirche der h. Christina bei Pavia. Da ich durch Ficker 2, 361 auf dessen Wichtigkeit aufmerksam gemacht war und über die Geschichte dieser Kirche in gedruckten Quellen keinen weiteren Aufschluss fand, habe ich letzterer in Rom nachgehen wollen. Doch alle Mühe war vergeblich. Auf dem Vaticanischen Archive fand sich in den sehr ausführlichen Repertorien keine einzige einschlägige Urkunde verzeichnet. Ich durchsuchte dann die Cencius-Handschriften und andere Codices der Bibliothek welche einst Verwaltungszwecken gedient haben, stiess aber nirgends auf diesen Namen. Wenn nicht etwa noch aus dem Mailänder Archiv Material zur Geschichte von S. Cristina zu Tag gefördert werden kann, werden wir auf Aufschlüsse über diesen Punkt verzichten müssen. Im übrigen finde ich die Erwähnung nicht so bedenklich als Ficker. Die Bezeichnung der Kirche erinnert ganz an den Brauch der Kirche [1]). Die Nennung einer einzelnen unbedeutenden Besitzung wird ihren besonderen Grund gehabt haben. Die Kirche wird zu einer Zeit erworben worden sein, da einer der Könige Italiens gerade über den westlichen Theil der Lombardei zu verfügen in der Lage war; das Anrecht wird aber bestritten worden und eben deshalb die Anerkennung in einem Pactum erwünscht gewesen sein. Diese kann füglich unter Otto erwirkt worden sein, obwohl, wie wir sehen werden, der Passus Itemque a Lunis schon früher eingeschaltet worden ist. Sollte einmal solchem Wunsche des Papstes gewillfahrt werden, so liess sich kaum ein besserer Platz finden eine einzelne Kirche anzuführen, welche ausser allem Zusammenhange mit den anderen Gebieten und Städten lag, zumal da der Dictator die der Vita ent-

---

[1]) Vgl. Deusdedit edid. Martinucci 314 sequ.

nommenen Namen wohl nicht unterbrechen mochte und andererseits an solchem Sprunge von Benevent nach der Lombardei sicher keinen Anstoss nahm.

Wir sahen bereits dass, während in §. 11 von einer neuen Schenkung die Rede ist, §§. 1—10 eine Bestätigung enthalten. Die letzteren Paragraphen stechen aber nicht allein von §. 11, sondern auch von §. 12 in stilistischer Hinsicht ab. Wie ich noch darthun werde, beginnen mit dem neuen §. 11 einige den Dictaten der Ottonischen Zeit eigenthümliche Wendungen und setzen sich dann auch in dem im übrigen dem Ludovicianum nachgeschriebenen nächsten Satze fort, während in den ersten zehn Paragraphen, abgesehen von der im Eingange dem Papste beigelegten Titulatur, nicht eine Spur des um 962 herrschenden Stils begegnet. Bei diesem Sachverhalte sind zwei Möglichkeiten denkbar: was die Confirmation besagt, geht auf wirkliche und echte Urkunden zurück, oder §§. 1—10 oder mindestens die vielfach über das Ludovicianum hinausgehenden §§. 7—10 sind erst im Jahre 962 in den authentischen Wortlaut der Pacta aufgenommen worden. Wenn nun auch, worauf ich zurückkomme, der Abschluss des Vertrags durch Otto erst nach längeren Berathungen erfolgt sein wird, so ist dadurch noch nicht ausgeschlossen dass die Staatsmänner Ottos durch ihnen vorgelegte gefälschte Privilegien getäuscht und zu deren Anerkennung und Bestätigung verleitet worden seien. Die für solchen Fall vorauszusetzende Vorlage müsste doch wohl ein Elaborat der Curie sein.

Aber gerade die stilistische Beschaffenheit des bis §. 10 reichenden Theiles macht solche Eventualität sehr unwahrscheinlich. Derselbe zerfällt nämlich nicht allein sachlich in zwei Abschnitte, sondern auch stilistisch. Das Dictat der §§. 1—6, in welchem die Gebiete und Städte aufgezählt werden, ist aus einem Gusse. Dagegen erscheinen §§. 7—10, in denen auch gegen die ursprüngliche Disposition verstossen wird, als Stückwerk und als das Gegentheil von rechter Gliederung und von einheitlicher Stilisirung. Die einzelnen Sätze beginnen freilich noch wie zuvor mit item, nec non oder simili modo, aber die Gleichmässigkeit unter ihnen selbst oder mit den dem Ludovicianum entnommenen Sätzen reicht nicht weiter. Des Zubehörs geschieht selbst bei ganzen Territorien nicht immer Erwähnung, dagegen ein Mal bei blossen Patrimonien, und dabei wechseln die Ausdrücke. Dazu kommen die zuvor besprochenen Mängel und Fehler in diesen und zwar nur in diesen Paragraphen. Machen

diese stilistischen Eigenschaften den Eindruck dass letztere nicht aus ein und derselben Feder stammen, sondern allmählich als das Werk verschiedener Dictatoren entstanden sind, so ist damit auch die Annahme eines Otto im Jahre 962 seitens der Curie vorgelegten Elaborats beseitigt, um so mehr da auf ein zum Zwecke der Täuschung berechnetes Dictat doch gewiss grössere Sorgfalt verwendet worden wäre. Betrachte ich somit den Wortlaut bis zur Aufzählung von Gaeta und Fondi als Schritt für Schritt durch Mehrung des Besitzes der Kirche bedingt und als durch entsprechende Erweiterung dieses Theiles der Pacta geworden, so drängt sich die Frage auf, wann der letzte Zusatz erfolgt sein mag welcher bereits Otto zur Bestätigung vorgelegt wurde.

Schon Federici [1]) hat ziemlich eingehend von dem letzten Passus (§. 10) gehandelt und hat was uns von der Geschichte beider Städte berichtet wird zusammengestellt. Er betont vorzüglich dass nach Cencius die Kirche dort nur Patrimonien besessen hat, dass Gaeta schon im Jahre 872 vom Papst Johann VIII. einem einheimischen Geschlechte überlassen wurde, dass dann im Jahre 916 der Ducat Fondi gleichfalls dem Herzog Johann von Gaeta übertragen wurde, endlich dass diese Besitzverhältnisse bis zum Jahre 962 unverändert fortbestanden haben. Er folgert daraus dass Otto beide Städte nicht habe als päpstlichen Besitz bezeichnen können, dass das Ottonianum somit hier verunechtet sein müsse. Aber Federici verkennt gleich andern italienischen Historikern Zweck und Bedeutung aller dieser Pacta, wie sie in dem zumeist festgehaltenen Worte promittimus ihren richtigen Ausdruck gefunden haben. Ein Besitzstand, wie ihn Federici betreffs Gaetas und Fondis nachgewiesen hat, verträgt sich durchaus mit dem Versprechen von 962 und kommt insofern für die Frage der Echtheit oder Unechtheit nicht in Betracht. Dagegen lassen sich diese Nachrichten wohl in anderer Weise verwerthen. War etwa im Jahre 915, d. h. zur Zeit der Ausstellung des dem Ottonianum unmittelbar vorausgehenden Privilegiums, die Lage der Dinge danach angethan, dass die Curie ein Interesse haben mochte, jene zwei Städte sich ausdrücklich zuerkennen zu lassen? Indem der damalige Papst Johann X. sich mit dem grossartigen Plane trug, alle Gewalten de Christenheit zu gemeinsamem Angriff gegen oder besser zu gemein-

---

[1]) Storia dei duchi di Gaeta, introd. 17. Del Giudice Cod. dipl. Angiovino 1, 49 wiederholt nur seine Vorgänger, ohne neue Daten oder Ansichten beizubringen.

samer Abwehr der Saracenen zu vereinigen, wird er zweifelsohne auch darauf bedacht gewesen sein, wieder in den Besitz all der Städte und Patrimonien zu gelangen, welche der römischen Kirche einst in Unteritalien gehörten, und sich deren Besitz für die Zukunft zu sichern. Als Gut der Kirche wird ihm auch noch Gaeta gegolten haben, da eine Schenkung wie die vom Jahre 872 den Anspruch auf ein höheres Eigenthumsrecht keineswegs aufhob, und da sie in diesem Sinne auch von Johann X. nochmals wiederholt wurde. Die Vorbereitungen zu dem von Johann X. geplanten Unternehmen fallen aber bereits in das Jahr 915. Schon in diesem muss der Abschluss der Liga mit Byzanz stattgefunden haben, dessen Flotte im Februar 916 in den italienischen Gewässern erschien. Und auch die Wiederherstellung der Kaisergewalt, für welche Johann X. die Initiative ergriff, hing ja mit jenem grossen Plane zusammen. Waren somit die Blicke des Papstes grade damals auf Unteritalien gerichtet, so lag es nahe gelegentlich der Erneuerung der alten Pacta, welche wir am füglichsten in den December 915 setzen [1]), auch jener zwei Städte zu gedenken, d. h. die bisherige Liste der Besitzungen des h. Petrus in dem neuen Pactum mit dem diesbezüglichen Zusatze zu versehen.

Ist der letzte Satz des Verzeichnisses (§. 10) damit richtig gedeutet, so fragt sich ob der Zusatz vom Jahre 915 nicht etwa noch weiter zurückreicht, etwa bis zum Beginne der Parenthese (de civitate autem Neapolitana), wo wieder ein Plus im Vergleich mit dem Ludovicianum eintritt. Hegte Johann X. Hoffnungen, wie wir sie eben kennen gelernt haben, so erhielten auch die Anrechte auf Neapel und Sicilien neue Bedeutung, und in jenem Momente war der Hinweis auf Erfolg mit Gottes Hilfe sehr am Platze. Dem gegenüber wird jedoch die Stilisirung wiederum zu beachten sein. Der knappe, aber ganz correcte Satz: Simili modo etc. erscheint an sich als Novum und sticht zu sehr von dem vorausgegangenen und verderbten Satze ab, als dass ich die ganze Reihe von Worten von de civitate — pertinentiis ein und derselben Redaction beizulegen mich entschliessen könnte. Verzichte ich deshalb auf bestimmte Beantwortung dieser Frage, so glaube ich doch aus dem Umstande dass 915 noch ein Zusatz gemacht worden ist, schliessen zu dürfen dass jene auf das Papstbuch zurückgehende Erweiterung, welche zwischen §. 6 und §. 8 eingeschoben

---

[1]) Gregorovius Geschichte Roms 3, 288. — Dümmler Gesta Berengarii 40.

worden ist, also von §. 10 oder eventuell von dem zweiten Theile des §. 9 getrennt erscheint, schon einem früheren Zeitpunkte angehört. Kommen hier zunächst die Jahre 875 (oder 876), 891 und 898 in Betracht, so sind wir leider über die näheren Umstände, unter denen Karl der Kahle, Wido und Lambert die Privilegien für Rom bestätigten, zu wenig unterrichtet, um eine sichere Entscheidung treffen zu können. Und nur das lässt sich für 875 geltend machen dass der damalige Papst Johann VIII. sich wiederholt auf die Vita Hadriani berufen hat, und dass Karl der Kahle wohl leicht zu bestimmen gewesen sein wird das zu bestätigen, was von seinem Grossvater behauptet wurde [1]).

Den früheren Bemerkungen über den §. 11 als erst im Jahre 962 dictirt und den im wesentlichen den Vorurkunden nachgebildeten §. 12 sei hier nur folgendes hinzugefügt. Die Recapitulation der ersten Gruppe von Besitzungen, welche mit has omnes supra-scriptas anhebt, passt, indem sie Provinzen, Städte mit beider Zubehör und Patrimonien unterscheidet, sehr gut zu der vorausgeschickten Aufzählung im Detail [2]). Die hier neu hinzugekommenen Worte pro remedio — populo bespreche ich in anderem Zusammenhange. Aber das sei gleich hier hervorgehoben dass es auf §. 12 nachgewirkt hat, dass um §. 11 einzuschalten im Jahre 962 ein Dictator zu Hilfe genommen werden musste: einmal in Thätigkeit erstreckte er dieselbe auch auf den nächstfolgenden Satz.

Lesen wir weiter, so finden wir dass in §§. 13 und 14 das Ludovicianum in fast ganz derselben Weise wie in §. 1—6 wiederholt wird. Die Abweichungen sind nicht zahlreich und bis auf die eine [3]) nichtssagend. Es wird nämlich statt confirmationis decretum das eine Mal delegationis pactum und ein zweites Mal confirmationis pactum gesetzt. Weiter wird, da vor Karlus genitor noster entfallen muss, vor imperator eingeschaltet excellentissimus. Statt des Dativs

---

[1]) In keinem Fall kann §. 7 erst im Jahre 962 eingeschoben worden sein. Alle damaligen Zusätze sind gut stilisirt, und dass man sich unter Otto auch auf Grenzbeschreibungen gut verstand, lehrt z. B. DO. 239 vom 13. März 962.

[2]) In der nochmaligen Recapitulation §. 14 sind dann mit Rücksicht auf §. 13 noch census et pensiones aufgeführt.

[3]) Im Jahre 817 de Tuscia Longobardorum und im Jahre 962 de Tuscia allein, als wenn die betreffende Einschränkung sich auch auf das römische Tuscien erstrecke. Das kann kaum gemeint sein, und so nehme ich hier eine Nachlässigkeit des Dictators an.

ecclesie wird wie an anderer Stelle des Ludovicianum ad partem ecclesie gesagt. Wo die Vorurkunde die filii et successores nennt, begnügt sich das Ottonianum mit successores. Statt defendere promittimus wird defensores esse testamur beliebt. Das alles läuft auf Vertauschung synonymer Ausdrücke hinaus, wie sie selbst bei genauester Nachbildung stets vorgekommen ist. Wir haben es also wesentlich mit einem Dictamen von 817 zu thun, welches möglicher Weise durch die ganze Reihe der Pacta hindurchgehend auch noch im Jahre 962 den Anschauungen und Absichten des Ausstellers entsprechend befunden worden ist.

Dieser unter Ludwig concipirte Paragraph bedarf eines eingehenden Commentars. Sahen wir bereits dass wir es hier mit einem Novum zu thun haben, so ist noch nachzutragen dass in nicht sehr glücklicher Weise zweierlei in die Vorzeit zurückreichende Bestimmungen zusammengefasst werden. Zuerst werden einzelne Vergabungen Pippins und Karls, wie solche in einem Falle [1]) bezeugt sind und im übrigen mit Sicherheit angenommen werden können, bestätigt. Sie unterscheiden sich von den zuvor aufgezählten vertragsmässigen Schenkungen oder Zusagen dadurch dass sie spontanea voluntate gemacht worden sind, und sie werden eben aus diesem Grunde von jenen gesondert. In zweiter Linie dagegen ist von einem Zins die Rede, welcher bestimmter Natur ist, aus bestimmten Landschaften entrichtet werden soll und bezüglich dessen zwischen Karl und Hadrian ein bestimmtes Abkommen getroffen ist. Dieser Passus ist an und für sich nicht leicht zu verstehen und scheint sich noch weniger mit den vorausgehenden Paragraphen zu reimen; er hat daher zu sehr verschiedenen Deutungen und Folgerungen Anlass gegeben. Ist erst in jüngster Zeit wieder die Frage aufgeworfen worden ob diese Stelle im echten Ludovicianum gestanden haben könne, und ist sie verneint worden, so mache ich dagegen nicht allein die Wiederholung derselben im Ottonianum geltend, sondern noch mehr die durchaus correcte und der Zeit Ludwigs entsprechende Fassung, welche sich auch vollständig in die offenkundige Disposition des Pactums von 817 einfügt. Damit verkenne ich nicht die Schwierigkeiten der Interpretation. Unter den angezogenen suprascriptae donationes können nur die Schenkungen von Pippin und Karl verstanden werden [2]).

---

[1]) Cod. Carol. epist. 42.

[2]) Gegen Kaufmann Deutsche Geschichte bis auf Karl d. Gr. 2, 417 bemerke

Folglich müssen in diesen auch die dationes quę annuatim in palatium regis Longobardorum inferri solebant erwähnt worden sein. Diese Zusicherung von Einkünften ist nun besonders von zwei Gesichtspunkten aus beanstandet worden. Die Schenkung eines Landes involvire auch die Schenkung der dem Landesherrn zukommenden Steuern, und wer einem dritten eine einzelne Steuer zuspreche, bekunde damit dass er nicht den ganzen Staat demselben ausliefere. Diese Einwände treffen nicht allein die vermeintlichen Aussagen der Vita Hadriani, sondern auch den Inhalt des Ludovicianum. Denn nach diesem werden (vgl. §. 6 des Ottonianum) in partibus Tuscię Longobardorum elf Städte, welche den grösseren Theil des Gebietes bilden, ohne allen Vorbehalt der politischen Gewalt den Päpsten zugesprochen, so dass ganz abgesehen von der Frage des Zinses hier die Bestimmungen der Urkunde von 817 zweien. Erledigen wir erst die Steuern oder, da dieser Ausdruck zweifelsohne schlecht gewählt ist, die Zinsen oder Renten. Ueber deren privatrechtlichen Charakter sollte doch nicht mehr gestritten werden [1]). In diesem ist es aber auch begründet dass das Recht auf Bezug eines Königszinses, so wie es in dem einem Satze des Ludovicianum geschieht, erwähnt wird. Es handelt sich nicht um eine öffentliche Leistung der gesammten Bevölkerung an die Pfalz, sondern um eine unter bestimmten Umständen von einer Klasse von Unterthanen übernommene Verpflichtung. Der Ertrag eines herkömmlichen Königszinses kann füglich zu irgend einer Zeit der Longobardenherrschaft dem h. Petrus zuerkannt worden sein [2]). Dann war dieses nutzbare Recht, obwohl die Zahlungsver-

---

ich dass das Citat mit nichten besagt, dass in den ursprünglichen Urkunden Pippins und Karls nur von einzelnen Einkünften die Rede sei; bei dem Charakter des Zinses auf den ich gleich zu sprechen komme, kann sehr wohl in einer Schenkung oder Promission vom Lande selbst und von besonderen Einkünften aus demselben die Rede sein. Und zweitens: nach diesem Passus sollen durchaus nicht die früheren Verträge schlechtweg cassirt, sondern lediglich in einigen Punkten, speciell betreffs zweier Gebiete modificirt werden, also waren auch nicht weitere Territorien in diesem Zusammenhange zu nennen.

[1]) Waitz Verfassungsgeschichte 4, 95. Unter den älteren Urkunden für Italien ist besonders die Lothars vom 10. October 845 für Novalese (Mon. hist. patriae, chart. 1, 43) lehrreich.

[2]) Auch hier enthalte ich mich des Versuches einen bestimmten Nachweis dafür beizubringen dass eine solche Vergabung wirklich stattgefunden hat, da ich ein für alle Mal darauf verzichtet habe die Geschichte der Vorzeit in allen ihren Punkten aufzuklären. Die Aufgabe welche ich jetzt verfolge, ist lediglich die, das Ottonianum und in beschränkterem Masse das Ludovicianum zu erklären und insofern darzuthun

pflichtung auf Unterthanen des Longobardenreichs lastete, auch mit inbegriffen in der Gesammtheit der Gerechtsame des h. Petrus, welche die Frankenkönige zu schützen gelobten, mag es in den verschiedenen Verträgen ausdrücklich erwähnt worden sein oder nicht. Des weiteren konnte, als im Verlaufe der Zeit die Restitution der tuscischen Städte an die römische Kirche ausgesprochen wurde, des Zinses nebenbei in dem Sinne gedacht werden, dass die Verpflichtung der Censualen durch den Wechsel des Souveräns nicht berührt wurde. Sollte sie dann doch auch fortbestehen und zwar zu Gunsten der Päpste, als Karl die Herrschaft über das longobardische Tuscien und den Ducat von Spoleto wieder für sich in Anspruch nahm. Die Möglichkeit dass in suprascriptis donationibus über diese Renten das eine Mal in dem und das andere Mal in jenem Sinne Verfügung getroffen worden sei, wird zugegeben werden müssen. Eine andere Frage ist die ob es wirklich geschehen ist, denn das liegt ja offen zu Tage dass päpstlicherseits allen diesen Pacten eine sehr weitgehende und kühne Auslegung gegeben worden ist, und dass es der Curie in einzelnen Fällen gelungen ist, die Anerkennung solcher Deutung in den nachfolgenden Bestätigungen zu erwirken.

Allerdings nehme ich in diesem wie in andern Punkten an, dass Karl durchaus nicht an dem Programme festgehalten hat auf Grund dessen er zuerst in die italienischen Verhältnisse eingegriffen hat, sondern dass er nach Einblick in die Sachlage mit der Zeit eine andere Politik befolgt hat. Und wenn ich mich dabei, ohne in die Einzelheiten dieser so sehr streitigen Frage jetzt einzugehen, mit Ficker vor allem auf das Ludovicianum berufe, so beirrt mich darin nicht dass in dieser Urkunde erst die Schenkung in partibus Tuscię Longobardorum schlechtweg ausgesprochen wird und dass sie dann als durch neues Uebereinkommen als rückgängig gemacht bezeichnet wird [1]) — auf diesen Wiederspruch komme ich später zurück.

Die sachlich irrelevanten Abweichungen zwischen dem Ludovicianum und dem Ottonianum welche ich früher verzeichnet habe, mögen nun auch noch im Zusammenhange besprochen werden. Dass etwas um Gottes Lohn geschehen soll, wird schon in den ältesten

---

dass der bezügliche Passus einen ganz guten Sinn gibt und nicht wegen Nonsenses oder auch nur wegen ungeschickter Fassung verworfen werden muss.

[1]) Im Ottonianum wird auch cunctus ducatus Spolitanus (§. 7) zugesprochen und dann (§. 13) wieder alles auf den Zins eingeschränkt.

Urkunden aller christlichen Völker so häufig betont, dass man auf solche Aeusserungen kaum noch zu achten pflegt. Aber unter den mannigfaltigen Wendungen für diesen Gedanken gibt es doch einige, welche den Stempel bestimmter Perioden an sich tragen, und das gilt unter andern von der Formel pro remedio animae. Marculf verwendet es zwar in Formeln für chartae pagenses, aber nie in dem ersten für königliche Notare bestimmten Buche [1]). Es findet sich dem entsprechend nur selten in älteren Diplomen [2]). Dagegen gebraucht es Hadrian häufig in seinen Briefen an Karl [3]). In die Formeln der kaiserlichen Kanzlei dringt er erst unter Ludwig den Frommen ein [4]). Muss es seit dem als allgemein recipirt betrachtet werden, so lässt sich doch noch zwischen seltnerem und häufigerem Gebrauch unterscheiden, und verhältnissmässig selten in den Diplomen der italienischen Könige, ist es fast stereotyp in denen Otto I. Hier findet auch oft eine Erweiterung statt durch den Zusatz ac parentum nostrorum [5]), und seit Otto II. zum König gekrönt worden war, wurde auch seiner in dieser Verbindung gedacht [6]). Geschieht dies im Ottonianum gleichfalls, so gibt mir das Anlass hier einen Ueberblick über sämmtliche Otto II. erwähnenden Stellen zu geben. Was die Nennung desselben im Eingang bedeutet, sahen wir schon. Begegnet dann der Name nicht ein Mal in Z. 2—22 oder in §§. 2—10, so spricht auch das dafür dass alle diese Sätze so gut wie unverändert aus den verschiedenen Vorurkunden copirt worden sind. Erst in §. 11 welcher von der neuen Schenkung Ottos handelt, stossen wir auf die in doppelter Hinsicht bezeichnende und neue Stilisirung verrathende Wendung pro nostrę animę remedio nostrique filii etc. Betreffs §. 12 deutete ich schon früher an dass er sich als dem Ludovicianum entlehnt, jedoch zugleich als erweitert erweist: das kann ich an dieser Stelle aus-

---

[1]) Vgl. Marculf 2, 17. Am nächsten kommt in Marculf 1, 3 propter nomen domini et animae nostrae remedium.

[2]) Z. B. in DD. Merov. 31 n^{0} 32 und in D. Pippins 28 = Mühlbacher Reg. 107.

[3]) Cod. Carolinus epist. 29, 30 sequ.

[4]) Formulae imperiales 6, 12, 28.

[5]) Vgl. DDO. 183, 214.

[6]) Ob remedium animae nostrae filiique nostri in DO. 229 und ähnlich in DDO. 230—232. Dass diese Wendung in den dann folgenden Ausfertigungen für Italien fehlt, hängt damit zusammen dass diese fast ausnahmslos Urkunden der italienischen Könige oder dortigen Formeln nachgeschrieben sind. Dagegen geschieht in Italien des Sohnes wie der Kaiserin in der Formel pro nobis orare (s. DO. 237) häufig Erwähnung.

führen. Sowohl et filii nostri als pro cuncto a deo conservato atque conservando Francorum populo schliessen nämlich die Möglichkeit aus, dass diese Einschaltungen in den Text des Ludovicianum schon in dem Pactum Berengars gestanden haben. Das erstere, weil Berengar keine männliche Nachkommenschaft hatte, das zweite, weil er nicht Herrscher fränkischen Volkes war. Gleich der Bezeichnung des Apostelfürsten als claviger regni cęlorum erinnert die zweite Phrase an die Briefe der Päpste des 8. Jahrhunderts [1]). Sie kehrt dann zuweilen in Actenstücken aus der Zeit des ungetheilten Karolingerreichs wieder [2]). Aber sie konnte weder Berengar noch einem seiner unmittelbaren Vorgänger in Italien in den Mund gelegt werden. Allerdings stammten sowohl Berengar als sein Gegner Wido von den Franken ab, sie wollten aber nicht als Franken gelten, sondern als Vertheidiger des vaterländischen italischen Bodens gegen Fremdherrschaft, und Berengar speciell wird in Gegensatz zu den Franken als Italus princeps bezeichnet [3]). Dagegen ist unter Otto von populus Francorum wieder häufig die Rede [4]), und der Hinweis darauf war gerade da am Platze, wo nach geraumer Zeit das deutsche Volk mit seinem Könige wieder als das herrschende anerkannt wurde. Dass es sich hiebei um eine einer bestimmten Zeit geläufige Vorstellung handelt, bekunden sowohl das Heinricianum als der Auszug aus dem Ottonianum in der Privilegiensammlung des 11. Jahrhunderts: in jenem tritt an die Stelle der Franken cunctus Christianorum populus, und in diesem sind die Worte ganz unterdrückt. Also auch hier wieder das zweifache Ergebniss: der Ausdruck passt sehr gut zur Abfassung der Urkunde im Jahre 962 und schliesst sowohl frühere als spätere Entstehung aus. Um auf filius nochmals zurückzukommen, so ist es im ersten Haupttheile noch in Z. 33 (salva . . . nostra . . . et filii nostri subiectione) und im zweiten, welchen wir später für sich betrachten, in Z. 40, 44, 52 eingeschaltet, d. h. stets an bezeichnenden Stellen und stets eine wohlberechnete Erweiterung der früheren Pacta bekundend.

Die Ansichten über die Bedeutung und Tragweite der Schenkungen oder Prommissionen der Könige und Kaiser bilden

---

[1]) Vgl. Cod. Carol. epist. 44, 45, 54, 64, 96, 97.
[2]) Z. B. in der Theilung von 806, LL. 1, 140.
[3]) Dümmler Gesta Berengarii 12 sequ.
[4]) Vgl. auch rex Francorum seit DO. 138 und so auch in DO. 233.

eine ganze Stufenleiter. Eine Einigung wurde um so weniger erzielt, da man es bisher mit zwei unbekannten Grössen zu thun hatte. Denn die Frage war nicht allein: welche Handlung haben die Aussteller der Privilegien beabsichtigt und vollzogen und welches Recht haben sie mit ihrer Handlung für den Empfänger der Urkunden geschaffen? sondern mit ihr verquickte sich die andere: wieviel und welcherlei Besitz haben sie den Päpsten zuerkannt? Die zweite kann jetzt was das Ottonianum anbetrifft (und von diesem lassen sich dann auch gewisse Rückschlüsse auf die früheren Pacta machen) als entschieden gelten: es enthält als Objecte der Schenkung auch diejenigen deren Aufnahme in echte Urkunden noch Ficker für unglaublich hielt. So steht der Feststellung der Tragweite des Actes vom Jahre 962 wenigstens von dieser Seite nichts mehr im Wege.

Der späteren Analyse des zweiten Haupttheiles vorgreifend erwähne ich hier, dass derselbe in sehr energischer Weise die kaiserlichen Rechte den Päpsten gegenüber wahrt. Das kommt gleich in den ersten auf alle vorausgegangenen Bestimmungen Bezug nehmenden Worten (§. 15) zum deutlichen Ausdruck: Salva in omnibus potestate nostra et filii nostri posterorumque nostrorum. Nun wird aber potestas nicht minder dem Papste und zwar mit Hinweis auf Vergangenheit und Zukunft beigelegt: sicuti a predecessoribus nostris usque nunc in vestra potestate atque dicione tenuistis et disposuistis (§. 1), und neque a nobis neque a successoribus nostris . . . in quacunque parte vestra potestas imminuatur (§. 14). Es ist ferner wiederholt die Rede von ius, principatus, ditio des Papstes, wie sie früher schon bestanden und ferner Bestand haben sollen. Waren ihnen doch auch mehrere der Objecte schon zuvor per donationis scriptum concessum (conlatum). Daher wird Otto mehrmals in den Mund gelegt und zwar gerade in dem recapitulirenden Satze: confirmamus (§. 12), roboramus (§. 14), entsprechend der Bezeichnung der Urkunde als pactum confirmationis. Diesen Ausdrücken steht aber gegenüber spondemus atque promittimus und auf ihm ruht doch auch der Hauptton, da es an hervorragender Stelle und zum Unterschiede von statuere et concedere im Ludovicianum gebraucht wird. Daran lässt sich etwa noch anreihen dass in einem Satze dominatio als dem Kaiser allein zustehend erwähnt wird.

Jedoch ist zu letzterem wie zu anderen Ausdrücken zu bemerken dass sie nicht aus dem speciellen Zusammenhange herausgerissen werden dürfen. Dominatio in §. 13 gilt doch zunächst nur für das

longobardische Tuscien und den Ducat von Spoleto, auf welche einst Hadrian zu Gunsten Karls Verzicht geleistet hatte. Es muss ferner beachtet werden ob ein Wort den Vorurkunden entnommen worden ist oder nicht. Jenes ist der Fall mit allen zuvor aufgeführten dem Papste Rechte beilegenden Wendungen. Allerdings werden damit die Widersprüche und Zweideutigkeiten noch nicht vollständig beseitigt. Deren Vorhandensein zu constatiren will ich noch auf das Verhältniss von §. 6 und §. 13 [1]) verweisen. An ersterer Stelle werden elf Städte mit allem Zubehör der Kirche zugesprochen: sie machen wenn nicht das ganze longobardische Tuscien, so sicher den grösseren Theil desselben aus. Und doch wird dann die förmliche Abtretung dieses Gebietes an Karl und seine Nachfolger in §. 13 berichtet: nur gewisse Abgaben sollten fortan den Päpsten zustehen[2]). Dass die eine Verfügung die andere ausschliesst, hat jüngst von Sybel[3]) ausgeführt und kann nicht bestritten werden. Aber dessen Folgerung muss in Anbetracht des Zeugnisses unserer Vaticanischen Urkunde doch zurückgewiesen werden. Es gibt gar manche unanfechtbare Urkunde besonders aus der Ottonenzeit, deren einzelne Bestimmungen unter sich nicht in Einklang zu bringen sind oder deren einzelne Aussagen über Personen oder Verhältnisse der historischen Wahrheit nicht entsprechen [4]). So müssen wir es als Thatsache feststellen und hinnehmen, dass auch der ursprüngliche Text des Pactum von 962 in kleineren und selbst in grösseren Dingen uns keinen vollen und klaren Aufschluss über die damalige Regelung der betreffenden Verhältnisse gibt.

Ich will nicht an die Zeiten vor 962 anknüpfen, über die uns nur so mangelhafte und unsichere Nachrichten zu Gebote stehen, sondern an die nächstfolgenden von uns besser gekannten Jahr-

---

[1]) Dass auch in letzterem vom longobardischen Tuscien die Rede ist, sahen wir S. 143.

[2]) Beide Bestimmungen sind dem Ludovicianum und Ottonianum gemeinsam. In gleicher Weise zweien in letzterem die Angaben betreffend Spoleto, die erstere in dem dem Ludovicianum eingeschalteten §. 7, die zweite in dem mit dem Ludovicianum übereinstimmenden §. 13.

[3]) Historische Zeitschrift 44, 82.

[4]) Die Privilegien stehen an Bedeutsamkeit sowohl für die Zeitgenossen als für die nachfolgenden Geschlechter einzig da. Aber das hält mich nicht ab, behufs Erklärung derselben auf Urkunden minderer Wichtigkeit und auf die analogen Fehler in diesen hinzuweisen, wie solche in der Ausgabe der Diplomata Ottonis I. mehrfach besprochen sind.

hunderte. Welches Recht der Kirche an ihren Besitzungen zustand und wo die Grenze zwischen diesem und den Hoheitsrechten des Kaisers lief, das ist trotz der immer wieder aufgenommenen Verhandlungen und trotz so vieler abgeschlossener Verträge nie entschieden worden. Die Rechtsfrage ist stets der Machtfrage untergeordnet geblieben [1]). In letzter Instanz hat die Politik, wie sie damals hüben und drüben aufgefasst und betrieben wurde, den jeweiligen Ausschlag gegeben und zu immer neuen Compromissen geführt, wie sie durch die einzelnen Privilegien bezeugt werden. In diesen spiegelt sich das Wesen der Politik der Kaiser wie der Päpste ab. Auch insofern als die Methode der politischen Behandlung und die Art die einzelnen politischen Acta zu beurkunden auf gleicher Stufe stehen, auf einer niederen Stufe auf welche auch wir Historiker hinabzusteigen uns bequemen müssen.

Auch unserem Privilegium haftet die Unbestimmtheit der auf das Sachenrecht bezüglichen Ausdrücke an, welche die Ausbeutung der Urkunden so sehr erschwert. Sie eignet nicht den deutschen Urkunden allein, sondern nicht minder denen aus dem Gebiete des römischen Rechts, da trotz des Festhaltens an diesem den Notaren der Sinn für die einst die römischen Formeln auszeichnende Präcision abhanden gekommen war. Auch das Concept aus römischer Feder, auf Grund dessen der erste Pact zwischen Pippin und Stephan III. ausgefertigt wurde, wird in dieser Beziehung nicht besser ausgefallen sein als andere römische Urkunden des 8. Jahrhunderts. Dazu kam aber die durch den Bildungsgrad, wie auch durch die Auffassung der Bestätigungen erklärliche Sitte oder Unsitte, Urkunden möglichst nach Formeln und Confirmationen möglichst nach den Vorurkunden zu stilisiren. Eine gewisse Gleichgiltigkeit gegen den Sinn der Worte förderte diese Sitte und wurde wiederum durch Befolgung derselben gesteigert. So ist es dahin gekommen dass sich auch im Ottonianum manches Wort zu leerem Schalle verflüchtigt hat.

Indem wir den Text Wort für Wort geprüft haben, haben wir seine Zwitternatur kennen gelernt, welche aufs engste mit der Art der Entstehung zusammenhängt. In der Hauptsache galt es ein seit zwei Jahrhunderten durch Verträge geregeltes Verhältniss zu er-

---

[1]) Ficker 2, 303 und 346. Was hier in Anm. 7 angedeutet ist, führte dann Ficker in Wiener Sitzungsberichten 72, 55 sequ. und 381 sequ. aus.

neuern. Wenn auch dabei den Wandlungen der Zeit Rechnung getragen wurde, so wurde doch von päpstlicher Seite der Inbegriff der terra s. Petri als ein für alle Mal feststehend und unverrückbar geltend gemacht und wurde die Anerkennung desselben auf Grund der Vorurkunden gefordert und erwirkt. Es müssen für den Augenblick sehr zwingende Umstände gewesen sein, um derentwillen das eine oder das andere Mal den Ansprüchen der Kirche etwas abgehandelt worden und das von ihr vorgelegte Güterverzeichniss in irgend einem Theile gekürzt worden ist. Im Princip ist doch die Unverjährbarkeit der von ihr behaupteten Rechte und die Unabhängigkeit derselben von dem jeweiligen factischen Besitzstande anerkannt worden. Letztre muss man sich gegenwärtig halten, um die Privilegien recht zu verstehen. Trotz aller Verheissungen seit zwei Jahrhunderten war die Herrschaft des P. Johann XII. auf den Ducat mit der Campagna und auf römisch Tuscien eingeschränkt [1]). Das beirrte Otto nicht, des Papstes weitgehenden Ansprüchen neue Sanction zu ertheilen. Aber in jenen Zeiten blieb diese wirkungslos. Nach einem Menschenalter mussten sich die Päpste noch immer mit geringem Besitze begnügen. Indem Otto III. auf bessere Ausstattung der römischen Kirche bedacht war, verwarf er die Constantinische Schenkung als Fälschung und aus anderem Grunde die Schenkung Karl des Kahlen, gedachte aber nicht einmal der Promission seines Grossvaters und Vaters, sondern wies dem P. Silvester nur acht Grafschaften zu [2]). Ob dieselben in den Besitz der Kirche gekommen sind, ist fraglich. Jedenfalls wird von dieser Schenkung in dem Privileg Heinrichs vom Jahre 1020 nicht Notiz genommen, sondern dieser wiederholt lediglich das ideale Verzeichniss von 962. Diese Art von Schenkungen steht also was die unmittelbaren Folgen anbetrifft nicht einmal auf gleicher Linie mit den Schenkungen an die Bischöfe von Mainz, Köln usw. Erst durch die Entwicklung der Dinge im Laufe der Jahrhunderte ist der Kirchenstaat entstanden, wie in Deutschland die geistlichen Fürstenthümer, und Dank neuer Factoren hat der Kirchenstaat die letzteren noch weit überholt. Das aber haben weder Karl der Grosse noch Otto vorhergesehen und noch weniger gewollt. Unter des ersteren Regiment war es, wie Hadrian erfuhr, vergebliches Bemühen der Päpste auf ihrem Schein zu be-

---

[1]) Vgl. die von Giesebrecht 1, 450 gebotene Uebersicht.
[2]) Siehe die S. 9 erwähnte Urkunde und dazu Ficker 2, 318.

stehen. Und waren sich die Könige und Kaiser dessen bewusst, so konnten sie den Ansprüchen der Kirche nicht allein durch Verheissungen, sondern nach Umständen auch durch Erfüllung derselben gerecht werden. Es kam dabei auch nicht in Betracht, ob das Gut über welches der Kaiser zu Gunsten des h. Petrus als angeblichen Besitzers zu verfügen gebeten wurde, je von ihm oder seinen Vorgängern innegehabt worden war, denn nach den Vorstellungen der Zeit stand ihm ein Recht auf alle Bestandtheile des einstigen römischen Reichs zu. Bei so vager Auffassung des Rechts auf der einen und der anderen Seite, welche dann natürlich im Laufe der Dinge nicht Stand zu halten vermochte, ist offenbar von einer sachlichen Prüfung der als Rechtstitel producirten früheren Privilegien abgesehen worden. Noch weniger ist der Sinn der einzelnen auf den Territorialbesitz bezüglichen Bestimmungen auf die Goldwage gelegt oder die Deutlichkeit und sprachliche Correctheit derselben in Anschlag gebracht worden. Wie es auch sonst damals oft geschehen ist, ist zumal der Curie gegenüber im allgemeinen wörtliche Wiederholung der Vorurkunden mit allen ihren sachlichen und stilistischen Vorzügen und Mängeln beliebt worden. Geschlossenen Auges, möchte ich sagen, ist ein Satz so ungeheuerlichen Inhalts und so fehlerhafter Construction wie §. 7 auch im Jahre 962 genau copirt und so von neuem sanctionirt worden. Diese ganz mechanische Behandlung tritt um so greller hervor, als das Ottonianum auf der andern Seite eben so deutliche Spuren reiflicher Ueberlegung und geschickter Conception in all den Theilen an sich trägt, in welchen die Gegenwart zu ihrem Rechte kommen soll. Die Analyse der zweiten Hälfte wird dafür den schlagenden Beweis liefern. Aber schon in der ersten habe ich insbesondere an den §§. 1, 11, 12 die Bezugnahme auf die 962 bestehenden Verhältnisse der einen und anderen Art nachgewiesen.

Hier komme ich auf den schon S. 150 berührten Widerspruch zwischen den auf das longobardische Tuscien und den Ducat von Spoleto bezüglichen Bestimmungen des Ottonianum zurück. Sollte die Unverträglichkeit beider Verfügungen, mögen sie dieser oder jener Vorurkunde nachgeschrieben sein, der Aufmerksamkeit der Ottonischen Staatsmänner und Dictatoren entgangen sein? Das ist selbst in dem Falle nicht anzunehmen dass das Concept des Vertrages von 962 stückweise, etwa so wie ich es S. 112 Anm. 3 anschaulich zu machen suchte, zu Stande gekommen wäre. Es scheint vielmehr auch hier die Auffassung und die Behandlung der ganzen Angelegenheit massgebend ge-

wesen zu sein, dass der auf den Besitzstand der Kirche bezügliche Theil, wie er in den Vorurkunden lautete, ungeprüft wiederholt werden sollte. Gab das aber unter Otto den Ausschlag, so entfällt meines Erachtens jeder Grund den gleichen Passus des Ludovicianum, welchen wir in anderer Beziehung (s. S. 127 und 144) durchaus zeitgemäss stilisirt fanden, zu beanstanden.

Liegt nun in dieser zwiespaltigen Beschaffenheit der Texte die Schwierigkeit des rechten Verständnisses derselben [1]), so macht sie sich vor allem bei Ergründung dessen geltend, was diese Urkunde als Bestätigung des Besitzstandes der Kirche besagt und bezweckt, und welchen der mehr oder minder formelmässigen und überdies sich vielfach paralysirenden Wendungen wir entscheidende Bedeutung beilegen sollen. Ich habe schon gesagt dass ich den Hauptaccent auf die am Eingang stehenden und, soweit als die Confirmation reicht, festgehaltenen Worte spondemus atque promittimus gelegt sehe und dass ich sie auf ein gleiches Versprechen wie das in dem Eide Ottos enthaltene deute [2]). Liess Otto dem Papste schwören: et quicquid de terra s. Petri ad nostram potestatem venerit, tibi reddam, so erfolgte in dem schriftlichen Gelöbniss vom 13. Februar 962 [3]) unter Aufzählung dessen was als terra s. Petri galt, das nochmalige Versprechen der Restitution an die Kirche. Die Promissio als Ausführung oder Corollar des Eides war natürlich an die gleiche Bedingung geknüpft, dass Otto thatsächlich seine Herrschergewalt nach und nach über alle Theile des Kirchengutes ausdehnte. So stellt uns auch Liudprand das Verhältniss dar [4]). Als nach seinem Be-

---

[1]) Noch mehr des sicheren Verständnisses oder der Verständigung über dasselbe, so dass dem subjectiven Momente in der Deutung ein sehr grosser Spielraum bleibt. Verhehle ich mir dies nicht, so finde ich für meine Person die Berechtigung meine Auffassung dieses Privilegiums offen auszusprechen und zu vertreten, vor allem in der Beschäftigung mit historischen Denkmälern welche seit Jahren mein Beruf geworden ist, zumal mit den Urkunden des 10. Jahrhunderts. In Erfüllung dieses Berufs habe ich mich in die Bräuche und Ausdrucksweise einer Periode eingelebt. Wie ich demnach verstehe, was die Zeitgenossen Ottos von ihren Gedanken auch in dem Privilegium niedergelegt haben, das habe ich hier zu sagen und das versuche ich auch andern verständlich zu machen.

[2]) Illustrirt wird das promittere auch durch den Vorbehalt welcher da gemacht wird, wo die am weitesten in die Ferne schweifenden Wünsche des Papstes (§. 9) berücksichtigt werden: si deus nostris illud tradiderit manibus. Aber ich halte diese Worte für einem früheren Pactum entlehnt.

[3]) Also nach der Krönung und nicht als Vorbedingung derselben, während im Jahre 915 das Pactum Berengars am Schlusse der Krönungsfeierlichkeit verlesen wurde.

[4]) Historia Ottonis cap. 6. Dass Liudprand sich schon im Februar 962 im

richte der Papst den Kaiser beschuldigte: quia sanctus imperator promissionis suae fidem violaret, soll letzterer erwiedert haben: omnem terram s. Petri quae nostrae potestati proveniret, promisimus reddere . . . quo enim pacto terram hanc ei reddere possumus, si non prius eam ex violentorum manibus ereptam potestati nostrae subdamus? Dieser Dialog, mag er auch von Liudprand nur erfunden sein, deutet zugleich an wie sich auf Grundlage solchen Vertrags die Dinge weiter entwickeln mussten. Wenn auch Johann XII. sich begnügen musste, seiner Enttäuchung und seinem Unwillen in dem Vorwurfe des Wortbruches Ausdruck zu geben, so nahmen die Päpste der Folgezeit, sobald sie sich dazu stark genug fühlten, die Kaiser beim Worte [1]).

Es ist gegen diese Auffassung der Promissio, wenn auch nicht mit Bezugnahme auf 962, sondern auf die Zeiten Pippins und Karls, geltend gemacht worden dass mit solchem Gelöbnisse bei ehrlichem Verfahren auch die Verpflichtung übernommen werde, nach besten Kräften die Verwirklichung des Erwerbes und damit der Schenkung herbeizuführen; da Pippin dazu nicht einmal den Versuch gemacht habe, würde er sich eines Wortbruches schuldig gemacht haben und Karl eines noch grösseren, da er in voller Klarheit über die Unausführbarkeit das Versprechen nochmals erneuert habe, eine Schmach die man doch den beiden grossen Frankenfürsten nicht andichten könne. Wenn diese Beurtheilung richtig wäre, würde sie auch Otto I. treffen, und da hier nicht einmal der Ausweg bleibt wie bei Abschluss der früheren Pacta, die Thatsache und die Bedeutung des schriftlichen Gelöbnisses in Frage zu stellen, muss ich jenen Ausspruch eines unserer hervorragendsten Historikers doch näherer Prüfung unterziehen. Jene Erzählung Liudprands hat einen Anflug von Ironie. Auch ein anderer Zeitgenosse spottet über Schenkungen der

---

Gefolge Ottos befunden habe, lässt sich nicht erweisen. Aber er welcher an den wichtigen Verhandlungen der nächsten Zeit so hervorragenden Antheil genommen und wohl im officiellen Auftrage (vgl. Dümmler 546 Anm. 1) seine Schrift verfasst hat, gibt sicher auch über das im Februar geschaffene Verhältniss richtigen Aufschluss. Wenn nun Ficker u. a. obige Worte nur auf den Voreid Ottos beziehen wollen, so gebe ich allerdings zu dass sie sich dessen Wortlaut eng anschliessen. Aber wie sich Eid und Promissio vollständig deckten, hatte Liudprand keinen Grund beide auseinander zu halten.

[1]) Bezeichnend ist dass in dem Auszug des Ottonianum bei Deusdedit und seinen Zeitgenossen u. a. der auf Sicilien bezügliche Vorbehalt ausgelassen wurde: die Kaiser sollten schliesslich zu mehr als zu menschenmöglichem verpflichtet sein.

Art. Ich meine den um die Mitte des 10. Jahrhunderts lebenden Verfasser des Libellus de imperatoria potestate [1]), der den Bericht über die Freigebigkeit Karl des Kahlen mit den Worten schliesst: quid plura? cuncta illis (den Römern) contulit quae voluerunt, quemadmodum dantur illa quae nec recte adquiruntur nec possessura sperantur. Den an sich geringen Werth der Promissio von 962 habe ich bereits betont. Aber was die Ehrenhaftigkeit der Aussteller dieser Pacta betrifft, so werden wir uns doch hüten müssen, die Moral in politischen Dingen der Vergangenheit mit dem Massstabe zu messen welcher uns heute nach langer Entwicklung auch auf diesem Gebiete an die Hand gegeben ist. Wer wollte verkennen dass in jenen Zeiten den Urkunden bindende Kraft beigelegt worden ist und dass sie zumeist heilig gehalten in den Kämpfen um Mein und Dein wohlthuenden Schutz gewährt haben? Aber wo Fragen der Macht und des Einflusses ins Spiel kamen, haben sie sich, selbst wenn sie mit allen erdenklichen Formalitäten umgeben waren, minder bewährt. Man verfolge die Geschichte der Bisthümer und Klöster im 10. Jahrhundert. Das Recht der Wahl der Bischöfe und Aebte, schon in weltlichen und kirchlichen Gesetzen begründet, wurde ihnen so ziemlich nach jedem Erledigungsfalle von neuem bestätigt und wurde doch so selten respectirt. Klagen wir die Ottonen darob unehrlichen Verfahrens an? — Vor allem wird bei den Promissionen zu fragen sein, ob sie in gutem Glauben und in redlicher Absicht abgegeben worden sind. Da der Kern derselben schon in dem von Otto im voraus geleisteten Eide enthalten war, wird an seinem guten Willen das schriftliche Versprechen gleichfalls zu halten nicht zu zweifeln sein; überdies wird dieser doch auch durch die Antwort bekundet, welche Otto auf den Vorwurf des Papstes hin ertheilt haben soll. Man erwäge endlich dass die Verpflichtung welche der Kaiser auf sich nahm laut dem zweiten Theile unserer Urkunde eine beschränkte war. Wo sich die Promissio zunächst verwirklichen liess wie im Ducat von Rom, blieb der Papst oder trat er fortan in den Genuss der nutzbaren Rechte, erfreute sich gewisser Ehren- und Hoheitsrechte, allerdings nur in dem ihm von seinem Kaiser und Schutzherrn zugestandenen Masse. Nur unter den gleichen Bedingungen hatte Otto gelobt, wenn ihm durch Gottes Fügung das ganze Italien unterthan geworden wäre,

---

[1]) Monumenta Germaniae SS. 3, 722.

dem Papste was als rechtmässiger Besitz des h. Petrus galt einzuräumen. Und das hätte der kaiserlichen Majestät und Herrschaft, wenn letztre fest begründet gewesen wäre, nicht Abbruch gethan. Ist auch insofern an der Aufrichtigkeit der Promission nicht zu zweifeln, so noch weniger darum, weil sich die Dinge in Rom so bald durch das Verschulden des Papstes und der Römer ganz anders als erwartet worden war gestalteten. Nothgedrungen hat Otto schon im Jahre darauf sich zum Richter über diesen Papst und dann über einen zweiten aufgeworfen und hat zugleich mit gewaltiger Hand in das Regiment der Kirche und des Kirchenstaates eingegriffen. Und doch hat er unseres Wissens, denn grade in diesem Punkte verdienen die angeblichen Bullen Leo VIII. nicht den geringsten Glauben, nichts von dem zurückgenommen was in der ersten Hälfte des Pactums von 962 verheissen war. An diesen Territorialbestimmungen, so weit sie gehen und so schlecht sie zum Theile stilisirt sind, würde wohl überhaupt nicht so oft Anstoss genommen worden sein, wenn man die gleiche Aufmerksamkeit wie ihnen den Verfügungen in der zweiten Hälfte des Ottonianum geschenkt hätte. Und sicher würden ebenso die Promissionen von Pippin und Karl in anderem Lichte erscheinen, wenn es einer der Zeitgenossen der Mühe werth gehalten hätte die Bedingungen und Vorbehalte aufzuzeichnen und uns zu überliefern, an welche auch damals die Zugeständnisse der Könige geknüpft worden sein werden.

Wie vielfach und so auch von Pertz das Ottonianum interpungirt worden ist, erscheint der letzte recapitulirende Satz: Ceterum etc. (§. 14), welcher nochmals den Päpsten ihre Rechte zusichert, mit der Salvationsklausel versehen, laut welcher der Kaiser sich und seinen Nachfolgern vorbehält potestas secundum quod in pacto et constitutione ac promissionis firmitate Eugenii pontificis successorumque illius continetur; ein neuer mit id est beginnender Satz leitet dann die einzelnen Bestimmungen der angezogenen Actenstücke ein. Soviel ich weiss, hat zuerst Cenni eine andere Satzabtheilung vorgeschlagen, welcher auch ich den Vorzug gebe, ohne jedoch seiner Deutung beizupflichten, nämlich firmiter valeant optineri. Salva etc.[1])

---

[1]) Nur darin gebe ich Cenni Recht, dass er sagt alias sententia caret principio. Aber nicht, wenn er etwas weiter idem lesen und dies statt item gesetzt erklären will, wenn er endlich den Vorbehalt auf die nun folgenden Bestimmungen beziehen will. In Z. 41 (s. das Facsimile) steht ganz deutlich idē. Dass der Chrysograph so

Ich meine dass, wenn wir mit Salva in omnibus potestate nostra nicht allein einen neuen Satz, sondern zugleich den zweiten Haupttheil der Urkunde anheben lassen, der Vorbehalt noch verstärkt wird: er gilt der ganzen vorausgehenden Promission oder Anerkennung der päpstlichen Rechte, er bildet den Uebergang von den Rechten des einen Contrahenten zu denen des anderen, welche in einem Pactum ebenfalls aufzuzeichnen waren. Und auf solche Deutung weist auch die Fassung und deren Entstehung hin: bis hierher schliesst sich das Ottonianum möglichst an die Vorurkunden an, von nun an findet sich etwas mehr eigene Zuthat; bis hierher war das Ludovicianum mit seinen Bestätigungen Vorlage, fortan ist eine andere Urkunde oder Urkundenserie benutzt worden. Dass dieser Uebergang ein ganz bewusster war, leuchtet vollends ein, wenn man den Satz liest welcher im Ludovicianum auf obtineri folgt: fast das Gegentheil von dem was er besagt, hat Otto zu verfügen für gut befunden.

Um welche früheren Urkunden handelt es sich im zweiten Theil und inwieweit sind sie uns erhalten? Dass im Eingang Bezug genommen werden soll auf Vorgänge im Jahre 824 und auf eine diesbezügliche Kundgebung des Papstes Eugen II. ist bekannt. Aber es ist fraglich ob ein einziges von ihm ausgestelltes Document gemeint ist, welches nach seinem mehrfachen Inhalte hier dreierlei Bezeichungen erhält, oder ob wir zu unterscheiden haben pactum, constitutio, promissio. Ist letzteres der Fall, so würde gleich hier noch ein weiteres Citat zu berücksichtigen sein, eine zweite promissio, qualem domnus et venerandus spiritalis noster Leo sponte fecisse dinoscitur. Zunächst hat man unter diesem Leo bald den dritten und bald den vierten dieses Namens verstehen wollen [1]). Auf den ersten Blick erscheint es seltsam dass auf den einen oder den anderen Leo gerade da verwiesen wird, wo die Consecration eines neugewählten Papstes an die Vorbedingung der Ablegung eines Gelöbnisses in die Hände der kaiserlichen Missi geknüpft wird. Denn weder bei der Erhebung Leo III. noch bei der Leo IV. ist correct vorgegangen worden. Jener wurde am 26. December 795 erwählt und schon am

---

regelmässig id est abkürzt, schliesst allerdings die Auflösung idem nicht aus. Aber wie er an anderer Stelle idem in item verbessert, würde er es auch hier gethan haben, wenn er item beabsichtigt oder in seiner Vorlage gefunden hätte. Ueberdies wäre der Anschluss mit item ein sehr ungeschickter, während id est ganz am Platze ist.

[1]) Vgl. Ficker 2, 355. Für Leo IV. hat sich besonders Cenni ausgesprochen.

nächsten Tage consecrirt. Und lagen auch im Jahre 847, in welchem Leo IV. den päpstlichen Stuhl bestieg, zwischen der Wahl und der Weihe etwa drei Monate, so berichtet doch sein Biograph ausdrücklich: Romani . . . eum sine permissu principis praesulem consecraverunt. Es müssen also besondere Nebenumstände den Anlass dazu geboten haben dass man vom kaiserlichen Standpunkte aus den Hergang bei der Einsetzung des einen oder des anderen Leo als Vorbild für die Zukunft hinstellte. Soweit unsere Nachrichten reichen, war der Verlauf im Jahre 795 mehr denn der im Jahre 847 dazu angethan, den Trägern und den Vertretern der kaiserlichen Autorität genehm zu sein. Abgesehen davon dass die Römer ohne die Erlaubniss des Kaisers abzuwarten Leo IV. consecrirten, wahrten sie allerdings dem weltlichen Oberhaupte fidem . . . sive honorem post deum per omnia et in omnibus; aber wir hören nichts von einem nachträglichen Gelöbnisse des neuen Papstes. Dagegen haben wir ganz sichere Kunde dass Leo III. den Verstoss gegen die damals zu Recht bestehende Ordnung gut zu machen versucht hat. Auf die Meldung von den Vorgängen in Rom antwortete ihm Karl: perlectis excellentiae vestrae litteris et audita decretali cartula, valde ut fateor gavisi sumus seu in electionis unanimitate seu in humilitatis vestrae obedientia et in promissionis ad nos fidelitate [1]). Dem Könige ist also wenigstens nach bereits erfolgter Consecration das übliche Gesuch um Genehmigung der Wahl unterbreitet worden, denn das besagt decretalis cartula [2]). Ist aber hier eine technische Bezeichnung angewandt worden, so wird ebenso unter promissio das von Leo III. eingesandte Gelöbniss zu verstehen sein. Oder mit anderen Worten: eine derartige Erklärung ist für 795 bezeugt, aber nicht für 847, so dass wir den Hinweis im Ottonianum füglich auf Leo III. beziehen werden. Für solche Entscheidung spricht noch ein anderes Moment. Am Hofe Ottos muss man, worauf ich zurückkomme, die einschlägigen Actenstücke der Vorzeit recht gut gekannt haben. Das begreift sich auch, wenn es sich um Documente aus der Zeit Karl des Grossen handelt, denn damals ist man auf Aufbewahrung und Vervielfältigung wichtiger Urkunden bedacht gewesen, und so hat sich wenigstens die eine und die andere auch in Deutschland bis in das 10. Jahr-

---

[1]) Mon. Carolina 354 epist. 10. Dazu Einhardi Annales in SS. 1, 182.
[2]) Vgl. Liber diurnus form. 62 und dazu die Ueberschrift von form. 3.

hundert hinein erhalten, während eine dem Kaiser Ludwig II. ausgestellte Promission doch nur auf Umwegen oder durch Zufall zur Kenntniss Ottos gekommen sein könnte. Im übrigen ist bei der Kürze des Citats im Ottonianum kaum anzunehmen dass die promissio Leonis auch auf dessen Wortlaut eingewirkt habe.

Anders steht es mit den drei Urkunden vom Jahre 824. Ich sage drei, denn der promissio von 795 wird die eine von 824 entsprechen, eine constitutio von diesem Jahre liegt uns noch vor, und da sie den Inhalt eines Pactums wohl berührt, aber nicht erschöpft, wird das pactum Eugenii als drittes Document zu betrachten sein. In letzterem kann meines Erachtens der Besitzstand der Kirche etwa nur in dem Sinne erwähnt worden sein dass auf eine Bestätigung desselben seitens des Kaisers Bezug genommen worden ist. Doch selbst dazu war wenig Anlass, da sich seit Ertheilung des auch für die Nachfolger des Paschalis giltigen Privilegiums von 817 die territorialen Verhältnisse wohl nicht geändert hatten. Dass dennoch der Gedanke an correspondirende Rechte und Pflichten des einen wie des andern Paciscenten festgehalten wurde, bezeugt schon die Bezeichnung als Pactum. Das Zünglein der Wage aber, auf welcher gegeneinander kaiserliche und päpstliche Gerechtsame abgewogen wurden, bewegte sich stets hin und her, und wenn auch an dem Besitzstande der Kirche nicht im geringsten gerüttelt worden sein mag, so ergab sich doch in anderer Beziehung ein gewaltiger Abstand zwischen 817 und 824. Auch im Ludovicianum wurde die kaiserliche Oberhoheit in dem einen und dem anderen Punkte gewahrt und wurde mit Rücksicht auf die Vorgänge bei den letzten Papstwahlen [1]) deren Regelung besonders ins Auge gefasst; aber nicht allein in ihren positiven Bestimmungen, sondern noch mehr in dem was sie mit Stillschweigen übergeht, erweist sich diese Urkunde als den Bestrebungen der Curie äusserst günstig, weshalb sie auch bei der Sammlung der Privilegien im 11. Jahrhunderte vor denen von 962 und 1020 durch vollständige Wiederholung bevorzugt wurde [2]). Dass trotzdem die

---

[1]) Lorenz Papstwahl und Kaiserthum 41, wo nur von der falschen Uebersetzung von inpactum in der aus Einhardi Annales angeführten Stelle abzusehen ist.

[2]) Das grösste Zugeständniss ist wohl dass die Consecration des neu gewählten Papstes vollständig frei gegeben wurde. Erst nach derselben legati ad nos . . . dirigantur qui inter nos et illos amicitiam et caritatem ac pacem socient, sicut temporibus . . . . . domni Caroli attavi nostri seu domni Pipini avi nostri vel etiam domni Karoli imperatoris genitoris nostri consuetudo erat faciendi. Indem hier bis

Superiorität des Imperium vorausgesetzt und nach Umständen geltend gemacht wurde, beweisen die Vorgänge des Jahres 824, über welche wir leidlich unterrichtet sind theils durch die Annalen, theils durch die bereits erwähnte Constitution und den den Römern abgenommenen Eid [1]). Auf die Kunde von den Gewaltthaten deren Schauplatz Rom geworden war, wurde Lothar von seinem Vater dorthin abgesandt, ut vice sua functus ea quae rerum necessitas flagitare videbatur, cum novo pontifice populoque Romano statueret atque firmaret. Wie es die Sachlage gebot, wurde der Papst in seinen Rechten wesentlich eingeschränkt und wurden sowohl die kaiserlichen Hoheitsrechte als die landesherrliche Gewalt genau festgestellt. Zugleich wurden neue Verfügungen über die Papstwahl getroffen, welche das römische Volk beschwören musste. Pactum und promissio des Papstes müssen selbstverständlich im Einklange mit den auf uns gekommenen zwei Documenten gestanden haben; inwieweit dafür auch die Bestätigung von 962 zeugt, werden wir gleich sehen. Wurde nun, wie der Vergleich der Urkunden von 817 und von 824 lehrt, in letzterem Jahre die Grenze der beiderseitigen Rechte wesentlich zu Ungunsten des Papstthums verschoben, so musste doch Eugen seine Zustimmung ertheilen: in diesem Sinne war daher wiederum von einem pactum die Rede [2]). Das Bleibende in diesen Urkunden war offenbar dass die Ansprüche der Kirche auf ihren Besitz stets von neuem anerkannt wurden; dagegen entschied über die weitere Gestaltung des Verhältnisses zwischen Kaiserthum und Papstthum quae rerum necessitas flagitare videbatur, und andererseits die jeweilige Ueberlegenheit des einen oder des anderen Contrahenten.

Auf den Standpunkt von 824 stellte sich auch Kaiser Otto. Der Berufung auf das Pactum des P. Eugen entspricht dass die folgenden Sätze des Ottonianum mit denen der constitutio und dem

---

auf die Zeiten Karl Martells zurückgegangen wird, wird die Bedeutung der mit Pippin und Karl abgeschlossenen Verträge ignorirt. Doch begegnen wir der Auffassung als ob sie kein neues Recht geschaffen hätten, bereits in der Divisio vom Jahre 806 in LL. 1, 140, ein Beweis dass es in den Urkunden mit der Charakteristik des ganzen Verhältnisses, wenn nicht ein besonderer Anlass zu schärferer Bezeichnung geboten war, nicht genau genommen wurde.

[1]) LL. 1, 239—240.

[2]) Wie sehr der Schein der Vereinbarung gewahrt wurde, spricht sich auch in dem sponte aus, wo das sacramentum (wohl identisch mit der promissio) des Papstes erwähnt wird: tale sacramentum . . . quale domnus Eugenius papa sponte pro conservatione omnium factum habet per scriptum (LL. 1, 240).

sacramentum von 824 ziemlich übereinstimmen. Mit Recht hat Ficker 2, 354 betont dass der Inhalt dieses zweiten Theiles den Gedanken an Fälschung in päpstlichem Interesse absolut ausschliesst. Brauchen wir somit nur noch das Dictat ins Auge zu fassen, so lässt sich in Ermangelung des Pactums von 824 allerdings nicht genau sagen wie viele der Worte und Wendungen dieser Vorlage entlehnt sind. Wir vermögen den Wortlaut nur mit den uns überlieferten Actenstücken zu vergleichen. Aber es leuchtet ein dass in diesen Verhältnisse berührt werden mussten welche in dem Pactum keinen Platz fanden, und umgekehrt wird das Pactum Bestimmungen enthalten haben welche nicht in die andern Actenstücken gehörten. Desgleichen brauchten die allen Urkunden gemeinsamen Verfügungen in den einzelnen nicht in gleicher Reihenfolge aufzutreten. Insofern kann es nicht Wunder nehmen dass die Anordnung im Ottonianum von der der Constitution und von der des Eides abweicht [1]). Es ist wichtiger zu constatiren dass, da wo Uebereinstimmung herrscht, sie sich bis auf die Details des Ausdrucks erstreckt und somit für genaue Nachbildung spricht; Beispiels halber führe ich an: consecratus fiat, fiant emendate, inventi fuerint [2]). Doch auch wo sich das Ottonianum nicht mit den beiden älteren Urkunden deckt, ist die Phraseologie durchaus charakteristisch und verräth entweder Benutzung einer Vorlage aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts oder wenigstens Vertrautheit mit dem unter Ludwig in den höheren Kreisen aufgekommenen Amtsstile [3]). Inwieweit lassen sich daneben Spuren jüngeren

---

[1]) Ficker 2, 356 Anm. 6.

[2]) Auch die Schreibung neglegentia kann hieher gerechnet werden.

[3]) So quantum uniuscuiusque intellectus fuerit, generalitas, argumentum, inserere, previdere, perspicere, prohibere, promerere, omnimodis instituere placuit etc. Wie ich schon S. 88 sagte, unterscheide ich einen Kanzleistil und einen weit besseren Stil der herrschenden Klasse. Ausdrücklich will ich noch sagen dass nicht eine Wendung dieses zweiten Theiles auf italienischen Einfluss hinweist. — Hier schalte ich ein wie ich den zweiten Theil (über den ersten s. S. 121 Anm. 3) des Ottonianum in der Diplomata-Ausgabe, insoweit es die entlehnten Stellen hervorzuheben galt, behandelt habe. Wie ich überhaupt in dieser Edition der Beschaffenheit einzelner Stücke Rechnung getragen habe, so habe ich für DO. 235 ein besonderes Verfahren beobachtet. Obgleich wir nämlich die eigentliche Vorlage für die zweite Hälfte nicht besitzen, also das stilistische Verhältniss nicht genau festzustellen vermögen, glaubte ich in diesem Falle die unzweifelhafte Reproduction eines früheren Dictates doch bemerklich machen zu müssen. Ich habe also die beiden der wirklichen Vorurkunde so nahe stehenden Actenstücke verglichen und habe die sei es in der Constitution oder in dem Eide bereits vorkommenden Sätze oder Worte im Ottonianum mit Petitdruck als entlehnt kenntlich gemacht. Aber es können allerdings noch manche andere Wendungen

und etwa Ottonischen Dictates entdecken? Sicher beginnt mit id est der Anschluss an das pactum Eugenii [1]). Dagegen scheint das vorausgehende salva — posterorumque nostrorum so gut wie secundum quod — continetur neue Zuthat zu sein. Selbst wenn in der päpstlichen Urkunde von 824 auch vom Besitzstande die Rede gewesen sein sollte, bot sie kaum Anlass zu derartigem Uebergange. Dazu kommt dass hier, dann zu Ende des §. 15 und endlich im §. 19 des Sohnes Erwähnung geschieht. Man darf nicht einwenden dass auch schon im Jahre 824 die Berücksichtigung des Nachfolgers um so näher gelegen habe, da ja dieser selbst damals in Vertretung des Vaters in Rom Ordnung schaffte, denn trotz des Lothar gewordenen Auftrages ist ihm zu jener Zeit noch kein dauernder Einfluss eingeräumt worden und insbesondere besagen die beiden von den Missi handelnden Stellen der Constitution von 824, welche im Ottonianum wiederholt werden, nichts von dem Sohne des Kaisers. Des weiteren mache ich aufmerksam auf die die einzelnen Paragraphen verbindenden und sicher nicht ohne Absicht gewählten Phrasen: preterea alia minora huic operi inserenda previdimus, und huic enim institucioni hoc necessario adnectendum esse perspeximus. Ich lasse dahin gestellt ob preterea dahin zu deuten ist, dass hiermit über den Inhalt des zuvor angeführten pactum Eugenii hinausgegangen werden soll, denn in jedem Falle gehören auch die folgenden Verfügungen zu dem Complexe der im Jahre 824 getroffenen. Aber diese Beurtheilung der einzelnen Bestimmungen, nach welcher die Sicherung der freien Papstwahl dem Kaiser nicht so am Herzen liegt oder doch nicht so wichtig erscheint, als die Wahrung kaiserlicher Oberhoheit und Oberaufsicht durch Bestellung seiner Missi, ist doch sehr merkwürdig. Der Papst wird die capitula de electione pontificum schwerlich als minder wichtig bezeichnet haben; folglich müssen diese charakteristischen Aeusserungen, wenn auch ganz im Capitularienstil gehalten, in die Vorlage erst eingewebt worden seien. [2])

---

lediglich wiederholt sein. Was andererseits im Pactum von 824 gestanden haben, im Jahre 962 dagegen ausgelassen sein mag, das entzieht sich natürlich jeder Berechnung.

[1]) Mit Ficker 2, 355 bin ich der Meinung dass auch propter . . . pontificum inrationabiles erga populum sibi subiectum asperitates retundendas im Pactum von 824 bereits gestanden haben kann.

[2]) Auch hier bekundet das in Deusdedit vorliegende Excerpt wieder den Umschwung in der Auffassung dieser Verhältnisse. Was im Ottonianum als minder wichtig bezeichnet wird, ist in den Augen des Cardinals die Hauptsache und wird

Ich gehe zu der Frage über deren Beantwortung den Historiker am meisten interessiren muss, ob sich das Pactum von 962 in der zweiten Hälfte unmittelbar an Actenstücke vom Jahre 824 anschliesst oder ob auch hier verschiedene Mittelglieder anzunehmen sind. Der letzteren Meinung war Ficker. Er beruft sich auf die Worte in pacto et constitutione ac promissionis firmitatė Eugenii pontificis successorumque illius. Soviel wir wissen, ist zwischen 824 und 962 eine zweite Constitution der Art nicht erlassen worden. Pacta mögen auch spätere Päpste ausgefertigt haben; aber wären sie mit gemeint, so wäre wohl in pactis zu erwarten. Der Zusatz successorumque könnte wohl dadurch veranlasst worden sein, dass er an so vielen andern Stellen gemacht worden ist. Doch ich gebe gern zu dass der Autor dieses Satzes die Continuität des durch das eine Pactum Eugens bezeugten Rechtszustandes angenommen und behauptet hat. Der ununterbrochene Fortbestand des 824 geschaffenen Rechtes ist damit noch immer nicht erwiesen. Ficker führt des weiteren aus den Acten der 898 zu Ravenna gehaltenen Synode [1]) an: ut privilegium s. Romanae ecclesiae quod a priscis temporibus per piissimos imperatores stabilitum est atque firmatum, ita nunc a nobis firmetur, und ut pactum quod a beatae memoriae vestro genitore domno Widone et a vobis . . . iuxta praecedentem consuetudinem factum est, nunc reintegretur et inviolatum servetur [2]). Ist damit

---

deshalb von ihm wiederholt. Aber die Satzung dass der Papst vor der Consecration sich binden soll oder die dass die Ausübung der Gerichtshoheit einer Controle durch den Kaiser unterliegen soll, übergeht er mit Stillschweigen.

[1]) LL. 1, 563.

[2]) Nicht richtig ist was Ficker 2, 356 sagt, dass von K. Lambert gefordert wurde ut privilegium etc. Aus dem Wortlaut der beiden Stellen (cap. 3, cap. 6) ergibt sich, was auch die Rubriken besagen, dass cap. 3 von Lambert und cap. 6 von P. Johann IX. beantragt wird. Handelt es sich nun dabei um zwei Urkunden oder um eine, eventuell auch um zwei Theile eines Stückes? Auf die letztere Scheidung habe ich von Anbeginn an Werth gelegt. Hier will ich nachtragen dass ich den ersten Theil am liebsten Privilegium nennen möchte und dann etwa den zweiten oder das ganze Pactum. Aber obige Stellen würden dem im Wege stehen, besonders wenn in cap. 6 von anderer Urkunde als von der in cap. 3 schon erwähnten die Rede sein sollte. Dass das vom Papste geforderte pactum handeln soll de locis atque rebus, vom Besitzstande der Kirche, wird aus den nächsten Paragraphen ersichtlich. Aber Lambert und Johann haben offenbar dieselbe Urkunde im Sinne und geben ihr nur zweierlei Namen. Der Antrag des Papstes soll den des Kaisers nur ergänzen oder schärfer formuliren: weil über Gut der Kirche praeceptа illicita erlassen worden sind, wünscht der Papst eine Bestätigung iuxta praecedentem consuetudinem, d. h. Bestätigung des Besitzes im bisherigen Umfange. Dass also die Zeitgenossen privilegium und pactum als synonym gebrauchen, wäre in meinen Augen kein Hinderniss, unsererseits zwischen

nur absolute oder annähernde Gleichheit gemeint? Gewiss nur die letztere, da der Papst noch ausdrücklich verlangt dass der auf den Besitzstand bezügliche Theil in alter Weise erneuert werde und aufrecht erhalten bleibe. Dass darauf seitens der Päpste grosser Werth gelegt wurde, sahen wir schon; desgleichen aber auch dass der Inhalt des zweiten Theiles durch das jeweilige Machtverhältniss bestimmt wurde.

Sind also die von Ficker angeführten Gründe nicht stichhaltig, so scheint mir seine Annahme auch unverträglich mit allem was wir von der Entwicklung der Dinge zwischen 824 und 962 wissen. Erinnern wir uns z. B. dass Ludwig II., bevor er die Schwelle der Peterskirche überschreiten durfte, dem P. Sergius ein feierliches Gelöbniss leisten musste, erinnern wir uns der vielen Triumphe welche das Papstthum in der Folge über das Kaiserthum feierte, so ist doch kaum an die Continuität des Rechtszustandes von 824 zu glauben. Wahrscheinlicher ist dass die uns nicht erhaltenen Pacta nicht von den weltlichen Herrschern, sondern von den Päpsten dictirt worden sind und dass dabei die zweiten Theile welche die Corollare der Besitzbestätigungen bildeten, wesentlich modificirt worden sind. Am wirksamsten haben Wido und sein Sohn Lambert in Rom eingegriffen und namentlich der letztere brachte noch einmal dort die kaiserliche Autorität zur Geltung. Aber dass beider Ueberlegenheit auch schon in ihren Pacta zum Ausdruck gekommen sei, lässt sicht nicht erweisen [1]). Davon endlich dass Berengar gelegentlich der Kaiserkrönung dem Papste irgend welches Zugeständniss abgerungen habe, kann gar nicht die Rede sein [2]). So komme ich zu ganz anderem Ergebnisse denn Ficker, zu dem dass erst Otto der Grosse den Zustand von 824 wieder hergestellt hat und dass die Wendungen welche im zweiten Theile des Ottonianum neu erscheinen, ihm und seinen Rathgebern beizulegen sind.

Privilegium der römischen Kirche (d. i. erster Theil) und Pactum (d. i. erster und zweiter Theil) zu unterscheiden.

[1]) Dadurch dass Wido schon bei seiner Wahl die Erneuerung der Privilegien zur Pflicht gemacht wurde (LL. 1, 555), befand er sich in vorhinein in minder günstiger Lage. Auch was über die Verhandlungen vom Jahre 898 berichtet wird, klingt Lambert nicht gerade günstig. Ich glaube also im folgenden davon absehen zu dürfen. dass etwa Wido und Lambert das Pactum von 824 wiederholt haben sollten, und berücksichtige auch nicht dass die Erwähnung des filius allerdings auch in einer Urkunde Widos am Platze gewesen wäre.

[2]) Dümmler Gesta Berengarii 53 ff., wo auch die Belege für das Auftreten von Wido und Lambert zusammengestellt sind.

Nehme ich somit für den zweiten Theil ebenso wie für den ersten an, dass er unter Benutzung von Vorurkunden im Jahre 962 neu concipirt worden ist, so beirrt mich darin nicht dass, wie wir sahen, die erste Hälfte an Fehlern der Construction, an Auslassungen, an Unklarheiten und Zweideutigkeiten leidet, welche auch gebildeten Männern des 10. Jahrhunderts nicht entgehen konnten, während die zweite durch gute Disposition und durch Bestimmtheit in Gedanken und Ausdruck ausgezeichnet den besten Elaboraten und insbesondere den doch an die Vorlagen gebundenen Confirmationen der Ottonenzeit an die Seite gestellt werden kann. Die Verschiedenheit der Dictate war eben durch die Umstände und deren Auffassung geboten und schliesst daher nicht aus dass beide Theile aus ein und derselben Feder geflossen sind.

In diesem Zusammenhange komme ich auf die Autorschaft des Ottonischen Privilegiums zurück. Die Kanzlei, sagte ich S. 38, hat an der Conception dieser Urkunde keinen oder doch keinen nachweisbaren Antheil. Ich füge hier hinzu dass ich sie solcher Leistung nicht für fähig halte. Von den beiden Erzkapellanen (als solche fungirten damals der Erzbischof Bruno von Köln und der Erzbischof Wilhelm von Mainz) werden wir zunächst deshalb absehen können, weil sie beide 962 in Deutschland zurückgeblieben waren. Kanzler war seit vielen Jahren Liutolf und zwar, da die Anfertigung des Privilegiums vor die Zweitheilung der Kanzlei fällt, für Italien so gut wie für Deutschland. Die zeitgenössischen Quellen erwähnen ihn ziemlich oft als Caplan Liutolf oder nach seinem Kosenamen als Dodo [1]) und lassen ihn als Verwandten des Königs am Hofe eine gewisse Rolle spielen; aber dass er an politischen Angelegenheiten theilgenommen habe, wird nicht berichtet. Seines Kanzleramtes hat er auch wenig gewaltet: das Geschäft liess er durch die Notare recht und schlecht besorgen. Unter diesen Umständen vermag ich Liutolf eine Arbeit nicht zuzutrauen, welche politisches Verständniss und Beherrschung des Stils erforderte, und suche den Verfasser der Urkunde, welche doch das unverkennbare Gepräge Ottonischen Dictates trägt, in anderen Kreisen. Man kann füglich an die in jeder Hinsicht hervorragenden Männer denken welche sich in Ottos Gefolge befanden, an Adaldag von Hamburg, Hartbert von Chur u. a. Aber

---

[1]) Dümmler Jahrbücher Otto I. 165 ff.

in den ersten zwei Wochen des Februars 962, denn erst am 31. Jänner erreichte Otto Rom, möchten wohl auch diese Bischöfe kaum Zeit und Gelegenheit gefunden haben ein Schriftstück aufzusetzen welches um seiner Wichtigkeit willen wohl erwogen werden wollte. Es kommt dazu noch dass der Inhalt des Privilegiums doch grosse Vertrautheit mit der Geschichte der Vorzeit und mit dessen urkundlichem Material voraussetzt. Die vielfachen Anklänge an die Correspondenz der Päpste mit Karl dem Grossen, die Benutzung der Promission des P. Leo III., der Actenstücke von 817 und 824 und der ganzen Reihe von Bestätigungen seit dem letzteren Jahre weisen auf ein förmliches Studium hin, wie es mit dem kurzen und mit Geschäften aller Art ausgefüllten Aufenthalte in Rom kaum vereinbar ist. Erinnern wir uns andererseits dass Otto bereits im Jahre 951 sich mit dem Gedanken an einen Zug nach Rom trug und damals schon mit dem Papste unterhandeln liess, dass in den folgenden Jahren manche Botschaft zwischen Deutschland und Rom hin und her ging, dass dann vor der zweiten Fahrt über Berg im Jahre 961 Negociationen stattfanden, so liegt doch die Annahme nahe dass Ottos Pläne betreffs der Beziehungen zu den Päpsten und zu der römischen Kirche langsam herangereift sind, dass seine besten Staatsmänner an den Berathungen theilgenommen, zu diesem Behufe auch die Quellen der Vergangenheit durchforscht haben — kurz dass das Pactum in der Hauptsache schon vor dem Aufbruche nach Italien entworfen und aufgesetzt worden ist. An solcher Vorarbeit mögen sich auch die daheim gebliebenen Brun und Wilhelm betheiligt haben. Eine letzte Redaction in Rom unter Mitwirkung von Vertretern der Curie ist damit sehr wohl vereinbar. Aber auf einen bestimmten Autor zu rathen hat keinen Sinn.

Freilich, ist das Privilegium so zu Stande gekommen, so verdient es erst recht Beachtung dass der eine Theil von dem andern absticht. Ich komme nochmals auf die dafür gebotene Erklärung zurück: musste bezüglich der Besitzansprüche der status quo ante der Privilegien ungeprüft und unbesehen angenommen werden, so mochte eben dies den Räthen Ottos Anlass geben der zweiten Hälfte volle Aufmerksamkeit zu schenken und jede Bestimmung, ja jedes Wort reiflich abzuwägen. Wie Otto hinter Karl dem Grossen, so steht auch sein Zeitalter hinter dem seiner Vorgänger zurück: es fehlt dem 10. Jahrhundert doch die ideale Auffassung des Königthums von Gottes Gnaden und der Kirche, es geht ihm auch die

Befähigung ab die vorhandenen Kräfte zu neuer lebensfähiger Bildung zusammenzufassen und umzugestalten. Sehen wir von diesem Unterschiede ab, so gleichen sich doch die Programme. Wie Karl das Verhältniss zu Rom auffasste, bekundet wohl am besten sein Brief an den neugewählten Papst Leo III. [1]). Soweit in dem Pactum dazu Gelegenheit geboten war, nahm Otto in der Frage welche damals zunächst zu regeln war, eine ähnliche Stellung ein. Und während, wie wir sahen, auch nach dem Conflict mit Johann XII. an den ihm und den Nachfolgern gemachten Zugeständnissen nicht gerüttelt wurde, erachtete er sich in der Ausübung seiner Herrschergewalt nicht an das Pactum gebunden. Schon im Jahre 963 wurde durch den Zusatz zu dem Treueide der Römer: nunquam se papam electuros aut ordinaturos praeter consensum et electionem domni imperatoris [2]) die Papstwahl mehr denn zuvor eingeschränkt. Noch einmal wiederholte sich so was der Vergleich der Pacta von 817 und 824 lehrt: der Kaiser gestaltete wie es die Umstände erheischten das Verhältniss zwischen Imperium und Sacerdotium. Die kaiserliche Majestät hatte sich durch die Ertheilung des Privilegiums von 962 nichts vergeben.

Zu einer den Kaisern gefährlichen Waffe sind die Privilegien erst ein Jahrhundert nach Otto geworden, zu der Zeit da die Kirche dem Staate an Autorität bereits überlegen war und auch die Machtfrage zu ihren Gunsten zu lösen versuchen konnte. Wie sich das ganze Verhältniss allmählich verschoben hatte, ist hier nicht der Ort zu wiederholen. Nur auf das eine, wenn auch untergeordnete Moment in der Geschichte der Privilegien glaube ich hier aufmerksam machen zu müssen. Durch alle Krisen hindurch hat die römische Curie an den Traditionen guter Verwaltung festgehalten und durch alle Katastrophen hindurch hat sie doch einen Theil ihrer geschichtlichen Aufzeichnungen und Urkunden zu retten gewusst. Seitens der Staatsgewalt dagegen ist das Archivwesen arg vernachlässigt worden. Nur Karl der Grosse macht da wieder eine glänzende Ausnahme. Das Vorwort zu der von ihm befohlenen Sammlung der päpstlichen Briefe bekundet das volle Verständniss für die Aufbewahrung des urkundlichen Materials [3]), Und was Karl in seiner Weisheit angeordnet

---

[1]) Mon. Carolina 356 epist. 10.
[2]) Liudprandi Historia 6.
[3]) Mon. Carolina 13: sicut ante omnes qui ante eum fuerunt sapientia et pru-

hatte, übte nachhaltige Wirkung aus: dafür lässt sich wiederum diese Sammlung anführen oder der auf uns gekommene, für den Erzbischof Willibert von Köln (870—889) geschriebene Codex Carolinus. Mochte auch am ostfränkischen Hofe nach dem Tode Karl III. das geschichtliche Interesse erkalten, so wurde es doch in den Kreisen der Geistlichkeit wach erhalten. In Anbetracht der engen Verbindung des Ottonischen Hofes mit Mainz, Köln und den lothringischen Klöstern, habe ich demselben die Kenntniss der Urkunden der Vorzeit an welche das Privilegium von 962 anknüpft, zutrauen zu dürfen geglaubt. Im nächstfolgenden Jahrhundert dagegen muss die Erinnerung erloschen sein. Die von Pfalz zu Pfalz wandernden deutschen Könige und vollends die Kaiser welche oft zu längerem Aufenthalte in Itatien genöthigt waren, haben kein rechtes Archiv gehabt, so dass die Urkunden verschleudert und in Vergessenheit gerathen sind. Bei den Verhandlungen in der Folgezeit ist es regelmässig die Curie welche Aufschluss über die früheren Pacta gegeben hat und zwar in dem Sinne, in welchem unter Gregor VII. die Privilegiensammlung angelegt worden ist: sie machte den Inhalt und Wortlaut des ersten Theiles geltend und theilte höchstens den zweiten Theil des ihr günstigen Ludovicianum mit. Der einstige Schreiber oder Besitzer des Codex Vatic. 1984 gehörte der kaiserlichen Partei an und musste sich doch mit der Kenntniss jener tendenziösen Compilation begnügen. In gleicher Lage befanden sich alle Kaiser und deren Staatsmänner welche mit Rom zu unterhandeln hatten. Nur scheinbar macht die Transsumtion der Privilegien von 962 und 1020 auf dem Lyoner Concil vom Jahre 1245 eine Ausnahme, denn allein die Bischöfe der päpstlichen Partei wurden in das Vertrauen gezogen. König Rudolf musste erst wieder um Belehrung bitten. Da ihm der Hinweis auf die in Gratians Decret übergegangenen Stellen nicht genügte, erwirkte er schliesslich dass ihm aus den Pacta dasjenige was den Interessen des Papstthums frommte, in Abschrift mitgetheilt wurde. Die Kenntniss dessen was der zweite Theil des Ottonianum besagte, hätte allerdings der Entwicklung der Dinge damals nicht mehr Einhalt zu bieten vermocht; aber die Unkenntniss hat doch wohl mit dazu beigetragen dass der Inhalt des Pactum von 962 in dem von

---

dentia eminet, ita in hoc opere utilissimum sui operis instruxit ingenium . . . ita omnia exarans ut nullum penitus testimonium sanctae ecclesiae profuturum suis deesse successoribus videatur, ut scriptum est: sapientiam omnium antiquorum exquiret sapiens. Vgl. Acta Karolinorum 1, 9.

Rudolf ausgestellten Privilegium in das gerade Gegentheil verkehrt werden konnte [1]).

Als zu Ausgang des 16. Jahrhunderts das vollständige Ottonianum zuerst veröffentlicht wurde, hatte es nur noch den Werth eines historischen Zeugnisses. Als solches wurde es sofort Gegenstand lebhafter Discussion, welche noch nicht abgeschlossen ist. Dass mir vergönnt worden war das auf uns gekommene Vaticanische Exemplar zu prüfen, machte es mir zur Pflicht die Untersuchung nach allen Richtungen nochmals aufzunehmen. Deren Schwerpunkt aber habe ich von Anbeginn an in der Prüfung des Wortlautes erblickt. Indem ich diesen in die rechte Beleuchtung zu stellen versucht habe, habe ich gefunden dass jeder Gedanken, ja jedes Wort den Verhältnissen und der Art der Zeit entsprechen und dass sich Inhalt und Form, und zwar letztere in allen ihren Abstufungen betrachtet, vollständig decken. Sehe ich darin die beste Bürgschaft für die Authenticität des Ottonianum, so will ich doch noch einmal zu der äusseren Beschaffenheit der Vaticanischen Urkunde, von der ich ausgegangen bin, zurückkehren. Dies Exemplar hat wie wir sahen alle Eigenschaften eines Schriftstückes und eines Urkundenduplicats aus der Zeit Ottos, dazu auch die Eigenschaften eines Prachtstückes, wie solche bei derlei Anlässen angefertigt zu werden pflegten. Es kann also, nachdem sich aus der Betrachtung der inneren Merkmale die Echtheit des hier aufgezeichneten Pactum von 962 ergeben hat, füglich als eine auf Geheiss des Kaisers entstandene zweite und kalligraphische Ausfertigung bezeichnet werden.

---

[1]) Vgl. Theiner Cod. dominii temp. 236 n^{0} 388.

Beilagen.

I.

Privilegium Ludwig des Frommen.

Handschriften: A, B, C, D, Alb. s. zuvor S. 66 Anm. 2

Ausgaben: Raphael Volaterranus Commentariorum urbanorum XXXVIII libri (Romae per Joannem Besiken Alemanum 1506) 24' Extr. ex antigrapho vetusti libri quod in bibliotheca Vaticana continetur (gemeint ist Cod. Vat. 3833) = ed. II. (Paris 1515) 18' = Monaldeschi Commentari hist. della città d' Orvieto (Venedig 1584) 24' = Gretser Commentariolus de imperatorum munificentia (Ingolstadt 1610) 120 = Gretser Op. 6, 673 = Goldast Replicatio adversus Gretser. (Hanau 1611) 235. — (Laurentius Vicentinus) Chronica s. Casinensis coenobii 12 Reg. aus der Privilegienredaktion von 1085.

Sigonius Hist. de regno Ital. ed. I, 171 aus Cencius oder einer daraus abgeleiteten Quelle mit Fortlassung der Invocation und des Eschatocolls = ed. II, (Frankfurt 1575) 106 = ed. III (Basel 1575) 173 = Sigonius Opera omnia (Mailand 1732) 2, 267. — Baronius Ann. eccles. ed. I (Rom 1588—1593) zum Jahre 817 aus Gratian und vier vaticanischen Codices (a), wiederholt in den späteren Ausgaben; fehlt aber in der Ausgabe von Theiner (Bar-le-Duc 1864—1872) = Gretser Commentariolus 21 = Gretser Op. 6, 631 = Sirmond Concilia 2, 443 = Conciliorum coll. regia (Paris 1644) 21, 41 = Labbe Concilia ed. I, 7, 1515 = Harduin Acta concil. (Paris 1714) 4, 1236 = Labbe Concilia ed. II 9, 605 = Bouchet La veritable origine de la maison royale de France (Paris 1646), preuves 119 = Traitez de droits et libertez de l' église Gall. (1651), preuves 4 = Goldast Constitut. imp. ed. III, 2, 11 = Le Cointe Ann. eccles. Franc. 7, 385 = Vorburg Historiarum t. 11, 55 = Lünig RA. 19, 157 nº 2. = Lünig CD. Ital. 2, 691 nº 2. — Baluze Capitularia regum Francorum ed. I (Paris 1677) 1, 591 aus a und wahrscheinlich einer Handschrift des Ivo = ed. II (Venedig 1772—1773) 1, 401 = ed. III (Paris 1780) 1, 591 = Mansi Concil. nova coll. ed. II 14ᵇ, 401 = Heumann Com. de re dipl. imperatorum 1, 467 = Walter Corpus iuris 2, 326. — (N. Antonelli) Ragioni della sede apost. sopra Parma e Piacenza (1742) aus summ. nº 2 archivii arcis sancti Angeli und Cod. Vat. 3833. — Baronius Ann. eccles. (Ausgabe von Dom. Georgius Lucca 1738 bis 1759) 13, 627 aus Cod. Vat. 1984 = Orsi Della origine del dominio e della sovranità de' Rom. pontefici ed. III (Rom 1788) 190 ff in mehreren Fragm. = Baronius Ann. (Ausgabe von Theiner) 13, 609. — Cenni Mon. dominii pontif.

(Rom 1760 - 1761) 2, 125 aus Cod. Ottob. 3057 = Migne Patrol. 98, 579. — (Borgia) Breve istoria del dominio temp. della sede apost. (Rom 1788), app. 18 nº 3 aus Cod. Vat. 3833. — M. Marini Nuovo esame della autenticità (Rom 1822) 103 aus Cencius (b). — Mon. Germ. LL. 2ᵇ, 9 aus Cod. Vat. 1984 und b = Migne Patrol. 97, 681. – Theiner CD. dominii temp. s. sedis (Rom 1868) 1, 2 nº 2 aus Cencius. — Martinucci Deusdedit coll. can. (Venedig 1869) 333 aus Cod. Vat. 3833. — Mühlbacher Reg. Kar. 622.

In nomine domini dei omnipotentis patris et filii et spiritus sancti. Ego [1]) Hludouuicus [2]) imperator augustus statuo et concedo per hoc pactum confirmationis nostrę tibi beato Petro principi apostolorum et per te vicario tuo domno Paschali [3]) summo pontifici et universali papę et successoribus eius in perpetuum, sicut a predecessoribus vestris [4]) usque nunc in vestra potestate et ditione tenuistis et disposuistis: civitatem Romanam cum ducatu suo et suburbanis atque viculis [5]) omnibus et [6]) territoriis eius montanis ac maritimis, litoribus ac portubus [7]), seu cunctis civitatibus castellis oppidis ac viculis in Tuscię partibus, id est Portum, Centumcellas, Chere [8]) Bledam, Manturanum [9]), Sutrium, Nepe, castellum [10]) Gallisem, Hortem [11]), Polimartium, Ameriam [12]), Todem, Perusium cum tribus insulis suis, id est maiorem et minorem [13]), Puluensim, Narniam, Utriculum cum omnibus finibus ac territoriis ad suprascriptas [14]) civitates pertinentibus. Simili modo in [15]) partibus Campanię Segniam, Anagniam [16]), Ferentinum [17]), Alatrum, Patricum, Frisilunam cum omnibus finibus Campanię nec non et Tyburim [18]) cum omnibus finibus ac territoriis [19]) ad easdem civitates pertinentibus. Nec non et exarchatum Ravennatem sub [20]) integritate cum urbibus civitatibus oppidis et [21]) castellis, quę pie recordationis domnus Pipinus rex ac bone memorię genitor noster Karolus imperator beato Petro apostolo et predecessoribus vestris [22]) iam dudum per donationis paginam restituerunt, hoc est civitatem Ravennam et Emiliam: Bobium [23]), Cesenam, Forumpopuli [24]), Forumliuii, Fauentiam, Immolam [25]), Bononiam Ferrariam, Comiaclum [26]) et Adrianis quę et Gabelum [27]) cum omnibus finibus territoriis [28]) atque insulis terra [29]) marique ad supradictas civitates pertinentibus. Simul et [30]) Pentapolim, videlicet Ariminum, Pisaurum, Fanum, Senogalliam [31]), Anconam, Ausimum [32]), Humanam, Hesim,

---

[1]) In nomine — ego *fehlt in B* [2]) *A 5, 6, 7*, Hludoicus *B*, Ludouuicus *D, A, 1, 2, 3*, Alb; *in der Subscription* Hludouuicus *D, A 7, Alb*, Ludouuicus *A 1, 2*, Hludiuicus *A 5*. [3]) *so hier D, C, A 1, 3—7, Alb, im zweiten Falle A 5, 6, Alb, im dritten D, C, A 1, 2, 5—7, Alb, sonst* Pascali [4]) nostris *A 6* [5]) vinculis *D* [6]) *D, C, Alb*, cum *A* [7]) *D, A 3, 4, 7, Alb, sonst* portibus [8]) Centumcellis Chore *B* [9]) Maturanum *A 4, B*, Marturianum *Ottonianum* [10]) *D, C, Alb*, Castellium *A, B* [11]) Ortem *A* [12]) Ameliam *A* [13]) maiore et minore *A 1, 2, 4—7* [14]) supradictas *A 1—5, 7*, easdem *A 6* [15]) et in *A* [16]) et Anagniam *A 1—4, 6, 7* [17]) Furentinum *D* [18]) Tiberim *A 3* [19]) territorio *D* [20]) cum *C, Alb* [21]) oppidis villis et *B* [22]) nostris *A 1—6, B* [23]) et Bobium *A* [24]) Forumpompilii *A 4* [25]) Inmolam *A 2, C* [26]) *B*, Comiacclum *C*, Comaclum *A 1, 2, 5—7*, Chomaclum *A 3, 4*, Comiacum *D*, Comiacrum *Alb*, Comiiaclum *Ottonianum* [27]) et Adrianis que et Gabelum *D, B, A 3, 4, 7*, Adrianisque et Gabelum *C*, et Adrianis quae Egabellum *A 1, 2, 5*, et Adrianus erga bellum *A 6*, et Adrianis atque Gabellum *Ottonianum* [28]) finibus ac territoriis *B* [29]) in terra *Alb* [30]) simulque *C* [31]) Senegalliam *C, A 6* [32]) Hausimum *C*

Forumsimpronii, Montemferetri [1]), Urbinum [2]) et territorium Ualuense [3]), Callem, Luciolis, Egubium cum omnibus finibus ac territoriis [4]) ad easdem civitates pertinentibus. Eodem modo territorium Sabinense [5]) sicut a genitore nostro Karolo imperatore beato Petro apostolo per donationis scriptum concessum [6]) est sub integritate, quemadmodum ab Itherio et Magen ario abbatibus [7]) missis illius inter idem territorium Sabinense [5]) atque Reatinum definitum est. Item in partibus [8]) Tuscię Longobardorum [9]) castellum Felicitatis, Urbiuetum, Balneum regis, Ferenti, castrum Uiterbum [10]), Orclas [11]), Martam [12]), Tuscanam, Suanam, Populonium, Rosellas et insulas Corsicam, Sardiniam [13]) et Siciliam sub integritate cum omnibus adiacentibus ac territoriis maritimis litoribus portubus ad suprascriptas civitates et insulas pertinentibus [14]). Item in partibus Campanię Soram, Arces, Aquinum, Arpinum, Theanum et Capuam et patrimonia ad potestatem et ditionem vestram [15]) pertinentia [16]), sicut est patrimonium Beneuentanum et Salernitanum et patrimonium Calabrię inferioris et superioris et patrimonium Neapolitanum et ubicumque in partibus regni atque imperii a deo nobis commissi patrimonia vestra [17]) esse noscuntur. Has omnes suprascriptas provincias urbes et civitates [18]) oppida [19]) atque castella viculos ac territoria simulque et patrimonia iam dictę [20]) ęcclesię tuę beatę Petre apostolę et per te vicario tuo [21]) spirituali patri nostro domno Paschali summo pontifici et universali papę eiusque successoribus usque in finem seculi eo modo [22]) confirmamus, ut [23]) in suo detineant iure principatu atque ditione. Simili modo per hoc nostrę confirmationis decretum firmamus donationes [24]) quas pie recordationis domnus Pipinus rex avus noster et postea domnus et genitor noster Karolus imperator beato Petro apostolo [25]) spontanea voluntate contulerunt, nec non et censum et pensionem seu ceteras dationes [26]) quę annuatim in palatium regis Longobardorum inferri solebant sive de Tuscia Longobardorum sive de ducatu Spoletino, sicut in suprascriptis [27]) donationibus continetur et inter sanctę memorię Adrianum papam et domnum ac genitorem nostrum Karolum imperatorem convenit, quando [28]) idem pontifex eidem de suprascriptis [27]) ducatibus, id est Tuscano et Spoletino [29]), suę auctoritatis preceptum [30]) confirmavit, eo scilicet modo ut [31]) annis singulis predictus census ęcclesię beati Petri apostoli persolvatur, salva super eosdem ducatus nostra in

---

[1]) Monteferetri *D*, *Alb* [2]) Urbini *D* [3]) territorio Ualuense *C*, territorium Ualnense *D*, *A* [4]) *A 7*, *Ottonianum*, trīs *D*, terris *A 1—6*, *C*, *B* [5]) Fabinense *A* [6]) conceptum *D* [7]) Ytherio *C*, Maginario *A 3*, Maienario *Alb*, Hitherio et Magenaribus abbatibus *D*, Itherio et Magenario abbate *A 1, 2, 4—7* [8]) in partibus ide (id est) *D* [9]) Langobardorum *hier D*, *A 3—5*, *im zweiten und dritten Falle D*, *A 4*, *endlich* Langobardus *C*, *D* [10]) Uiterbium *A 1—4*, *6*, *7*, Biteruum *C* [11]) Orchlas *A*, *1*, *2*, *6*, *7*, Orchas *A 3*, Orchem *Ottonianum* [12]) Marcam *C*, *A 3* [13]) Corsicam Martam Sardiniam *D* [14]) ad suprascriptas (supradictas *A 3*) civitates pertinentibus et insulas *A*, insulas et *über der Zeile und vor* civitates *nachgetragen in C* [15]) nostram, *B* [16]) pertinentibus *C* [17]) nostra *B* [18]) urbes ac civitates *Alb*, urbes civitates *A 1, 2, 4, 6, 7* [19]) opidas *D*. [20]) dicta *A* [21]) tuo *fehlt in Alb* [22]) eodem modo *C* [23]) ut *fehlt in D* [24]) donationem *A 1, 2* [25]) beato apostolo Petro *D*, *B*, *Alb* [26]) pensiones *D*, *von anderer Hand getilgt und durch* dātiones *am Rande ersetzt*, donationes *Alb* [27]) supradictis *A 5*, *B* [28]) quoniam *A 2*, *C* [29]) Spoletano *A 3* [30]) praecepto *A* [31]) ut *fehlt in A*

omnibus dominatione et illorum ad nostram partem subiectione [1]). Ceterum sicut diximus omnia superius nominata ita ad vestram [2]) partem per hoc nostrę confirmationis decretum roboramus, ut in vestro vestrorumque successorum permaneant iure principatu atque ditione, ut neque a nobis neque a filiis vel successoribus nostris per quodlibet [3]) argumentum sive machinationem [4]) in quacumque parte minuatur [5]) vestra potestas aut vobis de suprascriptis omnibus vel successoribus vestris inde aliquid subtrahatur de suprascriptis [6]) videlicet provinciis urbibus civitatibus oppidis castris viculis insulis territoriis atque [7]) patrimoniis nec non et pensionibus [8]) atque censibus, ita ut neque nos ea subtrahamus neque quibuslibet subtrahere volentibus consentiamus, sed potius omnia que superius leguntur, id est provincias civitates urbes [9]) oppida castella territoria et patrimonia atque insulas censusque et pensiones ęcclesię [10]) beati Petri apostoli et pontificibus in sacratissima illius sede in perpetuum residentibus in quantum possumus nos defendere promittimus, ad hoc ut omnia ea in illius [11]) ditione ad utendum fruendum atque disponendum firmiter [12]) valeant optineri nullamque in eis nobis partem aut potestatem disponendi vel iudicandi [13]) subtrahendive aut minorandi vendicamus, nisi quando [14]) ab illo qui eo tempore huius sanctę ęcclesię regimen tenuerit rogati fuerimus. Et si quilibet homo de supradictis civitatibus ad vestram ecclesiam pertinentibus ad nos venerit, subtrahere se volens de vestra ditione et [15]) potestate vel aliam [16]) quamlibet iniquam machinationem metuens aut culpam commissam fugiens, nullo modo eum aliter recipiemus nisi ad iustam pro eo faciendam intercessionem, ita dumtaxat si [17]) culpa [18]) quam commisit venialis fuerit inventa; sin aliter comprehensum vestre potestati eum remittamus [19]), exceptis his qui violentiam vel oppressionem potentiorum passi [20]), ideo ad nos venerint ut per nostram intercessionem iustitiam accipere mereantur, quorum altera conditio est et a superioribus est valde [21]) disiuncta [22]). Et quando divina vocatione huius sacratissimę sedis pontifex de hoc mundo migraverit, nullus ex regno nostro aut Francus aut Longobardus aut de qualibet gente [23]) homo sub nostra potestate constitutus licentiam habeat contra Romanos aut publice aut private veniendi vel electionem faciendi nullusque in civitatibus vel territoriis [24]) ad ęcclesię beati Petri apostoli potestatem pertinentibus [25]) aliquod [26]) malum propter hoc facere presumat, sed liceat Romanis cum omni veneratione et sine qualibet [27]) perturbatione honorificam suo pontifici exibere sepulturam, et eum quem divina inspiratione [28]) et beati Petri intercessione omnes Romani uno consilio atque concordia sine aliqua promissione ad ponti-

---

[1]) subiectionem *D*, *Alb*, dominationem . . . subiectionem *C* [2]) nostram *D*, *Alb* [3]) quolibet *D* [4]) machinatione *D* [5]) muniatur *A 1* [6]) omnibus — suprascriptis *fehlt in A 1, 2* [7]) atque *fehlt in A 1, 2* [8]) pensiones *D*, *Alb* [9]) urbes *fehlt in DC* [10]) oppida et cetera omnia supradicta ecclesiae *B* [11]) nullius *D*, *A 2*, *Alb*, [12]) fruendum firmiter *D*, tenendum fruendum *C*, utendum et fruendum *A 1, 2, 4—7*, utendum atque disponendum *A 3* [13]) vindicandi *D* [14]) quantum *C* [15]) vel *A*, *Alb* [16]) alia *D* [17]) ut si *A* [18]) culpam *D*, *A 2, 3* [19]) remittimus *D*, vestrae potestati eum comprehensum remittemus *B* [20]) passim *D* [21]) *fehlt in DB* [22]) distincta *A* [23]) quolibet genere *A 1, 2, 6* [24]) vel in territoriis *A 3* [25]) ad ecclesiam beati Petri pertinenibus *B* [26]) aliquis *Alb* [27]) aliqua *B*, *Alb* [28]) inspiratione *fehlt in A*

ficatus ordinem elegerint, sine qualibet ambiguitate vel contradictione more canonico [1]) consecrari, et dum consecratus fuerit, legati ad nos vel ad successores nostros reges Francorum dirigantur qui inter nos et illos amicitiam et caritatem ac pacem socient, sicut temporibus pie recordationis domni Caroli attavi nostri seu domni [2]) Pipini avi nostri vel [3]) etiam domni Karoli imperatoris genitoris nostri consuetudo erat faciendi. Hoc autem ut ab omnibus fidelibus sanctę dei ęcclesię et nostris firmum esse credatur firmiusque per futuras generationes ac secula ventura custodiatur, proprię manus signaculo et venerabilium episcoporum atque abbatum vel [4]) eciam [5]) optimatum nostrorum sub iureiurando promissionibus et subscriptionibus pactum istud nostrę confirmationis roboravimus et per legatum sanctę Romanę ęcclesię Theodorum nomenculatorem [6]) domno Paschali papę direximus [7]).

(M) [8]) Ego Hludouuicus misericordia dei imperator subscripsi.

Et subscripserunt III filii eius et episcopi X et abbates VIII et comites XV et bibliothecarius [9]) unus et mansionarius et hostiarius [10]) unus.

---

[1]) contradictione canonice *A* [2]) vel etiam domni *D* [3]) seu *D*, *Alb* [4]) abbatum nostrorum vel *A 3* [5]) in D von anderer Hand nachgetragen [6]) nomenculatore *D*, nummumculatorem *A 3*, numenculatorem *A 4*, nomine cultatorem *A 6*, nomine procuratorem *B* [7]) pape primo direximus *C* [8]) *fehlt nur in C, A 2, steht überall an gleicher Stelle* [9]) bliviothecarius *D*, vlivliothecarius *Alb* [10]) ostiarius *A 1—5, 7*, et hostiarius *fehlt in C.*

II.

Privilegium Otto I.

Gleichzeitige kalligraphische Ausfertigung im Vaticanischen Archiv zu Rom, Arm. I. caps. III. n⁰ 1 (A). — Cod. Ottobonianus lat. 3057 (Albinus) um 1185 geschrieben f. 147′ in der Vaticanischen Bibliothek zu Rom (B). — Transsumt vom J. 1245 (Potthast Reg. 11715) im Vaticanischen Archiv, Arm. I. caps. X. n⁰ 1 (C). — Mehrere Handschriften welche den Liber censuum Cencii camerarii mit Fortsetzungen enthalten, im Archiv und der Bibliothek des Vatican, wahrscheinlich abgeleitet aus B (D). Ein um 1085 entstandener Extract, welcher in weiterer Verkürzung auch übergegangen ist in Chroniken und in die Canonensammlungen des Anselm von Lucca, Deusdedit, Bonizo, Ivo, Gratian, findet sich zuerst in folgenden MSS. der Vatic. Bibliothek zu Rom: Cod. Vatic. 1984 aus dem Ende des 11. Jh. f. 197′ (E); Cod. Vatic. 3833 (Deusdedit coll. canonum) aus dem Anfang des 12. Jh. f. 93 (F); Cod. Ottob. lat. 3057 f. 134′. Ein zweiter Auszug wurde vom P. Nicolaus III. K. Rudolf mitgetheilt durch Schreiben vom 5. Juni 1278 (Potthast Reg. 21333), welches eingetragen ist in das Regestum Nicolai III. (Vatic. Archiv) tom. II. anni II, epist. 5 (G) und in den Cod. Vatic. 3980 (H).

Raphael Volaterranus Commentariorum urbanorum XXXVIII libri (Romae per Ioannem Besiken Alemanum 1506) 24′ Reg. ex antigrapho vetusti libri quod in bibliotheca Vaticana continetur (gemeint ist F) = ed. II (Paris 1515) 18′. — Baronius Ann. eccles. ed. I (Rom 1588—1593) zum J. 962 aus A und aus zwei Vaticanischen Codices, wiederholt in allen folgenden Ausgaben = Gretser Commentariolus de imperatorum munificentia (Ingolstadt 1610) 26 = Gretser Op. 6, 633 = Conciliorum coll. regia (Paris 1644) 25, 99 = Labbe Concilia ed. I, 9, 643 = Harduin Acta concil. (Paris 1714) 6ª, 623 = Labbe Concilia ed. II, 11, 875 = Mansi Concil. nova coll. ed. II, 18, 451 = Cohelius Notitia cardinalatus (Rom 1653) 120 unvollständig (a), = Goldast Constitut. imp. ed. III, 2, 44 = Vorburg Hist. Otton. 51 = Lünig RA. 19, 159 n⁰ 3 = Lünig CD. Ital. 2. 693 n⁰ 3 = Rousset Suppl. au corps dipl. de Dumont (Amsterdam und La Haye 1739) 2ª, 23 = Frangipani Istoria di Città vecchia (Rom 1761) 91 unvollständig aus a, = Leibnitz Ann. 3, 86. — (N. Antonelli) Ragioni della sede apost. sopra Parma e Piacenza (1742) III, 7, 202 aus C. — Cenni Mon. dominii pontif. (Rom 1760—1761) 2, 157 aus B mit Varianten von A = Migne

Patrol. 98, 603. — (Borgia) Breve istoria del dominio temp. della sede apost. (Rom 1788), app. 39 n⁰ 5 aus C. — M. Marini Nuovo esame della autenticità (Rom 1822) 111 aus A (b). — Mon. Germ. LL. 2ᵇ, 164 aus EFb = Watterich Vitae pontificum (Leipzig 1862) 1, 18. — Theiner CD. dominii temp. (Rom 1861) 1, 4 n⁰ 4 aus A und aus einer Archivhandschrift von D aus dem Beginn des 15. Jh. Extract von 1085 (ausser in den Ausgaben der Canonisten) in Baronius Ann. eccles. (Ausgabe von Dom. Georgius; Lucca 1739—1759) 13, 629 aus E = Baronius Ann. (Ausgabe von Theiner) 13, 610. — (Borgia) Breve istoria, app. 20 n⁰ 3 aus F. — Martinucci Deusdedit coll. can. (Venedig 1869) 337 aus F. Extract von 1278 in Raynald Ann. eccles. zum J. 1278 §. 59 aus G. — (Zaccagni) Diss. hist. de summo apost. sedis dominio in urbem comitatumque Comacli (1709), app. 52 n⁰ 16 aus GH = Sbaralea Bullarium Franciscanum (Rom 1759—1768) 3, 313 n⁰ 33. — Theiner CD. dom. temp. 1, 211 n⁰ 362 aus G. — Böhmer Reg. 253. — Stumpf Reg. 299.

In nomine domini dei omnipotentis. patris. et filii. et spiritus sancti. ego otto dei gratia imperator augustus una cum ottone glorioso rege filio nostro | diuina ordinante prouidentia. §. 1 spondemus atque promittimus per hoc pactum confirmationis nostrę. tibi beato petro principi apostolorum. et clauigero | regni cęlorum. et per te uicario tuo domno iohanni summo pontifici et uniuersali XII^mo pape. sicut a predecessoribus [1]) uestris usque nunc in uestra potestate | atque dicione tenuistis et disposuistis ciuitatem romanam cum ducatu suo et suburbanis suis. atque uiculis omnibus et territoriis eius. montanis | ac maritimis litoribus ac portubus §. 2 seu cunctis ciuitatibus castellis. oppidis ac uiculis tuscię partibus Id est portum. centumcellas. [2]) cerem. bledam. [3]) || marturianum. sutriam. nepem. castellum gallisem. [4]) ortem. polimartium. ameriam. tudam. perusiam cum tribus insulis suis. id est maiore et minore. puluensim | narniam et utriculum cum omnibus finibus ac territoriis ad suprascriptas ciuitates pertinentibus §. 3 nec non exarchatum rauernatem [5]) sub integritate | cum urbibus ciuitatibus oppidis et castellis. quę pię recordationis domnus pippinus et domnus karlus excellentissimi imperatores | predecessores [1]) uidelicet nostri. beato petro apostolo et predecessoribus uestris iam dudum per donationis paginam contulerunt. hoc est ciuitatem | rauennam et emeliam bobium. cesenam forumpopuli. forumliui. fauentiam. immolam. bononiam. ferrariam. comiiaclum et adrianis atque gabellum. || cum omnibus finibus territoriis. atque insulis. terra mariqne ad supradictas ciuitates pertinentibus §. 4 simul et pentapolim. uidelicet | ariminum. pensaurum. phanum. senogalliam. anconam. ausimum. huma-

---

[1]) *ursprüngliches* p̄t *in* p̄d *verbessert* [2]) cels *verbessert in* c̄ell [3]) p *sofort verwandelt in* b [4]) *vor* gallisem *ist allerdings eine ganz schwache Spur von Gold wahrzunehmen welche ich jedoch nicht auf einen Punkt zu deuten vermag. Alle Punkte sind von grösserem Umfange und sind, auch wenn das Gold abgesprungen ist, noch daran zu erkennen dass wo nicht Gold aufgetragen war, die Farbe des Purpurs verblasst ist. Dies ist hier nicht der Fall. Beachtet man endlich dass die Feder des Schreibers zuweilen gespritzt hat, so dass ganz kleine Goldfleckchen auch abseits der Buchstaben entstanden sind, so wird man auch die hier erscheinende Spur auf solche Zufälligkeit zurückführen dürfen.* [5]) *A.*

nam. hesim. forumsimpronii montemfeltri. urbanum. et territorium | balnense. callis luciolis. et eugubium cum omnibus finibus ac territoriis [1]) ad easdem ciuitates pertinentibus. §. 5 eodem modo territorium sabinense. sicut a domno | karlo imperatore antecessore nostro. beato petro apostolo per donationis scriptum concessum est sub integritate. §. 6 Item in partibus tuscię longobardorum | castellum felicitatis urbem ueterem. balneum regis. ferenti. uiterbum. orchem marcam tuscanam. suanam. popolonium. roselles cum suburbanis atque uiculis omnibus et territoriis ac maritimis oppidis ac uiculis seu finibus omnibus §. 7 Itemque [2]) a lunis cum
15 insula corsica. deinde in suriano. deinde in monte bardonis || deinde in berceto. exinde in parma. deinde in regia. exinde in mantua atque in monte silicis atque prouincia uenetiarum et istria. nec non et | cunctum ducatum spolitanum. seu beneuentanum. una cum ęcclesia sanctę cristinę posita prope papiam iuxta padum quarto miliario. §. 8 Item in partibus campanię. | soram. arces. aquinum. arbinum. teanum et capuam. §. 9 nec non et patrimonia ad potestatem et ditionem uestram pertinentia. sicut est patrimonium beneuentanum | et patrimonium neapolitanum. atque patrimonia calabrię superioris et inferioris. De ciuitate autem neapolitana cum castellis et terri- | toriis ac finibus et insulis suis sibi pertinentibus sicuti ad easdem aspicere uidentur. nec non patrimonium sicilię. si deus nostris illud tradi-
20 derit || manibus §. 10 simili modo ciuitatem gaietam et fundim. [3]) cum omnibus earum pertinentiis. §. 11 Insuper offerimus tibi beate petre apostole uicarioque tuo | domno iohanni papę et successoribus eius. pro nostrę animę remedio. nostrique filii et nostrorum parentum de proprio nostro regno ciuitates et oppida cum | piscariis suis. id est reatem. amiternum. furconem nursiam. baluam. et marsim et alibi ciuitatem teramnem cum pertinentiis suis. §. 12 Has omnes suprascriptas | prouintias urbes et ciuitates oppida atque castella uiculos ac territoria simulque et patrimonia. pro remedio animę nostrę et filii nostri siue parentum | nostrorum ac successorum nostrorum et pro cuncto a deo conseruato atque conseruando francorum
25 populo iam dictę ęcclesię tuę. beate petre apostole et per te uicario tuo || spiritali patri nostro domno iohanni summo pontifici et uniuersali papę eiusque successoribus usque in finem seculi. eo modo confirmamus ut in suo deti- | neant iure. principatu. atque dicione. §. 13 simili modo per hoc nostrę delegationis pactum confirmamus donationes. quas pię recordationis domnus | pippinus rex et postea domnus karlus excellentissimus imperator beato petro apostolo spontaneea [4]) uoluntate contulerunt. nec non et censum uel pensionem seu | ceteras dationes. [5]) quę annuatim in palacium regis longobardorum inferri solebant siue de tuscia siue de ducatu spoletano sicut in suprascriptis do- | nationibus continetur. et inter sanctę memorię adrianum papam et domnum karlum imperatorem conuenit. quando idem pontifex eidem
30 de suprascriptis ducatibus || id est tuscano et spolitano suę auctoritatis preceptum confirmauit. eo scilicet modo ut annis singulis predictus census ad partem ęcclesię beati petri apostoli | persoluatur. salua super eosdem ducatus nostra in omnibus dominatione. et illorum ad nostram partem et filii nostri subiectione. §. 14 Ceterum

---

[1]) *zu ursprünglichem* terroriis *wurde unterhalb* i und *oberhalb* t *hinzugefügt.* [2]) id *in* it *verbessert* [3]) *die vier Schäfte nach* d *könnten allerdings auch auf* un *gedeutet werden; aber* fundim *entspricht dem heutigen Fondi* [4]) *A* [5]) *ursprünglich* t *in* d *verwandelt.*

sicut diximus omnia superius | nominata. ita ad uestram partem per hoc nostrę confirmationis pactum roboramus. ut in uestro permaneant iure. principatu. atque ditione. et neque a nobis | neque a successoribus nostris per quodlibet argumentum siue machinationem in quacumque parte uestra potestas imminuatur. aut [1]) a uobis inde aliquid subtrahatur. | de suprascriptis uidelicet prouintiis urbibus ciuitatibus oppidis. castris. uiculis. insulis. territoriis atque patrimoniis nec non et pensionibus atque censibus || ita ut neque nos ea facturi simus neque quibuslibet ea facere uolentibus consenciamus. Sed potius omnia quę superius leguntur. id est prouintie. [2]) ciuitates. urbes. | oppida. castella. territoria et patrimonia atque insulas censusque et pensiones. ad partem ęcclesię beati petri apostoli atque pontificum in sacratissima | sede illius residentium. nos in quantum possumus defensores esse testamur. ad hoc ut ea in illius ditione ad utendum et fruendum atque disponendum | firmiter ualeant optineri. §. 15 salua in omnibus potestate nostra et filii nostri posterorumque nostrorum. secundum quod in pacto et constitutione ac promissionis firmitate. | eugenii pontificis successorumque illius continetur. Id est ut omnis clerus et uniuersi populi romani nobilitas. propter diuersas necessitates et pontificum || inrationabiles erga populum sibi subiectum asperitates retundendas sacramento se obliget. quatinus futura pontificum electio quantum | uniuscuiusque intellectus fuerit canonice et iuste fiat. Et ut ille qui ad hoc sanctum atque apostolicum regimen eligitur. nemine consentiente consecratus fiat | pontifex. priusquam talem in presentia missorum nostrorum uel filii nostri seu uniuersę generalitatis faciat promissionem pro omnium satisfactione atque futura | conseruatione. qualem domnus et uenerandus spiritalis pater noster leo sponte fecisse dinoscitur. §. 16 Preterea alia minora huic operi inserenda preuidimus | uidelicet ut in electione pontificum neque liber neque seruus ad hoc uenire pręsumat ut illis romanis quos ad hanc electionem per constitutionem sanctorum. || patrum antiqua admisit consuetudo aliquod faciat impedimentum. Quod si quis contra hanc nostram institutionem ire presumpserit exilio tradatur. | insuper eciam ut nullus [3]) missorum nostrorum cuiuscumque impeditionis argumentum componere in prefatam electionem audeat prohibemus. §. 17 nam et hoc omnimodis | instituere placuit. ut qui semel sub speciali defensione domni apostolici siue nostra fuerint suscepti. impetrata iuste utantur defensione. | Quod si quis in quemquam illorum qui hoc promeruerint uiiolare [4]) presumpserit. sciat se periculum uitę suę esse incursurum. §. 18 illud etiam confirmamus ut domno | apostolico iustam in omnibus seruent oboedientiam. seu ducibus ac iudicibus suis ad iusticiam faciendam. §. 19 Huic enim institucioni hoc necessario || adnectendum esse perspeximus. ut missi domni apostolici seu nostri semper sint constituti qui annuatim nobis uel filio nostro renunciare ualeant qualiter singuli | duces ac iudices populo iusticiam faciant. hanc imperialem constitucionem quomodo obseruent qui missi. decernimus ut primum

---

[1]) aud *und behufs Verbesserung* t *übergeschrieben* [2]) *der Schreiber vermeidet bis hierher sowohl* ae *als die Verschränkung beider Buchstaben und scheint auch hier das ursprüngliche* a *durch* e *ersetzen zu wollen* [3]) *zu* nulus *kleines* l *übergeschrieben* [4]) *aus ursprünglichem* viglare *machte der Schreiber durch übergeschriebenes* i vigilare; *indem er dann erst auf das richtige* violare *verfiel, versuchte er den untern Theil des* g *zu tilgen um* o *zu erhalten, versäumte aber das nachgetragene* i *gleichfalls zu beseitigen.*

cunctos | clamores qui per neglegentiam ducum seu iudicum fuerint inuenti ad notitiam domni apostolici deferant. et ipse unum e duobus eligat aut statim | per eosdem missos fiant ipse necessitates [1]) emendate. aut misso nostro nobis renunciante per nostros missos a nobis directos emendentur. | §. 20 hoc ut ab omnibus fidelibus sanctę dei ęcclesię et nostris firmum esse credatur propriae manus signaculo et nobilium optimatum nostrorum subscriptionibus || hoc pactum confirmationes nostrę roborauimus. et bullę nostrę impressioni [2]) adsignari iussimus. † Signum domni ottonis serenissimi imperatoris | ac suorum episcoporum abbatum et comitum. † Signum adaldagi hamaburgiensis ęcclesię archiepiscopi. Signum hartberti [3]) cu-riensis ęclesię episcopi | Signum drvogonis osnabruguensis [4]) ęcclesię episcopi. Signum votonis argentenensis ęclesię [5]) episcopi. Signum otuuini hiltinesemensis ęcclesię episcopi. | Signum Landuuarti mindonensis ęcclesię episcopi. Signum otgeri nemetinensis ęcclesię episcopi. Signum gezonis tortunensis ęcclesię episcopi. | Signum hucberti parmanensis ęcclesię episcopi. Signum vuidonis mutunensis [6]) ęcclesię episcopi. Signum hattonis fuldensis monasterii abbatis. || Signum guntharii herolfesfeldensis monasterii abbatis. Signum eberharti [7]) comitis. Signum guntharii comitis. Signum burgharti comitis. | Signum vtonis comitis. Signum cvonrates [8]) comitis. Signum ernustes. Signum thieteres. ricdages. liupen. hartuuiges. arnolues. ingilthies. | burchartes. retinges. Anno dominice incarnationis DCCCC. LX. II. Indictione V. mense februario XIII die eiusdem mensis. Anno uero domni ottonis | imperii inuictissimi imperatoris. XXVII^{o} facta est hęc pactio feliciter.

---

[1]) necessitetes *mit übergeschriebenem* a [2]) *vor* pressioni *ist* in *eingeschoben* [3]) harberti *durch übergeschriebenes* t *verbessert* [4]) *ursprünglich* osnabrugguensis, *dann ein* g *durch übergesetzten Punkt für ungiltig erklärt* [5]) *zwischen* c *und* l *etwas Zwischenraum so dass möglicher Weise ein zweites* c *hier gestanden hat, aber abgerieben worden ist.* [6]) mutenensis *durch übergeschriebenes* u *verbessert.* [7]) *ursprünglich wohl* eh, *aber sofort in* eb *verbessert* [8]) *zwischen* c *und* o *wurde* v *eingeschoben.*

Bayerische Staatsbibliothek München

[illegible] salua omnib; potestate nra & filii nri possessor atq; [illegible] sedm quod inpactu & [illegible]

[illegible] ponca fieri successorūq; illius ecclesie ldē uenerabilis & unuersi regni romani [illegible] ppē diuersas necessitates [illegible]

[illegible] inuiolabilis erga populū sibi [illegible] obligatus [illegible]

[illegible] eiusq; meritis electus fuerit canonice a suis fratribus [illegible]

[illegible] pmissione pommi fecit factione atq; fidelitate

[illegible] pmissos; prius quatenus in presentia missi nri & filii nri seu unuersi [illegible] pmissione pommi fecit factione atq; fidelitate

[illegible] seruatione · qualē domnus & uenerandus spiritalis pat nr leo papa [illegible] aliaq; minora huic operi inserenda [illegible]

[illegible] quos ad hanc electionē & [illegible]

[illegible] missos nros cum [illegible]

[illegible] instituere & [illegible]

Qđ si quis unquā aliquā ex quibuscumq; [illegible] & [illegible] sciat se periculum nre fidelitatis esse incursurū · illud etiam [illegible]

apicem iustitie omnib; seruare obedientiā seu ducib; ac iudicib; suis ad iustitiā faciendā · huic enim institutioni hoc necessario

adnectendū esse perspeximus · ut missi domni nri seu nri & filiorum nr̄orum [illegible] quotiens nob & filiis nr̄is renuntiare ualeant qualiter singuli

duces ac iudices populo iustitiam faciant · & non imperiale [illegible] quomodo obseruent qui missi decernimus ut primum cunctos

clamores qui pro negligentia ducū seu iudicū fuerint inuenti ad notitiā domni apostolici deferant · & ipse unū ex duobus eligat aut [illegible]

[illegible] missos a nobis directos [illegible]

hoc uita omnib; fidelib; sce dei ecclesie & nris [illegible] esse cognitū · per presentis pagine tenorem & [illegible] signaculo & nobilium optimatum nr̄orum subscriptionibus

hoc pactū confirmationis nre roboratum · & bullę nr̄e impressione adsignatum iussimus · ✠ Signū domni ottonis serenissimi imperatoris

Leonis episcoporum abbatumq; [illegible] ✠ Signū adaldagi hamaburgensis ecclesie archiepiscopi · Signū hathebertus [illegible] ecclesie epi

Signū drogonis ostiabrugensis ecclesie epi · Signū [illegible] argentinensis ecclesie epi · Signū otwini hildensemensis ecclesie epi ·

Signū landuuarii mindonensis ecclesie epi · Signū [illegible] nemetensis ecclesie epi · Signū gezonis wormatiensis ecclesie epi ·

Signū hucberti parmatensis ecclesie epi · Signū uuidonis mutinensis ecclesie epi · Signū hatconis fuldensis monasterii abbatis ·

Signū guntharii herolfes [illegible] monasterii abb · Signū [illegible] comitis · Signū gunthari comitis · Signū [illegible]

Signū [illegible] comitis · Sig̃ conradi comitis · Sig̃ ernusti · Sig̃ thiethelmi · ricdagi · liupen · hartuuigi · Arnolui · Ingilbaldi

hartharii · reting · Anno dominicę incarnationis · DCCCC · LXII · Indict · V · mense feb · XIIII die eidē mensis · Anno uero domni Ottonis

imperatoris inuictissimi imperatoris · XXVII · facta · hec pactio feliciter ·

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sickel, Theodor <<von>>,

Das Privilegium Otto des Ersten für die römische Kirche vom Jahre 962 Mit e. Facs

Innsbruck 1883

Ital. 452
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11631922-6